



BMF – IV/8 (IV/8)

---

5. August 2014

BMF-010302/0064-IV/8/2014

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center

### **AH-2075, Arbeitsrichtlinie Russland Embargo**

Die Arbeitsrichtlinie Russland Embargo (AH-2075) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Dienststellen des Zollamtes Österreich und den Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 5. August 2014

# 1. Rechtsgrundlage und Begriffsbestimmung

## 1.1. Rechtsgrundlagen

(1) Die Rechtsgrundlagen für die vom Zollamt Österreich und den Zollorganen anlässlich der Ausfuhr, Einfuhr und Durchfuhr von Gütern und Technologien anzuwendende Beschränkung sind:

- die [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren;
- die [Verordnung \(EU\) 2024/1485 des Rates vom 27. Mai 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Russland](#);
- die [Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) des Rates vom 8. Oktober 2024 über restriktive Maßnahmen angesichts der destabilisierenden Aktivitäten Russlands.

(2) Gemäß [Artikel 13 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#), gemäß [Artikel 23 der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) und gemäß [Artikel 19 der Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) gilt diese Verordnung

- im Gebiet der Union, einschließlich ihres Luftraums;
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Gerichtsbarkeit eines Mitgliedstaats unterliegen;
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union;
- für juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Bezug auf Geschäfte, die ganz oder teilweise in der Union getätigt werden.

## 1.2. Begriffsbestimmung

- „Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck“ – das sind jene Güter und Technologien, die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) aufgeführt sind.
- „Ausnahme für Altverträge in der Einfuhr“: Für die Inanspruchnahme der auf einen bestimmten Stichtag abstellenden Altvertragsklausel gemäß der [Verordnung \(EU\) Nr.](#)

[833/2014](#) gilt, dass die betreffenden Güter spätestens am Tag des Fristendes aus einem Drittland in die Union verbracht wurden. Die anschließende zollverfahrensrechtliche Behandlung der Güter ist sanktionsrechtlich nicht maßgeblich.

- „Partnerland für die Einfuhr von Eisen- und Stahl“ - ein in Anhang XXXVI der Verordnung aufgeführtes Land, das eine Reihe von restriktiven Maßnahmen für die Einfuhr von Eisen und Stahl, die den in Artikel 3g festgelegten Maßnahmen im Wesentlichen gleichwertig sind, sowie eine Reihe von Einfuhrkontrollmaßnahmen, die den in jenem Artikel festgelegten Maßnahmen im Wesentlichen gleichwertig sind, anwendet.

„Gelder“ - finanzielle Vermögenswerte und Vorteile jeder Art, einschließlich, aber nicht beschränkt auf:

- i) Bargeld, Schecks, Geldforderungen, Wechsel, Zahlungsanweisungen und andere Zahlungsmittel
- ii) Einlagen bei Finanzinstituten oder anderen Einrichtungen, Guthaben auf Konten, Zahlungsansprüche und verbriefte Forderungen,
- iii) öffentlich und privat gehandelte Wertpapiere und Schuldtitel einschließlich Aktien und Anteilen, Wertpapierzertifikaten, Obligationen, Schuldscheinen, Optionsscheinen, Pfandbriefen und Derivaten,
- iv) Zinserträge, Dividenden oder andere Einkünfte oder Wertzuwächse aus Vermögenswerten,
- v) Kredite, Rechte auf Verrechnung, Bürgschaften, Vertragserfüllungsgarantien und andere finanzielle Ansprüche,
- vi) Akkreditive, Konnossemente, Übereignungsurkunden und
- vii) Dokumente zur Verbriefung von Anteilen an Fondsvermögen oder anderen Finanzressourcen.

„Einfrieren von Geldern“ - die Verhinderung jeglicher Form der Verlagerung, des Transfers, der Veränderung und der Verwendung von Geldern sowie des Zugangs zu oder des Umgangs mit ihnen, die eine Änderung des Volumens, der Höhe, der Belegenheit, des Eigentums, des Besitzes, der Eigenschaften oder der Zweckbestimmung der Gelder oder eine sonstige Veränderung, die die Nutzung der Gelder einschließlich des Portfoliomanagements ermöglicht, bewirken würde;

„wirtschaftliche Ressourcen“ - Vermögenswerte jeder Art - ob materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich –, die keine Gelder sind, aber für den Erwerb von Geldern, Gütern oder Dienstleistungen verwendet werden können;

„Einfrieren von wirtschaftlichen Ressourcen“ - die Verhinderung der Verwendung von wirtschaftlichen Ressourcen für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen, die auch den Verkauf, das Vermieten oder das Verpfänden dieser Ressourcen einschließt, sich aber nicht darauf beschränkt.

### **1.3. Voranfrage**

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

## **2A. Ausfuhr und Durchfuhr**

### **2A.1. Ausfuhr nach Russland und Durchfuhr durch Russland von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

#### **2A.1.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) und gemäß [Artikel 2 Abs. 1a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen oder durch Russland durchzuführen.

(2) Gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

#### **2A.1.2. Ausfuhrmöglichkeit und Durchfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung für Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck**

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und das im Abschnitt 2A.1. angeführte Ausfuhrverbot können die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gemäß [Artikel 2 Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) und [Artikel 2 Absatz 4a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) genehmigen, sofern diese Güter und Technologien für die nachstehend angeführten Zwecke bestimmt sind:

b) für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen bestimmt sind,

- c) den Betrieb, die Instandhaltung, die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Sicherheit ziviler nuklearer Kapazitäten sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung, bestimmt sind,
- d) für die maritime Sicherheit bestimmt sind,
- e) für zivile, nicht öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze bestimmt sind, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50% in öffentlicher Inhaberschaft befindet,
- f) ausschließlich zur Verwendung durch Organisationen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden,
- g) für die diplomatischen Vertretungen der Union, der Mitgliedstaaten und der Partnerländer, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, bestimmt sind,
- h) für die Gewährleistung von Cybersicherheit und Informationssicherheit für natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland mit Ausnahme der Regierung Russlands und der Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von dieser Regierung kontrolliert werden,
- i) Softwareaktualisierungen,
- j) Verwendung als Verbraucherkommunikationsgeräte oder
- k) medizinische oder pharmazeutische Zwecke, sofern sie in Anhang XL dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) In den Fällen b) bis k) ist eine Ausfuhrgenehmigung für Dual-Use Güter vorzulegen.

(3) In e-Zoll ist in den Fällen c) bis k) der Dokumentenartencode „X990“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 2 Absatz 4, Artikel 2a Absatz 4 und Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) anzuführen.

(4) In e-Zoll ist im Fall b) der Dokumentenartencode „X836“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b oder [Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) anzuführen.

#### **2A.1.2.1. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2021/821](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2025

genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

(2) Gemäß [Artikel 5q der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung, die Ausfuhr oder die Durchfuhr durch Russland von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck genehmigen, die für den Betrieb und die Wartung der Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums (CPC) und der zugehörigen Infrastrukturen, die für die Beförderung von Gütern des KN-Codes 2709 00 mit Ursprung in Kasachstan erforderlich sind.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass zusätzlich zur Dual-Use-Genehmigung für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „X840“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 5q Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

### **2A.1.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot und Durchfuhrverbot**

#### **2A.1.3.1. Ausfuhr und Durchfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck für bestimmte eingeschränkte Zwecke mit Ausfuhrgenehmigung/Durchfuhrgenehmigung**

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und das im Abschnitt 2A.1. angeführte Ausfuhrverbot und Durchfuhrverbot können die zuständigen Behörden die Ausfuhr und Durchfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck gemäß [Artikel 2 Absatz 3 und Absatz 3a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) genehmigen, sofern diese Güter und Technologien für die nachstehend angeführten Zwecke bestimmt sind:

Nachstehend angeführte Zwecke sind:

- a) humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,
- b) medizinische oder pharmazeutische Zwecke.

(2) In den Fällen a) und b) ist in e-Zoll zusätzlich zur Dual-Use-Genehmigung der Code für die Ausnahme vom Ausfuhrverbot anzuführen (Dokumentenartencode „Y987“ (Die in Artikel 2 Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

(3) Darüber hinaus hat der Ausführer in den Fällen a) und b) gemäß [Artikel 2 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, über die jeweils erste Inanspruchnahme der betreffenden Ausnahmeregelung für den jeweiligen Empfänger in Russland, zu informieren.

#### **2A.1.3.2. Ausfuhr von Gütern und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

*Hinweis: Die Altvertragsregelung ist mit 1. Mai 2022 ausgelaufen.*

#### **2A.1.3.3. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **2A.1.3.3.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „Y995“ (Waren, die nicht von den Verboten gemäß [Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) betroffen sind) zu verwenden.

## **2A.2. Ausfuhr nach Russland und Durchfuhr durch Russland von Waren zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands („Anhang VII“) gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

### **2A.2.1. Ausfuhrverbot und Durchfuhrverbot von in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angeführten Güter und Technologien**

(1) Gemäß [Artikel 2a Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) und Artikel 2a Abs. 1 a der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Güter des Anhangs VII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (Anlage 3) mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen, auszuführen oder durch das Hoheitsgebiet Russlands durchzuführen.

(2) Gemäß [Artikel 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Aktivitäten teilzunehmen, mit denen die Umgehung der Maßnahmen bezweckt oder bewirkt wird.

#### **2A.2.1.1. Ausfuhrverbot und Durchfuhrverbot von in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angeführten Gütern an in Anhang IV aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen**

Gemäß [Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie in Anhang VII aufgeführte Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an in Anhang IV aufgeführte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

#### **2A.2.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung für Güter und Technologien, die in Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführt sind**

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und das im Abschnitt 2A.2.1. angeführte Ausfuhrverbot und Durchfuhrverbot können die zuständigen Behörden die Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs VII [Artikel 2a Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) und [Artikel 2a Absatz 4a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) genehmigen, sofern diese Güter und Technologien für die nachstehend angeführten Zwecke bestimmt sind:

b) für die zwischenstaatliche Zusammenarbeit bei Raumfahrtprogrammen,

- c) für den Betrieb, die Instandhaltung, die Wiederaufbereitung von Brennelementen und die Sicherheit ziviler nuklearer Kapazitäten sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich der Forschung und Entwicklung,
- d) für die maritime Sicherheit,
- e) für zivile, nicht öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet,
- f) ausschließlich zur Verwendung durch Organisationen bestimmt sind, die sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats oder eines Partnerlandes gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden,
- g) für die diplomatischen Vertretungen der Union, der Mitgliedstaaten und der Partnerländer, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen oder
- h) zur Gewährleistung der Cybersicherheit und der Informationssicherheit für natürliche und juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen in Russland mit Ausnahme der Regierung Russlands und der Unternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von dieser Regierung kontrolliert werden.,
- i) die ausschließliche Nutzung durch den genehmigenden Mitgliedstaat bestimmt sind und dessen vollständiger Kontrolle unterliegen, damit dieser seine Unterhaltungsverpflichtungen in Bereichen erfüllen kann, die einem langfristigen Mietvertrag zwischen diesem Mitgliedstaat und der Russischen Föderation unterliegen,
- i) Softwareaktualisierungen,
- j) Verwendung als Verbraucherkommunikationsgeräte oder
- k) medizinische oder pharmazeutische Zwecke, sofern sie in Anhang XL dieser Verordnung aufgeführt sind.

(2) In den Fällen b) bis k) ist eine Ausfuhrgenehmigung für Dual-Use Güter vorzulegen.

(3) In e-Zoll ist in den Fällen c) bis k) der Dokumentenartencode „X990“

(Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 2a Absatz 4 und Artikel 2a Absatz 4a und Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) anzuführen.

(4) In e-Zoll ist im Fall b) der Dokumentenartencode „X836“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) anzuführen.

### **2A.2.2.1. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung/Durchfuhrgenehmigung für Güter und Technologien des Anhangs VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 an in Anhang IV genannte natürliche oder juristische Personen, Einrichtungen, Organisationen**

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und das im Abschnitt 2A.2.1. angeführte Ausfuhrverbot können die zuständigen Behörden die Ausfuhr und Durchfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs VII gemäß [Artikel 2b Absatz 1b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass

- a) diese Güter oder Technologien zur dringenden Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses erforderlich sind, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder
- b) diese Güter oder Technologien von vor dem 26. Februar 2022 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen bereitzustellen sind, sofern die Genehmigung vor dem 1. Mai 2022 beantragt wird.

(2) In e-Zoll ist in diesen Fällen der Dokumentenartencode „X990“ (Ausfuhr-genehmigung/Durchfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 2 Absatz 4, Artikel 2a Absatz 4 und Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

### **2A.2.3. Ausnahmen**

#### **2A.2.3.1. Ausnahme vom Ausfuhrverbot und Durchfuhrverbot von Gütern und Technologien des Anhangs VII für bestimmte eingeschränkte Zwecke**

(1) **Unbeschadet** der Genehmigungspflicht nach der [Verordnung \(EU\) 2021/821](#) („Dual-Use Verordnung“) und das im Abschnitt 2A.2.1. angeführte Ausfuhrverbot und Durchfuhrverbot ist die Ausfuhr und Durchfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs VII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gemäß [Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) und [Artikel 2a Absatz 3a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) erlaubt, sofern diese Güter und Technologien für die nachstehend angeführten Zwecke bestimmt sind.

Nachstehend angeführte Zwecke sind:

- a) humanitäre Zwecke, gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen,

b) medizinische oder pharmazeutische Zwecke.

(2) In den Fällen a) und b) ist in e-Zoll zusätzlich zur Dual-Use-Genehmigung der Code für die Ausnahme vom Ausfuhrverbot anzuführen (Dokumentenartencode „Y987“ (die Artikel 2a Absatz 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2a Absatz 3) anzuführen.

Darüber hinaus hat der Ausführer in den Fällen a) und b) gemäß [Artikel 2a Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) vorab die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem der Ausführer ansässig oder niedergelassen ist, über die jeweils erste Inanspruchnahme der betreffenden Ausnahmeregelung für den jeweiligen Empfänger in Russland zu informieren.

#### **2A.2.3.2. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in den [Anhang VII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31.

Dezember 2025 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach Artikel 2a für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

(2) Gemäß [Artikel 5q der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung, die Ausfuhr oder die Durchfuhr durch Russland von Gütern und Technologien des Anhangs VII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) genehmigen, die für den Betrieb und die Wartung der Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums (CPC) und der zugehörigen Infrastrukturen, die für die Beförderung von Gütern des KN-Codes 2709 00 mit Ursprung in Kasachstan erforderlich sind

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „X840“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 5q Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)

des Rates) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

### **2A.2.3.3. Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs VII im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

*Hinweis: Die Altvertragsregelung ist mit 1. Mai 2022 ausgelaufen.*

### **2A.2.3.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **2A.2.3.4.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „Y995“ (Waren, die nicht von den Verboten gemäß [Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) betroffen sind) zu verwenden.

## **2A.3. Ausfuhr von auf eine amtliche Währung lautende Banknoten gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

### **2A.3.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist das Ausführen, die Verbringung, die Lieferung oder der Verkauf von auf eine amtliche Währung eines Mitgliedstaats lautende Banknoten an Russland oder an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland — einschließlich der Regierung und der Zentralbank Russland - oder zur Verwendung in Russland verboten.

### **2A.3.2. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot**

#### **2A.3.2.1. Ausfuhr von auf eine amtliche Währung lautende Banknoten im Reiseverkehr oder für diplomatische Organisationen**

(1) Das Ausfuhr-, Verbringungs-, Liefer- oder Verkaufsverbot von auf eine amtliche Währung lautende Banknoten (siehe Abschnitt 2A.3.1.) gilt nicht für

- a) den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die nach Russland reisen oder von deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen oder
- b) amtliche Tätigkeiten diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

(2) In den Fällen der lit. a und b ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y812“ (Die in [Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 5i Absatz 2)) anzuführen.

### **2A.3.3. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **2A.3.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

#### **2A.3.3.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „Y810“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen), zu verwenden.

## **2A.4. Ausfuhr von Software gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

### **2A.4.1. Ausfuhrverbot von Software**

Gemäß [Artikel 5n Abs. 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist die unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr von Software der KN-Codes 3704 00 10, 3705 00 90, 4901 10, 4901 99, 4906, 4911 99, 8523 29 19, 8523 29 90, 8523 49 10, 8523 49 20, 8523 49 90, 8523 51 90, 8523 59 90, 8523 80 90, 8524 und 8537 10 10 für die Unternehmensführung und Software für Industriedesign und Fertigung gemäß [Anhang XXXIX der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (Anlage 20) für

- a) die Regierung Russlands oder
  - b) in Russland niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen
- verboten.

## **2A.4.2. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung**

- (1) Gemäß [Artikel 5n Absatz 10 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr unter bestimmten Bedingungen genehmigen.
- (2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausfuhrer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.
- (3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „X842“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 5n Absatz 10 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **2A.4.3. Ausnahmen vom Ausfuhrverbot**

### **2A.4.3.1. Ausnahme vom Ausfuhrverbot im Zusammenhang mit Altverträgen**

- (1) Gemäß [Artikel 5n Absatz 4b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.4.1. nicht für Ausfuhren von Software- bis zum 20. März 2024 – die unbedingt erforderlich ist, zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden, oder aus akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind.
- (2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y895“ (Die in [Artikel 5n Absatz 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 5n Absatz 4b)) zu verwenden.

### **2A.4.3.2. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für Ausfuhren von Software an bestimmte juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen**

- (1) Gemäß [Artikel 5n Absatz 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.4.1. nicht für Ausfuhren von Software- bis zum 30. September 2024 – die zur ausschließlichen Nutzung von in Russland niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, welche sich im Eigentum oder unter der alleinigen oder gemeinsamen Kontrolle einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Vereinigten Staaten von Amerika, Japans, des Vereinigten Königreichs, Südkoreas, Australiens, Kanadas, Neuseelands, Norwegens oder der Schweiz gegründeten oder eingetragener juristischen Person, Organisation oder Einrichtung befinden.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y894“ (Die in [Artikel 5n Absatz 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht; siehe die Ausnahmen in Artikel 5n Absatz 7) zu verwenden.

#### **2A.4.3.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für Ausfuhren von Software zur Eindämmung von humanitären Katastrophen**

(1) Gemäß [Artikel 5n Absatz 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.4.1. nicht für Ausfuhren von Software die für Notlagen im Bereich der öffentlichen Gesundheit, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder für die Bewältigung von Naturkatastrophen erforderlich sind.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y876“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 5n Absatz 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen) zu verwenden.

#### **2A.4.3.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **2A.4.3.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

##### **2A.4.3.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen. I

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y876“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 5n Absatz 2b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen) zu verwenden.

## **2A.5. Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

### **2A.5.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die im [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter oder Technologien sowie die in Anhang II der Verordnung gemäß [Artikel 3 Abs. 1a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführte Software mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandsockels, oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

***Hinweis:*** In Anlage 1 ([Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) sind unter anderem bestimmte für die folgenden Kategorien von Explorations- und Förderprojekten in Russland, einschließlich seiner ausschließlichen Wirtschaftszone und seines Festlandsockels, geeignete Güter gelistet:

- a) Erdölexploration und -förderung unter Wasser in Tiefen von mehr als 150 Metern;
- b) Erdölexploration und -förderung im Offshore-Gebiet nördlich des Polarkreises; oder
- c) Projekte, die das Potential haben, Erdöl aus Ressourcen in Ton- und Schiefergesteinformationen durch Hydrofracking zu gewinnen; das gilt nicht für Exploration und Förderung durch Ton- und Schiefergesteinformationen hindurch, um andere als Ton- und Schiefergesteinlagerstätten aufzufinden, oder Erdöl aus anderen als Ton- oder Schiefergesteinlagerstätten zu gewinnen.

### **2A.5.2. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 3 Absatz 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr genehmigen, sofern dies für die

- a) Sicherstellung der kritischen Energieversorgung in der Union erforderlich ist, oder
- b) ausschließliche Nutzung durch Organisationen bestimmt ist, die sich im Eigentum oder unter der vollständigen oder teilweisen Kontrolle durch eine nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene Organisation oder Einrichtung befinden.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „X819“ ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die

Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

#### **2A.5.2.1. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in [Anhang II der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, sofern der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus einem Gemeinschaftsunternehmen, das vor dem 24. Februar 2022 nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen oder gegründet wurde, eine russische juristische Person, Organisation oder Einrichtung umfasst und eine Gasinfrastruktur zwischen Russland und Drittländern betreibt, unbedingt erforderlich ist.

#### **2A.5.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für bestimmte Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.5. nicht für

- a) den Transport von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölerzeugnisse, aus oder durch Russland in die Union oder
- b) die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y818“ (Die in [Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3 Absatz 3)) zu verwenden.

#### **2A.5.4. Ausnahme vom Ausfuhrverbot im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

(1) Gemäß Artikel 3 Absatz 3a der Verordnung (EU) 833/2014 gilt das Ausfuhrverbot nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe, die Ausfuhr oder die Bereitstellung von Software, die für die Erfüllung — bis zum 26. Mai 2025 — von Verträgen erforderlich ist, die vor dem 25. Februar 2025 geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y751“ (Die in [Artikel 3 Absatz 1a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3 Absatz 3a) anzuführen.

## **2A.5.5. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2A.5.5.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

### **2A.5.5.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y939“ (Erzeugnis fällt nicht unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#), Anhang II) zu verwenden.

## **2A.6. Ausfuhr von Gütern und Technologien für die Ölraffination gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

### **2A.6.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die im [Anhang X der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (Anlage 2) aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur Ölraffination und zur Verflüssigung von Erdgas verwendet werden können, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

### **2A.6.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 3b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) kann in bestimmten Fällen der Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Waren zur Ölraffination genehmigt werden.

Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der

Dokumentenartencode "X992" (Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß [Artikel 3b Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

#### **2A.6.2.1. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in [Anhang X der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

#### **2A.6.3. Ausnahmen vom Verbot**

##### **2A.6.3.1. Ausfuhr von Gütern und Technologien für die Öltraffination im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

*Hinweis: Die Altvertragsregelung ist mit 27. Mai 2022 ausgelaufen.*

#### **2A.6.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **2A.6.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

##### **2A.6.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der

Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y996“ (Waren, die nicht von den Verboten gemäß Artikel 3b Abs. 1 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) betroffen sind) anzuführen.

## **2A.7. Ausfuhr und Durchfuhr von Waren für die Luft- oder Raumfahrtindustrie gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

### **2A.7.1. Ausfuhrverbot und Durchfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) und [Artikel 3c Abs. 1a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die in [Anhang XI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (das sind **alle Waren des Kapitels 88** – Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, sowie Teile davon; siehe Anlage 15) aufgeführten Güter und Technologien, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind, sowie die in [Anhang XX der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Fluggastkraftstoffe und Kraftstoffadditive (Anlage 7) mit oder ohne Ursprung in der Union, die für die Verwendung in der Luft- oder Raumfahrtindustrie geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen, auszuführen oder durch das Hoheitsgebiet Russlands durchzuführen.

### **2A.7.2. Ausfuhr und Durchfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung oder Durchfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 3c Absatz 6a](#), [Artikel 3c Absatz 6c](#), [Artikel 3c Absatz 6d](#), [Artikel 3c Absatz 6e](#) und [Artikel 3c Absatz 6 f der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung, die Ausfuhr oder die Durchfuhr von Gütern, die in [Anhang XI Teil B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführt sind, genehmigen, sofern diese für die ausschließliche Nutzung durch den genehmigenden Mitgliedstaat bestimmt sind und dessen vollständiger Kontrolle unterliegen, damit dieser seine Unterhaltungsverpflichtungen in Bereichen erfüllen kann, die einem langfristigen Mietvertrag zwischen diesem Mitgliedstaat und der Russischen Föderation unterliegen.

In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X830 (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3c.6 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates) oder „X832“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3c.6e der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) oder „X839“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3c Absatz 6a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

(2) Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in den Anhängen XI und XX der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

(3) Gemäß [Artikel 3c Abs. 6a und 6c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen nationalen Behörden (in AT das BMWET) die Ausfuhr der in [Anhang XI Teil B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Waren unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen (z.B. sofern dies für die Herstellung von Titanerzeugnissen erforderlich ist, die in der Luftfahrtindustrie benötigt werden und für die keine alternative Versorgung verfügbar ist, oder für die KN Codes 8517 71 00, 8517 79 00 und 9026 00 00 sofern diese Waren für pharmazeutische, medizinische oder humanitäre Zwecke, etwa die Lieferung oder die Erleichterung der Lieferung von Hilfsgütern, darunter medizinische Güter oder Lebensmittel, oder für den Transfer humanitärer Helfer und entsprechender Hilfe oder für Evakuierungen erforderlich ist).

(4) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „X831“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3c Absatz 6c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) oder „X839“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3c Absatz 6a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

### **2A.7.3. Ausnahmen vom Verbot**

#### **2A.7.3.1. Ausfuhr von Waren für die Luft- oder Raumfahrt im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

*Hinweis:* Keine Altvertragsregelung für Waren des Anhangs XI der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)

### **2A.7.3.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **2A.7.3.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten**

##### **Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

#### **2A.7.3.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y847“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3c der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen) zu verwenden.

### **2A.8. Ausfuhr von Schiffen, Systemen oder Ausrüstungen der Meeres- und Schiffstechnik gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

#### **2A.8.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3f Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die im [Anhang XVI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (Anlage 4) aufgeführten Güter und Technologien der Seeschifffahrt mit oder ohne Ursprung in der Union, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland oder zum Mitführen an Bord eines Schiffes unter russischer Flagge zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

#### **2A.8.2. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 3f Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr der Güter und Technologien für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer genehmigen, sofern diese Güter oder Technologien für die maritime Sicherheit bestimmt sind.

Für bereits durchgeführte Maßnahmen werden keine Genehmigungen erteilt.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode "X817" (Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß [Artikel 3f Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

#### **2A.8.2.1. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von im [Anhang XVI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3f der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

(2) Gemäß [Artikel 5q der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung, die Ausfuhr oder die Durchfuhr durch Russland von Schiffen, Systemen oder Ausrüstungen der Meeres- und Schiffstechnik genehmigen, die für den Betrieb und die Wartung der Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums (CPC) und der zugehörigen Infrastrukturen, die für die Beförderung von Gütern des KN-Codes 2709 00 mit Ursprung in Kasachstan erforderlich sind.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „X840“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 5q Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

#### **2A.8.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Artikel 3f Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.8. nicht für den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr

der Güter und Technologien für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer, wenn die Güter und Technologien für

- humanitäre Zwecke;
- gesundheitliche Notlagen;
- die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, oder
- für die Bewältigung von Naturkatastrophen

bestimmt sind.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y816“ (Die in [Artikel 3f Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3f Absatz 3)) zu verwenden.

#### **2A.8.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **2A.8.4.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

##### **2A.8.4.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y815“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3f Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen) zu verwenden.

## **2A.9. Ausfuhr von Luxusgüter gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

### **2A.9.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3h Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die im [Anhang XVIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (Anlage 5) aufgeführten Luxusgüter mit oder ohne Ursprung in der Union, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

### **2A.9.2. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in [Anhang XVIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3h der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

### **2A.9.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot**

#### **2A.9.3.1. Luxusartikel mit geringem Wert**

(1) Gemäß [Artikel 3h Absatz 2a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.9. nicht für Luxusgüter, deren Wert € 300.- je Stück nicht übersteigt, beziehungsweise sofern im [Anhang XVIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) kein anderer Wert bestimmt ist.

***Beispiel:*** Pkt. 15. des Anhanges der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#): Elektronische Artikel für den häuslichen Gebrauch im Wert von mehr als 750 EUR.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y822“ (Die in [Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3h Absatz 2)) zu verwenden.

#### **2A.9.3.2. Diplomatische Vertretungen der Mitgliedstaaten**

(1) Gemäß [Artikel 3h Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Verbot gemäß Abschnitt 2A.9. nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y822“ (Die in [Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3h Absatz 3)) zu verwenden.

#### **2A.9.3.3. Ausnahme für die Ausfuhr von Golderzeugnissen für den persönlichen Gebrauch**

Gemäß [Artikel 3h Absatz 3a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Verbot gemäß Abschnitt 2A.9. nicht für Golderzeugnisse des KN-Codes 7113 und 7114 für die persönliche Verwendung durch natürliche Personen, die in die Europäische Union einreisen, oder ihrer unmittelbaren Familienangehörigen, die mit ihnen einreisen, sofern sich diese Golderzeugnisse im Eigentum dieser Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

#### **2A.9.4. Ausfuhr von Kulturgütern als Leihgabe**

(1) Gemäß [Artikel 3h Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden die Verbringung oder die Ausfuhr von Kulturgütern nach Russland genehmigen, die eine **Leihgabe** im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „X823“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3h.4 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

#### **2A.9.5. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **2A.9.5.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen

Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

#### **2A.9.5.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y821“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen) zu verwenden.

### **2A.10. Ausfuhr und Durchfuhr von Waren zur Stärkung der industriellen Kapazitäten gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

#### **2A.10.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3k der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die in [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter (siehe Anlage 10), mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

#### **2A.10.2. Ausnahme vom Ausfuhrverbot**

##### **2A.10.2.1. Ausnahme vom Ausfuhrverbot im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

(1) Gemäß [Artikel 3k Absatz 3ag der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.10.1. nicht für Ausfuhren von Waren des Anhangs XXIIID der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) - bis zum 26. Mai 2025 – zur Erfüllung von Verträgen, die vor dem 25. Februar 2025 geschlossen wurden, oder aus akzessorischen Verträgen, die für die Erfüllung solcher Verträge erforderlich sind.

In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y752“ (Die in [Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 3ag)) zu verwenden.

### **2A.10.2.2. Diplomatische Vertretungen der Mitgliedstaaten**

(1) Gemäß [Artikel 3k Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Verbot gemäß Abschnitt 2A.10. nicht für Güter, die für die amtliche Tätigkeit diplomatischer oder konsularischer Missionen der Mitgliedstaaten oder Partnerländer in Russland oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind, oder für die persönlichen Güter ihrer Mitarbeiter.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y833“ (Die in [Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 4)) zu verwenden.

### **2A.10.2.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot von Gütern für humanitäre Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 3k Absatz 4a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Verbot gemäß Abschnitt 2A.10. nicht für Güter (für nichtmilitärische Zwecke und für nichtmilitärische Endnutzer), sofern diese Güter und Technologien für gesundheitliche Notlagen, die dringende Abwendung oder Eindämmung eines Ereignisses, das voraussichtlich schwerwiegende und wesentliche Auswirkungen auf die Gesundheit und Sicherheit von Menschen oder die Umwelt haben wird, sowie für die Bewältigung von Naturkatastrophen bestimmt sind.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y708“ (Die in [Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 4a)) zu verwenden.

### **2A.10.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 3k Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien des Anhangs XXIII genehmigen, sofern diese Güter oder Technologien für

- medizinische oder pharmazeutische Zwecke oder für humanitäre Zwecke, wie z. B. die Lieferung oder Erleichterung der Lieferung von Hilfsgütern, einschließlich medizinischer Hilfsgüter, Lebensmittel, oder die Verlegung von humanitären Helfern und damit verbundener Hilfe oder für Evakuierungen;
- die ausschließliche Verwendung und unter der vollen Kontrolle des die Genehmigung erteilenden Mitgliedstaats und zur Erfüllung seiner Instandhaltungsverpflichtungen in Gebieten, die Gegenstand eines -langfristigen Pachtvertrags zwischen diesem Mitgliedstaat und der Russischen Föderation sind oder

- die Einrichtung und den Betrieb ziviler nuklearer Kapazitäten, ihre Instandhaltung, ihre Versorgung mit und die Wiederaufbereitung von Brennelementen und ihre Sicherheit und die Weiterführung der Planung, des Baus und die Abnahmetests für die Indienststellung ziviler Atomanlagen, die Lieferung von Ausgangsstoffen zur Herstellung medizinischer Radioisotope und ähnlicher medizinischer Anwendungen kritischer Technologien zur radiologischen Umweltüberwachung sowie für die zivile nukleare Zusammenarbeit, insbesondere im Bereich Forschung und Entwicklung.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X834“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3k Abs. 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

(3) Gemäß [Artikel 3k Abs. 5a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr von Gütern und Technologien des KN Codes 8417 20 genehmigen, sofern diese Güter für die persönliche Verwendung im Haushalt durch natürliche Personen erforderlich sind.

(4) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X835“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3k Abs. 5a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

(5) Gemäß [Artikel 3k Abs. 5b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter der KN-Kapitel 72, 84, 85 und 90 genehmigen, sofern diese Güter für die Herstellung von Titangütern erforderlich sind, die in der Luftfahrtindustrie unbedingt benötigt werden steht.

(6) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X837“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3k Abs. 5b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

(7) Gemäß [Artikel 3k Abs. 5d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter der KN-Codes 3917, 8421, 8471, 8523, 8536 und 8544 genehmigen, sofern diese Güter für die Wartung oder Reparatur von Medizinprodukten erforderlich sind.

(8) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X843“ (Ausfuhr genehmigung gemäß [Artikel 3k Abs. 5d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

(9) Gemäß [Artikel 3k Abs. 5e der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter der KN-Codes 8414 90 und 9026 die sich ab dem 25. Juni 2024 physisch in der Union befinden, zum Zwecke der Wartung oder Reparatur genehmigen, sofern diese Güter für bestimmte Projekte (Sakhalin-2) bestimmt sind.

(10) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X852“ (Ausfuhr genehmigung gemäß Artikel 3k.5e der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates) zu verwenden.

(11) Gemäß [Artikel 3k Abs. 5a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter der KN-Codes

- 8417 20,
- 8481 81 (die für Sanitär-, Heiz-, Belüftungs- oder Klimasysteme bestimmt sind),
- 7411 oder 7412 (Rohre aus Kupfer und Rohrformstücke aus Kupfer mit einem inneren Durchmesser von bis zu 50 mm) und
- 7007 19 80

genehmigen, sofern diese Güter für die persönliche Verwendung im Haushalt durch natürliche Personen in Russland erforderlich sind.

(12) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X835“ (Ausfuhr genehmigung gemäß Artikel 3k.5a der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates) zu verwenden.

(13) Gemäß [Artikel 3k Abs. 5aa der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter der KN-Codes 2920 90, 3917 10 und 3920 62 genehmigen, sofern diese Güter ausschließlich für die Herstellung von Lebensmitteln zum Zwecke des menschlichen Verzehrs in Russland bestimmt sind.

(14) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X853“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k.5aa der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates) zu verwenden.

(15) Gemäß [Artikel 3k Abs. 5g der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Ausfuhr der in [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter der KN-Codes 8517 62 und 8523 52 genehmigen, sofern diese Güter für zivile, nicht öffentlich zugängliche elektronische Kommunikationsnetze bestimmt sind, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet.

(16) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „X862“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k.5g der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates) zu verwenden.

#### **2A.10.4. Ausfuhr von Gütern mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 12b Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von im [Anhang XXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn der Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die zuständigen Behörden haben bei der Entscheidung über Anträge auf Genehmigungen keine hinreichenden Gründe zu der Annahme, dass die Güter für einen militärischen Endnutzer oder eine militärische Endverwendung in Russland bestimmt sein könnten, und
- c) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3k der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

(2) Gemäß [Artikel 5g der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, den Verkauf, die Lieferung, die Verbringung, die Ausfuhr oder die Durchfuhr durch Russland von Gütern und Technologien, die zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands

beitragen könnten, genehmigen, die für den Betrieb und die Wartung der Pipelines des Kaspischen Pipeline-Konsortiums (CPC) und der zugehörigen Infrastrukturen, die für die Beförderung von Gütern des KN-Codes 2709 00 mit Ursprung in Kasachstan erforderlich sind.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „X840“ (Ausfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 5q Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

#### **2A.10.5. Durchfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3k Abs. 1a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist die Durchfuhr von in [Anhang XXXVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) angeführten Gütern (Anlage 18), die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands, verboten.

#### **2A.10.6. Durchfuhr von Gütern mit Durchfuhrgenehmigung**

Gemäß Artikel 3k Buchstabe 5c der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden die Durchfuhr durch das Hoheitsgebiet Russlands von in [Anhang XXXVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern und Technologien (Anlage 18), die insbesondere zur Stärkung der industriellen Kapazitäten Russlands beitragen könnten, unter besonderen Bedingungen, genehmigen.

### **2A.11. Ausfuhr nach Russland und Durchfuhr durch Russland von Feuerwaffen und Teile davon gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

#### **2A.11.1. Ausfuhr- und Durchfuhrverbot**

(1) Gemäß [Artikel 2aa Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten,

- Feuerwaffen, deren Teile und wesentliche Bestandteile sowie Munition, die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#) aufgeführt sind (siehe Anlage 14) und
- Feuerwaffen und sonstige Waffen, die in [Anhang XXXV der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 16)

mittelbar oder unmittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen, zu liefern, weiterzugeben oder auszuführen.

(2) Gemäß [Artikel 2aa Abs. 1a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist die Durchführung von Feuerwaffen, dazugehörigen Teilen und wesentlichen Komponenten sowie Munition, die aus der Union ausgeführt werden, durch das Hoheitsgebiet Russlands, verboten.

## **2A.11.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

### **2A.11.2.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „Y846“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 2aa der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen), zu verwenden.

### **2A.11.2.2. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

## **2A.12. Ausfuhr von sensiblen Gütern und Technologien in bestimmte Drittländer zur Verhinderung von Umgehungslieferungen gemäß der VO (EU) Nr. 833/2014**

### **2A.12.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Artikel 12f der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die in [Anhang XXXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 17) aufgeführten Güter und Technologien mit oder ohne Ursprung in der Union unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen an die im [Anhang XXXIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) angeführten Drittländer zu verkaufen, zu liefern, zu verbringen oder auszuführen.

*Hinweis: Derzeit keine Listung von Waren oder Umgehungsländern*

## **2A.13. Vertragliche Untersagung der Wiederausfuhr nach Russland – „No Russia Klausel“**

### **2A.13.1. Vertragliche Untersagung der Wiederausfuhr nach Russland**

(1) Gemäß [Artikel 12g Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) hat der Ausführer ab 20. März 2024 beim Verkauf, bei der Lieferung, bei der Verbringung oder bei der Ausfuhr von Gütern oder Technologien, die ausschließlich in den Anhängen XI, XX, XXXV oder XL (Anlage 21) der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) genannt sind oder von Feuerwaffen und Munition gemäß der Liste in [Anhang I der Verordnung \(EU\) Nr. 258/2012](#), die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland vertraglich zu untersagen.

Der Ausführer hat diese Klausel („No Russia Klausel“) in seine Export-/Verkaufs-/Liefer-/Übertragungsverträge oder ähnlichen Verträge aufzunehmen, in der die Wiederausfuhr nach Russland zu untersagen ist. Die Aufnahme dieser Klausel in die Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist nicht ausreichend.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „4WAR“ (Die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland wurde vertraglich untersagt) anzuführen.

### **2A.13.2. Wiederausfuhr nach Russland im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

(1) Gemäß [Artikel 12g Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt diese Verpflichtung zur Angabe der „No Russia Klausel“ nicht für die Erfüllung von Verträgen für Ausfuhren von Waren des KN Codes 8457 10, 8458 11, 8458 91, 8459 61 und 8466 93.

(2) Für andere als unter Abs. 1 angeführte Waren gilt die Verpflichtung zur Angabe der „No Russia Klausel“ nicht bis zum 1. Jänner 2025 für die Erfüllung von Verträgen, die vor dem 19. Dezember 2023 geschlossen wurden oder bis zu ihrem Ablaufdatum, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt.

(3) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „4WAA“ (Die in [Artikel 12g der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegte Vorschrift zum vertraglichen Verbot der Wiederausfuhr nach Russland gilt nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 12g Absatz 2) bzw. die Ware ist von dieser Bestimmung nicht erfasst (ex-Position)) anzuführen.

### **2A.13.3. Vertragliche Untersagung der Wiederausfuhr nach Russland in Partnerländer**

Gemäß [Artikel 12g Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist eine Angabe dieser „No Russia Klausel“ bei der Ausfuhr in ein in [Anhang VIII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) angeführtes Partnerland – das sind die Vereinigten Staaten von Amerika, Japan, Vereinigtes Königreich, Südkorea, Australien, Kanada, Neuseeland, Norwegen und die Schweiz – nicht erforderlich.

### **2A.13.4. Vertragliche Untersagung der Wiederausfuhr nach Russland im Zusammenhang mit öffentlichen Aufträgen**

#### **2A.13.4.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Gemäß [Artikel 12g Abs. 2a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist eine Angabe der „No Russia Klausel“ für öffentliche Aufträge, die mit einer Behörde in einem Drittland oder einer internationalen Organisation abgeschlossen wurden, nicht erforderlich.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „4WAA“ zu verwenden.

### **2A.14. Ausfuhr von Ausrüstungsgegenständen, zur internen Repression gemäß der VO (EU) 2024/1485**

#### **2A.14.1. Ausfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) ist die unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr von in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) aufgeführten Ausrüstungen (Anlage 22) mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur internen Repression verwendet werden können, nach Russland verboten.

#### **2A.14.2. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 2 Abs. 3 und 5 der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Weitergabe oder die Ausfuhr von Ausrüstungen gemäß [Anhang I der VO \(EU\) 2024/1485](#), die zur internen Repression verwendet werden können, genehmigen, sofern diese

- ausschließlich für humanitäre oder Schutzzwecke bestimmt sind oder für Programme der VN oder der Union zum Aufbau von Institutionen, für Krisenbewältigungsoperationen der VN und der Union oder regionaler und subregionaler Organisationen bestimmt sind oder
- für die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten oder von Partnerländern in Russland, einschließlich Delegationen,

Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, erforderlich sind oder

- für die Bereitstellung elektronischer Kommunikationsdienste durch Telekommunikationsbetreiber der Union, für die Bereitstellung der für den Betrieb, die Wartung und die Sicherheit dieser elektronischen Kommunikationsdienste erforderlichen zugehörigen Einrichtungen und Dienste in Russland, in der Ukraine, in der Union, zwischen Russland und der Union sowie zwischen der Ukraine und der Union sowie für Rechenzentrumsdienste in der Union notwendig sind.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „C052 („Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen“) zu verwenden.

### **2A.14.3. Ausnahme vom Ausfuhrverbot für Schutzausrüstung**

(1) Gemäß [Artikel 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) gilt das Ausfuhrverbot gemäß Abschnitt 2A.14.1. nicht für Schutzausrüstung, die vom Personal der VN, vom Personal der Union oder ihrer Mitgliedstaaten, von Medienvertretern, humanitärem Hilfspersonal und Entwicklungshelfern und damit in Verbindung stehenden Personal ausschließlich zum persönlichen Gebrauch vorübergehend nach Russland ausgeführt wird.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode Y921 („Von dem Verbot ausgenommene Waren“) zu verwenden.

### **2A.14.4. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **2A.14.4.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 („Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt“) zu verwenden.

#### **2A.14.4.2. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

## **2A.15. Ausfuhr von Ausrüstungsgegenständen, Technologie und Software gemäß der VO (EU) 2024/1485**

### **2A.15.1. Ausfuhrverbot**

(1) Gemäß [Artikel 3 der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) ist die unmittelbare oder mittelbare Ausfuhr von in [Anhang II der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) aufgeführten Ausrüstungen, Technologie und Software (Anlage 23) mit oder ohne Ursprung in der Union, die zur internen Repression verwendet werden können, ohne vorherige Genehmigung der zuständigen Behörden, nach Russland verboten.

(2) Diese Regelung gilt unbeschadet der Bestimmungen gemäß Artikel 2a der Verordnung (EU) 833/2014 (siehe Abschnitt 2A.2.).

### **2A.15.2. Ausfuhr mit Ausfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 3 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen den Verkauf, die Lieferung, die Ausfuhr der in Anhang II der Verordnung (EU) 2014/1485 aufgeführten Gütern genehmigen.

(2) In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode C052 („Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen“) zu verwenden.

### **2A.15.3. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **2A.15.3.1. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y920 ("Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt") zu verwenden.

#### **2A.15.3.2. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen

Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

## **2A.16. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen oder Gelder gemäß der Verordnung (EU) 2024/1485**

### **2A.16.1. Ausfuhrverbot von wirtschaftlichen Ressourcen oder Gelder**

(1) Gemäß [Artikel 6 Abs. 1 und 2 der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) dürfen den im Anhang IV dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

(2) Die Ausfuhr von sämtlichen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an die in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) aufgeführten natürlichen Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist grundsätzlich verboten.

(3) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2A.16.1.1.

#### **2A.16.1.1. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen mit Ausfuhrgenehmigung oder Freigabe von Geldern**

(1) Gemäß [Artikel 7 Abs. 1 und Artikel 8 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Zwecke genehmigen.

(2) Bei der Ausfuhr von Gütern für bestimmte Zwecke an eine in [Anhang IV der Verordnung \(EU\) 2024/1485](#) angeführte Person muss der Ausfuhrer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Dokumentenartencode C052 („Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

## **2A.17. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen oder Gelder gemäß der Verordnung (EU) 2024/2642**

### **2A.17.1. Ausfuhrverbot von wirtschaftlichen Ressourcen oder Gelder**

(1) Gemäß [Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) werden sämtliche Gelder und wirtschaftliche Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz, der in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden, eingefroren.

(2) Gemäß [Artikel 2 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) dürfen den im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen.

*Hinweis: Die Liste der natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen ([Anhang I der Verordnung \(EU\) 2024/2642](#)) wird nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in der internen Arbeitsrichtlinie Russland – Embargo (AH-2075 intern) berücksichtigt.*

(3) Die Ausfuhr von sämtlichen Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen an die in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) aufgeführten natürlichen Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist grundsätzlich verboten.

(4) Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2A.17.1.1.

#### **2A.17.1.1. Ausfuhr von wirtschaftlichen Ressourcen mit Ausfuhrgenehmigung oder Freigabe von Geldern**

(1) Gemäß [Artikel 3 Abs. 1, Artikel 4 Abs. 3 und Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) können die zuständigen Behörden die Freigabe bestimmter eingefrorener Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unter bestimmten Bedingungen und für bestimmte Zwecke genehmigen.

(2) Bei der Ausfuhr von Gütern für bestimmte Zwecke an eine in [Anhang I der Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) angeführte Person muss der Ausfuhrer nachweisen, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt.

(3) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 („Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen“) zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

### 2A.17.1.2. Ausnahme vom Ausfuhrverbot von Gütern für humanitäre Zwecke

Gemäß [Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung \(EU\) 2024/2642](#) gilt das Verbot gemäß Abschnitt 2A.17.1. nicht für die Bereitstellung, den Einsatz oder die Zahlung von Geldern, anderen finanziellen Vermögenswerten oder wirtschaftlichen Ressourcen oder die Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen, die notwendig sind, um die rasche Erbringung humanitärer Hilfe zu gewährleisten oder andere Tätigkeiten zur Deckung grundlegender menschlicher Bedürfnisse zu unterstützen, wenn die Hilfe bzw. die anderen Tätigkeiten durchgeführt werden von

- a) den VN, einschließlich ihrer Programme, Fonds und sonstigen Einrichtungen und Stellen, sowie ihren Sonderorganisationen und verwandten Organisationen,
- b) internationalen Organisationen,
- c) humanitäre Hilfe leistenden Organisationen mit Beobachterstatus in der Generalversammlung der VN und Mitgliedern dieser humanitären Organisationen,
- d) bilateral oder multilateral finanzierten nichtstaatlichen Organisationen, die sich an Plänen der VN für humanitäre Maßnahmen, Plänen der VN für Flüchtlingshilfemaßnahmen oder anderen Appellen der VN oder an vom Amt der VN für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten koordinierten humanitären „Clustern“ beteiligen,
- e) Organisationen und Agenturen, denen die Union das Zertifikat für humanitäre Partnerschaft erteilt hat oder die von einem Mitgliedstaat nach nationalen Verfahren zertifiziert oder anerkannt sind,
- f) spezialisierten Agenturen der Mitgliedstaaten oder
- g) Beschäftigten, Zuschussempfängern, Tochtergesellschaften oder Durchführungspartnern der unter den Buchstaben a bis f genannten Einrichtungen, während und soweit sie in dieser Eigenschaft tätig sind.

### 2A.18. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-Zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

| Dokumentenartencode | Beschreibung                                                                                  | Hinweise                                                                   |
|---------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------|
| C052                | Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen                | siehe Abschnitt 2A.14.2., 2A.15.2., 2A.16.1.1., <a href="#">2A.17.1.1.</a> |
| X817                | (Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß Artikel 3f Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. | siehe Abschnitt 2A.8.2.                                                    |

|      |                                                                                                                                         |                                                                                                                 |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | 833/2014 des Rates)                                                                                                                     |                                                                                                                 |
| X819 | Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen                                                          | siehe Abschnitt 2A.5.2.                                                                                         |
| X823 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3h Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                 | siehe Abschnitt 2A.9.4.                                                                                         |
| X830 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3c Abs. 6 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                   | siehe Abschnitt 2A.7.2.                                                                                         |
| X831 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3c Absatz 6c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                | Siehe Abschnitt 2A.7.2.                                                                                         |
| X832 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3c.6e der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                       | Siehe Abschnitt 2A.7.2.                                                                                         |
| X834 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                 | siehe Abschnitt 2A.10.3.                                                                                        |
| X835 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k Absatz 5a oder 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                        | siehe Abschnitt 2A.10.3.                                                                                        |
| X836 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe b oder Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates | siehe Abschnitt 2A.1.2.                                                                                         |
| X837 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k Abs. 5b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                  | Siehe Abschnitt 2A.10.3.                                                                                        |
| X839 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3c Absatz 6a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                | siehe Abschnitt 2A.7.2.                                                                                         |
| X840 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 5q Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                 | siehe Abschnitt 2A.1.2.1.<br>siehe Abschnitt 2A.2.3.2.<br>siehe Abschnitt 2A.8.2.1.<br>siehe Abschnitt 2A.10.4. |
| X842 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 5n Absatz 10 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                | Siehe Abschnitt 2A.4.2.                                                                                         |
| X843 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k Abs. 5d der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                  | siehe Abschnitt 2A.10.3.                                                                                        |
| X852 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k.5e der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates                                                           | siehe Abschnitt 2A.10.3.                                                                                        |

|      |                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                 |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| X853 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k.5aa der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates                                                                                                                                       | siehe Abschnitt 2A.10.3.                                                        |
| X862 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3k.5g der Verordnung (EU) 833/2014 des Rates                                                                                                                                        | Siehe Abschnitt 2A.10.3.                                                        |
| X990 | Ausfuhrgenehmigung gemäß Artikel 2 Absatz 4, Artikel 2a Absatz 4 und Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                                                  | Siehe Abschnitt 2A.1.2.<br>Siehe Abschnitt 2A.2.2.<br>Siehe Abschnitt 2A.2.2.1. |
| X992 | Ausfuhrgenehmigung oder Notfallgenehmigung gemäß Artikel 3b Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                                                                      | Siehe Abschnitt 2A.6.2.                                                         |
| 4WAR | Die Wiederausfuhr nach Russland und die Wiederausfuhr zur Verwendung in Russland wurde vertraglich untersagt                                                                                                         | Siehe Abschnitt 2A.13.1.                                                        |
| 4WAA | Die in Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegte Vorschrift zum vertraglichen Verbot der Wiederausfuhr nach Russland gilt nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 12g Absatz 2) | Siehe Abschnitt 2A.13.2.                                                        |
| Y708 | Die in Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 4a)                                                  | Siehe Abschnitt 2A.10.2.3.                                                      |
| Y810 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                                                                 | siehe Abschnitt 2A.3.3.2                                                        |
| Y812 | Die in Artikel 5i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 5i Absatz 2)                                                   | siehe Abschnitt 2A.3.2.1.                                                       |
| Y815 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                                                                 | siehe Abschnitt 2A.8.4.2.                                                       |
| Y816 | Die in Artikel 3f Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3f Absatz 3)                                                                 | siehe Abschnitt 2A.8.3.                                                         |
| Y818 | Die in Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3 Absatz 3)                                                                   | siehe Abschnitt 2A.5.3.                                                         |
| Y821 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                                                                 | siehe Abschnitt 2A.9.5.2.                                                       |

|      |                                                                                                                                                                       |                                                          |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Y822 | Die in Artikel 3h Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3h Absatz 2)                  | siehe Abschnitt 2A.9.3.1.<br>siehe Abschnitt 2A.9.3.2.   |
| Y833 | Die in Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 4)                  | siehe Abschnitt 2A.10.2.2.<br>siehe Abschnitt 2A.10.2.1. |
| Y846 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 2aa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                          | Siehe Abschnitt 2A.11.2.1.                               |
| Y847 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3c (5a) der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                      | Siehe Abschnitt 2A.7.3.2.                                |
| Y863 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                  | Siehe Abschnitt 2A.10.2.1.                               |
| Y876 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 5n Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                 | siehe Abschnitt 2A.4.3.3. und 2A.4.3.4.2.                |
| Y891 | Die in Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 3aa)                | siehe Abschnitt 2A.10.2.1                                |
| Y894 | Die in Artikel 5n Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 5n Absatz 7)                 | siehe Abschnitt 2A.4.3.2.                                |
| Y895 | Die in Artikel 5n Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 5n Absatz 4b)) | siehe Abschnitt 2A.4.3.1.                                |
| Y896 | Die in Artikel 3k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3k Absatz 3ac)  | siehe Abschnitt 2A.10.2.1.                               |
| Y920 | Andere Waren als in den an die Maßnahme verknüpften Fußnoten aufgeführt                                                                                               | siehe Abschnitt 2A.14.4.1., 2A.15.3.1.                   |
| Y921 | Von dem Verbot ausgenommene Waren                                                                                                                                     | siehe Abschnitt 2A.14.4.3.                               |
| Y939 | Erzeugnis fällt nicht unter die Verordnung (EU) Nr. 833/2014, Anhang II                                                                                               | siehe Abschnitt 2A.5.5.2.                                |
| Y987 | Die in Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote                                                     | Siehe Abschnitt 2A.1.3.1.<br>siehe Abschnitt             |

|      |                                                                                                                                    |                                                       |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
|      | gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 2 Absatz 3 und Artikel 2a Absatz 3)                                                       | 2A.2.3.1.                                             |
| Y995 | Waren, die nicht von den Verboten gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2a Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 betroffen sind | Siehe Abschnitt 2A.2.3.4.1. und Abschnitt 2A.1.3.3.1. |
| Y996 | Waren, die nicht von den Verboten gemäß Artikel 3b. 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 betroffen sind                              | Siehe Abschnitt 2A.6.4.2.                             |

## 3A. Einfuhr

(1) Gemäß [Artikel 12e der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gelten die Einfuhrverbote nicht für jene Güter, die sich physisch bereits vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Einfuhrverbote in der Union befunden haben, sofern sie gemäß [Artikel 134 ZK](#) gestellt wurden.

(2) In diesen Fällen ist eine Überlassung der Waren zulässig, sofern keine hinreichenden Gründe einer Umgehung der Sanktionsregelungen bestehen.

(3) In diesem Fall ist in e-Zoll betreffend die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenartencode "Y859" (Waren, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden (siehe [Artikel 12e der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

### 3A.1. Einfuhr von Eisen- und Stahlerzeugnissen

#### 3A.1.1. Einfuhrverbot von Eisen- und Stahlerzeugnissen mit Ursprung Russland

(1) Gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit. a bis c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Eisen- und Stahlerzeugnisse gemäß [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 6) einzuführen oder zu kaufen, wenn **diese ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt** worden sind.

#### 3A.1.2. Einfuhrverbot von Eisen- und Stahlerzeugnissen aus anderen Drittländern unter Verwendung russischer Vormaterialien des Anhanges XVII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 ab 30. September 2023

(1) Gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit. d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es ab dem **30. September 2023** verboten, alle in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnisse unmittelbar oder mittelbar in die Union einzuführen oder zu kaufen, sofern diese in einem Drittland unter Verwendung von Eisen

und Stahlerzeugnissen des Anhangs XVII der [VO \(EU\) Nr. 833/2014](#), mit Ursprung in Russland, verarbeitet wurden.

**Hinweis:** Dieses Verbot gilt somit für Eisen- und Stahlerzeugnissen des Anhangs XVII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#), die in einem anderen Drittland als Russland unter Verwendung von in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Eisen- oder Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs, die nach dem 23. Juni 2023 (das ist jenes Datum, mit dem diese Bestimmung in die [VO \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgenommen wurde) aus Russland bezogen wurden, hergestellt oder verarbeitet wurden.

(2) **Ausgenommen** von diesem Einfuhrverbot sind Eisen- und Stahlerzeugnisse/Eisen- und Stahlwaren des Anhangs XVII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#), für die Halbfertigwaren des KN-Codes 7207 11, 7207 12 10 oder 7224 90 mit Ursprung in Russland verarbeitet/verwendet wurden.

Für diese Eisen- und Stahlerzeugnisse/Eisen- und Stahlwaren gilt das Einfuhrverbot

- ab dem **1. April 2024**, wenn diese Eisen- und Stahlerzeugnisse Vormaterialien (Stahlerzeugnisse)/Halbfertigerzeugnisse des KN-Codes 7207 11 enthalten;
- ab dem **1. Oktober 2028**, wenn diese Eisen- und Stahlerzeugnisse Vormaterialien (Stahlerzeugnisse)/Halbfertigerzeugnisse des KN-Codes 7207 12 10 oder 7224 90 enthalten.

**Hinweis:** Eine generelle Ausnahme von diesem Einfuhrverbot besteht für wiederverwendbare Transportbehältnisse aus Eisen oder Stahl, die ausschließlich zu Beförderungszwecken verwendet werden.

(3) Ab **30. September 2023** hat der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr für alle Eisen- und Stahlerzeugnisse/Eisen- und Stahlwaren des Anhangs XVII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) einen entsprechenden Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden, vorzulegen.

**Hinweis:** Als maßgeblicher Zeitpunkt für die Anwendung des Einfuhrverbots gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt der Zeitpunkt des Verbringens in das Zollgebiet der Union.

Daraus ergibt sich, dass Güter, die bereits vor diesem maßgeblichen Zeitpunkt in das Zollgebiet der Union verbracht wurden und sich seitdem in der vorübergehenden Verwahrung oder einem besonderen Verfahren (zB Zolllagerverfahren) befanden, unterliegen bei der Beendigung des Verfahrens **nicht** dem Einfuhrverbot für Eisen- und Stahlwaren gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#).

Durch diesen Nachweis bestätigt der Einführer, dass für die Herstellung dieser Eisen- und Stahlerzeugnisse/Eisen- und Stahlwaren entweder keine russischen Vormaterialien oder russische Vormaterialien des KN-Codes 7207 11, 7207 12 10 oder 7224 90 bis zu dem jeweils gültigen Zeitpunkt verwendet/verarbeitet wurden.

Als Nachweise können – sofern aus diesen Dokumenten der nichtrussische Ursprung hervorgeht - folgende Dokumente anerkannt werden: Mill Test Certificates (MTC), Rechnungen, Lieferscheine, Qualitätszertifikate, Qualitätszeugnisse, Langzeitlieferantenerklärungen, Kalkulations- und Fertigungsunterlagen, Zolldokumente des Ausfuhrlandes, Geschäftskorrespondenzen, Produktionsbeschreibungen, Erklärungen des Herstellers oder Kaufverträgen (Ausschlussklausel).

(4) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y824“ (Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden) zu verwenden.

(5) **Ausgenommen** davon sind Einfuhren von Eisen- und Stahlerzeugnissen/Eisen- und Stahlwaren des Anhangs XVII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aus den im [Anhang XXXVI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) angeführten Partnerländern Schweiz, Norwegen und Vereinigtes Königreich. Für diese Einfuhren sind KEINE Nachweise erforderlich.

In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „Y878“ (Die Ware wird aus einem Partnerland zur Einfuhr von Eisen und Stahl gemäß [Anhang XXXVI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) eingeführt.) zu verwenden.

(6) Eisen- und Stahlwaren des Anhangs XVII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#), die bis zum 23. Juni 2023 (das ist jenes Datum, mit dem diese Bestimmung in die [VO \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgenommen wurde) in einem anderen Drittland als Russland unter Verwendung von in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Eisen- und Stahlerzeugnissen russischen Ursprungs hergestellt wurden, unterliegen **nicht** dem Einfuhrverbot gemäß [Artikel 3g Abs. 1 lit d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#). Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme dieser Ausnahme vom Einfuhrverbot ist durch entsprechende Unterlagen (zB Produktionsunterlagen, Rechnungen) nachzuweisen.

(7) In e-Zoll ist im Fall von Abs. 6 der Dokumentenartencode „Y859“ (Waren, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden (siehe [Artikel 12e der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) zu verwenden.

### **3A.1.3. Einfuhr von Eisen- und Stahl mittels Einfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 3g Absatz 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden (in AT das BMWET) den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung der in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) angeführten Güter unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „L139“ ("Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3 g.7 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates") zu verwenden.

#### **3A.1.3.1. Einfuhr von Gütern mit Einfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 12b Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, die Einfuhr oder die Verbringung von in [Anhang XVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3g der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „L143“ (Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12b. 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) zu verwenden.

#### **3A.1.4. Ausnahme vom Einfuhrverbot und Überwachung mittels Zollkontingent für Waren der KN Codes 7207 12 10, 7207 11 und 7224 90**

(1) Gemäß [Artikel 3g Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf Waren des KN Codes 7207 12 10, die im Rahmen nachstehend angeführter Einfuhrkontingentmengen eingeführt, gekauft oder befördert werden:

- (a) 3 747 905 Tonnen zwischen dem 7. Oktober 2022 und dem 30. September 2023;
- (b) 3 747 905 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 30. September 2024;
- (c) 3 185 719 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. September 2025;
- (d) 2 998 324 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2025 und dem 30. September 2026;
- (e) 2 623 534 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027;
- (f) 2 061 348 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2027 und dem 30. September 2028.

(2) Gemäß [Artikel 3g Absatz 5 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf Waren des KN Codes 7207 11, die im Rahmen nachstehend angeführter Einfuhrkontingentmengen eingeführt, gekauft oder befördert werden:

- a) 487 202 Tonnen zwischen dem 7. Oktober 2022 und dem 30. September 2023;
- (b) 85 260 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2023 und dem 31. Dezember 2023;
- (c) 48 720 Tonnen zwischen dem 1. Jänner 2024 und dem 31. März 2024.

(3) Gemäß [Artikel 3g Absatz 5a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf Waren des KN Codes 7224 90, die im Rahmen nachstehend angeführter Einfuhrkontingentmengen eingeführt, gekauft oder befördert werden:

- a) 147 007 Tonnen zwischen dem 17. Dezember 2022 und dem 31. Dezember 2023;
- b) 110 255 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2024 und dem 30. September 2024;
- c) 124 956 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2024 und dem 30. September 2025;
- d) 117 606 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2025 und dem 30. September 2026.
- e) 102 905 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2026 und dem 30. September 2027;
- f) 80 854 Tonnen zwischen dem 1. Oktober 2027 und dem 30. September 2028.

### **3A.1.5. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **3A.1.5.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

## **3A.2. Einfuhr von Gütern, die Russland erhebliche Einnahmen bringen**

### **3A.2.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3i der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, die in [Anhang XXI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Güter (siehe Anlage 8) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

### **3A.2.2. Einfuhr von Gütern, die erhebliche Einnahmen bringen mit Einfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden (in AT das BMWET) den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung der in [Anhang XXI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) angeführten Güter unter bestimmten Voraussetzungen genehmigen.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „L142“ ("Einfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3i Absatz 3c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates") zu verwenden.

#### **3A.2.2.1. Einfuhr von Gütern mit Einfuhrgenehmigung für bestimmte Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 12b Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden, die Einfuhr oder die Verbringung von in [Anhang XXI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern bis zum 31. Dezember 2025 genehmigen, wenn die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- a) die Güter und Technologien befinden sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats;
- b) die betreffenden Güter und Technologien befanden sich physisch in Russland, bevor das Verbot nach [Artikel 3i der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für diese Güter und Technologien in Kraft trat.

In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „L143“ (Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 12b. 2 der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) zu verwenden.

(2) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3e der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von in [Anhang XXI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern der KN-Codes 7007, 8479, 8481, 8487, 8504, 8517, 8525, 8531, 8536, 8537, 8538, 8542, 8543 und 8603 für bestimmte Zwecke (Wartung und Reparatur der Budapester U-Bahn-Wagen) genehmigen.

In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „L144“ (Einfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3i Absatz 3e der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) zu verwenden.

(3) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3ce der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von in [Anhang XXI der Verordnung](#)

(EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Gütern der KN-Codes 8471, 8523, 8536 und 9027 für bestimmte Zwecke (Wartung, Reparatur oder Rückgabe fehlerhafter Teile sofern es sich um Medizinprodukte handelt, die sich bereits vor dem Inkrafttreten des entsprechenden Verbots in Russland befunden haben).

In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „L148“ (Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Absatz 3ce der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates) zu verwenden.

### **3A.2.2.2. Einfuhr von Kraftfahrzeugen, die sich im Eigentum eines Unionsbürgers befinden mit Einfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß Artikel 3i Abs. 3ab der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 können die zuständigen Behörden die Einfuhr von Kraftfahrzeugen des KN-Codes 8703 genehmigen, sofern diese

- a) nicht zum Verkauf bestimmt sind und
- b) im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats oder eines unmittelbaren Familienangehörigen befindet, der seinen Wohnsitz in Russland hat und das Fahrzeug ausschließlich zum persönlichen Gebrauch in die Union führt.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y875“ (Die in Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3ab)) zu verwenden.

(3) Das Verbot nach Abschnitt 3A.2.1. schließt die Zulassung von Fahrzeugen, die sich bereits am 19. Dezember 2023 in der Union befunden haben, nicht aus.

### **3A.2.3. Ausnahme vom Einfuhrverbot für bestimmte Waren und Überwachung mittels Zollkontingent**

(1) Gemäß Artikel 3i Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 findet das Einfuhrverbot ab 10. Juli 2022 keine Anwendung auf den Kauf oder den Transport folgenden Güter, die für ihre Einfuhr in die Union erforderlich sind:

- a) 837 570 Tonnen Kaliumchlorid des KN-Codes 3104 20 zwischen 10. Juli eines bestimmten Jahres und 9. Juli des folgenden Jahres;
- b) eine Gesamtmenge von 1 577 807 Tonnen der anderen in Anhang XXI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Güter der KN-Codes 3105 20, 3105 60 und 3105 90 zwischen dem 10. Juli eines bestimmten Jahres und 9. Juli des folgenden Jahres.

(2) Gemäß Artikel 3i Absatz 3cg und Artikel 3i Absatz 3ch der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 findet das Einfuhrverbot für Güter des KN-Codes 7601 keine Anwendung auf die Einfuhr, den

Kauf oder die Beförderung der nachstehend angeführten Mengen an Gütern des KN-Codes 7601:

- a) von 275 000 Tonnen im Zeitraum vom 25. Februar 2025 bis zum 26. Februar 2026;
- b) von 50 000 Tonnen im Zeitraum von 26. Februar 2026 bis zum 31. Dezember 2026.

(3) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3cc der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot für Güter des KN-Codes 7201 keine Anwendung auf die Einfuhr, den Kauf oder die Beförderung der nachstehend angeführten Mengen an Gütern des KN-Codes 7201:

- a) 1 140 000 Tonnen zwischen dem 19. Dezember 2023 und dem 31. Dezember 2024;
- b) 700 000 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025.

(4) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3cd der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot für Güter des KN-Codes 7203 keine Anwendung auf die Einfuhr, den Kauf oder die Beförderung der nachstehend angeführten Mengen an Gütern des KN-Codes 7201:

- a) 1 140 836 Tonnen zwischen dem 19. Dezember 2023 und dem 31. Dezember 2024;
- b) 651 906 Tonnen zwischen dem 1. Januar 2025 und dem 31. Dezember 2025.

(5) Die Einfuhrkontingente gemäß Absatz 1 bis Absatz 4 werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.

#### **3A.2.4. Ausnahme vom Einfuhrverbot im Zusammenhang mit Altverträgen**

(1) Gemäß [Artikel 3i Absatz 3ch der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Einfuhrverbot gemäß Abschnitt 3A.2.1. nicht für Waren des KN-Codes 7601 ab dem 26. Februar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 von vor dem 25. Februar 2025 geschlossenen Verträgen oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen für eine Gesamtmenge der Einfuhren dieser Waren in die Union in diesem Zeitraum von höchstens 50 000 Tonnen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „XXX“ () zu verwenden.

*Hinweis: Dieser Dokumentenartencode wird nach Veröffentlichung im TARIC mitgeteilt.*

#### **3A.2.5. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

##### **3A.2.5.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

### **3A.2.5.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Ausfuhr Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y835“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen) zu verwenden.

### **3A.2.6. Einfuhr von persönlichem Reisegut**

(1) Gemäß [Artikel 3i Abs. 3aa der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist die die Einfuhr von Waren des Anhangs XXI der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) für den ausschließlich persönlichen Gebrauch durch in die Union einreisende natürliche Personen oder ihre unmittelbaren Familienangehörigen zulässig.

(2) Diese Ausnahme bezieht sich ausschließlich auf persönliche Gegenstände, die sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und offenkundig nicht zum Verkauf bestimmt sind.

(3) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y874“ (Die in [Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3aa)) zu verwenden.

### **3A.2.7. Einfuhr von Kraftfahrzeugen durch diplomatische oder konsularische Vertretungen**

(1) Gemäß [Artikel 3i Abs. 3ac der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Einfuhrverbot gemäß Abschnitt 3A.2.1. nicht für Kraftfahrzeugen des KN-Codes 8703, sofern sie über ein Diplomatenkennzeichen verfügen und für die Arbeit diplomatischer und konsularischer Vertretungen — einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen — oder internationaler Organisationen, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder für den persönlichen Gebrauch ihres Personals und ihrer unmittelbaren Familienangehörigen erforderlich sind.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y877“ (Die in [Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3ac)) zu verwenden.

### **3A.3. Einfuhr von Diamanten**

#### **3A.3.1. Einfuhrverbot**

##### **3A.3.1.1. Einfuhrverbot von Diamanten und Erzeugnissen, mit Ursprung in Russland ab 1. Jänner 2024**

(1) Gemäß [Artikel 3p Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es ab **1. Jänner 2024** verboten, die in [Anhang XXXVIII Teil A, Teil B und Teil C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten enthalten (siehe Anlage 19), unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland in die Union oder ein Drittland ausgeführt wurden.

##### **3A.3.1.2. Einfuhrverbot von Diamanten und Erzeugnissen, die durch Russland durchgeführt wurden ab 1. Jänner 2024**

Gemäß [Artikel 3p Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es ab **1. Jänner 2024** verboten, die in [Anhang XXXVIII Teil A, Teil B und Teil C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten jeglichen Ursprungs enthalten (siehe Anlage 19), unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, in die Union einzuführen oder zu verbringen, wenn sie durch das Hoheitsgebiet Russlands durchgeführt wurden.

##### **3A.3.1.3. Einfuhrverbot von russischen Diamanten, die in einem Drittland verarbeitet wurden ab 1. März 2024**

(1) Gemäß [Artikel 3p Abs. 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es ab **1. März 2024** verboten, die in [Anhang XXXVIII Teil A der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Diamanten (Anlage 19) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie

- in einem Drittland verarbeitet werden und
- Diamanten mit einem Gewicht von mindestens 1,0 Karat pro Diamant enthalten, deren Ursprung in Russland ist oder die aus Russland ausgeführt wurden.

(2) Gemäß [Artikel 3p Abs. 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) sind Diamanten der KN Codes 7102 31 00 und 7102 10 00 die in die Union eingeführt werden, unverzüglich zusammen mit einem Zertifikat gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2002](#) des Rates, in dem das Ursprungsland oder die Ursprungsländer der Diamantenschürfung eindeutig angegeben sind, dem

Federal Public Service at the Diamond Office,  
Hoveniersstraat 22,

B-2018 Antwerpen,  
Belgium

zum Zwecke der Prüfung entsprechend der Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationssystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten](#) (siehe auch die Arbeitsrichtlinie Rohdiamanten (AH-4311)) vorzulegen.

Der Mitgliedstaat, in dem diese Waren in das Zollgebiet der Union verbracht werden, stellt sicher, dass sie der in Anhang XXXVIII B genannten Behörde vorgelegt werden. Zu diesem Zweck kann der Zolltransit gestattet werden. Wird dieser Zolltransit gestattet, so wird die in diesem Absatz vorgesehene Überprüfung dieser Waren bis zum Eintreffen bei der in Anhang XXXVIII B der Verordnung (EU) 833/2014 genannten Behörde ausgesetzt.

In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode L116 („Kimberley-Prozess-Zertifikat“) sowie der Dokumentenartencode „Y015“ (Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen, und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer (Kimberley process) angebrachten Siegel sind nicht zerbrochen worden) anzuführen.

(3) Für bearbeitete Diamanten des KN Codes 7102 39 muss der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr einen Nachweis über das Ursprungsland der Diamanten vorlegen.

In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „C101“ (Bescheinigung auf der Grundlage einer vorgelegten Bestandsmeldung, ausgestellt von der in [Anhang XXXVIII B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates genannten Behörde) anzuführen.

(4) Ab dem 1. September 2024 müssen die auf der Rückverfolgbarkeit beruhenden Nachweise ein entsprechendes Zertifikat enthalten, aus dem hervorgeht, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt werden.

**3A.3.1.4. Einfuhrverbot von Diamanten und Erzeugnissen, die russische Diamanten enthalten und in einem Drittland verarbeitet wurden ab 1. September 2024**

(1) Gemäß [Artikel 3p Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es ab **1. September 2024** verboten, die in Anhang XXXVIII A Teil A und B der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Erzeugnisse (Anlage 19) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie

- in einem Drittland verarbeitet wurden und
- aus Diamanten mit Ursprung in Russland oder aus Russland ausgeführten Diamanten bestehen oder diese enthalten,

- mit einem Gewicht von mindestens 0,5 Karat oder 0,1 Gramm pro Diamant.

In Bezug auf in [Anhang XXXVIII Teil C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Erzeugnisse, die in einem Drittland verarbeitet wurden und Diamanten mit einem Gewicht von mindestens 0,5 Karat oder 0,1 Gramm pro Diamant enthalten, deren Ursprung in Russland ist oder die aus Russland ausgeführt wurden, gilt das Verbot gemäß diesem Absatz ab dem Datum, das vom Rat einstimmig auf einen auf der Grundlage des Artikels 215 des Vertrags über die Funktionsweise der Europäischen Union vorgelegten Vorschlag hin beschlossen wird.

(2) Gemäß [Artikel 3p Abs. 8 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) sind Diamanten der KN Codes 7102 31 00 und 7102 10 00 die in die Union eingeführt werden, unverzüglich zusammen mit einem Zertifikat gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2002](#) des Rates, in dem das Ursprungsland oder die Ursprungsländer der Diamantenschürfung eindeutig angegeben sind, dem

Federal Public Service at the Diamond Office,  
Hoveniersstraat 22,  
B-2018 Antwerpen,  
Belgium

zum Zwecke der Prüfung entsprechend der Bestimmungen der [Verordnung \(EG\) Nr. 2368/2002 des Rates vom 20. Dezember 2002 zur Umsetzung des Zertifikationsystems des Kimberley-Prozesses für den internationalen Handel mit Rohdiamanten](#) (siehe auch die Arbeitsrichtlinie Rohdiamanten (AH-4311)) vorzulegen.

In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode L116 („Kimberley-Prozess-Zertifikat“) sowie der Dokumentenartencode „Y015“ (Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen, und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer (Kimberley process) angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden.) anzuführen.

(3) Gemäß [Artikel 3p Absatz 10 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) hat der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr für alle Waren des Anhangs XXXVIII Teil A, B oder C der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#), die in die Union eingeführt werden, einen geeigneten Nachweis über das Ursprungsland der Diamanten oder der Erzeugnisse, die Diamanten enthalten, die als Betriebsmittel für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet werden, vorzulegen.

Ab dem 1. März 2025 müssen die auf der Rückverfolgbarkeit beruhenden Nachweise für die in Anhang XXXVIII Teil A aufgeführten Erzeugnisse der KN-Codes 7102 10 00 und

7102 31 00 eine entsprechende Bescheinigung enthalten, aus der hervorgeht, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt wurden.

Für in Anhang XXXVIII A aufgeführte Erzeugnisse des KN-Codes 7102 39 00 gilt die Verpflichtung, auf der Rückverfolgbarkeit beruhende Nachweise vorzulegen, einschließlich einer Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die Diamanten nicht in Russland abgebaut, verarbeitet oder hergestellt wurden, ab dem 1. Januar 2026.

**3A.3.1.5. Ausnahme vom Einfuhrverbot für Diamanten und Erzeugnissen, die sich vor dem Geltungsbeginn des Einfuhrverbots bereits in der Union oder in einem anderen Drittland ausgenommen Russland befunden haben**

(1) Gemäß [Artikel 3p Abs. 11 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Einfuhrverbot gemäß Abschnitt 3A.3.1.1., 3A.3.1.3. und 3A.3.1.4. nicht für in [Anhang XXXVIII A, B und C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführte Erzeugnisse, die sich vor dem Geltungsbeginn des in diesen Abschnitten angeführten Verbots physisch in der Union befanden und anschließend in ein anderes Drittland als Russland ausgeführt wurden.

Zum Zeitpunkt der Einfuhr in die Union weisen die Einführer nach, dass sich diese Erzeugnisse physisch in der Union befanden oder legen eine Bescheinigung vor, die auf der Grundlage einer vorgelegten Bestandsanmeldung von einer zuständigen Behörde vor der Ausfuhr aus der Union ausgestellt wurde.

In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode „C101“ (Bescheinigung auf der Grundlage einer vorgelegten Bestandsmeldung, ausgestellt von der in [Anhang XXXVIII B der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates genannten Behörde) anzuführen.

(2) Gemäß [Artikel 3p Abs. 12 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Einfuhrverbot gemäß Abschnitt 3A.3.1.1., 3A.3.1.3. und 3A.3.1.4. nicht für in [Anhang XXXVIII A, B und C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführte Erzeugnisse, die sich vor dem Geltungsbeginn des in diesen Abschnitten angeführten Verbots in einem anderen Drittland als Russland befanden, dort poliert oder dort hergestellt wurden.

Zum Zeitpunkt der Einfuhr hat der Einführer für Erzeugnisse der KN-Codes 7102 10 00, 7102 31 00 und 7104 21 00 nachzuweisen, dass diese Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots in das Drittland eingeführt worden sind.

In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y709“ (Nachweis des Zeitpunkts der ersten Einfuhr in die Europäische Union) oder „Y710“ (Nachweis des Datums der ersten Einfuhr in das Drittland) zu verwenden.

Für Erzeugnisse der KN-Codes 7102 39 00 und 7104 91 00 sowie für die in [Anhang XXXVIII A Teil C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Erzeugnisse muss der Einführer zum Zeitpunkt der Einfuhr nachweisen, dass die Erzeugnisse vor dem Geltungsbeginn des jeweiligen Verbots in dem Drittland verarbeitet oder hergestellt worden waren oder im entsprechenden Verarbeitungszustand im Drittland befunden hat.

In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y709“ (Nachweis des Zeitpunkts der ersten Einfuhr in die Europäische Union) oder „Y711“ (Nachweis des Datums der endgültigen Verarbeitung oder Herstellung in dem Drittland) zu verwenden.

(3) Gemäß [Artikel 3p Abs. 13 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Einfuhrverbot gemäß Abschnitt 3A.3.1.4. nicht für in [Anhang XXXVIII A Teil C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführte Erzeugnisse, die vor dem 1. September 2024 hergestellt wurden, wenn diese Erzeugnisse aus einem anderen Drittland oder Gebiet als Russland in die Union vorübergehend eingeführt oder nach vorübergehender Ausfuhr in ein anderes Drittland oder Gebiet als Russland eingeführt wurden, sofern diese Erzeugnisse bei der Einfuhr in die Union oder der Ausfuhr aus der Union in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung, der aktiven Veredelung, der passiven Veredelung oder der vorübergehenden Ausfuhr angemeldet wurden.

In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y712“ (Die in [Artikel 3p Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3p Absatz 13)) zu verwenden.

### **3A.3.2. Einfuhr von Kulturgütern mit Einfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 3p Abs. 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden die Verbringung oder die Einfuhr von Kulturgütern, die eine Leihgabe im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland sind, genehmigen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „L146“ (Einfuhrgenehmigung gemäß [Artikel 3p Absatz 7 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates) anzuführen.

### **3A.3.3. Ausnahmen**

#### **3A.3.3.1. Einfuhr von persönlichem Reisegut**

(1) Gemäß [Artikel 3p Abs. 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das im Abschnitt 3A.3.1. angeführte Einfuhrverbot nicht für die in [Anhang XXXVIII A Teil C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) angeführten Erzeugnisse, die Diamanten enthalten, wenn diese Güter

- der persönlichen Verwendung von in die Union reisenden natürlichen Personen oder von mit ihnen reisenden unmittelbaren Familienangehörigen dienen,

- sich im Eigentum der betreffenden Personen befinden und
- nicht zum Verkauf bestimmt sind.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y704“ (Die in [Artikel 3p Absatz 1 - 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3p Absatz 6) anzuführen.

### **3A.3.3.2. Einfuhr von Diamanten und Erzeugnissen, die nicht durch Russland befördert werden, ab 1. Jänner 2024**

(1) Das Einfuhrverbot gemäß [Artikel 3p Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Abschnitt 3A.3.1.) gilt nicht für in [Anhang XXXVIII A, Teil B und Teil C der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführte Diamanten und Erzeugnisse, die Diamanten jeglichen Ursprungs enthalten, sofern diese nicht durch Russland befördert werden.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode Y873 („Waren, die nicht durch das Gebiet Russlands befördert werden“) zu verwenden.

### **3A.3.3.3. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **3A.3.3.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) – als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

(2) Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

#### **3A.3.3.3.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass die Güter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode „Y872“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3p Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen) zu verwenden.

## 3A.4. Beförderung von Gütern auf der Straße

### 3A.4.1. Beförderungsverbot von Gütern auf der Straße

(1) Gemäß [Artikel 3I Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, im Gebiet der Union Güter auf der Straße, auch zu Zwecken der Durchfuhr, zu befördern.

(2) Gemäß [Artikel 3I Abs. 1a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Beförderungsverbot auch für die Beförderung von Gütern im Gebiet der Union durch Kraftverkehrsunternehmen mit in Russland zugelassenen Anhängern oder Sattelanhängern, auch wenn diese Anhänger oder Sattelanhänger von in anderen Ländern zugelassenen Lastkraftwagen gezogen werden.

### 3A.4.2. Ausnahme vom Beförderungsverbot von Gütern auf der Straße mit Genehmigung

Gemäß [Artikel 3I Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats die Beförderung von Gütern durch ein in Russland niedergelassenes Kraftverkehrsunternehmen genehmigen, wenn die Güter mit in Russland zugelassenen Anhängern oder Sattelanhängern befördert werden, auch wenn diese Anhänger oder Sattelanhänger von in anderen Ländern zugelassenen Lastkraftwagen gezogen werden, sofern die zuständigen Behörden festgestellt haben, dass eine solche Beförderung erforderlich ist für

- a) soweit nicht anderweitig verboten — den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von Erdgas und Erdöl, einschließlich raffinierter Erdölzeugnisse, sowie von Titan, Aluminium, Kupfer, Nickel, Palladium und Eisenerz in die Union,
- b) den Kauf, die Einfuhr oder den Transport von pharmazeutischen, medizinischen und landwirtschaftlichen Erzeugnissen und Lebensmitteln, einschließlich Weizen und Düngemittel deren Kauf, Einfuhr oder Transport nach diesem Beschluss gestattet ist,
- c) humanitäre Zwecke, oder
- d) die Tätigkeit der diplomatischen und konsularischen Vertretungen der Union und der Mitgliedstaaten in Russland, einschließlich Delegationen, Botschaften und Missionen, oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen, oder
- e) die Verbringung oder die Ausfuhr von Kulturgütern als Leihgabe nach Russland im Rahmen der offiziellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland.

***Hinweis:*** Auf die diesbezüglichen Bestimmungen in der Arbeitsrichtlinie Güterverkehr auf der Straße, Anlage 1 (GK-0500 Anlage 1) betreffend Russland wird hingewiesen.

### **3A.4.3. Ausnahme vom Beförderungsverbot von Gütern auf der Straße für bestimmte Zwecke**

Gemäß [Artikel 3l Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Beförderungsverbot gemäß Abschnitt 3A.5. nicht für Kraftverkehrsunternehmen, die Postsendungen im Rahmen des Universaldienstes befördern.

### **3A.4.4. Ausnahme vom Beförderungsverbot von Gütern auf der Straße im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

*Die Regelung im Hinblick auf die Altvertragsregelung findet seit 16. April 2022 keine Anwendung.*

## **3A.5. Einfuhr von Rohöl und Erdölerzeugnissen**

### **3A.5.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3m Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Rohöl und Erdölerzeugnisse gemäß [Anhang XXV der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 11) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden.

***Hinweis:*** Für Kroatien, Tschechien, Bulgarien, Slowakei und Ungarn gelten gemäß Artikel 3 m der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) Sonderregelungen.

### **3A.5.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot**

#### **3A.5.2.1. Ausnahmen für kurzfristig einmalig geschlossene Geschäfte für Güter des KN-Codes 2709**

(1) Gemäß [Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren des KN-Codes 2709 00 bis zum 5. Dezember 2022 keine Anwendung auf kurzfristige einmalige Geschäfte, die vor dem 5. Dezember 2022 abgeschlossen und ausgeführt werden, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission über diese Verträge innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Vollendung (= Vertragsunterzeichnung) unterrichtet haben.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

### **3A.5.2.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot für Güter des KN-Codes 2709 im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

(1) Gemäß [Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe a der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren des KN-Codes 2709 00 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 4. Juni 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, vorausgesetzt, die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Verträge bis zum 24. Juni 2022 **und** die Einfuhr/Verbringung erfolgt bis zum 5. Dezember 2022.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

### **3A.5.2.3. Ausnahmen für kurzfristig einmalig geschlossene Geschäfte für Güter des KN-Codes 2710**

(1) Gemäß [Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren des KN-Codes 2710 bis zum 5. Februar 2023 keine Anwendung auf kurzfristige einmalige Geschäfte, die vor dem 5. Februar 2023 abgeschlossen und ausgeführt werden, sofern die betreffenden Mitgliedstaaten die Kommission über diese Verträge innerhalb von 10 Tagen nach ihrer Vollendung (= Vertragsunterzeichnung) unterrichtet haben.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

### **3A.5.2.4. Ausnahmen vom Einfuhrverbot für Güter des KN-Codes 2710 im Zusammenhang mit „Altverträgen“**

(1) Gemäß [Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe b der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot auf Waren des KN-Codes 2710 keine Anwendung auf Verträge, die vor dem 4. Juni 2022 geschlossen wurden (Altverträge) oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen, vorausgesetzt, die betreffenden Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über diese Verträge bis zum 24. Juni 2022 **und** die Einfuhr/Verbringung erfolgt bis zum 5. Februar 2023.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates

festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

#### **3A.5.2.5. Ausnahme vom Einfuhrverbot für auf dem Seeweg transportiertes Rohöl mit nichtrussischen Ursprung**

(1) Gemäß [Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf den Erwerb, die Einfuhr oder die Weitergabe von Rohöl des KN-Codes 2709 00, das auf dem Seeweg transportiert wird, sofern dieses Rohöl

- in einem anderen Drittland als Russland ihren Ursprung hat und nicht in russischen Eigentum steht,
- nur in Russland verladen wird,
- aus Russland abgeht oder
- durch Russland durchgeführt wird.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

#### **3A.5.2.6. Ausnahme vom Einfuhrverbot für Erdölerzeugnisse gemäß Anhang XXV mit nichtrussischen Ursprung**

(1) Gemäß [Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf den Erwerb, die Einfuhr oder die Weitergabe von Erdölerzeugnissen des KN-Codes 2710 ([Anhang XXV der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) sofern diese Erdölerzeugnisse

- in einem anderen Drittland als Russland ihren Ursprung haben und nicht in russischen Eigentum stehen,
- nur in Russland verladen werden,
- aus Russland abgehen oder
- durch Russland durchgeführt werden.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y840" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

### **3A.5.2.7. Ausnahme vom Einfuhrverbot für Rohöl des KN-Codes 2709 00, dass aus Russland über Pipelines in die Union eingeführt wird**

(1) Gemäß [Artikel 3m Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) findet das Einfuhrverbot keine Anwendung auf Rohöl des KN-Codes 2709 00, das per Pipeline von Russland in die Union geliefert wird.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y841" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3 m Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 3 m.4)) anzuführen.

(3) Wird die Lieferung von Rohöl aus Russland über Pipelines an einen Binnenmitgliedstaat aus Gründen, die sich der Kontrolle dieses Mitgliedstaats entziehen, unterbrochen, so darf Rohöl des KN-Codes 2709 00 **aus Russland**, vorübergehend ausnahmsweise auf dem Seeweg transportiert werden ([Artikel 3m Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)).

Diese Regelung gilt entweder solange bis die Lieferung über die Pipelines wieder aufgenommen wird oder der Rat beschließt, dass das Einfuhrverbot nach [Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) wieder gültig ist.

*Hinweis: Für Deutschland und Polen endet die Ausnahme am 23. Juni 2023.*

(4) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y841" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

### **3A.5.2.8. Ausnahme vom Einfuhrverbot zur Deckung des persönlichen Bedarfs oder für humanitäre Zwecke**

(1) Gemäß [Artikel 3m Absatz 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt das Einfuhrverbot nicht für den Kauf von in [Anhang XXV der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) aufgeführten Gütern in Russland, die benötigt werden, um den Grundbedarf des Käufers in Russland oder humanitärer Projekte in Russland zu decken.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll für die Ausnahme vom Einfuhrverbot der Dokumentenarten-code "Y842" (Die in [Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in [Artikel 3m Absatz 9 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) anzuführen.

## **3A.6. Einfuhr von Gold und Golderzeugnissen**

### **3A.6.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3o Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, Gold und Golderzeugnisse gemäß [Anhang XXVI der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 12) oder Gold gemäß [Anhang XXVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) (siehe Anlage 13) unmittelbar oder mittelbar zu kaufen, einzuführen oder zu verbringen, wenn sie ihren Ursprung in Russland haben und nach dem 22. Juli 2022 aus Russland in die Union oder ein Drittland ausgeführt werden.

### **3A.6.2. Ausnahmen vom Einfuhrverbot**

#### **3A.6.2.1. Einfuhr von Golderzeugnissen im Reiseverkehr als persönliches Reisegut**

Das Einfuhrverbot von Golderzeugnissen (siehe Abschnitt 3A.6.1.) des KN-Codes 7113 und 7114 (siehe [Anhang XXVII der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) – Anlage 13) gilt nicht für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen, die in die Europäische Union reisen oder von deren mitreisenden unmittelbaren Familienangehörigen, sofern sich diese Waren im Eigentum dieser Personen befinden und nicht zum Verkauf bestimmt sind.

#### **3A.6.2.2. Einfuhr von Golderzeugnissen für diplomatische Organisationen**

(1) Das Einfuhrverbot von Golderzeugnissen (siehe Abschnitt 3A.6.1.) gilt nicht für die amtliche Tätigkeit diplomatischer Missionen, konsularischer Vertretungen oder internationaler Organisationen in Russland, die nach dem Völkerrecht Immunität genießen.

(2) In diesem Fall ist in e-Zoll der Dokumentenartencode „Y843“ (Die in [Artikel 3o Absatz 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3o Absatz 5, 6, 7)) anzuführen.

#### **3A.6.2.3. Gold und Golderzeugnisse als Leihgabe für kulturelle Zwecke mit Einfuhrgenehmigung**

(1) Gemäß [Artikel 3o Absatz 6 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) können die zuständigen Behörden die Einfuhr von Kulturgütern (Gold und Golderzeugnisse des Anhangs XXVI und XXVII der [Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#)) aus Russland genehmigen, die im Rahmen der formellen kulturellen Zusammenarbeit mit Russland ausgeliehen werden.

(2) In der Einfuhranmeldung muss der Einführer diesfalls erklären, dass für die Einfuhrgüter eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt.

### **3A.6.2.4. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

(1) Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, jedoch nicht den Beschreibungen in den Fußnoten entsprechen. In der Einfuhranmeldung muss der Einführer diesfalls erklären, dass die Einfuhrgüter nicht der Maßnahme unterliegen.

(2) In e-Zoll ist dafür der Dokumentenartencode „Y845“ (Waren, die nicht unter die Verbote gemäß [Artikel 3o der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) fallen), zu verwenden.

### **3A.6.3. Einfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter**

#### **3A.6.3.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur**

Güter aus Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur, die nicht mit der Maßnahme gekennzeichnet sind, werden bei der Zollabfertigung - wenn keine spezifischen Informationen vorliegen (zB Mitteilung über Genehmigungspflicht in besonderen Fällen) - als nicht dieser Maßnahme unterliegend angesehen.

Die zu Grunde liegenden Rechtsvorschriften über Verbote, Genehmigungspflichten, Strafsanktionen bei Nichteinhaltung der Vorschriften usw. werden dadurch aber in keiner Weise berührt.

## **3A.7. Einfuhr von Kulturgütern**

### **3A.7.1. Einfuhrverbot**

Gemäß [Artikel 3v Abs. 1 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) ist es verboten, unmittelbar oder mittelbar Kulturgüter, die zum kulturellen Eigentum der Ukraine gehören, sowie sonstige Gegenstände von archäologischer, historischer, kultureller, besonderer wissenschaftlicher oder von religiöser Bedeutung sind, einzuführen, zu verbringen, zu verkaufen, zu liefern oder auszuführen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass die Güter ohne Einwilligung ihrer rechtmäßigen Eigentümer oder unter Verstoß gegen ukrainisches Recht oder Völkerrecht aus der Ukraine entfernt wurden.

### **3A.7.2. Ausnahme vom Einfuhrverbot**

(1) Gemäß [Artikel 3v Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 833/2014](#) gilt dieses Einfuhrverbot nicht, wenn die Güter nachweislich

- a) vor dem 1. März 2014 aus der Ukraine ausgeführt wurden, oder
- b) auf sichere Weise an ihre rechtmäßigen Eigentümer in der Ukraine zurückgegeben werden.

(2) In e-Zoll ist in diesem Fall der Dokumentenartencode

### 3A.8. Zolltarif und Codierungen in e-Zoll

Für die Codierung der in diesem Abschnitt behandelten Beschränkungen in e-Zoll stehen folgende Dokumentenartencodes zur Verfügung:

| Dokumentenartencode | Beschreibung                                                                                                                                                                                   | Hinweise                  |
|---------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| C101                | Bescheinigung auf der Grundlage einer vorgelegten Bestandsmeldung, ausgestellt von der in Anhang XXXVIII B der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates genannten Behörde                        | Siehe Abschnitt 3A.3.1.5. |
| L116                | Kimberley-Prozess-Zertifikat                                                                                                                                                                   | Siehe Abschnitt 3A.3.1.3. |
| L139                | Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3 g.7 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                                                                              | Siehe Abschnitt 3A.1.3.   |
| L142                | Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Absatz 3c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                                                                       | Siehe Abschnitt 3A.2.2.   |
| L144                | Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3i Absatz 3e der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                                                                       | Siehe Abschnitt 3A.2.2.1. |
| L146                | Einfuhrgenehmigung gemäß Artikel 3p Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates                                                                                                        | Siehe Abschnitt 3A.3.2.   |
| Y015                | Die Rohdiamanten befinden sich in gegen Eingriffe geschützten Behältnissen, und die bei der Ausfuhr von diesem Teilnehmer (Kimberley process) angebrachten Siegel sind nicht erbrochen worden. | Siehe Abschnitt 3A.3.1.3. |
| Y709                | Nachweis des Zeitpunkts der ersten Einfuhr in die Europäische Union                                                                                                                            | Siehe Abschnitt 3A.3.1.5. |
| Y710                | Nachweis des Datums der ersten Einfuhr in das Drittland                                                                                                                                        | Siehe Abschnitt 3A.3.1.5. |
| Y711                | Nachweis des Datums der endgültigen Verarbeitung oder Herstellung in dem Drittland                                                                                                             | Siehe Abschnitt 3A.3.1.5. |
| Y712                | Die in Artikel 3p Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3p Absatz 13)                                          | Siehe Abschnitt 3A.3.1.5. |
| Y824                | Nachweis über das Ursprungsland der Eisen- und Stahlvorprodukte, die für die Verarbeitung des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wurden                                                 | Siehe Abschnitt 3A.1.2.   |
| Y825                | Die in Artikel 3g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in                                                                    | Siehe Abschnitt 3A.1.3.   |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                   |                                                                                                                                                                            |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Artikel 3g Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014                                                                                                                                                                                                              |                                                                                                                                                                            |
| Y835 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                                                                                                              | Siehe Abschnitt 3A.2.5.2.                                                                                                                                                  |
| Y840 | Die in Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3m Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)                                                                                 | Siehe Abschnitt 3A.5.2.1.<br>Siehe Abschnitt 3A.5.2.2.<br>Siehe Abschnitt 3A.5.2.3.<br>Siehe Abschnitt 3A.5.2.4.<br>Siehe Abschnitt 3A.5.2.5.<br>Siehe Abschnitt 3A.5.2.6. |
| Y841 | Die in Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3 m Absatz 3 Buchstabe d und Artikel 3 m.4)                                                                                   | Siehe Abschnitt 3A.5.2.7.                                                                                                                                                  |
| Y842 | Die in Artikel 3m Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3m Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)                                                                                 | Siehe Abschnitt 3A.5.2.8.                                                                                                                                                  |
| Y843 | Die in Artikel 3o Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3o Absatz 5, 6, 7)                                                                                          | Siehe Abschnitt 3A.6.2.2.                                                                                                                                                  |
| Y845 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3o der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                                                                                                                       | Siehe Abschnitt 3A.6.2.4.                                                                                                                                                  |
| Y849 | Die in Artikel 3g Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe Ausnahmen in Artikel 3g Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014)                                                                                 | Siehe Abschnitt 3A.1.3.                                                                                                                                                    |
| Y850 | Die in Artikel 3i Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3ca))                                                                                                     | Siehe Abschnitt 3A.2.4.                                                                                                                                                    |
| Y857 | Die in Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die vertraglichen Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3d)                                                                                               | Siehe Abschnitt 3A.2.3.                                                                                                                                                    |
| Y859 | Waren, die in das Gebiet der Zollunion der EU verbracht und den Zollbehörden vor dem Inkrafttreten oder dem Geltungsbeginn dieser Sanktion - je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist - gestellt wurden (siehe Artikel 12e der Verordnung (EU) Nr. 833/2014) | Siehe Abschnitt 3A.<br>siehe Abschnitt 3A.1.2.                                                                                                                             |
| Y872 | Waren, die nicht unter die Verbote gemäß Artikel 3p Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallen                                                                                                                                                              | Siehe Abschnitt 3A.3.3.3.2.                                                                                                                                                |

|      |                                                                                                                                                         |                           |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------|
| Y873 | Waren, die nicht durch das Gebiet Russlands befördert werden                                                                                            | Siehe Abschnitt 3A.3.3.2. |
| Y874 | Die in Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3aa)) | Siehe Abschnitt 3A.2.6.   |
| Y875 | Die in Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3ab)) | Siehe Abschnitt 3A.2.2.2. |
| Y877 | Die in Artikel 3i Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates festgelegten Verbote gelten nicht (siehe die Ausnahmen in Artikel 3i Absatz 3ac)) | Siehe Abschnitt 3A.2.7.   |
| Y878 | Die Ware wird aus einem Partnerland zur Einfuhr von Eisen und Stahl gemäß Anhang XXXVI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 eingeführt                      | Siehe Abschnitt 3A.1.2.   |

## 4A. Durchfuhr

Siehe Bestimmungen der jeweiligen Abschnitte.

## Abschnitt 5A.

*derzeit frei*

## 6A. Strafbestimmungen

### 6A.1. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zuwiderhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen, und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.)

**Anlage 1****Anhang II der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 - Liste der  
in Artikel 3 genannten Güter**

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbezeichnung</b>                                                                                                                                                                                                                   |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7304 11 00     | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus nicht rostendem Stahl                                                                                                                               |
| 7304 19 10     | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)          |
| 7304 19 30     | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen) |
| 7304 19 90     | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)              |
| 7304 22 00     | Bohrgestänge, nahtlos, aus nicht rostendem Stahl, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art                                                                                                                     |
| 7304 23 00     | Bohrgestänge, nahtlos, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)                                                         |
| 7304 29 10     | Futterrohre und Steigrohre, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl, mit                                                                                                                |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | einem äußeren Durchmesser von 168,3 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus Gusseisen)                                                                                                                                                                                                         |
| 7304 29 30 | Futterrohre und Steigrohre, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 168,3 mm bis 406,4 mm (ausgenommen Waren aus Gusseisen)                                                                     |
| 7304 29 90 | Futterrohre und Steigrohre, von der für das Bohren oder Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm (ausgenommen Waren aus Gusseisen)                                                                                  |
| 7305 11 00 | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißt                                                               |
| 7305 12 00 | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl, mit Lichtbogen längsnahtgeschweißt (ausgenommen mit verdecktem Lichtbogen längsnahtgeschweißte Erzeugnisse) |
| 7305 19 00 | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl (ausgenommen mit Lichtbogen längsnahtgeschweißte Erzeugnisse)                |
| 7305 20 00 | Futterrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl                                                                         |
| 7306 11    | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger                                                                                       |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7306 19    | Rohre von der für Öl- oder Gasfernleitungen verwendeten Art (line pipe), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen)                                |
| 7306 21 00 | Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus nicht rostendem Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger                                                             |
| 7306 29 00 | Futterrohre und Steigrohre von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (casing und tubing), geschweißt, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl, mit einem äußeren Durchmesser von 406,4 mm oder weniger (ausgenommen Waren aus nicht rostendem Stahl oder aus Gusseisen) |
| 8207 13 00 | Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus gesinterten Metallcarbiden oder Cermets                                                                                                                                                                          |
| 8207 19 10 | Erd-, Gesteins- oder Tiefbohrwerkzeuge, auswechselbar, mit arbeitenden Teilen aus Diamant oder agglomeriertem Diamant                                                                                                                                                                              |
| ex 8413 50 | Oszillierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten, mit Motorantrieb und mit einer maximalen Förderleistung von mehr als 18 m <sup>3</sup> /h und einem Höchstreglerdruck von mehr als 40 bar, besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdölbohrlöcher.             |
| ex 8413 60 | Rotierende Verdrängerpumpen für Flüssigkeiten, mit Motorantrieb und mit einer maximalen Förderleistung von mehr als 18 m <sup>3</sup> /h und einem Höchstreglerdruck von mehr als 40 bar, besonders konstruiert zum Einpumpen von Bohrschlämmen und/oder Zement in Erdölbohrlöcher.                |
| 8413 82 00 | Hebewerke für Flüssigkeiten (ausgenommen Pumpen)                                                                                                                                                                                                                                                   |

|               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8413 92 00    | Teile von Hebwerken für Flüssigkeiten, a. n. g.                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8430 49 00    | Bohrmaschinen und Tiefbohrgeräte zum Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Mineralien oder Erzen, nicht selbstfahrend und nicht hydraulisch (ausgenommen Tunnelbohrmaschinen und andere Streckenvortriebsmaschinen sowie von Hand zu führende Werkzeuge)                                                               |
| ex 8431 39 00 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8428 bestimmt                                                                                                                                                                              |
| ex 8431 43 00 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Unterposition 8430 41 oder 8430 49 bestimmt                                                                                                                                                         |
| ex 8431 49    | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für auf Ölfeldern eingesetzte Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8426 , 8429 und 8430 bestimmt                                                                                                                                                            |
| 8705 20 00    | Kraftfahrzeuge mit Bohrturm zum Tiefbohren                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8905 20 00    | Schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8905 90 10    | Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist, für die Seeschifffahrt (ausgenommen Schwimmbagger, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen; Fischereifahrzeuge und Kriegsschiffe) |

## Anlage 2

### Anhang X - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

| KN-Code |                                                                        | Warenbezeichnung                                                                                                                                                               |
|---------|------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex      | 8414 10 81                                                             | Kryopumpen im LNG-Prozess                                                                                                                                                      |
| ex      | 8418 69 00                                                             | Prozesseinheiten für die Kühlung des Gases im LNG-Prozess im LNG-Prozess                                                                                                       |
| ex      | 8419 40 00                                                             | Anlagen zur atmosphärischen und Vakuum-Rohöldestillation (CDU)                                                                                                                 |
| ex      | 8419 40 00                                                             | Prozesseinheiten für die Trennung und Fraktionierung der Kohlenwasserstoffe im LNG-Prozess                                                                                     |
| ex      | 8419 50 20, 8419 50 80                                                 | Kaltkästen im LNG-Verfahren                                                                                                                                                    |
| ex      | 8419 50 20, 8419 50 80                                                 | Kryogene Austauscher im LNG-Prozess                                                                                                                                            |
| ex      | 8419 60 00                                                             | Prozesseinheiten für die Verflüssigung von Erdgas                                                                                                                              |
| ex      | 8419 60 00, 8419 89 98, 8421 39 15, 8421 39 25, 8421 39 35, 8421 39 85 | Wasserstoffrückgewinnungs- und -reinigungstechnologie                                                                                                                          |
| ex      | 8419 60 00, 8419 89 98, 8421 39 35, 8421 39 85                         | Raffineriebrenngasbehandlungs- und Schwefelrückgewinnungstechnologie (einschließlich Aminwäschanlagen, Schwefelrückgewinnungsanlagen, Tailgas-Behandlungsanlagen)              |
| ex      | 8419 89 10                                                             | Kühltürme und ähnliche Anlagen zur direkten Kühlung (ohne Trennwand) durch rezirkulierendes Wasser, entwickelt für den Einsatz mit der in diesem Anhang genannten Technologie. |
| ex      | 8419 89 98                                                             | Alkylierungs- und Isomerisierungseinheiten                                                                                                                                     |
| ex      | 8419 89 98                                                             | Produktionseinheiten für aromatische Kohlenwasserstoffe                                                                                                                        |

|    |            |                                                                      |
|----|------------|----------------------------------------------------------------------|
| ex | 8419 89 98 | Anlagen zum katalytischen Reformieren / Cracken                      |
| ex | 8419 89 98 | Verzögerte Verkoker                                                  |
| ex | 8419 89 98 | Flexicoking-Einheiten                                                |
| ex | 8419 89 98 | Hydrocracking-Reaktoren                                              |
| ex | 8419 89 98 | Hydrocracking-Reaktorbehälter                                        |
| ex | 8419 89 98 | Technologie der Wasserstofferzeugung                                 |
| ex | 8419 89 98 | Hydrotreatment-Technologie/Anlagen                                   |
| ex | 8419 89 98 | Anlagen zur Naphtha-Isomerisierung                                   |
| ex | 8419 89 98 | Polymerisationseinheiten                                             |
| ex | 8419 89 98 | Anlagen zur Schwefelerzeugung                                        |
| ex | 8419 89 98 | Schwefelsäure-Alkylierungs- und Schwefelsäure-Regenerationseinheiten |
| ex | 8419 89 98 | Thermische Crackanlagen                                              |
| ex | 8419 89 98 | [Toluol und schwere Aromaten]<br>Transalkylierungseinheiten          |
| ex | 8419 89 98 | Viskositätsbrecher                                                   |
| ex | 8419 89 98 | Vakuumgasöl-Hydrocrackanlagen                                        |
| ex | 8479 89 97 | Solvententasphaltierungsanlagen                                      |

## Anlage 3

### **Anhang VII - Liste der Güter und Technologien nach Artikel 2a Absatz 1 und Artikel 2b Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

#### Teil A

Für diesen Anhang gelten allgemeine Anmerkungen, Akronyme und Abkürzungen sowie Begriffsbestimmungen in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 mit Ausnahme von ,Teil I — Allgemeine Anmerkungen, Akronyme und Abkürzungen sowie Begriffsbestimmungen, allgemeine Anmerkungen zu Anhang I Nummer 2'.

Für diesen Anhang gelten die Begriffsbestimmungen der Gemeinsamen Militärgüterliste (CML) der Europäischen Union (C/2024/1945).

Unbeschadet des Artikels 12 dieser Verordnung sind nicht erfasste Güter, die einen oder mehrere der in diesem Anhang aufgeführten Bestandteile enthalten, nicht kontrollpflichtig nach den Artikeln 2a und 2b dieser Verordnung.

#### Kategorie I – Allgemeine Elektronik

##### X.A.I.001 Elektronische Geräte und Bestandteile.

- a) „Mikroprozessoren“, „Mikrocomputer“ und Mikrocontroller mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - 1. Leistungsgeschwindigkeit größer/gleich 5 GigaFLOPS und arithmetische Logikeinheit mit einer Zugriffsbreite größer/gleich 32 bit,
  - 2. Taktfrequenz größer als 25 MHz, oder
  - 3. mit mehr als einem Daten- oder Befehlsbus oder mehr als einer seriellen Kommunikationsschnittstelle für die direkte externe Zusammenschaltung paralleler „Mikroprozessoren“ mit einer Übertragungsrate von 2,5 Mbyte/s,
- b) Speicherschaltungen wie folgt:
  - 1. Elektrisch programmierbare und löschbare Festwertspeicher (EEPROMs) mit Speicherkapazität von:
    - a) mehr als 16 Mbit/s pro Paket für Flash-Speicher-Typen oder

b) mehr als einem der folgenden Grenzwerte für alle anderen EEPROM- Typen:

1. mehr als 1 Mbit pro Paket oder
2. mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 80 ns,

2. Statische Schreib-Lese-Speicher (SRAM) mit Speicherkapazität von:

a) mehr als 1 Mbit pro Paket oder

b) mehr als 256 kbit pro Paket und maximale Zugriffszeit kleiner als 25 ns,

c) Analog-Digital-Wandler mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Auflösung größer/gleich 8 bit, aber kleiner als 12 bit, mit einer Ausgaberate größer als 200 Megasamples pro Sekunde (MSPS),
2. Auflösung von 12 bit, mit einer Ausgaberate größer als 105 Megasamples pro Sekunde (MSPS),
3. Auflösung größer als 12 bit, aber kleiner/gleich 14 bit, mit einer Ausgaberate größer als 10 Megasamples pro Sekunde (MSPS) oder
4. Auflösung größer als 14 bit, mit einer Ausgaberate größer als 2,5 Megasamples pro Sekunde (MSPS).

d) anwenderprogrammierbare Logikschaltkreise mit einer maximalen Anzahl einzelner digitaler Ein-/Ausgaben zwischen 200 und 700,

e) FFT-Prozessoren (Fast Fourier Transform), ausgelegt für eine komplexe FFT mit 1024 Punkten in weniger als 1 ms,

f) kundenspezifische integrierte Schaltungen, deren Funktion unbekannt ist oder deren Erfassungsstatus in Bezug auf die Endbenutzergeräte dem Hersteller nicht bekannt ist, mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mehr als 144 Anschlüsse oder
2. typische „Signallaufzeit des Grundgatters“ (basic gate propagation delay time) kleiner als 0,4 ns;

g) „elektronische Vakuumbaulemente“ mit Wanderfeld, für Impuls- oder Dauerstrichbetrieb, wie folgt:

1. hohlraumgekoppelte oder davon abgeleitete Geräte,

2. Geräte, die auf Schaltungen mit Wendelwellenleitern, gefalteten Wellenleitern oder schlangelinienförmigen Wellenleitern basieren, oder davon abgeleitete Geräte mit einer der folgenden Eigenschaften:
    - a) „Momentan-Bandbreite“ größer/gleich einer halben Oktave und Produkt der mittleren Leistung (in Kilowatt) und der Frequenz (in Gigahertz) größer als 0,2 oder
    - b) „Momentan-Bandbreite“ weniger als eine halbe Oktave und Produkt der mittleren Leistung (in Kilowatt) und der Frequenz (in Gigahertz) größer als 0,4,
  - h) flexible Strahlführungselemente, ausgelegt für den Einsatz bei Frequenzen größer als 40 GHz,
  - i) Vorrichtungen mit akustischen Oberflächenwellen (surface acoustic waves) und mit akustischen, oberflächennahen Volumenwellen (surface skimming [shallow bulk] acoustic waves), mit einer der folgenden Eigenschaften:
    1. Trägerfrequenz größer als 1 GHz oder
    2. Trägerfrequenz kleiner/gleich 1 GHz und
      - a) „Frequenz-Nebenkeulendämpfung“ größer als 55 dB,
      - b) Produkt aus maximaler Verzögerungszeit (in  $\mu\text{s}$ ) und Bandbreite (in Megahertz) größer als 100 oder
      - c) dispergierende Verzögerung größer als 10  $\mu\text{s}$ ,
- Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.I.001.i ist „Frequenz-Nebenkeulendämpfung“ der im Datenblatt angegebene Dämpfungshöchstwert.
- j) „Zellen“ wie folgt:
    1. „Primärzellen“ mit einer „Energiedichte“ kleiner/gleich 550 Wh/kg bei 293 K (20 °C),
    2. „Sekundärzellen“ mit einer Energiedichte kleiner/gleich 350 Wh/kg bei 293 K (20 °C),

Anmerkung: Unternummer X.A.I.001j erfasst nicht Batterien; dies schließt auch Batterien, die aus einzelnen Zellen bestehen (single cell batteries), ein.

Technische Anmerkungen:

1. *Im Sinne von Unternummer X.A.I.001j wird die Energiedichte (Wh/kg) berechnet aus der Nominalspannung multipliziert mit der nominellen Kapazität (in Amperestunden - Ah)*

*geteilt durch die Masse (in Kilogramm). Falls die nominelle Kapazität nicht angegeben ist, wird die Energiedichte berechnet aus der quadrierten Nominalspannung multipliziert mit der Entladedauer (in Stunden), dividiert durch die Entladelast (in Ohm) und die Masse (in Kilogramm).*

2. *Im Sinne von Unternummer X.A.I.001.j wird „Zelle“ definiert als ein elektrochemisches Bauelement, das über positive und negative Elektroden sowie über den Elektrolyten verfügt und eine Quelle für elektrische Energie ist. Sie ist die Grundeinheit einer Batterie.*
3. *Im Sinne der Unternummer X.A.I.001j1 wird „Primärzelle“ definiert als eine „Zelle“ die nicht durch irgendeine andere Quelle aufgeladen werden kann.*
4. *Im Sinne der Unternummer X.A.I.001j2 wird „Sekundärzelle“ definiert als eine „Zelle“ die durch eine externe elektrische Quelle aufgeladen werden kann.*

- k) „supraleitende“ Elektromagnete oder Zylinderspulen, besonders konstruiert, um in weniger als einer Minute vollständig geladen oder entladen zu werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

Anmerkung: Unternummer X.A.I.001k erfasst nicht „supraleitende“ Elektromagnete oder Zylinderspulen, besonders konstruiert für medizinisches Gerät für Magnetresonanzbilderzeugung (Magnetic Resonance Imaging).

1. Maximale Energieabgabe während der der Entladung geteilt durch die Dauer der Entladung von mehr als 500 kJ pro Minute,
  2. innerer Durchmesser der Strom führenden Windungen größer als 250 mm und
  3. spezifiziert für eine magnetische Induktion größer als 8 T oder eine „Gesamtstromdichte“ (overall current density) in der Windung größer als 300 A/mm<sup>2</sup>,
- l. Schaltkreise oder Systeme für die Speicherung elektromagnetischer Energie, die Bauteile aus „supraleitenden“ Werkstoffen enthalten, besonders konstruiert für den Betrieb bei Temperaturen unter der „kritischen Temperatur“ von wenigstens einem ihrer „supraleitenden“ Bestandteile und mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. Resonanzbetriebsfrequenz größer als 1 MHz,
  2. gespeicherte Energiedichte größer/gleich 1 MJ/m<sup>3</sup> und
  3. Entladezeit kleiner als 1 ms,
- m) Wasserstoff-/Wasserstoff-Isotop-Thyratrone, keramisch-metallische Konstruktion und spezifiziert für Spitzenströme größer/gleich 500 A,

- n) Keramische Frequenzfilter;
- o) „weltraumgeeignete“ Solarzellen, CIC-Baugruppen (cell-interconnectcoverglass assemblies), Solarpaneele und Solararrays, die nicht von Unternummer 3A001e4 erfasst werden<sup>1</sup>.
- p) Cermet-Trimmer.

X.A.I.002 „Elektronische Baugruppen“, Module und Ausrüstung für allgemeine Zwecke.

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste elektronische Prüfgeräte,
- b) digitale Mess-/Datenaufzeichnungsmagnetbandgeräte mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - 1. maximale Übertragungsrate über die digitale Schnittstelle größer als 60 Mbit/s und Einsatz von Schrägschriftverfahren,
  - 2. maximale Übertragungsrate der digitalen Schnittstelle größer als 120 Mbit/s und Einsatz von Festkopfverfahren oder
  - 3. „weltraumgeeignet“,
- c) Einrichtungen mit einer maximalen Übertragungsrate über die digitale Schnittstelle größer als 60 Mbit/s, konstruiert, um digitale Videobandgeräte als digitale Messmagnetbandgeräte einsetzen zu können,
- d) nichtmodulare analoge Oszilloskope mit einer Bandbreite größer/gleich 1 GHz,
- e) modulare analoge Oszilloskopsysteme mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - 1. Grundgerät (Mainframe) mit einer Bandbreite größer/gleich 1 GHz oder
  - 2. Einschubmodule mit einer Einzelbandbreite größer/gleich 4 GHz,
- f) analoge Sampling-Oszilloskope für die Analyse von periodischen Ereignissen mit einer effektiven Bandbreite größer als 4 GHz,
- g) digitale Oszilloskope und Transientenrekorder mit A-/D-Wandlerverfahren, die geeignet sind zur Speicherung transienter Vorgänge durch sequentielle Abtastung einmaliger Eingangssignale in aufeinanderfolgenden Intervallen von weniger als 1 ns (mehr als 1 Gigasamples pro Sekunde (GSPS)), mit einer digitalen Auflösung von 8 Bit oder mehr und einer Speichermöglichkeit von 256 oder mehr Abtastwerten.

<sup>1</sup> Siehe Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821.

Anmerkung: Nummer X.A.I.002 erfasst die folgenden besonders konstruierten Bestandteile für analoge Oszilloskope:

1. *Einschubmodule,*
2. *externe Verstärker,*
3. *Vorverstärker,*
4. *Sampling-Zusätze,*
5. *Kathodenstrahlröhren.*

X.A.I.003 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Ausrüstung, wie folgt:

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Frequenzumwandler und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
- b) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Massenspektrometer,
- c) alle Röntgenblitzgeräte oder Bestandteile damit konstruierter gepulster Stromversorgungssysteme, einschließlich Marx-Generatoren, impulsformende Hochleistungsnetze, Hochspannungskondensatoren und Trigger,
- d) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Signalverstärker,
- e) elektronische Ausrüstung zur Generierung von Zeitverzögerung oder zur Messung von Zeitintervallen wie folgt:
  1. Digitale Zeitverzögerungsgeneratoren mit einer Auflösung von 50 ns oder weniger innerhalb von Zeitintervallen von größer/gleich 1 µs oder
  2. Mehrkanal- (3 Kanäle oder mehr) oder modulare Zeitintervallmessgeräte und chronometrische Instrumente mit einer Auflösung von 50 ns oder weniger innerhalb von Zeitintervallen von größer/gleich 1 µs,
- f) chromatografische und spektroskopische Analyseinstrumente.

X.B.I.001 Ausrüstung für die Fertigung von Elektronikbauelementen oder -materialien wie folgt sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung von Elektronenröhren und optischen Elementen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, erfasst von Nummer 3A001<sup>2</sup> oder X.A.I.001,
- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, integrierten Schaltungen und „elektronischen Baugruppen“, wie folgt, und Systeme, die solche Ausrüstung enthalten oder die Eigenschaften dieser Ausrüstung aufweisen:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b erfasst auch Ausrüstung, die für die Herstellung anderer Vorrichtungen verwendet oder geändert wird, wie z. B. Bildsensoren, elektro-optische Geräte und Akustikwellenvorrichtungen.

- 1. Ausrüstung für die Verarbeitung von Materialien für die Herstellung von Einrichtungen und Bestandteilen gemäß Unternummer X.B.I.001b wie folgt:

Anmerkung: Nummer X.B.I.001 erfasst nicht Quarzofenrohre, Ofenauskleidungen, Paddles, Schiffchen (ausgenommen besonders konstruierte käfigförmige Schiffchen), Bubbler, Kassetten oder Tiegel besonders konstruiert für die von Unternummer X.B.I.001b1 erfasste Verarbeitungsausrüstung.

- a) Ausrüstung zur Herstellung von polykristallinem Silicium und von Nummer 3C001 erfasster Materialien<sup>3</sup>,
- b) Ausrüstung besonders konstruiert für die Reinigung oder Verarbeitung von Halbleitermaterialien der Kategorie III/V und II/VI, erfasst von Nummer 3C001, 3C002, 3C003, 3C004 oder 3C005<sup>1</sup>, ausgenommen Kristallziehanlagen, für die die folgende Unternummer X.B.I.001b1c gilt,
- c) Kristallzieher und -öfen wie folgt:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1c erfasst nicht Diffusions und Oxidationsöfen.

- i Ausrüstung für das Glühen oder Rekristallisation mit Ausnahme von Öfen mit konstanter Temperatur mit hohem Energietransfer, die in der Lage sind, Halbleiterwafer bei einem Durchsatz von über 0,005 m<sup>2</sup> pro Minute zu verarbeiten;
- ii „Speicherprogrammgesteuerte“ Kristallziehanlagen mit einer der folgenden Eigenschaften:

- a) wiederaufladbar ohne Austausch des Tiegelbehälters,
- b) geeignet für den Betrieb bei Drücken größer als 2,5 x 10<sup>5</sup> Pa oder

---

<sup>2</sup> Siehe Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821.

<sup>3</sup> Siehe Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821.

- c) geeignet zum Ziehen von Kristallen mit einem Durchmesser größer als 100 mm,
- d) „speicherprogrammgesteuerte“ Epitaxie-Ausrüstung mit einer der folgenden Eigenschaften:
  1. geeignet zur Herstellung einer Siliziumschicht mit einer gleichmäßigen Schichtdicke mit weniger als  $\pm 2,5 \%$   
Abweichung auf einer Strecke von größer/gleich 200 mm,
  2. geeignet zur Erzeugung einer Schicht aus anderen Stoffen als Silizium mit einer gleichmäßigen Dicke über den Wafer größer/gleich  $\pm 3,5 \%$  oder
  3. Rotation der einzelnen Wafer während der Verarbeitung,
- e) Molekularstrahlepitaxie-Ausrüstung,
- f) Magnetisch verstärkte „Sputtering“-Ausrüstung mit besonders konstruierten integrierten Ladeschleusen, geeignet zur Übertragung von Wafern in einer isolierten Vakuumumgebung,
- g) Ausrüstung besonders konstruiert für Ionenimplantation, Ionen oder Photonenbeschleunigte Diffusion mit einer der folgenden Eigenschaften:
  1. Fähigkeit zur Erstellung von Testmustern,
  2. Elektronenenergie (Beschleunigungsspannung) größer als 200 keV,
  3. optimiert, um bei einer Elektronenenergie (Beschleunigungsspannung) kleiner als 10 keV zu arbeiten, oder
  4. geeignet zur Implantation von Sauerstoff mit hoher Energie in ein erhitztes „Substrat“,
- h) „speicherprogrammierbare“ Ausrüstung für den selektiven Materialabtrag (Ätzen) mittels anisotroper Trockenätzverfahren (z. B. Plasma), wie folgt:
  1. „Chargen-Typen“ mit allen folgenden Eigenschaften:
    - a) Endpunkterfassung, ausgenommen optische Emissionsspektroskopien, oder
    - b) Arbeitsdruck (Ätzen) des Reaktors kleiner/gleich 26,66 Pa,
  2. „Einzel-Wafer-Typen“ mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Endpunkterfassung, ausgenommen optische Emissionsspektroskopien,
- b) Arbeitsdruck (Ätzen) des Reaktors kleiner/gleich 26,66 Pa oder
- c) Wafer-Bearbeitung mit Kassettenbetrieb und Ladeschleusen

Anmerkungen:

1. „Chargen-Typen“ bezieht sich auf Maschinen, die nicht für die Herstellung von Einzelwafern besonders konstruiert sind. Diese Maschinen können zwei oder mehr Wafer gleichzeitig unter Verwendung gemeinsamer Prozessparameter verarbeiten, z. B. HFNennleistung, Temperatur, Ätzgasart, Durchsatz.
  2. „Einzelwafer-Typen“ bezieht sich auf Maschinen, die für die Herstellung von Einzelwafern besonders konstruiert sind. Diese Maschinen können automatische Waferhandling- Techniken verwenden, um einen einzelnen Wafer in die Verarbeitungsanlage zu laden. Die Definition schließt Geräte ein, die mehrere Wafer beladen und verarbeiten können, bei denen jedoch die Ätzparameter, z. B. RF-Leistung oder Endpunkt, für jeden einzelnen Wafer unabhängig bestimmt werden können.
- i) Ausrüstung für die „chemische Beschichtung aus der Gasphase“ (CVD), z. B. plasmaverstärktes CVD (PECVD) oder photonenverstärktes CVD, für die Herstellung von Halbleiterbauelementen, mit einer der folgenden Eigenschaften zum Beschichten von Oxiden, Nitriden, Metallen oder Polysilizium:
1. Ausrüstung zur „chemischen Beschichtung aus der Gasphase“ mit Betrieb unter  $10^5$  Pa oder
  2. PECVD-Ausrüstung, die entweder unter 60 Pa arbeitet oder für automatische Waferbearbeitung mit Kassettenbetrieb und Ladeschleusen ausgelegt ist,
- Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1i erfasst nicht Niederdrucksysteme zur „chemischen Beschichtung aus der Gasphase“ (LPCVD) oder reaktive „Sputtering“-Ausrüstung.
- j) Elektronenstrahlsysteme, besonders konstruiert oder geändert für die Maskenherstellung oder die Verarbeitung von Halbleiterbauelementen mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. Ablenkung des Elektronenstrahls,

2. geformtes, nicht-Gaußsches Strahlprofil,
3. Digital-Analog-Umwandlungsrate größer als 3 MHz,
4. Digital-Analog-Umwandlungsgenauigkeit größer als 12 bit oder
5. Präzision der Rückkopplungskontrolle für Ziel-zu-Strahl-Position von 1 µm oder feiner

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1j erfasst nicht

Beschichtungssysteme mittels Elektronenstrahl oder Rasterelektronenmikroskope für allgemeine Zwecke.

- k) Ausrüstung für die Oberflächenendbearbeitung zur Bearbeitung von Halbleiterwafern wie folgt:

1. Besonders konstruierte Ausrüstung für die Rückseitenbearbeitung von Wafern mit einem Durchmesser von mehr als 100 µm und deren anschließendes Abtrennen oder
2. Besonders konstruierte Ausrüstung zur Erreichung einer Oberflächenrauheit der aktiven Oberfläche eines bearbeiteten Wafers mit einem 2-Sigma-Wert kleiner/gleich 2 µm, Gesamtmessuhrausschlag (Total indicated reading – TIR),

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b1k erfasst nicht einseitige

Läpp- und Polierausrüstung für die Wafer-Oberflächenbearbeitung.

- l) Ausrüstung zur internen Vernetzung, darunter gemeinsame einfache oder mehrere besonders konstruierte Vakuumkammern zur Integration der von Nummer X.B.I.001 erfassten Ausrüstung in ein vollständiges System,
- m) „speicherprogrammierbare“ Ausrüstung unter Einsatz von „Lasern“ für die Reparatur oder das Beschneiden „monolithisch integrierter Schaltungen“ mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. Positioniergenauigkeit feiner als  $\pm 1 \mu\text{m}$  oder
  2. Fokusgröße (Schnittfugenbreite) kleiner als 3 µm.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.B.I.001b1 bezeichnet

„Kathodenzerstäubungsbeschichtung“ (Sputtern/Aufstäuben) (sputtering) ein Verfahren zur Herstellung von Auflageschichten. Dabei werden positiv geladene Ionen mithilfe eines elektrischen Feldes auf die Oberfläche eines Targets (Beschichtungsmaterial) geschossen. Die Bewegungsenergie der auftreffenden Ionen reicht aus, um Atome aus

*der Oberfläche des Targets herauszulösen, die sich auf dem Substrat niederschlagen.*

*(Anmerkung: Sputtern mittels Trioden-, oder Magnetronanlagen oder mittels HF-Spannung zur Erhöhung der Haftfestigkeit der Schicht und der Beschichtungsrate sind übliche Varianten dieses Verfahrens.)*

2. Masken, Masken-Substrate, Ausrüstung zur Herstellung von Masken und Ausrüstung für die Bildübertragung zur Herstellung von Einrichtungen und Bestandteilen gemäß Nummer X.B.I.001 wie folgt:

*Anmerkung: Der Begriff Masken bezieht sich auf Masken, die in der Elektronenstrahlolithografie, der Röntgenlithografie und der UV Lithografie sowie in der üblichen UV- und Fotolithografie im sichtbaren Spektrum verwendet werden.*

a) Fertige Masken, Reticles und Konstruktionen, ausgenommen:

1. Fertige Masken oder Reticles für die Herstellung von integrierten Schaltungen, die nicht von Nummer 3A001<sup>5</sup> erfasst sind, oder
2. Masken oder Reticles, mit allen folgenden Eigenschaften:
  - a) Ihre Konstruktion beruht auf Geometrien größer/gleich 2,5 µm und
  - b) ihre Konstruktion enthält keine besonderen Merkmale zur Änderung des Verwendungszwecks durch Herstellungsausrüstung oder „Software“,

b) Masken-Substrate wie folgt:

1. hartoberflächenbeschichtete (z. B. Chrom, Silizium, Molybdän) „Substrate“ (z. B. Glas, Quarz, Saphir) für die Herstellung von Masken mit Abmessungen größer als 125 mm x 125 mm oder

2. Substrate besonders konstruiert für Röntgenmasken,

c) Ausrüstung, ausgenommen Universalrechner, besonders konstruiert für das computergestützte Design (CAD) von Halbleiterbauelementen oder integrierten Schaltungen,

d) Ausrüstung oder Maschinen zur Herstellung von Masken oder Reticles, wie folgt:

1. Fotooptische Step-and-repeat-Kameras, geeignet zur Produktion von Anordnungen größer als 100 mm x 100 mm oder geeignet zu einer einfachen Belichtung größer als 6 mm x 6 mm in der Bildebene (d. h. Brenn-)Ebene oder geeignet zur Erzeugung von Linienbreiten kleiner als 2,5 µm im Fotolack auf dem „Substrat“,

2. Ausrüstung zur Herstellung von Masken- oder Reticles mit Ionen- oder „Laser“-Strahlolithografie, geeignet für die Produktion von Linienbreiten kleiner als 2,5 µm, oder
3. Geräte oder Halter zum Ändern von Masken oder Reticles oder zum Hinzufügen von Pellicles zum Entfernen von Mängeln,

Anmerkung: Unternummern X.B.I.001b2d1 und b2d2 erfassen keine Ausrüstung zur Maskenherstellung nach fotooptischen Verfahren, die entweder vor dem 1. Januar 1980 im Handel erhältlich waren oder deren Leistung nicht besser ist als diese Geräte.

- e) „Speicherprogrammierbare“ Ausrüstung für die Kontrolle von Masken, Reticles oder Pellicles mit folgenden Eigenschaften:

1. Auflösung von 0,25 µm oder feiner und
2. Präzision von 0,75 µm oder feiner über eine Entfernung in einer oder zwei Koordinaten größer/gleich 63,5 mm,

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b2e erfasst nicht Rasterelektronenmikroskope für allgemeine Anwendungen, außer wenn besonders konstruiert und zur automatischen Musterprüfung instrumentiert.

- f) Ausrüstung für die Justierung und Belichtung zur Waferproduktion unter Verwendung fotooptischer oder Röntgentechniken, z. B.

Lithografie- Ausrüstung, einschließlich sowohl Ausrüstung für Projektionsbildübertragung als auch Step-and-repeat (direct step on wafer)- oder step-and-scan (scanner)-Ausrüstung, die eine der folgenden Funktionen ausführen kann:

Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b2f erfasst nicht Ausrüstung für die Justierung und Belichtung fotooptischer Masken bei Kontakt- und Proximitybelichtung oder Ausrüstung für Kontaktbildübertragung.

1. Herstellung einer Strukturbreite von weniger als 2,5 µm,
2. Justierung mit einer Genauigkeit kleiner als  $\pm 0,25 \mu\text{m}$  (3 Sigma),
3. Maschine-zu-Maschine-Overlay kleiner/gleich  $\pm 0,3 \mu\text{m}$  oder
4. Wellenlänge der Lichtquelle kleiner als 400 nm;

- g) Elektronenstrahl-, Ionenstrahl oder Röntgenstrahl-Ausrüstung für die Projektionsbildübertragung, geeignet zur Erzeugung von Strukturbreiten kleiner als 2,5 µm,

Anmerkung: Für Systeme mit fokussiertem abgelenktem Strahl (Direktschreibsysteme) siehe Unternummer X.B.I.001b1j.

- h) Ausrüstung, die „Laser“ zur Direktschreibvorgängen auf Wafer verwendet, geeignet für die Erzeugung von Strukturbreiten kleiner als 2,5 µm.

3. Ausrüstung für den Zusammenbau integrierter Schaltungen, wie folgt:

- a) „Speicherprogrammgesteuerte“ Die-Bonder mit allen folgenden Eigenschaften:
1. Besonders konstruiert für „integrierte Hybrid-Schaltungen“,
  2. Positionierungsverfahrweg der Stufe X-Y größer als 37,5 x 37,5 mm und
  3. Genauigkeit der Positionierung in der X-Y-Ebene feiner als ± 10 µm,
- b) „speicherprogrammierbare“ Ausrüstung zur Herstellung mehrerer Bindungen in einem einzigen Vorgang (z. B. Beam-Lead-Bonder, Chipträger-Verbindungen, Tape-Bond),
- c) halbautomatische oder automatische Hot-Cap-Versiegelungsvorrichtungen, bei denen die Kappe lokal auf eine höhere Temperatur als der Grundkörper des Pakets erhitzt wird, besonders konstruiert für unter Nummer 3A001<sup>4</sup> erfasste keramische Mikroprozessorbaugruppen mit einem Durchsatz größer/gleich ein Paket pro Minute.
- Anmerkung: Unternummer X.B.I.001b3 erfasst keine Punktschweißgeräte im Widerstandsschweißverfahren für allgemeine Zwecke.
4. Luftfilter, die geeignet sind, eine Umgebungsluft zu generieren, die 10 oder weniger Partikel von 0,3 µm oder weniger pro 0,02832 m<sup>3</sup> enthält sowie dafür bestimmtes Filterzubehör.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.B.I.001 bezeichnet der Ausdruck „speicherprogrammierbar“ (stored program controlled) eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann. Ausrüstung kann unabhängig davon „speicherprogrammierbar“ sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

<sup>4</sup> Siehe Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821.

X.B.I.002 Ausrüstung für die Prüfung oder das Testen elektronischer Bestandteile, Werkstoffe und Materialien sowie besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür.

- a) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Prüfung oder das Testen von Elektronenröhren und optischen Elementen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, erfasst von Nummer 3A001<sup>1</sup> oder X.A.I.001,
- b) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Prüfung oder das Testen von Halbleiterbauelementen, integrierten Schaltungen und „elektronischen Baugruppen“, wie folgt, und Systeme, die solche Ausrüstung enthalten oder die Eigenschaften dieser Ausrüstung aufweisen:

*Anmerkung: Unternummer X.B.I.002b erfasst auch Ausrüstung, die für die Prüfung oder das Testen anderer Vorrichtungen verwendet oder geändert wird, wie z. B. Bildsensoren, elektro-optische Geräte und Akustikwellenvorrichtungen.*

- 1. „Speicherprogrammierbare“ Prüfausrüstung für die automatische Erkennung von Mängeln, Fehlern oder Kontaminanten kleiner/gleich 0,6 µm in oder auf bearbeiteten Wafern, Substraten, ausgenommen gedruckte Schaltungen oder Chips, mit optischen Bildbeschaffungsverfahren für den Mustervergleich,

*Anmerkung: Unternummer X.B.I.002b1 erfasst nicht Rasterelektronenmikroskope für allgemeine Anwendungen, außer wenn besonders konstruiert und zur automatischen Musterprüfung instrumentiert.*

- 2. Besonders konstruierte „speicherprogrammierbare“ Mess- und Analyseausrüstung, wie folgt:
  - a) Besonders konstruiert für die Messung des Sauerstoff- oder Kohlenstoffgehalts in Halbleitermaterialien,
  - b) Ausrüstung zur Messung der Linienbreite mit einer Auflösung von 1 µm oder feiner,
  - c) besonders konstruierte Ebenheitsmesseinrichtungen, geeignet zur Messung von Abweichungen von der Ebenheit kleiner/gleich 10 µm mit einer Auflösung von 1 µm oder feiner,
- 3. „speicherprogrammierbare“ Wafertestausrüstung mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - a) Positioniergenauigkeit feiner als 3,5 µm,
  - b) geeignet zum Testen von Geräten mit mehr als 68 Anschlüssen oder
  - c) geeignet zum Testen bei Frequenzen größer als 1 GHz,

4. Prüfausrüstung, wie folgt:

- a) „speicherprogrammierbare“ Ausrüstung, besonders konstruiert für das Testen von diskreten Halbleiterbauelementen und ungehäusten Chips, geeignet zum Testen bei Frequenzen größer als 18 GHz,

*Technische Anmerkung: Diskrete Halbleiterbauelemente umfassen Fotozellen und Solarzellen.*

- b) „speicherprogrammierbare“ Ausrüstung, besonders konstruiert für das Testen integrierter Schaltungen und „elektronischer Baugruppen“ hierfür, geeignet für Funktionsprüfungen:

1. bei einer „Testmusterrate“ größer als 20 MHz oder
2. bei einer „Testmusterrate“ größer als 10 MHz und kleiner/gleich 20 MHz und geeignet zum Testen von Gehäusen mit mehr als 68 Anschlüssen.

*Anmerkungen: Unternummer X.B.I.002b4b erfasst nicht Prüfausrüstung, besonders konstruiert für das Testen von:*

1. *Speichern,*
2. *„Baugruppen“ oder einer Klasse von „elektronischen Baugruppen“ für die Haushalts- oder Unterhaltungselektronik und*
3. *elektronischen Bestandteilen, „elektronischen Baugruppen“ und integrierten Schaltungen, die nicht von Nummer 3A001<sup>1</sup> oder X.A.I.001 erfasst werden, sofern diese Prüfausrüstungen keine Rechenanlagen mit „anwenderzugänglicher Programmierbarkeit“ enthalten.*

---

*Technische Anmerkung: Im Sinne der Unternummer X.B.I.002b4b wird „Testmusterrate“ (pattern rate) definiert als die maximal mögliche Frequenz in der digitalen Betriebsart eines Testers. Sie entspricht daher der höchstmöglichen Datenrate, die ein Tester im nicht gemultiplexten Betrieb erreichen kann. Sie wird auch Testgeschwindigkeit, maximale Digitalfrequenz oder maximale digitale Geschwindigkeit genannt.*

- c) Ausrüstung, besonders konstruiert für die Bestimmung der Leistung von Focal-Plane-Arrays bei Wellenlängen größer als 1200 nm, bei der „speicherprogrammierbare“ Messungen oder computergestützte Auswertungen verwendet werden, mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - 1. Mit Lichtpunktabtastern mit einem Durchmesser kleiner als 0,12 mm,
  - 2. konstruiert zur Messung lichtempfindlicher Leistungsparameter und zur Bewertung des Frequenzgangs, der Modulationsübertragungsfunktion, der Gleichmäßigkeit der Ansprechempfindlichkeit oder des Rauschens, oder
  - 3. konstruiert für die Bewertung von Arrays, geeignet zur Erstellung von Bildern mit mehr als 32 x 32 Zeilenelementen,
- 5. Elektronenstrahltestsysteme, konstruiert für den Betrieb bei oder unter 3 keV, oder „Laser“-strahlssysteme, zur berührungsfreien Prüfung von Halbleiterbauelementen im eingeschalteten Zustand, mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - a) stroboskopische Fähigkeit entweder mittels Strahlaustastung oder Pulsbetrieb des Detektors,
  - b) mit Elektronenspektrometer zur Spannungsmessung mit einer Auflösung kleiner als 0,5 V oder
  - c) mit elektrischen Prüfvorrichtungen für die Leistungsanalyse integrierter Schaltungen.

*Anmerkung: Unternummer X.B.I.002b5 erfasst nicht Rasterelektronenmikroskope, ausgenommen solche, die für die berührungsfreie Prüfung von Halbleiterbauelementen im eingeschalteten Zustand besonders konstruiert und ausgerüstet sind.*

- 6. „Speicherprogrammierbare“ multifunktionale fokussierte Ionenstrahlssysteme, besonders konstruiert für die Fertigung, Reparatur, Aufbauanalyse und Prüfung von Masken oder Halbleiterbauelementen und mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - a) Präzision der Rückkopplungskontrolle für Ziel-zu-Strahl-Position von 1 µm oder feiner oder

- b) Digital-Analog-Umwandlungsgenauigkeiten größer als 12 bit;
7. Partikelmesssysteme, die „Laser“ verwenden, konstruiert zum Messen von Partikelgrößen und -konzentrationen in der Luft, mit den beiden folgenden Eigenschaften:
- a) geeignet zur Messung von Partikelgrößen kleiner/gleich  $0,2\ \mu\text{m}$  bei einer Durchflussrate größer/gleich  $0,02832\ \text{m}^3$  pro Minute und
  - b) geeignet zur Charakterisierung von reiner Luft der Klasse 10 oder besser.

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.B.I.002 bezeichnet der Ausdruck „speicherprogrammierbar“ (stored program controlled) eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann. Ausrüstung kann unabhängig davon „speicherprogrammierbar“ sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.*

X.B.I.003 Ausrüstung für die Fertigung von gedruckten Schaltungen (PCB) sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür, wie folgt:

- b) Filmherstellungsausrüstung,
- c) Lötmasken-Beschichtungsanlagen,
- d) Fotoplotter-Ausrüstung,
- e) Beschichtungs- oder Galvanisierungsanlagen,
- f) Vakuumkammern und -pressen,
- g) Rollenlaminatoren,
- h) Justierausrüstung oder
- i) Ätzausrüstung.

X.B.I.004 Automatische optische Prüfausrüstung zum Testen von gedruckten Schaltungen (PCB) auf der Grundlage optischer oder elektrischer Sensoren, die Qualitätsmängel hinsichtlich einer der folgenden Punkte erkennen können:

- j) Abstände, Fläche, Volumen oder Höhe,
- k) Billboarding,
- l) Bauteile (vorhanden, nicht vorhanden, gedreht, versetzt, Polarität, schief),
- m) Lot (Lötbrückenbildung, mangelhafte Lötfolgen),
- n) Verbindungen (unzureichende Paste, Abheben),

o) Tombstoning oder

p) elektrischer Test (Kurzschlüsse, geöffnete Kontakte, Widerstand, Kapazität, Leistung, Netzleistung).

X.C.I.001 Positiv-Fotoresists, konstruiert für die Halbleiter-Lithografie, besonders eingestellt (optimiert) für den Einsatz bei Wellenlängen zwischen 370 und 193 nm.

X.C.I.002 Chemikalien und Materialien der bei der Herstellung von gedruckten Schaltungen verwendeten Art wie folgt:

a) Druckschaltungs-Verbundsubstrate aus Glasfaser oder Baumwolle (z. B. FR-4, FR-2, FR-6, CEM-1, G-10 usw.),

b) Mehrschichtige Druckschaltungs-Substrate, die mindestens eine Schicht aus einem der folgenden Materialien enthalten:

1. Aluminium,

2. Polytetrafluorethylen (PTFE) oder

3. keramische Werkstoffe (z. B. Aluminiumoxid, Titanoxid usw.);

c) Ätzchemikalien

1. Eisenchlorid (CAS-Nr. 7705-08-0)

2. Kupferchlorid (CAS-Nr. 7447-39-4),

3. Ammoniumpersulfat (CAS-Nr. 7727-54-0),

4. Natriumpersulfat (CAS-Nr. 7775-27-1) oder

5. chemische Zubereitungen, besonders konzipiert zum Ätzen und eine der in den Unternummern X.C.I.002c1 bis X.C.I.002c4 erfassten Chemikalien enthaltend.

*Anmerkung: Unternummer X.C.I.002.c erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von Unternummer X.C.I.002.c. erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine einzeln erfasste Chemikalie zu mehr als 10 Gew.-% in der Mischung enthalten ist.*

d) Kupferfolie mit einer Mindestreinheit von 95 % und einer Dicke von weniger als 100µm,

e) polymere Stoffe und Folien daraus mit einer Dicke von weniger als 0,5 mm, wie folgt:

1. aromatische Polyimide,
2. Parylene,
3. Benzocyclobuten (BCB) oder
4. Polybezoxazole.

X.D.I.001 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von elektronischen Bauelementen, oder Bestandteilen, die von Nummer X.A.I.001 erfasst werden, von elektronischer Ausrüstung für allgemeine Zwecke, die von Nummer X.A.I.002 erfasst wird, oder von Herstellungs- und Testausrüstung, die von den Nummern X.B.I.001 und X.B.I.002 erfasst wird, oder „Software“, besonders entwickelt für die „Verwendung“ von Ausrüstung, die von den Unternummern 3B001g und 3B001h (9) erfasst wird.

X.D.I.002 „Software“, besonders entwickelt für die Prüfung, „Entwicklung“ oder Herstellung“ von gedruckten Schaltungen.

X.E.I.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von elektronischen Bauelementen oder Bestandteilen, die von Nummer X.A.I.001 erfasst werden, von elektronischer Ausrüstung für allgemeine Zwecke, die von Nummer X.A.I.002 erfasst wird, von Herstellungs- und Testausrüstung, die von Nummer X.B.I.001 oder X.B.I.002 erfasst wird, oder von Werkstoffen und Materialien, die von Nummer X.C.I.001 erfasst werden.

X.E.I.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von gedruckten Schaltungen.

## Kategorie II – Rechner

*Anmerkung: Kategorie II erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.*

X.A.II.001 Computer, „elektronische Baugruppen“ und verwandte Geräte, die nicht von Nummer 4A001 oder 4A003(10) erfasst werden, und besonders konstruierte und Bestandteile hierfür.

*Anmerkung: Die Erfassung von in Nummer X.A.II.001 beschriebenen „Digitalrechnern“ und verwandten Geräten richtet sich nach dem Erfassungsstatus anderer Geräte oder Systeme, sofern*

*a) die „Digitalrechner“ oder die verwandten Geräte wesentlich sind für die Funktion der anderen Geräte oder Systeme,*

*b) die „Digitalrechner“ oder verwandten Geräte nicht einen „Hauptbestandteil“ der anderen Geräte oder Systeme darstellen und N.B.1: Die Erfassung von Geräten zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, besonders konstruiert für andere Einrichtungen unter Einhaltung der Funktionsgrenzwerte dieser anderen Einrichtungen, wird durch den Erfassungsstatus der anderen Einrichtungen auch dann bestimmt, wenn das Kriterium des „Hauptbestandteils“ nicht mehr erfüllt ist.*

*N.B.2: Die Erfassung von „Digitalrechnern“ oder verwandten Geräten für Telekommunikationseinrichtungen richtet sich nach Kategorie 5, Teil 1 (Telekommunikation)(11).*

*c) die „Technologie“ für die „Digitalrechner“ oder verwandte Geräte von Nummer 4E(12) geregelt wird.*

- a) Elektronische Rechner und verwandte Geräte sowie „elektronische Baugruppen“ und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, ausgelegt für den Betrieb bei Umgebungstemperaturen oberhalb 343 K (70°C),
- b) „Digitalrechner“, einschließlich Geräten zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, mit einer „angepassten Spitzenleistung“ („APP“) größer/gleich 0,0128 gewichtete TeraFLOPS (WT),
- c) „Elektronische Baugruppen“, besonders konstruiert oder geändert zur Steigerung der Rechenleistung durch Zusammenschalten von Prozessoren, wie folgt:
  - 1. konstruiert, um Konfigurationen von 16 oder mehr Prozessoren zusammenschalten zu können,
  - 2. nicht belegt.

*Anmerkung 1: Unternummer X.A.II.001c gilt nur für „elektronische Baugruppen“ und programmierbare Zusammenschaltungen mit einer „APP“, die die Grenzwerte der Unternummer X.A.II.001b nicht überschreitet, soweit sie als einzelne „elektronische Baugruppen“ geliefert werden. Sie gilt nicht für „elektronische Baugruppen“, die aufgrund ihrer Konstruktion auf eine Verwendung als von Unternummer X.A.II.001k erfasste verwandte Geräte beschränkt sind.*

*Anmerkung 2: Unternummer X.A.II.001c erfasst keine „elektronischen Baugruppen“, besonders konstruiert für Produkte oder Produktfamilien, deren Maximalkonfiguration die Grenzwerte der Unternummer X.A.II.001b nicht überschreitet.*

- d) nicht belegt,
- e) nicht belegt,
- f) Geräte zur „Signaldatenverarbeitung“ oder „Bildverarbeitung“, mit einer „angepassten

Spitzenleistung" („APP“) größer/gleich 0,0128 gewichtete TeraFLOPS (WT),

g) nicht belegt,

h) nicht belegt,

i) Geräte mit „Endgeräte-Schnittstellen“, die die Grenzwerte der Nummer X.A.III.101 überschreiten,

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.A.II.001i bezeichnet der Ausdruck „Endgeräte-Schnittstellen“ Ausrüstung für den Ein- oder Austritt von Informationen im Telekommunikationssystem, beispielsweise Telefongeräte, Datengeräte, Computer usw.*

j) Geräte, besonders konstruiert für die externe Vernetzung von „Digitalrechnern“ oder verwandten Geräten, die eine Kommunikation mit Datenraten über 80 MByte/s erlauben,

*Anmerkung: Unternummer X.A.II.001j erfasst keine Geräte zur internen Vernetzung (z. B. Rückwandplatinen, Bussysteme), passives Netzwerkzubehör, „Netzzugangssteuerungen“ oder Kommunikationskanalsteuerungen.*

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.A.II.001j wird „Kommunikationskanalsteuerung“ (communications channel controller) definiert als eine physikalische Schnittstelle zur Steuerung des Ablaufs von synchronen oder asynchronen digitalen Datenströmen. Es handelt sich um eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.*

k) Hybridrechner und „elektronische Baugruppen“ sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, die Analog-Digital-Wandler enthalten und alle der folgenden Eigenschaften aufweisen:

1. 32 oder mehr Kanäle und
2. Auflösung größer/gleich 14 bit (ohne Vorzeichen) bei Wandlungsraten größer/gleich 200 000 Hz.

X.D.II.001 „Software“ zur Prüfung und Validierung von „Programmen“, „Software“, die die automatische Generierung von „Quellcodes“ ermöglicht, und Betriebssystem „Software“, besonders entwickelt für Rechner zur „Echtzeitverarbeitung“.

a) „Software“ zur Prüfung und Validierung von „Programmen“ mit mathematischen und analytischen Verfahren, entwickelt oder geändert für „Programme“ mit mehr als 500 000 „Quellcode“-Befehlen,

b) „Software“, die die automatische Generierung von „Quellcodes“ aus Online Daten von externen Sensoren ermöglicht, die in der Verordnung (EU) 2021/821 beschrieben

sind, oder

c) Betriebssystem-„Software“, besonders entwickelt für Rechner zur „Echtzeitverarbeitung“, die eine „Prozess-Reaktionszeit“ (global interrupt latency time) kleiner als 20 µs gewährleisten.

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.D.II.001 wird „Prozess Reaktionszeit“ (Reaktionszeit auf eine globale Unterbrechung) (global interrupt latency time) definiert als die Zeit, die ein Rechnersystem benötigt, um eine durch ein Ereignis verursachte Unterbrechung (interrupt) zu erkennen, die Unterbrechung zu bedienen und auf ein anderes speicher-residentes Programm (task) zur Bearbeitung dieser Unterbrechung umzuschalten.*

X.D.II.002 „Software“, andere als von Nummer 4D001(13) erfasst, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, die von Nummer 4A101(14) erfasst wird.

X.E.II.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, die von Nummer X.A.II.001 erfasst wird, oder „Software“, die von Nummer X.D.II.001 oder X.D.II.002 erfasst wird.

X.E.II.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Geräten zur „Mehrfachstromverarbeitung“.

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.E.II.002 wird „Mehrfachstromverarbeitung“ definiert als eine Mikroprogramm- oder Rechnerarchitektur-Technik zur simultanen Verarbeitung von mindestens zwei Datenfolgen unter der Steuerung mindestens einer Befehlsfolge, wie*

- 1. SIMD (single instruction multiple data) für z. B. Vektor- oder Array-Rechner,*
- 2. MSIMD (multiple single instruction multiple data),*
- 3. MIMD (multiple instruction multiple data) einschließlich straff (tightly), eng (closely) oder lose (loosely) gekoppelter Architekturen oder*
- 4. strukturierte Anordnungen (Datenfelder) von Recheneinheiten einschließlich systolischer Array-Rechner.*

### Kategorie III Teil 1 – Telekommunikation

*Anmerkung: Kategorie III Teil 1 erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.*

X.A.III.101 Telekommunikationsausrüstungen.

- a) Jede Art von Telekommunikationseinrichtungen, die nicht von  
Unter Nummer 5A001a<sup>(15)</sup> erfasst werden, besonders konstruiert für den  
Betrieb unter 219 K (-54 °C) oder über 397 K (124 °C).
- b) Telekommunikationsübertragungseinrichtungen und -systeme sowie  
besonders entwickelte Bestandteile und besonders entwickeltes Zubehör  
hierfür mit einer der folgenden Eigenschaften, Funktionen oder einem der  
folgenden

Leistungsmerkmale:

Anmerkung:

*Telekommunikationsübertragungseinrichtungen:*

*a) wie im Folgenden aufgelistet, oder Kombinationen  
hiervon:*

- 1. Funkgeräte (z. B. Sender, Empfänger und  
Sendeempfänger),*
- 2. Leitungsendgeräte,*
- 3. Zwischenverstärker,*
- 4. regenerative Verstärker,*
- 5. Regeneratoren,*
- 6. Code-Wandler (Transcoder),*
- 7. Multiplexgeräte (einschl. statistischer Multiplexer),*
- 8. Modulatoren/Demodulatoren (Modems),*
- 9. Transmultiplexer (siehe CCITT Rec. G701),*
- 10. „speicherprogrammierbare“ digitale Cross-connect- Einrichtungen,*
- 11. „Netzübergänge“ (Gateways) und Brücken,*
- 12. „Medienzugriffseinheiten“ sowie*

*b) entwickelt zur Verwendung in Ein- oder Mehrkanalkommunikation über einen  
der folgenden Wege:*

1. *Draht,*
2. *Koaxialkabel,*
3. *Lichtwellenleiterkabel,*
4. *Elektromagnetische Strahlung; oder*
5. *akustische Wellenausbreitung unter Wasser.*

1. Verwendung von digitalen Techniken einschließlich digitaler

Verarbeitung von analogen Signalen und entwickelt für eine „digitale Übertragungsrate“ am höchsten Multiplexpunkt größer als 45 Mbit/s oder eine „gesamte digitale Übertragungsrate“ größer als 90 Mbit/s,

*Anmerkung: Unternummer X.A.III.101b1 erfasst keine Ausrüstung, besonders konstruiert zur Integration und zum Betrieb in Satellitensystemen für zivile Verwendung.*

2. Modems mit einer „Datenübertragungsrate“ größer als 9600 bit pro Sekunde bei Übertragung über einen Kanal mit der „Bandbreite eines Sprachkanals“,
3. „speicherprogrammierbare“ digitale Cross-connect-Einrichtungen mit einer „digitalen Übertragungsrate“ größer als 8,5 Mbit/s pro Anschluss,
4. Geräte mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - a) „Netzzugangssteuerungen“ und das zugehörige gemeinsame Übertragungsmedium mit einer „digitalen Übertragungsrate“ größer als 33 Mbit/s oder
  - b) „Kommunikationskanalsteuerungen“ mit digitalem Ausgang mit einer „Datenübertragungsrate“ größer als 64 000 bit/s pro Kanal,

*Anmerkung: Wenn nicht erfasste Geräte eine „Netzzugangssteuerung“ enthalten, dann dürfen sie keine Telekommunikationsschnittstellen haben, ausgenommen solche, die von Unternummer X.A.III.101b4 beschrieben, jedoch nicht erfasst werden.*

5. Verwendung von „Lasern“ mit einer der folgenden Eigenschaften:

- a) Übertragungswellenlänge größer als 1000 nm oder
  - b) Bandbreite größer als 45 MHz beim Einsatz von analogen Techniken,
  - c) Einsatz von heterodynen oder homodynen optischen Techniken,
  - d) Einsatz von Wellenlängen-Multiplex-Techniken oder
  - e) Einsatz „optischer Verstärkung“,
6. Funkgeräte mit Eingangs- oder Ausgangsfrequenzen größer als
- a) 31 GHz für Satellitenfunk oder
  - b) 26,5 GHz für andere Anwendungen,

*Anmerkung: Unternummer X.A.III.101b6 erfasst keine Ausrüstung für zivile Verwendung, sofern diese auf von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) festgelegten Frequenzen zwischen 26,5 GHz und 31 GHz eingesetzt werden.*

7. Funkgeräte mit Einsatz eines der folgenden Verfahren:
- a) Quadratur-Amplituden-Modulation (QAM) höher als Stufe 4,
 

sofern die „gesamte digitale Übertragungsrate“ größer als 8,5 Mbit/s ist,
  - b) Quadratur-Amplituden-Modulation (QAM) höher als Stufe 16,
 

sofern die „gesamte digitale Übertragungsrate“ größer als 8,5 Mbit/s ist,
  - c) andere digitale Modulationsverfahren mit einer „spektralen Effektivität“ größer als 3 bit/s/Hz oder
  - d) adaptive Verfahren, die ein Störsignal größer als 15 dB kompensieren, bei einer Betriebsfrequenz im Bereich 1,5 MHz bis 87,5 MHz.

Anmerkungen:

1. Unternummer X.A.III.101b7 erfasst keine Ausrüstung,

*besonders konstruiert zur Integration und zum Betrieb in Satellitensystemen für zivile Verwendung.*

2. Unternummer X.A.III.101b7 erfasst keine Richtfunk-

*Ausrüstung, die für den Betrieb in einem von der Internationalen Fernmeldeunion (ITU) festgelegten Frequenzband bestimmt ist, wie folgt:*

- a) mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Frequenz kleiner/gleich 960 MHz oder
2. mit einer „gesamten digitalen Übertragungsrate“

*kleiner/gleich 8,5 Mbit/s sowie*

- b) mit einer „spektralen Effektivität“ kleiner/gleich 4 bit/s/Hz.

- c) „speicherprogrammierbare“ Vermittlungseinrichtungen und zugehörige

Signalisierungssysteme mit mindestens einer der folgenden Eigenschaften, Funktionen oder einem der folgenden Leistungsmerkmale sowie besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür:

Anmerkung: Statistische Multiplexer mit digitalem Ein- und Ausgang, die Vermittlungsfunktionen haben, werden als „speicherprogrammierbare“ Vermittlungen behandelt.

1. Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Datenvermittlungs“(Nachrichten)-Ausrüstung oder -Systeme, konstruiert für den „Paket-Übertragungsmodus“, elektronische Baugruppen und Bestandteile hierfür,
2. nicht belegt,

3. Leitweglenkung oder Vermittlung von „Datagram“-Paketen,

*Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c3 erfasst nicht*

*„Netzzugangssteuerungen“ oder Netze, die darauf beschränkt sind, ausschließlich „Netzzugangssteuerungen“ zu verwenden.*

4. nicht belegt,
5. mehrstufige Priorität und Bevorrechtigung bei Leitungsvermittlungen,

*Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c5 erfasst nicht einstufige Bevorrechtigung.*

6. automatisches Weiterleiten von Mobilfunk-Verbindungen von einer Mobilfunk-Vermittlung zur anderen oder die automatische Verbindung

zu einer zentralen, mehreren Vermittlungen gemeinsamen Teilnehmer- Datenbank,

7. „speicherprogrammierbare“ digitale Cross-connect-Einrichtungen mit einer digitalen Übertragungsrate größer als 8,5 Mbit/s pro Anschluss,

8. „Signalisierung über zentralen Zeichengabekanal“ bei entweder nichtassoziierter oder quasi-assoziierter Betriebsweise,

9. „dynamisch adaptive Leitweglenkung“,

10. Paketvermittlungen, Leitungsvermittlungen, Leitweglenkeinrichtungen (Router) mit Leitungsanschlüssen, die einen der folgenden Werte

überschreiten:

- a) „Datenübertragungsrate“ von 64 000 bit/s pro Kanal bei einer

„Kommunikationskanalsteuerung“ oder

*Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c10a erfasst kein Multiplexen zu einem Summenbitstrom, nicht einzeln von Unternummer X.A.III.101b1 erfasst.*

- b) „digitale Übertragungsrate“ von 33 Mbit/s bei einer „Netzzugangssteuerung“ und dem zugehörigen gemeinsamen Übertragungsmedium,

*Anmerkung: Unternummer X.A.III.101c10 erfasst keine Paketvermittlungen oder Leitweglenkeinrichtungen (Router) mit Leitungsanschlüssen, die die in Unternummer X.A.III.101c10 angegebenen Grenzwerte nicht überschreiten.*

- 11. „optische Vermittlung“,
- 12. Einsatz von Verfahren mit „asynchronem Übertragungsmodus“ („ATM“),
- d) Lichtwellenleiter und Lichtwellenleiterkabel von mehr als 50 m Länge, entwickelt für Singlemodebetrieb,
- e) zentrale Netzsteuerung mit folgenden Merkmalen:
  - 1. Sie empfängt Informationen von den Knoten (Vermittlungen) und
  - 2. sie verarbeitet diese Daten zur Verkehrskontrolle ohne Bediener- (Operator)- Entscheidungen, sodass eine „dynamisch adaptive Leitweglenkung“ erfolgt,

*Anmerkung 1: Unternummer X.A.III.101e erfasst keine Verkehrsleitungsentscheidungen, die auf vorher festgelegter Information beruhen.*

*Anmerkung 2: Unternummer X.A.III.101e beschränkt nicht die Verkehrssteuerung auf Basis von voraussagbaren statistischen Verkehrssituationen.*

- f) phasengesteuerte Antennen für Frequenzen über 10,5 GHz mit aktiven Elementen und verteilten Bestandteilen, entwickelt zur elektronischen

Steuerung der Abstrahlcharakteristik und -bündelung, ausgenommen solche für

Instrumenten-Landesysteme gemäß den Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) (Mikrowellen-Landesysteme, MLS),

g) andere als von der CML der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Mobilfunkausrüstung, „elektronische Baugruppen“ und Bestandteile hierfür oder

h) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Richtfunk-Ausrüstung, konstruiert für die Nutzung bei Frequenzen größer/gleich 19,7 GHz, und Bestandteile hierfür.

i) Videospiel-Controller, Gaming-Controller, Controller für Flugsimulatoren, Gamepads, Joysticks und andere Eingabeeinheiten für Videospielkonsolen oder Unterhaltungssysteme, kabelgebunden oder kabellos.

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.III.101 bezeichnet

1. „Asynchroner Übertragungsmodus“ („ATM“) (asynchronous transfer mode)

*einen Übertragungsmodus, bei dem die Information in Zellen aufgegliedert ist; er arbeitet insoweit asynchron, als die Weiterleitung der Zellen von der gewünschten oder momentanen Bitrate abhängig ist.*

2. „Bandbreite eines Sprachkanals“ (bandwidth of one voice channel)

*Datenübertragungseinrichtungen, die für den Einsatz in einem Sprachkanal von 3100 Hz entwickelt sind, entsprechend CCITT-Empfehlung G.151.*

3. „Kommunikationskanalsteuerung“ (communications channel controller) eine

*physikalische Schnittstelle zur Steuerung des Ablaufs von synchronen oder asynchronen digitalen Datenströmen. Es handelt sich um eine Baugruppe, die in Rechnern oder Telekommunikationseinrichtungen integriert sein kann, um diesen Telekommunikationszugang zu verschaffen.*

4. „Datagram“ (datagram) ein selbstständiges, unabhängiges Datenpaket, das

*genügend Leitweginformationen enthält, um ohne Bezug auf früher ausgetauschte Leitungsinformationen zwischen dieser sendenden oder der*

*empfangenden Datenstation und dem Netzwerk von der sendenden zur empfangenden Datenstation geleitet zu werden.*

5. *„Einzelpaket“ (fast select) eine Einrichtung, anwendbar bei virtueller Verbindung, die es einem Datenendgerät erlaubt, die Möglichkeit der Datenübertragung über die Grundfunktionen der virtuellen Verbindung hinaus*

*in Rufaufbau- und Rufabbau-„Paketen“ zu erweitern.*

6. *„Netzübergang“ (gateway) die durch eine beliebige Kombination von Ausrüstung und „Software“ realisierte Funktion zur Durchführung der Wandlung von Konventionen zur Darstellung, Verarbeitung oder Übertragung von Informationen, die in einem System verwendet werden, in die entsprechenden, jedoch verschiedenen Konventionen eines anderen Systems.*

7. *„Diensteintegriertes digitales Nachrichtennetz“ (Integrated Services Digital Network – ISDN) ein einheitliches durchgehendes digitales Netz, in dem Daten*

*aus allen Kommunikationsarten (z. B. Sprache, Text, Daten, Standbilder und bewegte Bilder) von einem Port (Endgerät) im Austausch (Switch) über eine Zugangsleitung zum und vom Teilnehmer übertragen werden.*

8. *„Paket“ (packet) eine Gruppe binärer Einheiten, die Daten und Rufüberwachungssignale enthält und als Gesamtheit übertragen wird. Die Daten, Rufüberwachungssignale und eventuelle Fehlerkontrollinformationen bilden ein festgelegtes Format.*

9. *„Signalisierung über zentralen Zeichengabekanal“ (common channel signalling) die Übertragung von Steuerinformationen (Signalisierung) über einen anderen als den für Nachrichten verwendeten Kanal. Der Signalisierungskanal steuert in der Regel mehrere Nachrichtenkanäle.*

10. *„Datenübertragungsrate“ (data signalling rate) die Bitrate entsprechend ITU-Empfehlung 53-36, wobei zu berücksichtigen ist, dass für nichtbinäre Modulation „Baud“ und „Bit pro Sekunde“ nicht gleich sind. Bits für die Kodierung, Prüfung und Synchronisierung sind einzubeziehen.*

11. „Dynamisch adaptive Leitweglenkung“ (dynamic adaptive routing) die automatische Verkehrsumleitung, basierend auf Erkennung und Auswertung des momentanen aktuellen Netzzustandes.

12. „Medienzugriffseinheit“ (Media access unit) ein Gerät, das eine oder mehrere Kommunikationsschnittstellen enthält (Netzzugangssteuerung, Kommunikationskanalsteuerung, Modem oder Rechner-Bus) um Terminaleinrichtungen an ein Netzwerk anschließen zu können.

13. „Spektrale Effektivität“ ist der Quotient aus „digitaler Übertragungsrate“ in [Bit/s] und Bandbreite über 6 dB in Hz.

14. „Speicherprogrammierbar“ (stored program controlled) eine Steuerung, die in einem elektronischen Speicher Befehle speichert, die ein Prozessor zur Ausführung von vorher festgelegten Funktionsabläufen verwenden kann.

Anmerkung: Ausrüstung kann unabhängig davon „speicherprogrammierbar“ sein, ob sich der elektronische Speicher innerhalb oder außerhalb der Ausrüstung befindet.

X.B.III.101 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Prüfgeräte für Telekommunikationseinrichtungen.

X.C.III.101 Vorformen aus Glas oder anderen Werkstoffen, optimiert für die Fertigung der von Nummer X.A.III.101 erfassten Lichtwellenleiter.

X.D.III.101 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.A.III.101 und X.B.III.101 erfassten Ausrüstung, und Software für die dynamisch adaptive Leitweglenkung, wie folgt:

a) „Software“, besonders entwickelt für „dynamisch adaptive Leitweglenkung“, außer in maschinenausführbarem Code.

b) nicht belegt.

X.E.III.101 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der Ausrüstung, die von den Nummern X.A.III.101 und X.B.III.101 erfasst wird, oder „Software“, die von Nummer X.D.III.101 erfasst wird, und andere „Technologien“, wie folgt:

a) Spezifische „Technologie“ wie folgt:

1. „Technologie“, für die Verarbeitung und die Aufbringung von Beschichtungen (Ummantelung) auf Lichtwellenleiter, besonders konstruiert, um sie zum Unterwassereinsatz geeignet zu machen,

2. „Technologie“ für die „Entwicklung“ von Ausrüstung für „synchrone digitale Hierarchie“ („SDH“) oder „synchrones optisches Netz“ („SONET“).

Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.E.III.101 bezeichnet 1.

1: „Synchrone digitale Hierarchie“ (synchronous digital hierarchy – SDH) eine digitale Hierarchie mit der Fähigkeit, verschiedene Arten digitalen Verkehrs unter Verwendung synchroner Übertragungsverfahren über unterschiedliche Medien zu kontrollieren, zu multiplexen und anzusteuern. Das Format basiert auf dem Synchronen Transportmodul (STM), das in den CCITT-Empfehlungen G.703, G.707, G.708, G.709 und anderen noch zu veröffentlichenden definiert ist. Die erste Stufe von „SDH“ beträgt 155,52 Mbit/s.

2. „Synchrones optisches Netz“ (synchronous optical network – SONET) ein Netz mit der Fähigkeit, verschiedene Arten digitalen Verkehrs unter Verwendung synchroner Übertragungsverfahren über Lichtwellenleiter zu kontrollieren, zu multiplexen und anzusteuern. Das Format ist die nordamerikanische Version von „SDH“ und verwendet ebenfalls das synchrone Transportmodul (STM). Jedoch wird das synchrone Transportsignal (STS) als Basis-Transport-Modul mit einer Rate von 51,81 Mbit/s für die erste Stufe eingesetzt. Die SONET-Empfehlungen werden in die von „SDH“ eingebracht.

Kategorie III Teil 2 –  
Informationssicherheit

Anmerkung: Kategorie III Teil 2 erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.A.III.201 Ausrüstung wie folgt:

- a) nicht belegt,
- b) nicht belegt,
- c) im Einklang mit der Kryptotechnik-Anmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie 5, Teil 2) als Verschlüsselungsgüter für den Massenmarkt klassifizierte Güter<sup>(16)</sup>.

X.D.III.201 „Software“ für „Informationssicherheit“ wie folgt:

Anmerkung: Dieser Eintrag erfasst nicht „Software“, entwickelt oder geändert zum Schutz gegen böswillige Computerbeeinträchtigungen, z. B. Viren, bei der die Verwendung von „Kryptotechnik“ auf Authentisierung, digitale Signaturen und/oder die Entschlüsselung von Daten oder Dateien beschränkt ist.

- a) nicht belegt,
- b) nicht belegt,
- c) im Einklang mit der Kryptotechnik-Anmerkung (Anmerkung 3 in Kategorie

5, Teil 2) als Verschlüsselungs-„Software“ für den Massenmarkt klassifizierte „Software“<sup>(17)</sup>.

X.E.III.201 „Technologie“ für „Informationssicherheit“ gemäß der Allgemeinen Technologie-

Anmerkung wie folgt:

- a) nicht belegt,
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Technologie“ für die „Verwendung“ von Massengütern, die von Unternummer X.A.III.201c erfasst werden, oder von „Software“ für den

#### Kategorie IV – Sensoren und Laser

X.A.IV.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Marine- oder terrestrische Akustikrüstung, geeignet zum Erfassen oder Lokalisieren von Objekten oder Merkmalen unter Wasser oder zur Positionierung von Überwasserschiffen oder Unterwasserfahrzeugen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.IV.002 Optische Sensoren wie folgt:

- a) Bildverstärkerröhren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür wie folgt:

1. Bildverstärkerröhren mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Spitzenempfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 400 nm und kleiner/gleich 1050 nm,
- b) Mikrokanalplatte zur elektronischen Bildverstärkung mit einem Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 µm sowie
- c) mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - 1. eine S-20-, S-25- oder multialkalische Fotokathode oder
  - 2. eine GaAs- oder GaInAs-Fotokathode,

2. besonders konstruierte Mikrokanalplatten mit beiden der folgenden Eigenschaften:

- a) 15 000 oder mehr Röhrchen je Platte sowie
- b) Lochabstand (Lochmitte zu Lochmitte) kleiner als 25 µm.

- b) Ausrüstung zur direkten Bildwandlung für das sichtbare oder Infrarotspektrum mit Bildverstärkerröhren mit den in Unternummer X.A.IV.002a1 aufgeführten Eigenschaften.

X.A.IV.003 Bildkameras wie folgt:

- a) Bildkameras, die den Kriterien der Anmerkung 3 zu Unternummer 6A003b4<sup>(18)</sup> entsprechen,
- b) nicht belegt.

X.A.IV.004 Optik wie folgt:

*Anmerkung: Nummer X.A.IV.004 erfasst nicht optische Filter mit festen Luftspalten oder Lyot-Filter.*

- a) Optische Filter:

- 1. für Wellenlängen größer als 250 nm, bestehend aus optisch wirksamen Beschichtungen in mehreren Schichten und mit einer der folgenden Eigenschaften:

- a) Bandbreiten kleiner/gleich 1 nm volle Halbwertsbreite (Full Width Half Intensity – FWHI) und Spitzendurchlässigkeit größer/gleich 90 % oder

- b) Bandbreiten kleiner/gleich 0,1 nm FWHI und Spitzendurchlässigkeit größer/gleich 50 %,

- 2. für Wellenlängen größer als 250 nm mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) abstimmbar über einen Spektralbereich größer/gleich 500 nm,

- b) optischer Bandpass mit einer momentanen Bandbreite

- kleiner/gleich 1,25 nm,

- c) innerhalb von 0,1 ms auf eine Genauigkeit besser/gleich 1 nm innerhalb des abstimmbaren Spektralbereichs zurücksetzbare Wellenlänge sowie

- d) Spitzendurchlässigkeit (single peak transmission) größer/gleich 91 %,

- 3. optische Schalter (Filter) mit einem Sichtfeld größer/gleich 30 und einer Ansprechzeit kleiner/gleich 1 ns,

- b) „Fluoridfaser“-Kabel oder Lichtwellenleiter hierfür mit einer Dämpfung von weniger als 4 dB/km innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 1000 nm bis 3 000 nm.

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Unternummer X.A.IV.004b bezeichnen „Fluoridfasern“ (fluoride fibres) aus verschiedenen Fluoridverbindungen hergestellte Fasern.*

X.A.IV.005 „Laser“ wie folgt:

- a) Kohlendioxid„laser“ (CO<sub>2</sub>-„Laser“) mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Dauerstrich-(CW)-Ausgangsleistung größer als 10 kW,
2. gepulster Ausgang mit einer „Pulsdauer“ größer als 10 µs sowie
  - a) mittlere Ausgangsleistung größer als 10 kW oder
  - b) gepulste „Spitzenleistung“ größer als 100 kW oder
3. gepulster Ausgang mit einer „Pulsdauer“ kleiner/gleich 10 µs sowie
  - a) Pulsenergie pro Puls größer als 5 J und „Spitzenleistung“ größer als 2,5 kW oder
  - b) mittlere Ausgangsleistung größer als 2,5 kW,

- b) Halbleiterlaser wie folgt:

1. einzelne Halbleiter„laser“, die im transversalen Singlemodebetrieb arbeiten, mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - a) mittlere Ausgangsleistung größer als 100 mW oder
  - b) Übertragungswellenlänge größer als 1050 nm,
2. einzelne Halbleiter„laser“, die im transversalen Multimodebetrieb arbeiten, oder Anordnungen einzelner Halbleiter„laser“ mit einer Wellenlänge größer als 1050 nm,

- c) Rubin-„Laser“ mit einer Ausgangsenergie größer als 20 J je Puls,

d) nicht „abstimmbare“ „gepulste Laser“ mit einer Ausgangswellenlänge größer als 975 nm und kleiner/gleich 1150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Pulsdauer“ größer/gleich 1 ns und kleiner/gleich 1  $\mu$ s und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a) Ausgangsstrahlung im transversalen Singlemodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Gesamtwirkungsgrad“ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder

2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W, oder

b) Ausgangsstrahlung im transversalen Multimodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Gesamtwirkungsgrad“ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W,

2. „Spitzenleistung“ größer 200 MW oder

3. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W, oder

2. „Pulsdauer“ größer als 1  $\mu$ s und mit einer der folgenden

Eigenschaften:

a) Ausgangsstrahlung im transversalen Singlemodebetrieb mit einer der

folgenden Eigenschaften:

1. „Gesamtwirkungsgrad“ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder

2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 20 W, oder

b) Ausgangsstrahlung im transversalen Multimodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Gesamtwirkungsgrad“ größer als 18 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 30 W oder

2. „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W,

e) nicht „abstimbare“ „Dauerstrichlaser“ („CW-Laser“) mit einer Ausgangswellenlänge größer als 975 nm und kleiner/gleich 1150 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangsstrahlung im transversalen Singlemodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:

a) „Gesamtwirkungsgrad“ größer als 12 % und „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 10 W und Pulsfrequenz größer als 1 kHz oder

b) „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 50 W, oder

2. Ausgangsstrahlung im transversalen Multimodebetrieb mit einer der folgenden Eigenschaften:

a) „Gesamtwirkungsgrad“ größer als 18 % und „mittlere

Ausgangsleistung“ größer als 30 W oder

b) „mittlere Ausgangsleistung“ größer als 500 W,

*Anmerkung: Unternummer X.A.IV.005e2b erfasst nicht Industrie„laser“ mit einer Ausgangsleistung im transversalen Multimodebetrieb kleiner/gleich 2 kW und einer Gesamtmasse größer als 1200 kg. Im Sinne dieser Anmerkung schließt Gesamtmasse alle Komponenten ein, die benötigt werden, um den „Laser“ zu betreiben, z. B. „Laser“, Stromversorgung, Kühlung. Nicht eingeschlossen sind jedoch externe Optiken für die Strahlformung und/oder Strahlführung.*

f) nicht „abstimbare“ „Laser“ mit einer Wellenlänge größer als 1 400 nm und kleiner/gleich 1 555 nm und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Ausgangsenergie größer als 100 mJ je Puls und gepulste „Spitzenleistung“ größer als 1 W oder

2. mittlere oder CW-Ausgangsleistung größer als 1 W,

g) Freie-Elektronen-„Laser“.

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.IV.005 ergibt sich der „Gesamtwirkungsgrad“ (wall-plug efficiency) aus dem Verhältnis der Ausgangsleistung, bzw. mittleren Ausgangsleistung, eines „Lasers“ zur elektrischen Gesamtleistung, die nötig ist, um den „Laser“ zu*

*betreiben. Dies schließt die Stromversorgung bzw. -anpassung und die Kühlung bzw. das thermische Management ein.*

X.A.IV.006 „Magnetometer“, „supraleitende“ elektromagnetische Sensoren und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt:

- a) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Magnetometer“ mit einer „Empfindlichkeit“ kleiner (besser) als  $1,0 \text{ nT (rms)}/\sqrt{\text{Hz}}$ ,

*Technische Anmerkung: Im Sinne der Nummer X.A.IV.006.a bezeichnet „Empfindlichkeit“ (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt.*

- b) „supraleitende“ elektromagnetische Sensoren, Bestandteile aus „supraleitenden“ Werkstoffen oder Materialien:

1. konstruiert zum Betrieb mindestens eines ihrer „supraleitenden“ Bestandteile bei Temperaturen unterhalb der „kritischen Temperatur“ (einschließlich Josephson-Elementen und SQUIDs [superconductive quantum interference devices]),
2. konstruiert zum Erkennen von Änderungen des elektromagnetischen Felds bei Frequenzen kleiner/gleich  $1 \text{ kHz}$  sowie
3. mit einer der folgenden Eigenschaften:
  - a) mit Dünnsfilm-SQUIDs, deren kleinste Strukturabmessung kleiner ist als  $2 \text{ }\mu\text{m}$ , und mit zugehörigen Ein- und Ausgangskopplungsschaltungen,
  - b) konstruiert zum Betrieb mit einer Magnetfeldänderungsgeschwindigkeit von mehr als  $1 \times 10^6$  magnetischen Flussquanten pro Sekunde,
  - c) konstruiert zum Betrieb ohne magnetische Abschirmung innerhalb des Erdmagnetfelds oder
  - d) mit einem Temperaturkoeffizienten kleiner (weniger) als  $0,1$  magnetische Flussquanten/K.

X.A.IV.007 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Schwerkraftmesser (Gravimeter) für die Verwendung an Land, wie folgt:

- a) mit einer statischen „Genauigkeit“ kleiner (besser) als  $100 \text{ }\mu\text{Gal}$  oder
- b) solche mit Quarzelement (Worden-Prinzip).

X.A.IV.008    Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Radarsysteme, -geräte und wichtige Bestandteile sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür, wie folgt:

- a)    andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Luftfahrzeug- Bordradarsysteme und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,
- b)    „weltraumgeeignetes“ „Laser“- oder Lichtradar (LIDAR, Light Detection And Ranging), besonders konstruiert für die Landvermessung oder für meteorologische Beobachtung,
- c)    Millimeterwellen-Enhanced-Vision-Bildgebungssysteme für Radar, besonders konstruiert für Luftfahrzeuge mit rotierenden Tragflächen und mit allen folgenden Eigenschaften:
  - 1.    Betriebsfrequenz 94 GHz,
  - 2.    mittlere Ausgangsleistung kleiner als 20 mW,
  - 3.    Radarbündelbreite 1 Grad sowie
  - 4.    Betriebsbereich größer/gleich 1500 m.

Technische Anmerkungen:

- 1.    *Im Sinne von Nummer X.A.IV.008 umfasst ein ‚wichtiger Bestandteil‘ jedes zusammengesetzte Element, das einen Teil eines ‚Endguts‘ bildet, ohne den das ‚Endgut‘ unbrauchbar ist.*
- 2.    *Im Sinne von Nummer X.A.IV.008 ist ein ‚Endgut‘ ein System, eine Ausrüstung oder eine zusammengesetzte Ware, die für die bestimmungsgemäße Verwendung bereit ist.*

X.A.IV.009    Spezifische Datenverarbeitungsausrüstung wie folgt:

- a)    seismische Detektionsgeräte, die nicht von Unternummer X.A.IV.009c erfasst werden,
- b)    andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste strahlungsfeste TV-Kameras oder
- c)    seismische Detektionsgeräte, mit denen der Ursprung eines eingegangenen Signals erkannt, klassifiziert und bestimmt werden kann.

X.B.IV.001    Ausrüstung einschließlich Werkzeugen, Formen, Halterungsvorrichtungen oder Lehren und andere besonders konstruierte Bestandteile und Zubehör hierfür, besonders entwickelt oder geändert für einen der folgenden Zwecke:

- a)    für die Herstellung oder Kontrolle von:

1. Wigglermagneten von Freie-Elektronen-„Lasern“,
2. Fotoinjektoren von Freie-Elektronen-„Lasern“,

b) zur Einstellung des Longitudinalmagnetfelds von Freie-Elektronen-„Lasern“ innerhalb der erforderlichen Toleranzen.

X.C.IV.001 Optische Fasern für Sensorzwecke, die strukturell so geändert sind, dass sie eine „Schwebungslänge“ kleiner als 500 mm aufweisen (hohe Doppelbrechung), oder nicht in Unternummer 6C002b<sup>(19)</sup> beschriebene optische Sensormaterialien mit einem Zinkgehalt größer/gleich 6 %, ermittelt durch „Molenbruch“.

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.C.IV.001 bezeichnet*

1. „Molenbruch“ (mole fraction) das Verhältnis der Mole von ZnTe zur Summe der Mole von CdTe und ZnTe, die im Kristall vorhanden sind.
2. „Schwebungslänge“ (beat length) die Entfernung, die zwei orthogonale, anfangs phasengleiche Polarisations-signale zurücklegen müssen, bis ihre Phasenverschiebung  $2\pi$  rad/s beträgt.

X.C.IV.002 Optische Materialien wie folgt:

a) Material mit geringer optischer Absorption wie folgt:

1. Aus Fluoridmischungen bestehendes Material, das Bestandteile mit einer Reinheit größer/gleich 99,999 % enthält, oder

*Anmerkung: Unternummer X.C.IV.002a1 erfasst Zirkon- oder Aluminiumfluoride und Variationen hiervon.*

2. Fluoridglas-Mischungen, die aus den von Unternummer 6C004e1<sup>(20)</sup> erfassten Mischungen bestehen,

b) „Lichtwellenleiter-Preforms“ aus Fluoridmischungen, die Bestandteile mit einer Reinheit größer/gleich 99,999 % enthalten, besonders konstruiert zur Herstellung der von Unternummer X.A.IV.004b erfassten „Fluoridfasern“.

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.C.IV.002 bezeichnet*

1. „Fluoridfasern“ (fluoride fibres) aus Fluoridmischungen hergestellte Fasern.
2. „Lichtwellenleiter-Preforms“ (optical fibre preforms) Barren, Blöcke oder Stäbe aus Glas, Kunststoff oder anderen Materialien, die für die Verwendung in der Herstellung von Lichtwellenleitern besonders bearbeitet

*worden sind. Die Eigenschaften der Preform sind für die grundlegenden Parameter der gezogenen Lichtwellenleiter entscheidend.*

- X.D.IV.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Nummer 6A002, 6A003<sup>(21)</sup>, X.A.IV.001, X.A.IV.006, X.A.IV.007 oder X.A.IV.008 erfasst werden.
- X.D.IV.002 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.IV.002, X.A.IV.004 oder X.A.IV.005 erfassten Ausrüstung.
- X.D.IV.003 Sonstige „Software“ wie folgt:
- a) „Software“ (Anwendungs„programme“) für Flugsicherungszwecke, die zur Verwendung auf Universalrechnern in Flugsicherungszentralen konzipiert ist und über die Fähigkeit zur automatischen Übergabe von Primärradar-Zieldaten von der Flugsicherungsleitzentrale an eine andere Flugsicherungszentrale verfügt (sofern diese Daten nicht mit den Daten von Sekundär- Überwachungsradarsystemen (SSR, Secondary Surveillance Radar) korreliert sind).
  - b) „Software“, besonders entwickelt für seismische Detektionsgeräte in Unternummer X.A.IV.009c oder
  - c) „Quellcode“, besonders konstruiert für seismische Detektionsgeräte in Unternummer X.A.IV.009c.
- X.E.IV.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Gütern, die von Nummer X.A.IV.001, X.A.IV.006, X.A.IV.007, X.A.IV.008 oder Unternummer X.A.IV.009c erfasst werden.
- X.E.IV.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Ausrüstung, Werkstoffen oder „Software“, die von Nummer X.A.IV.002, X.A.IV.004 oder X.A.IV.005, X.B.IV.001, X.C.IV.001, X.C.IV.002 oder X.D.IV.003 erfasst werden.
- X.E.IV.003 Sonstige „Technologie“ wie folgt:
- a) Technologie für die Herstellung optischer Gegenstände für die Serienherstellung optischer Bestandteile mit einer Quote größer als 10 m<sup>2</sup> Oberflächeninhalt pro Jahr auf einer einzelnen Spindel mit allen folgenden Eigenschaften:
    - 1. Fläche größer als 1 m<sup>2</sup> sowie

2. Oberflächenform größer als  $\lambda/10$  rms bei der vorgesehenen Wellenlänge,

b) „Technologie“ für optische Filter mit einer Bandbreite kleiner/gleich 10 nm, einem Bildfeldwinkel (FOV, Field Of View) größer als  $40^\circ$  und einer Auflösung besser als 0,75 Linienpaare/mrad,

c) „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Kameras, die von Nummer X.A.IV.003 erfasst werden,

d) „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von nicht-dreiachsigen Luftspalt-„Magnetometern“ (fluxgate magnetometers) oder nicht- dreiachsigen Luftspalt-„Magnetometer“-Systemen mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. „Rauschpegel“ kleiner (besser) als 0,05 nT (rms) $\sqrt{\text{Hz}}$  bei Frequenzen kleiner als 1 Hz oder

2. „Empfindlichkeit“ kleiner (besser) als  $1 \times 10^{-3}$  nT (rms) $\sqrt{\text{Hz}}$  bei Frequenzen größer/gleich 1 Hz.

e) „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Infrarot-Hochkonversionsgeräten mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Empfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 700 nm kleiner/gleich 1 500 nm sowie

2. Kombination aus Infrarot-Photodetektor, Licht emittierender Diode (OLED) und Nanokristall zur Umwandlung von infrarotem in sichtbares Licht.

*Technische Anmerkung: Im Sinne der Nummer X.E.IV.003 bezeichnet „Empfindlichkeit“ (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt.*

X.E.IV.003 Sonstige „Technologie“ wie folgt:

a) Technologie für die Herstellung optischer Gegenstände für die Serienherstellung optischer Bestandteile mit einer Quote größer als 10 m Oberflächeninhalt pro Jahr auf einer einzelnen Spindel mit allen folgenden Eigenschaften:

1. Fläche größer als 1 m sowie

2. Oberflächenform größer als  $\lambda/10$  rms bei der vorgesehenen Wellenlänge,

- b) „Technologie“ für optische Filter mit einer Bandbreite kleiner/gleich 10 nm, einem Bildfeldwinkel (FOV, Field Of View) größer als 40 und einer Auflösung besser als 0,75 Linienpaare/mrad,
- c) „Technologie“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Kameras, die von Nummer X.A.IV.003 erfasst werden,
- d) „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von nicht-dreiachsigen Luftspalt-„Magnetometern“ (fluxgate magnetometers) oder nicht-dreiachsigen Luftspalt-„Magnetometer“- Systemen mit einer der folgenden Eigenschaften:
1. „Rauschpegel“ kleiner (besser) als  $0,05 \text{ nT (rms)}\sqrt{\text{Hz}}$  bei Frequenzen kleiner als 1 Hz oder
  2. „Empfindlichkeit“ kleiner (besser) als  $1 \times 10^{-3} \text{ nT (rms)}\sqrt{\text{Hz}}$  bei Frequenzen größer/gleich 1 Hz.
- e) „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Infrarot-Hochkonversionsgeräten mit allen folgenden Eigenschaften:
1. Empfindlichkeit innerhalb des Wellenlängenbereichs größer als 700 nm kleiner/gleich 1 500 nm sowie
  2. Kombination aus Infrarot-Photodetektor, Licht emittierender Diode (OLED) und Nanokristall zur Umwandlung von infrarotem in sichtbares Licht.

*Technische Anmerkung: Im Sinne der Nummer X.E.IV.003 bezeichnet „Empfindlichkeit“ (Rauschpegel) den quadratischen Mittelwert des geräteseitig begrenzten Grundrauschens, bei dem es sich um das kleinste messbare Signal handelt.*

#### Kategorie V – Navigation und Luftfahrtelektronik

X.A.V.001     Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Bord-Kommunikationsausrüstung, sämtliche „Luftfahrzeug“-Trägheitsnavigationssysteme und sonstige Luftfahrtelektronikausrüstung, einschließlich Bestandteilen.

Anmerkung 1: Nummer X.A.V.001 erfasst keine Kopfhörer oder Mikrofone.

Anmerkung 2: Nummer X.A.V.001 erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.

X.B.V.001 Sonstige Ausrüstung, besonders konstruiert für die Prüfung, das Testen oder die „Herstellung“ von Navigations- und Luftfahrtelektronikausrüstung.

X.D.V.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Software“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Navigations-, Bordkommunikations- und anderer Luftfahrtelektronikausrüstung.

X.E.V.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Navigations-, Bordkommunikations- und anderer Luftfahrtelektronikausrüstung.

#### Kategorie VI — Meeres- und Schiffstechnik

X.A.VI.001 Schiffe, Systeme oder Ausrüstung der Meeres- und Schiffstechnik und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, sowie Bestandteile und Zubehör, wie folgt:

a) Unterwasser-Beobachtungssysteme wie folgt:

1. Fernsehsysteme (die Kamera, Beleuchtung, Überwachungs- und Signalübertragungseinrichtungen enthalten) mit einer Grenzauflösung von mehr als 500 Linien, gemessen in Luft, und besonders konstruiert oder geändert für ferngesteuerte Operationen mit einem Tauchfahrzeug, oder
2. Unterwasser-Fernsehkameras mit einer Grenzauflösung von mehr als 700 Linien, gemessen in Luft,

*Technische Anmerkung: Grenzauflösung bedeutet beim Fernsehen ein Maß für die horizontale Auflösung, die normalerweise ausgedrückt wird als die maximale Anzahl von Linien pro Bildhöhe, die auf einem Testbild unterschieden werden können nach IEEE-Standard 208/1960 oder einer vergleichbaren Norm.*

- b) fotografische Stehbildkameras, besonders konstruiert oder geändert für den Unterwassereinsatz, mit Filmbreiten größer/gleich 35 mm und Autofokus oder ferngesteuertem Fokus, besonders konstruiert für den Unterwassereinsatz,
- c) Stroboskopleuchten, besonders konstruiert oder geändert für den Unterwassereinsatz, mit einer Lichtausgangsenergie größer als 300 J pro Blitz,
- d) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Unterwasser-Kameraausrüstung,
- e) Schiffsheizkessel, konstruiert für eine der folgenden Eigenschaften:

1. Wärmeabgaberate (bei maximaler Leistung) gleich oder mehr als 1966,4 kW/m<sup>3</sup> Brennvolumen oder
2. Verhältnis des erzeugten Dampfes in Kilogramm pro Stunde (bei maximaler Leistung) zum Trockengewicht des Kessels in Kilogramm von 37,6 oder mehr;

- f) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste (Über- oder Unterwasser-)Schiffe, einschließlich aufblasbaren Booten, und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,

*Anmerkung: Unternummer X.A.VI.001f erfasst nicht Schiffe, die zur privaten Beförderung oder zur Beförderung von Personen oder Gütern aus dem oder durch das Zollgebiet der Union verwendet werden und sich zu diesem Zweck vorübergehend dort aufhalten.*

- g) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Schiffsmotoren (sowohl Innen- als auch Außenbordmotoren) und Unterseebootmotoren sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür,

- h) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Unterwasser-Atemgeräte (Tauchausrüstung) und zugehörige Ausrüstung,

- i) Rettungswesten, Tauchzylinder, Tauchkomпасse und Tauchcomputer,

*Anmerkung: Unternummer X.A.VI.001i erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.*

- j) Unterwasserleuchten und Antriebsausrüstung, oder

*Anmerkung: Unternummer X.A.VI.001j erfasst keine Waren für den persönlichen Gebrauch natürlicher Personen.*

- k) Luftkompressoren und Filtersysteme, besonders konstruiert zum Füllen von Atemluftflaschen,

X.D.VI.001 „Software“, besonders entwickelt oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VI.001 erfassten Ausrüstung.

X.D.VI.002 „Software“, besonders entwickelt für den Betrieb von unbemannten Tauchfahrzeugen, die in der Öl- und Gasindustrie verwendet werden.

X.E.VI.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VI.001 erfassten Ausrüstung.

Kategorie VII – Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe

X.A.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste

Dieselmotoren und Zugmaschinen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür:

- a) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Dieselmotoren für Lastkraftwagen, Zugmaschinen und Automobilanwendungen, mit einer Gesamtleistung größer/gleich 298 kW,
- b) Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Gelände-Zugmaschinen mit einer Transportkapazität größer/gleich 9 Tonnen sowie wichtige Bestandteile und Zubehör hierfür,
- c) Straßen-Sattelzugmaschinen mit hinteren Einzel- oder Doppelachsen, ausgelegt für 9 Tonnen oder mehr pro Achse sowie besonders konstruierte wichtige Bestandteile hierfür.

*Anmerkung: Unternummer X.A.VII.001b und Unternummer X.A.VII.001c erfassen nicht Fahrzeuge, die zur privaten Beförderung oder zur Beförderung von Personen oder Gütern aus dem oder durch das Zollgebiet der Union verwendet werden und sich zu diesem Zweck vorübergehend dort aufhalten.*

Technische Anmerkungen:

1. Im Sinne von Nummer X.A.VII.001 umfasst ein ‚wichtiger Bestandteil‘ jedes zusammengesetzte Element, das einen Teil eines ‚Endguts‘ bildet, ohne den das ‚Endgut‘ unbrauchbar ist.
2. Im Sinne von Nummer X.A.VII.001 ist ein ‚Endgut‘ ein System, eine Ausrüstung oder eine zusammengesetzte Ware, die bestimmungsgemäß gebrauchsfertig ist.

X.A.VII.002 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Gasturbinentriebwerke sowie deren Bestandteile

- a) nicht belegt.
- b) nicht belegt.
- c) Gasturbinenflugtriebwerke und besonders konstruierte Bestandteile hierfür,

- d) nicht belegt,
- e) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Druckluft-Atemgeräte für Luftfahrzeuge und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.VII.003 Andere als in Nummer X.A.VII.002, von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Luftfahrzeugmotoren, wie folgt:

- a) Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren oder
- b) Elektromotoren

*Technische Anmerkung: Im Sinne von Nummer X.A.VII.003 umfasst Luftfahrzeuge: Flugzeuge, unbemannte Luftfahrzeuge (UAV), Hubschrauber, Tragschrauber, hybride Luftfahrzeuge oder funkgesteuerte Modelle.*

X.B.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Vibrationsprüfausrüstung und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

*Anmerkung: Nummer X.B.VII.001 erfasst nur Ausrüstung für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“. Sie erfasst keine Zustandsüberwachungssysteme.*

X.B.VII.002 Besonders konstruierte Ausrüstung, Werkzeuge oder Vorrichtungen für die Herstellung oder Messung von Gasturbinenlaufschaufeln, -leitschaufeln oder gegossenen Deckbändern (tip shroud castings), wie folgt:

- a) Automatisierte Ausrüstung, die nichtmechanische Verfahren zur Messung von Schaufelblattwandstärken verwendet,
- b) Werkzeuge, Vorrichtungen oder Messgeräte für die von Unternummer 9E003c<sup>(22)</sup> erfassten „Laser-“, Wasserstrahl- oder elektrochemischen/funkenerosiven Verfahren zum Bohren von Löchern,
- c) Ausrüstung zum Auslaugen von Keramikkerne,
- d) Herstellungsausrüstung oder -werkzeuge für Keramikkerne,
- e) Ausrüstung zum Herstellen von Wachsmodellen für Keramikschalen,
- f) Ausrüstung zum Ausbrennen oder Backen von Keramikschalen.

X.D.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Software“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.VII.001 oder X.B.VII.001 erfassten Ausrüstung.

X.D.VII.002 „Software“ für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.VII.002 oder X.B.VII.002 erfassten Ausrüstung.

X.E.VII.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VII.001 oder X.B.VII.001 erfassten Ausrüstung.

X.E.VII.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VII.002 oder X.B.VII.002 erfassten Ausrüstung.

X.E.VII.003 Sonstige „Technologie“, nicht von Nummer 9E003<sup>(23)</sup> erfasst, wie folgt:

- a) Laufschaufelspitzen-Spaltregelsysteme mit aktiver Gehäuseausgleichs„technologie“, die auf Auslegungs- und Entwicklungsdaten beschränkt ist, oder
- b) Gaslager für Rotorbaugruppen von Gasturbinentriebwerken.

#### Kategorie VIII — Verschiedene Gegenstände

X.A.VIII.001 Ausrüstung für die Erdölförderung oder Erdölexploration wie folgt:

- a) In Bohraufsätze integrierte Messgeräte, einschließlich Trägheitsnavigations- systemen für Messungen während der Bohrung (MWD),
- b) Gasüberwachungssysteme und Detektoren hierfür, konstruiert für den kontinuierlichen Betrieb und die kontinuierliche Detektion von Schwefelwasserstoff,
- c) Ausrüstung für seismologische Messungen, einschließlich Reflexionsseismik und seismische Vibratoren,
- d) Sediment-Echolote.

X.A.VIII.002 Ausrüstung, „elektronische Baugruppen“ und Bestandteile, besonders konstruiert für Quantencomputer, Quantenelektronik, Quantensensoren, Quantenverarbeitungs- einheiten, Qubit-Schaltungen, Qubit-Geräte oder Quantenradarsysteme, einschließlich Pockels-Zellen.

*Anmerkung 1: Quantencomputer führen Berechnungen durch, die die kollektiven Eigenschaften von Quantenzuständen wie Überlagerung, Interferenzen und Verschränkungen nutzen.*

*Anmerkung 2: Zu den Einheiten, Schaltungen und Vorrichtungen gehören unter anderem supraleitende Schaltungen, Quanten-Annealing, Ionenfallen, photonische Wechselwirkungen, Silizium/Spin und kalte Atome.*

X.A.VIII.003 Mikroskope und zugehörige Ausrüstungen und Detektoren, wie folgt:

- a) Rasterelektronenmikroskope (SEM),
- b) Raster-Augur-Mikroskope,
- c) Übertragungselektronenmikroskope (TEM),
- d) Atomare Kraftmikroskope (AFM),
- e) Rasterkraftmikroskope (SFM),
- f) Ausrüstung und Detektoren, besonders konstruiert zur Verwendung mit den in X.A.VIII.003.a bis X.A.VIII.0003.e genannten Mikroskopen, für den Einsatz in der Werkstoffanalyse unter Verwendung folgender Techniken:
  - 1. Röntgenphotoelektronenspektroskopie (XPS),
  - 2. energiedispersive Röntgenspektroskopie (EDX, EDS) oder
  - 3. Elektronenspektroskopie für die chemische Analyse (ESCA).

X.A.VIII.004 Sammelausrüstung für Metallerze im Tiefseeboden.

X.A.VIII.005 Herstellungsausrüstung und Werkzeugmaschinen wie folgt:

- a) Ausrüstung für die additive Fertigung zur „Herstellung“ von Metallteilen,

*Anmerkung: X.A.VIII.005a gilt nur für folgende Systeme:*

- 1. Pulverbett-Systeme unter Verwendung von selektivem Laserschmelzen (SLM), Lasercusing, direktem Metall-Laser-Sintern (DMLS) oder Elektronenstrahlschmelzen (EBM) oder
  - 2. Pulverbett-Systeme unter Verwendung von Laserauftragschweißen, Direct Energy Deposition (DED) oder Laser Metal Deposition (LMD).
- b) additive Fertigungsausrüstung für „energetische Materialien“, einschließlich Ausrüstung für Ultraschall-gestützte Extrusion,
- c) Ausrüstung für die additive Fertigung durch Wannen-Photopolymerisation (VVP) unter Verwendung von Stereolithographie (SLA) oder digitaler Lichtverarbeitung (DLP).

X.A.VIII.006 Ausrüstung für die „Herstellung“ von gedruckter Elektronik für organische Leuchtdioden (OLED), organische Feldeffekttransistoren (OFET) oder organische Photovoltaikzellen (OPVC).

X.A.VIII.007 Ausrüstung für die „Herstellung“ von mikroelektromechanischen Systemen (MEMS) unter Verwendung der mechanischen Eigenschaften von Silizium, einschließlich Sensoren in Chipformat wie Druckmembrane, Biegestäbe oder MikroEinstellvorrichtungen.

X.A.VIII.008 Ausrüstung, besonders konstruiert zur Herstellung von E-Fuels (Elektro-Kraftstoffe und synthetische Kraftstoffe) oder ultraeffizienten Solarzellen (Effizienz > 30 %).

X.A.VIII.009 Ausrüstung für Ultrahochvakuum-Anwendungen (UHV) wie folgt:

- a) UHV-Pumpen (Sublimations-, Turbomolekular-, Diffusions-, Kryo- und Ionengetterpumpen),
- b) UHV-Druckmessgeräte.

*Anmerkung: UHV bedeutet 100 Nanopascal (nPa) oder weniger.*

X.A.VIII.010 „Kryogene Kühlsysteme“, konstruiert zur Aufrechterhaltung von Temperaturen unter 1,1 K für einen Zeitraum von 48 Std. oder mehr, und zugehörige Ausrüstung für kryogene Kühlung wie folgt:

- a) Pulsröhren,
- b) Kryostate,
- c) Dewar-Gefäße,
- d) Gaszuführungssysteme (GHS),
- e) Verdichter oder
- f) Steuergeräte.

*Anmerkung: Zu den „kryogenen Kühlsystemen“ gehören unter anderem Verdünnungskühlsysteme, Kühlsysteme durch adiabatische Entmagnetisierung und Laserkühlsysteme.*

X.A.VIII.011 „Entkapselungs“-Ausrüstung für Halbleiterbauelemente.

*Anmerkung: „Entkapselung“ bezeichnet das Entfernen von Gehäusen, Deckeln oder Verkapselungsmaterial aus einem verpackten integrierten Schaltkreis durch mechanische, thermische oder chemische Mittel.*

X.A.VIII.012 Photodetektoren mit hoher Quantenausbeute (QE) mit einem QE-Wert größer als 80 % innerhalb des Wellenlängenbereichs von größer als 400 nm und kleiner/gleich 1 600 nm.

X.A.VIII.013 Digital kontrollierte Werkzeugmaschinen mit einer oder mehreren Linearachsen mit einem Verfahrweg größer als 8 000 mm.

X.A.VIII.014 Wasserwerfersysteme zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung bei Menschenansammlungen oder Unruhen und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

*Anmerkung: Nummer X.A.VIII.014 Wasserwerfersysteme umfasst z. B.: Fahrzeuge oder feste Stationen mit fernbedientem Wasserwerfer, die so konstruiert sind, dass sie den Bediener vor Unruhen in der Umgebung schützen, und Merkmale wie Armierung, bruchssichere Fenster, Abschirmungen aus Metall, Frontschutzbügel oder Notlaufreifen aufweisen. Besonders für Wasserwerfer konstruierte Bestandteile können z. B. umfassen: Wasserdüsen, Pumpen, Tanks, Kameras und Lichter, die gegen Geschosse gehärtet oder geschützt sind, Hubmasten für diese Gegenstände und Fernbetriebssysteme für diese Gegenstände.*

X.A.VIII.015 Schlagwaffen der Strafverfolgungsbehörden, einschließlich Knüppeln, Schlagstöcken, Seitengriffstöcken, Tonfas, Sjamboks und Peitschen.

X.A.VIII.016 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Polizeihelme und Schutzschilde sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.VIII.017 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Vorrichtungen zu Fesselungszwecken für die Strafverfolgung einschließlich Fußschellen, Fesseln und Handschellen; Zwangsjacken; Elektroschellen; Schock-Gürtel; Schock-Ärmel; Vorrichtungen zur gleichzeitigen Fesselung verschiedener Körperteile wie Zwangsstühle; besonders konstruierte Bestandteile und besonders konstruiertes Zubehör hierfür.

*Anmerkung: Nummer X.A.VIII.017 gilt für Vorrichtungen zu Fesselungszwecken, die bei Strafverfolgungsmaßnahmen verwendet werden. Sie gilt nicht für Medizinprodukte, die dafür geeignet sind, die Bewegung der Patienten während medizinischer Behandlungen einzuschränken. Sie gilt nicht für Vorrichtungen, mit denen Patienten mit Gedächtnisstörungen in geeigneten medizinischen Einrichtungen festgehalten werden. Sie gilt nicht für Sicherheitsausrüstung wie Sicherheitsgurte oder Kindersitze für Kraftfahrzeuge.*

X.A.VIII.018 Ausrüstung, „Software“ und Daten für die Erdöl- und Erdgasexploration wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) nicht belegt.
- b) Güter für Hydrofracking wie folgt:

1. „Software“ und Daten für Entwicklung und Analyse von  
Hydrofracking,
2. Hydrofracking-„Stützmittel“, „Fracfluide“ sowie chemische Zusatzstoffe  
hierfür oder
3. Hochdruckpumpen.

Technische Anmerkung:

*Ein „Stützmittel“ ist ein fester Stoff (üblicherweise behandelter Sand oder künstliche keramische Werkstoffe), der dazu bestimmt ist, einen hydraulisch erzeugten Riss während oder nach dem Fracking offen zu halten. Es wird einem „Fracfluid“ hinzugegeben, das je nach Art des Frackings unterschiedlich zusammengesetzt sein kann und auf Gel-, Schaum- oder Slickwater basieren kann.*

X.A.VIII.019 Spezifische Ausrüstung wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Ringmagnete,
- b) nicht belegt.

X.A.VIII.020 Waffen und Geräte, konstruiert zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz, wie folgt:

- a) Tragbare Elektroimpulswaffen, mit denen jeweils nur einem Individuum ein Elektroschock versetzt werden kann, einschließlich — aber nicht beschränkt auf — Elektroschock-Schlagstöcke, Elektroschock-Schilde, Elektroschocker (Paralyser) und Elektroschock-Pfeilwaffen,
- b) Bausätze, die alle wesentlichen Bestandteile für die Herstellung der von Unternummer X.A.VIII.020.a erfassten tragbaren Elektroimpulswaffen enthalten oder

Anmerkung: *Folgende Güter gelten als wesentliche Bestandteile:*

1. Einheiten, die Elektroschocks erzeugen,
2. Schalter, ob mit oder ohne Fernsteuerung,  
sowie

*3. Elektroden oder gegebenenfalls Drähte, über die Elektroschocks verabreicht werden.*

- c) Fest montierte oder montierbare Elektroimpuls Waffen mit großem räumlichen Einsatzbereich, mit denen mehreren Individuen Elektroschocks verabreicht werden können.

X.A.VIII.021 Waffen und Ausrüstungen zur Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen zur Bekämpfung von Ausschreitungen und Unruhen oder zum Selbstschutz sowie bestimmte zugehörige Substanzen, wie folgt:

- a) Tragbare Waffen und Ausrüstungen, die handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen abgeben, und zwar entweder durch Abgabe einer gegen ein einzelnes Individuum gerichteten Dosis einer solchen Substanz oder durch Ausbringung einer Dosis, z. B. in Form eines Sprühnebels oder einer Wolke, auf kleinem Raum,

*Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden.*

*Anmerkung 2: Diese Nummer erfasst nicht einzelne tragbare Ausrüstungen — selbst wenn diese eine chemische Substanz enthalten —, wenn diese von ihren Benutzern zu deren eigenem persönlichen Schutz mitgeführt werden.*

*Anmerkung 3: Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Unter Nummern X.A.VIII.021.c und X.A.VIII.021.d erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.*

- b) Pelargonsäurevanillylamid (Nonivamid, PAVA) (CAS-Nr. 2444-46-4),
- c) Oleoresin Capsicum (OC) (CAS-Nr. 8023-77-6),
- d) Mischungen mit einem PAVA- oder OC-Gehalt von mindestens 0,3 Gew.-% und einem Lösungsmittel (wie Ethanol, 1-Propanol oder Hexan), die als solche als handlungsunfähig machende oder reizende Stoffe verwendet werden könnten, insbesondere in Aerosolen und in flüssiger Form, oder die zur Herstellung handlungsunfähig machender oder reizender Wirkmittel verwendet werden könnten,

*Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst nicht Zubereitungen zum Herstellen von Würzsoßen und zubereitete Würzsoßen, Zubereitungen zum Herstellen*

*von Suppen und Suppen sowie zusammengesetzte Würzmittel, sofern PAVA oder OC nicht die einzige Geschmackskomponente ist.*

*Anmerkung 2: Diese Nummer erfasst nicht Arzneimittel, für die nach dem Unionsrecht eine Marktzulassung erteilt wurde.*

- e) für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Substanzen bestimmte fest montierte Ausrüstungen, die in einem Gebäude an einer Wand oder Decke angebracht werden können, einen Behälter mit reizenden oder handlungsunfähig machenden chemischen Stoffen enthalten und mithilfe einer Fernsteuerung aktiviert werden,

*Anmerkung: Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Unternummern X.A.VIII.021.c und X.A.VIII.021.d erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.*

- f) für die Ausbringung handlungsunfähig machender oder reizender chemischer Stoffe bestimmte fest montierte oder montierbare Ausrüstungen mit großem räumlichen Einsatzbereich, die nicht zur Anbringung an einer Wand oder Decke in einem Gebäude konstruiert sind,

*Anmerkung 1: Diese Nummer erfasst nicht Ausrüstungen, die von Unternummer ML7 Buchstabe e der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union erfasst werden.*

*Anmerkung 2: Neben einschlägigen chemischen Substanzen wie Reizstoffen (riot control agents) oder PAVA werden die von den Unternummern X.A.VIII.021.c und X.A.VIII.021.d erfassten Güter als handlungsunfähig machende oder reizende chemische Substanzen angesehen.*

- g) sonstige reizende chemische Substanzen und Mischungen daraus mit einem Gehalt an aktiver Substanz von mindestens 0,3 Gew.-%, wie folgt:

1. Dibenzo[b,f][1,4]oxazepin (CR) (CAS-Nr. 257-07-8),
2. 8-Methyl-N-vanillyl-trans-6-nonenamid (Capsaicin) (CAS-Nr. 404-86-4),
3. 8-Methyl-N-vanillylnonamid (Dihydrocapsaicin) (CAS-Nr. 19408-84-5)

4. N-Vanillyl-9-methyldec-7-(E)-enamid (Homocapsaicin) (CAS-Nr. 58493-48-4),
5. N-Vanillyl-9-methyldecanamid (Homodihydrocapsaicin) (CAS-Nr. 20279-06-5),
6. N-Vanillyl-7-methyloctanamid (Nordihydrocapsaicin) (CAS-Nr. 28789-35-7)
7. 4-Nonanolylmorpholin (MPA) (CAS-Nr. 5299-64-9),
8. Cis-4-acetylamino-dicyclohexylmethan (CAS-Nr. 37794-87-9),
9. N,N'-Bis(isopropyl)ethylenediimin oder
10. N,N'-Bis(tert-butyl)ethylenediimin.

h) Chemische Ausgangsstoffe für bei der Bekämpfung von Unruhen eingesetzte Reizstoffe (Riot Control Agents, RCAs) oder reizende Substanzen wie folgt:

1. Malononitril (CAS-Nr. 109-77-3),
2. 2-Chlorbenzaldehyd (CAS-Nr. 89-98-5),
3. 2-Chlorbenzylalkohol (CAS-Nr. 17849-38-6),
4. 2-Chlorbenzylamin (CAS-Nr. 89-97-4),
5. 1-Chlor-2-(dimethoxymethyl)-benzol (CAS-Nr. 70380-66-4),
6. Acetophenon (CAS-Nr. 98-86-2),
7. Chloracetylchlorid (CAS-Nr. 79-04-9) oder
8. 2-Aminophenol (CAS-Nr. 95-55-6).

X.A.VIII.022 Erzeugnisse, die zur Hinrichtung von Menschen durch tödliche Injektion eingesetzt werden können, wie folgt:

a) kurz und intermediär wirkende Barbitursäure-Derivate (Barbiturate) zur Anästhesie einschließlich — aber nicht beschränkt auf:

1. Amobarbital (CAS-Nr. 57-43-2),
2. Amobarbital-Natrium (CAS-Nr. 64-43-7),

3. Pentobarbital (CAS-Nr. 76-74-4),
4. Pentobarbital-Natrium (CAS-Nr. 57-33-0),
5. Secobarbital (CAS-Nr. 76-73-3),
6. Secobarbital-Natrium (CAS-Nr. 309-43-3),
7. Thiopental (CAS-Nr. 76-75-5) oder
8. Thiopental-Natrium (CAS-Nr. 71-73-8), auch bekannt als Thiopenton- Natrium.

b) Erzeugnisse, die eines der von der Unternummer X.A.VIII.022.a erfassten Barbiturate enthalten.

X.A.VIII.023 Geflechte, Überdachungen, Zelte, Decken und Kleidung, besonders konstruiert zur Tarnung.

X.A.VIII.024 „Geländegängige Fahrzeuge“.

Technische Anmerkung:

*„Geländegängige Fahrzeuge“ sind Kraftfahrzeuge, die zum Fahren auf unbefestigtem Untergrund auf drei oder vier Niederdruck-Reifen (weniger als 0,9 bar) bestimmt sind, in der Regel mit einem sattelförmigen Fahrersitz sowie einer Lenkstange. „Geländegängige Fahrzeuge“ können zum Beispiel Straßen-Quads, Geländefahrzeuge und geländegängige Nutzfahrzeuge umfassen.*

X.B.VIII.001 Spezifische Ausrüstung wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Heiße Zellen oder
- b) Handschuhkästen, geeignet für den Umgang mit radioaktiven Stoffen.

X.C.VIII.001 Metallpulver und Metalllegierungspulver, geeignet für eines der unter X.A.VIII.005.a aufgeführten Systeme.

X.C.VIII.002 Fortgeschrittene Werkstoffe wie folgt:

- a) Materialien für das Unsichtbarmachen (Cloaking) oder adaptive Tarnung,
- b) Metamaterialien, z. B. Materialien mit negativem Brechungsindex,

- c) nicht belegt,
- d) Hoch-Entropie-Legierungen (HEA),
- e) Heuslersche Legierungen, oder
- f) Kitaev-Materialien, einschließlich Kitaev-Spinflüssigkeiten.

X.C.VIII.003 Konjugierte Polymere (leitende, halbleitende, elektrolumineszente) für gedruckte oder organische Elektronik.

X.C.VIII.004 Energetische Materialien wie folgt und Mischungen daraus:

- a) Ammoniumpikrat (CAS-Nr. 131-74-8),
- b) Schwarzpulver,
- c) Hexanitrodiphenylamin (CAS-Nr. 131-73-7),
- d) Difluoramin (CAS-Nr. 10405-27-3),
- e) Nitrostärke (CAS-Nr. 9056-38-6),
- f) nicht belegt,
- g) Tetranitronaphthalin,
- h) Trinitroanisol,
- i) Trinitronaphthalin,
- j) Trinitroxylol,
- k) N-Pyrrolidinon, 1-Methyl-2-pyrrolidinon (CAS-Nr. 872-50-4),
- l. Dioctylmaleat (CAS-Nr. 142-16-5),
- m) Ethylhexylacrylat (CAS-Nr. 103-11-7),
- n) Triethylaluminium (TEA) (CAS-Nr. 97-93-8), Trimethylaluminium (TMA) (CAS-Nr. 75-24-1) und sonstige pyrophore Metallalkyle der Elemente Lithium, Natrium, Magnesium, Zink und Bor sowie Metallaryle derselben Elemente,
- o) Nitrozellulose (CAS-Nr. 9004-70-0),

- p) Nitroglycerin (oder Glycerinnitrat) (NG) (CAS-Nr. 55-63-0),
- q) 2,4,6-Trinitrotoluol (TNT) (CAS-Nr. 118-96-7),
- r) Ethylendiamindinitrat (EDDN) (CAS-Nr. 20829-66-7),
- s) Pentaerythritetranitrat (PETN) (CAS-Nr. 78-11-5),
- t) Bleiazid (CAS-Nr. 13424-46-9), normales Bleistyphnat (CAS-Nr. 15245-44-0)  
  
und basisches Bleistyphnat (CAS-Nr. 12403-82-6) und sonstige Anzünder  
oder Anzündermischungen, die Azide oder komplexe Azide enthalten,
- u) nicht belegt,
- v) nicht belegt,
- w) Diethyldiphenylharnstoff (CAS-Nr. 85-98-3), Dimethyldiphenylharnstoff  
(CAS-Nr. 611-92-7), Methylethyldiphenylharnstoff.
- x) N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Diphenylharnstoff) (CAS-Nr. 603- 54-3),
- y) Methyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Methyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 13114-72-2),
- z) Ethyl-N,N-Diphenylharnstoff (unsymmetrischer Ethyldiphenylharnstoff) (CAS-Nr. 64544-71-4),
- aa) nicht belegt,
- bb) 4-Nitrodiphenylamin (4-NDPA) (CAS-Nr. 836-30-6),
- cc) 2,2-Dinitropropanol (CAS-Nr. 918-52-5), oder
- dd) nicht belegt.

X.D.VIII.001 „Software“, speziell konzipiert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von der Nummer X.A.VIII.005 oder X.A.VIII.0013 erfassten Ausrüstung.

X.D.VIII.002 „Software“, speziell konzipiert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von Ausrüstung, „elektronischen Baugruppen“ oder Bestandteilen, die von Nummer X.A.VIII.002 erfasst werden.

X.D.VIII.003 „Software“ für digitale Zwillinge von additiv gefertigten Produkten oder zur Bestimmung der Zuverlässigkeit von additiv gefertigten Produkten.

X.D.VIII.004 „Software“, besonders entwickelt für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.VIII.014 erfassten Waren.

X.D.VIII.005 Spezifische „Software“ wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) „Software“ für die Berechnung/Modellierung von Neutronen,
- b) „Software“ für die Berechnung/Modellierung des Strahlungstransports,  
oder
- c) „Software“ für hydrodynamische Berechnungen/Modellierung.

X.E.VIII.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.A.VIII.001 bis X.A.VIII.0013 erfassten Ausrüstung.

X.E.VIII.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.C.VIII.002 oder X.C.VIII.003 erfassten Materialien.

X.E.VIII.003 „Technologie“ für digitale Zwillinge von additiv gefertigten Produkten oder zur Bestimmung der Zuverlässigkeit von additiv gefertigten Produkten oder für die von Nummer X.D.VIII.003 erfasste „Software“.

X.E.VIII.004 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.D.VIII.001 bis X.D.VIII.002 erfassten „Software“.

X.E.VIII.005 „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ von Waren, die von Nummer X.A.VIII.014 erfasst werden.

X.E.VIII.006 „Technologie“, ausschließlich für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.VIII.017 erfassten Ausrüstung.

#### Kategorie IX – Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung

X.A.IX.001 Chemische Arbeitsstoffe, einschließlich Tränengasformulierungen mit einem Gehalt an Orthochlorbenzalmalononitril (CS) von kleiner/gleich 1 % oder an Chloracetophenon (CN) von kleiner/gleich 1 %, außer in Einzelbehältnissen mit einem Nettogewicht von kleiner/gleich 20 g; Pfefferspray, außer in Einzelbehältnissen mit einem Nettogewicht von kleiner/gleich 85,05 g verpackt; Rauchbomben; nicht reizende Rauchfackeln, Büchsen, Granaten und Ladungen sowie andere nicht von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste

pyrotechnische Gegenstände mit doppeltem militärischem und gewerblichem Verwendungszweck und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

X.A.IX.002    Pulver, Farbstoffe und Tinte für Fingerabdrücke.

X.A.IX.003    Schutz- und Nachweisausrüstung, nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke und nicht von Nummer 1A004 oder 2B351<sup>(24)</sup> erfasst, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter), und Bestandteile hierfür, nicht besonders konstruiert für militärische Zwecke und nicht von Nummer 1A004 oder 2B351 erfasst:

- a)    Strahlendosimeter für den persönlichen Gebrauch, oder
- b)    Ausrüstung, die durch Konstruktion oder Funktion auf den Schutz gegen bestimmte Gefahren im gewerblichen Bereich, wie Bergbau, Steinbrüche, Landwirtschaft, Pharmazie, Medizin, Tierheilkunde, Umwelt, Abfallwirtschaft oder Nahrungsmittelindustrie, begrenzt ist.

*Anmerkung: Nummer X.A.IX.003 erfasst keine Güter zum Schutz gegen chemische oder biologische Arbeitsstoffe, bei denen es sich um Verbrauchsgüter handelt, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind, oder medizinische Produkte wie Latex-Untersuchungshandschuhe, Latex-OP- Handschuhe, flüssige desinfizierende Seife, Einweg-Operationsabdecktücher, Operationskittel, Operations-Fußabdeckungen und Operationsmasken.*

X.A.IX.004    Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Ausrüstung, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a)    andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Ausrüstung für den Strahlennachweis, die Strahlenüberwachung und -messung oder
- b)    Ausrüstung für radiografische Nachweisverfahren wie Röntgenbildwandler und Speicher-Bildplatten.

X.B.IX.001    Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Ausrüstung, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a)    andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste elektrolytische Zellen für die Erzeugung von Fluor,
- b)    Teilchenbeschleuniger,

- c) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Hardware und Systeme für die industrielle Prozesssteuerung, konstruiert für die Energiewirtschaft,
- d) Freon- und Kaltwasserkühlsysteme, mit einer kontinuierlichen Kälteleistung 29,3 kWh mehr oder
- e) Ausrüstung für die Herstellung von Struktur-Verbundwerkstoffen, Fasern, Prepregs und Preforms.

X.C.IX.001 Isolierte chemisch einheitliche Verbindungen nach Anmerkung 1 zu den Kapiteln 28 und 29 der Kombinierten Nomenklatur, wie folgt:

- a) in einer Konzentration größer/gleich 95 Gew.-% wie folgt:
  - 1. Ethylendichlorid (CAS-Nr. 107-06-2),
  - 2. Nitromethan (CAS-Nr. 75-52-5),
  - 3. Pikrinsäure (CAS-Nr. 88-89-1),
  - 4. Aluminiumchlorid (CAS-Nr. 7446-70-0),
  - 5. Arsen (CAS-Nr. 7440-38-2),
  - 6. Arsentrioxid (CAS-Nr. 1327-53-3),
  - 7. Bis(2-chloroethyl)ethylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 3590-07-6),
  - 8. Bis(2-chloroethyl)methylaminhydrochlorid (CAS-Nr. 55-86-7),
  - 9. Tris(2-chloroethyl)aminhydrochlorid (CAS-Nr. 817-09-4),
  - 10. Tributylphosphit (CAS-Nr. 102-85-2),
  - 11. Methylisocyanat (CAS-Nr. 624-83-9),
  - 12. Chinaldinblau (CAS-Nr. 91-63-4),
  - 13. 2-Bromchlorethan (CAS-Nr. 107-04-0),
  - 14. Benzil (CAS-Nr. 134-81-6),
  - 15. Diethylether (CAS-Nr. 60-29-7),
  - 16. Dimethylether (CAS-Nr. 115-10-6),

17. Dimethylaminoethanol (CAS-Nr. 108-01-0),
18. 2-Methoxyethanol (CAS-Nr. 109-86-4),
19. Pseudocholinesterase (PCHE),
20. Diethylenetriamin (CAS-Nr. 111-40-0),
21. Dichlormethan (CAS-Nr. 75-09-2),
22. Dimethylanilin (CAS-Nr. 121-69-7),
23. Bromethan (CAS-Nr. 74-96-4),
24. Chlorethan (Ethylchlorid) (CAS-Nr. 75-00-3),
25. Ethylamin (CAS-Nr. 75-04-7),
26. Hexamin (CAS-Nr. 100-97-0),
27. Isopropanol (CAS-Nr. 67-63-0),
28. 2-Brompropan (CAS-Nr. 75-26-3),
29. Diisopropylether (CAS-Nr. 108-20-3),
30. Methylamin (CAS-Nr. 74-89-5),
31. Methylbromid (CAS-Nr. 74-83-9),
32. Isopropylamin (CAS-Nr. 75-31-0),
33. Obidoximchlorid (CAS-Nr. 114-90-9),
34. Kaliumbromid (CAS-Nr. 7758-02-3),
35. Pyridin (CAS-Nr. 110-86-1),
36. Pyridostigminbromid (CAS-Nr. 101-26-8),
37. Natriumbromid (CAS-Nr. 7647-15-6),
38. Natrium-Metall (CAS-Nr. 7440-23-5),
39. Tributylamin (CAS-Nr. 102-82-9),
40. Triethylamin (CAS-Nr. 121-44-8) oder

41. Trimethylamin (CAS-Nr. 75-50-3),

b) in einer Konzentration größer/gleich 90 Gew.-% wie folgt:

1. Aceton (CAS-Nr. 67-64-1),
2. Acetylen (CAS-Nr. 74-86-2),
3. Ammoniak (CAS-Nr. 7664-41-7),
4. Antimon (CAS-Nr. 7440-36-0),
5. Benzaldehyd (CAS-Nr. 100-52-7),
6. Benzoin (CAS-Nr. 119-53-9),
7. 1-Butanol (CAS-Nr. 71-36-3),
8. 2-Butanol (CAS-Nr. 78-92-2),
9. Iso-Butanol (CAS-Nr. 78-83-1),
10. tert-Butylalkohol (CAS-Nr. 75-65-0),
11. Calciumkarbid (CAS-Nr. 75-20-7),
12. Kohlenmonoxid (CAS-Nr. 630-08-0),
13. Chlor (CAS-Nr. 7782-50-5),
14. Cyclohexanol (CAS-Nr. 108-93-0),
15. Dicyclohexylamin (CAS-Nr. 101-83-7),
16. Ethanol (CAS-Nr. 64-17-5),
17. Ethylen (CAS-Nr. 74-85-1),
18. Ethylenoxid (CAS-Nr. 75-21-8),
19. Fluor-Apatit (CAS-Nr. 1306-05-4),
20. Chlorwasserstoff (CAS-Nr. 7647-01-0),
21. Schwefelwasserstoff (CAS-Nr. 7783-06-4),
22. Mandelsäure (CAS-Nr. 90-64-2),

23. Methanol (CAS-Nr. 67-56-1),
24. Chlormethan (Methylchlorid) (CAS-Nr. 74-87-3),
25. Iodmethan (Methyliodid) (CAS-Nr. 74-88-4),
26. Methanthiol (Methylmercaptan) (CAS-Nr. 74-93-1),
27. Monoethylenglykol (CAS-Nr. 107-21-1),
28. Oxalylchlorid (CAS-Nr. 79-37-8),
29. Kaliumsulfid (CAS-Nr. 1312-73-8),
30. Kaliumthiocyanat (CAS-Nr. 333-20-0),
31. Natriumhypochlorid (CAS-Nr. 7681-52-9),
32. Schwefel (CAS-Nr. 7704-34-9),
33. Schwefeldioxid (CAS-Nr. 7446-09-5),
34. Schwefeltrioxid (CAS-Nr. 7446-11-9),
35. Thiophosphorylchlorid (CAS-Nr. 3982-91-0),
36. Triisobutylphosphit (CAS-Nr. 1606-96-8),
37. Weißer Phosphor (CAS-Nr. 12185-10-3),
38. Gelber Phosphor (CAS-Nr. 7723-14-0),
39. Quecksilber (CAS-Nr. 7439-97-6),
40. Bariumchlorid (CAS-Nr. 10361-37-2),
41. Schwefelsäure (CAS-Nr. 7664-93-9),
42. 3,3-Dimethyl-1-Buten (CAS-Nr. 558-37-2),
43. 2,2-Dimethylpropanal (CAS-Nr. 630-19-3),
44. 2,2-Dimethylpropylchlorid (CAS-Nr. 753-89-9),
45. 2-Methylbuten (CAS-Nr. 26760-64-5),

46. 2-Chlor-3-Methylbutan (CAS-Nr. 631-65-2),
47. 2,3-Dimethyl-2,3-Butanediol (CAS-Nr. 76-09-5),
48. 2-Methyl-2-Buten (CAS-Nr. 513-35-9),
49. Butyllithium (CAS-Nr. 109-72-8),
50. Methylmagnesiumbromid (CAS-Nr. 75-16-1),
51. Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0),
52. Diethanolamin (CAS-Nr. 111-42-2),
53. Dimethylcarbonat (CAS-Nr. 616-38-6),
54. Methyl-diethanolamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 54060-15-0),
55. Diethylamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 660-68-4),
56. Diisopropylamin-Hydrochlorid (CAS-Nr. 819-79-4),
57. 3-Chinuclidinon-Hydrochlorid (CAS-Nr. 1193-65-3),
58. 3-Chinuclidinol-Hydrochlorid (CAS-Nr. 6238-13-7),
59. (R)-3-Chinuclidinol-Hydrochlorid (CAS-Nr. 42437-96-7),
60. N,N-Diethylethanolamin (CAS-Nr. 14426-20-1),
61. Dialkyl( $\leq$ C10)chlorophosphate,
62. Dialkyl( $\leq$ C10)fluorophosphate,
63. N,N-Methylisopropylacetamidin (CAS-Nr. 1339185-57-7),
64. N,N-Methylethylacetamidin (CAS-Nr. 1339632-40-4),
65. N,N-Ethylisopropylacetamidin (CAS-Nr. 1339156-10-3),
66. N,N-Methylpropylacetamidin (CAS-Nr. 1344238-28-3),
67. N,N-Ethylisopropylacetamidin (CAS-Nr. 1339737-43-7),
68. N,N-Isopropylpropylacetamidin (CAS-Nr. 1341389-98-7),
69. N,N-Methylethylpropanamidin (CAS-Nr. 1339424-26-8),

70. N,N-Ethylisopropylpropanamidin (CAS-Nr. 1344354-09-1),
71. N,N-Methylpropylpropanamidin (CAS-Nr. 1340216-25-2),
72. N,N-Ethylpropylpropanamidin (CAS-Nr. 1341493-60-4),
73. N,N-Isopropylpropylpropanamidin (CAS-Nr. 1343225-93-3),
74. N,N-Methylisopropylpropanamidin (CAS-Nr. 1339042-55-5),
75. N,N-Methylethylbutanamidin (CAS-Nr. 1341049-51-1),
76. N,N-Methylpropylbutanamidin (CAS-Nr. 1343721-02-7),
77. N,N- Ethylpropylbutanamidin (CAS-Nr. 1343806-12-1),
78. N,N- Isopropylpropylbutanamidin (CAS-Nr. 1343316-02-8),
79. N,N-Methylisopropylbutanamidin (CAS-Nr. 1340219-94-4),
80. N,N-Ethylisopropylbutanamidin (CAS-Nr. 1342204-10-7),
81. N,N-Methylethylisobutanamidin (CAS-Nr. 1342365-47-2),
82. N,N-Ethylpropylisobutanamidin (CAS-Nr. 1342566-58-8),
83. N,N-Methylpropylisobutanamidin (CAS-Nr. 1342270-21-6),
84. N,N-Isopropylpropylisobutanamidin (CAS-Nr. 1342156-11-9),
85. N,N-Methylisopropylisobutanamidin (CAS-Nr. 1341992-96-8),
86. N,N-Ethylisopropylisobutanamidin (CAS-Nr. 1339048-76-8),
87. N,N-Dimethylacetamidinhydrobromid (CAS-Nr. 1801188-12-4),
88. N,N-Dimethylacetamidinhydrochlorid (CAS-Nr. 2909-15-1),
89. N,N- Diethylacetamidinhydrochlorid (CAS-Nr. 91400-32-7),
90. N,N- Diethylacetamidinhydrobromid (CAS-Nr. 78053-54-0),
91. N,N- Dimethylpropanamidindihydrochlorid (CAS-Nr. 79972-73-9) oder

92. N,N- Dimethylpropanamidindihydrochlorid (CAS-Nr. 56776-15-9).

93. Chloroform (CAS-Nr. 67-66-3).

X.C.IX.002 Fentanyl und seine Derivate Alfentanil, Sufentanil, Remifentanil, Carfentanil und Salze dieser Erzeugnisse.

*Anmerkung: Unternummer X.C.IX.002 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.*

X.C.IX.003 Chemische Ausgangsstoffe für Chemikalien, die auf das zentrale Nervensystem wirken, wie folgt:

- a) 4-Anilino-N-phenethylpiperidin (CAS-Nr.21409-26-7) oder
- b) N-Phenethyl-4-piperidon (CAS-Nr.39742-60-4).

Anmerkungen:

1. *Unternummer X.C.IX.003 erfasst nicht „Mischungen von Chemikalien“, die eine oder mehrere der von Nummer X.C.IX.003 erfassten Chemikalien enthalten, in denen keine einzeln erfasste Chemikalie zu mehr als 1 Gew.-% enthalten ist.*
2. *Unternummer X.C.IX.003 erfasst nicht als Verbrauchsgüter bestimmte Waren, die zum Verkauf im Einzelhandel verpackt und für den persönlichen Gebrauch bestimmt sind oder die zum einzelnen Gebrauch verpackt sind.*

X.C.IX.004 Faser- und fadenförmige Materialien, nicht von Nummer 1C010 oder 1C210<sup>(25)</sup> erfasst, zur Verwendung in „Verbundwerkstoff“-Strukturen und mit einem spezifischen Modul von größer/gleich  $3,18 \times 10^6$  m und einer spezifischen Zugfestigkeit von größer/gleich  $7,62 \times 10^4$  m.

X.C.IX.005 „Impfstoffe“, „Immunotoxine“, „medizinische Produkte“, „Diagnose- und Lebensmitteluntersuchungskits“ wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) „Impfstoffe“, die von Nummer 1C351, 1C353 oder 1C354 erfasste Güter enthalten oder zur Verwendung gegen diese Güter entwickelt wurden,

- b) „Immunotoxine“, die von Nummer 1C351d erfasste Güter enthalten, oder
- c) „medizinische Produkte“, die eines der folgenden Güter enthalten:
1. von Unternummer 1C351d erfasste „Toxine“ (ausgenommen von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine, von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine oder Güter, die aus CW-Gründen von Unternummer 1C351d4 oder d5 erfasst sind) oder
  2. von Unternummer 1C353a3 erfasste genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente (ausgenommen solche, die von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine oder von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine enthalten),
- d) nicht von Unternummer X.C.IX.005c erfasste „medizinische Produkte“, die eines der folgenden Güter enthalten:
1. von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine,
  2. von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine oder
  3. von Unternummer 1C353a3 erfasste genetisch modifizierte Organismen oder genetische Elemente, die von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine oder von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine enthalten oder von Unternummer 1C351d1 erfasste Botulinumtoxine oder von Unternummer 1C351d3 erfasste Conotoxine codieren, oder
- e) „Diagnose- und Lebensmitteluntersuchungskits“, die von Nummer 1C351d erfasste Güter enthalten (ausgenommen Güter, die aus CW-Gründen von Unternummer 1C351d4 oder d5 erfasst sind).

Technische Anmerkungen:

1. „Medizinische Produkte“ sind 1. pharmazeutische Zubereitungen, entwickelt für Tests und die Behandlung von Menschen (oder Tieren) mit entsprechender Indikation, 2. abgepackt in einer für klinische oder medizinische Produkte handelsüblichen Form (Fertigarzneimittel) und 3. von der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA) entweder als klinisches oder medizinisches Produkt oder für die Verwendung als neues Arzneimittel in der Forschung zugelassen.
2. „Diagnose- und Lebensmitteluntersuchungskits“ werden speziell für diagnostische Zwecke oder für die Zwecke der öffentlichen Gesundheit entwickelt, verpackt und vermarktet. Biologische Toxine in anderen Konfigurationen einschließlich Massengutsendungen oder für andere Endverwendungszwecke sind von Nummer 1C351 erfasst.

X.C.IX.006 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste kommerzielle Ladungen und Vorrichtungen, die energetische Materialien enthalten, und Stickstofftrifluorid in gasförmigem Zustand (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Hohlladungen, besonders konstruiert für Erdölförderbetriebe, in denen eine an einer einzigen Achse entlang wirkende Ladung verwendet wird, die bei Detonation ein Loch erzeugen und
  1. eine beliebige Formulierung „erfasster Materialien“ enthalten,
  2. nur eine einheitlich geformte konische Einlage mit einem Kegelwinkel von kleiner/gleich 90 Grad haben,
  3. mehr als 0,010 kg aber höchstens 0,090 kg „erfasste Materialien“ enthalten sowie
  4. einen Durchmesser von höchstens 114,3 cm haben,
- b) Hohlladungen, besonders konstruiert für Erdölförderbetriebe, die höchstens 0,010 kg „erfasste Materialien“ enthalten,
- c) Sprengschnüre oder Zündschläuche, die höchstens 0,064 kg/m „erfasste Materialien“ enthalten,
- d) Treibmittelpatronen, die höchstens 0,70 kg „erfasste Materialien“ im Deflagrationsmaterial enthalten,
- e) Detonatoren (elektrische oder nicht elektrische) und ihre Baugruppen, die höchstens 0,01 kg „erfasste Materialien“ enthalten,
- f) Initialzündler, die höchstens 0,01 kg „erfasste Materialien“ enthalten,
- g) Patronen für Ölquellen, die höchstens 0,015 kg erfasste „energetische Materialien“ enthalten,
- h) kommerzielle gegossene oder gepresste Verstärkerladungen, die höchstens 1,0 kg/m „erfasste Materialien“ enthalten,
- i) kommerzielle vorgefertigte Schlämme und Emulsionen, die höchstens 10,0 kg und höchstens 35 Gew.-% „erfasste Materialien“ im Sinne der Nummer ML8 enthalten,
- j) Sprengschneider und Trennwerkzeuge (severing tools), die höchstens 3,5 kg „erfasste Materialien“ enthalten,
- k) pyrotechnische Vorrichtungen, sofern ausschließlich für kommerzielle Zwecke konstruiert (z. B. Theaterbühnen, Spezialeffekte für Kinofilme und Feuerwerke), die höchstens 3,0 kg „erfasste Materialien“ enthalten,

- l) andere kommerzielle Sprengvorrichtungen und -ladungen, die nicht von den Unternehmern X.C.IX.006.a bis k erfasst sind und höchstens 1,0 kg „erfasste Materialien“ enthalten oder

*Anmerkung: Unternummer X.C.IX.006.l schließt Sicherheitsvorrichtungen für Automobile, Löschsysteme, Patronen für Nietpistolen, Sprengladungen für Agrar- sowie Öl- und Gasförderbetriebe, Sportartikel, kommerziellen Bergbau oder Hoch- und Tiefbau und Verzögerungssätze, die für den Zusammenbau von kommerziellen Sprengvorrichtungen verwendet werden, ein.*

- m) Stickstofftrifluorid (NF<sub>3</sub>) in gasförmigem Zustand.

Anmerkungen:

1. „Erfasste Materialien“ sind erfasste energetische Materialien (siehe 1C011, 1C111, 1C239 oder ML8).
2. Stickstofftrifluorid, nicht in gasförmigem Zustand, ist in der CML von Unternummer ML8.d erfasst.

X.C.IX.007 Mischungen, die nicht von Nummer 1C350 oder 1C450<sup>(26)</sup> erfasst sind und Chemikalien enthalten, die von Nummer 1C350 oder 1C450 erfasst sind, sowie Testkits für medizinische, analytische, diagnostische und Lebensmittelzwecke, die nicht von Nummer 1C350 oder 1C450 erfasst sind und Chemikalien enthalten, die von Nummer 1C350 erfasst sind, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Mischungen, die von Nummer 1C350 erfasste chemische Ausgangsstoffe in folgenden Konzentrationen enthalten:

1. Mischungen, die 10 Gew.-% oder weniger einer einzelnen in Liste 2 des CWÜ aufgeführten Chemikalie, die von Nummer 1C350 erfasst ist, enthalten,

2. Mischungen, die 30 Gew.-% oder weniger enthalten von:

- a) einer einzelnen in Liste 3 des CWÜ aufgeführten Chemikalie, die von Nummer 1C350 erfasst ist, oder
- b) einem einzelnen nicht im CWÜ aufgeführten chemischen Ausgangsstoff, der von Nummer 1C350 erfasst ist,

- b) Mischungen, die folgende Konzentrationen toxischer Chemikalien oder chemischer Ausgangsstoffe, die von Nummer 1C450 erfasst sind, enthalten:

1. Mischungen, die folgende Konzentrationen in Liste 2 des CWÜ aufgeführter Chemikalien, die von Nummer 1C450 erfasst sind, enthalten:

- a) Mischungen, die 1 Gew.-% oder weniger einer einzelnen in Liste 2 des CWÜ aufgeführten Chemikalie enthalten, die von den Unternummern 1C450.a.1 und a.2 erfasst ist, (d. h. Amiton oder PFIB enthaltende Mischungen) oder
- b) Mischungen, die 10 Gew.-% oder weniger einer einzelnen in Liste 2 des CWÜ aufgeführten Chemikalie enthalten, die von den Unternummern 1C450.b.1, b.2, b.3, b.4, b.5 oder b.6 erfasst ist,
- 2. Mischungen, die 30 Gew.-% oder weniger einer einzelnen in Liste 3 des CWÜ aufgeführten Chemikalie enthalten, die von den Unternummern 1C450.a.4, a.5, a.6, a.7 oder 1C450.b.8 erfasst ist,
- c) „Testkits für medizinische, analytische, diagnostische und Lebensmittelzwecke“, die chemische Ausgangsstoffe, die in Nummer 1C350 erfasst sind, in einer Menge von 300 g je Chemikalie oder weniger enthalten.

Technische Anmerkung:

*Im Sinne dieser Unternummer sind „Testkits für medizinische, analytische, diagnostische und Lebensmittelzwecke“ abgepackte Materialien in festgelegter Zusammensetzung, die speziell für medizinische, analytische, diagnostische oder die öffentlichen Gesundheit betreffende Zwecke entwickelt, abgepackt und in Verkehr gebracht werden. Ersatzreagenzien für die in Unternummer X.C.IX.007.c beschriebenen Testkits für medizinische, analytische, diagnostische und Lebensmittelzwecke sind von Nummer 1C350 erfasst, wenn die Reagenzien mindestens einen der in dieser Nummer genannten chemischen Ausgangsstoffe in Konzentrationen enthalten, die größer/gleich den für die Mischungen in Nummer 1C350 angegebenen Erfassungsmengen sind.*

X.C.IX.008 Nicht von Unternummer 1C008<sup>(27)</sup> erfasste nichtfluorierte Polymere, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) aromatische Polyetherketone wie folgt:
  - 1. Polyetheretherketon (PEEK),
  - 2. Polyetherketonketon (PEKK),
  - 3. Polyetherketon (PEK), oder
  - 4. Polyetherketonetherketonketon (PEKEKK),
- b) nicht belegt.

X.C.IX.009    Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Materialien, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a)    Präzisionskugellager aus gehärtetem Stahl- und Wolframkarbid (Durchmesser 3 mm oder größer),
- b)    andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Edelstahl-Platten vom Typ 304 und 316,
- c)    Platten aus Monel-Metall,
- d)    Tributylphosphat (CAS-Nr.126-73-8),
- e)    Salpetersäure (CAS-Nr. 7697-37-2) in einer Konzentration von 20 Gew.% oder größer,
- f)    Fluor (CAS-Nr. 7782-41-4) oder
- g)    andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Alphastrahlen emittierende Radionuklide.

X.C.IX.010    Nicht von den Nummern 1C010, 1C210 oder X.C.IX.004 erfasste aromatische Polyamide (Aramide) in einer der folgenden Formen (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a)    Primärformen,
- b)    Filamentgarne oder Einzelfäden,
- c)    Kabel aus Filamenten,
- d)    Glasseidenstränge (Rovings),
- e)    Stapelfasern oder geschnittene Fasern,
- f)    Stoffe,
- g)    Pulpe oder Flock.

X.C.IX.011    Nanomaterialien wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a)    Halbleiter-Nanomaterialien,
- b)    Nanoverbundmaterialien oder
- c)    die folgenden Kohlenstoff-Nanomaterialien:

1. Kohlenstoff-Nanoröhren,
2. Kohlenstoff-Nanofasern,
3. Fullerene,
4. Graphene oder
5. Kohlenstoffzwiebeln.

*Anmerkungen: Im Sinne von Nummer X.C.IX.011 sind Nanomaterialien Materialien, die mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:*

- 1. besteht aus Partikeln mit einem oder mehreren Außenmaßen im Bereich von 1 - 100 nm bei mehr als 1 % in der Anzahlgrößenverteilung,*
- 2. hat in einer mehreren Dimensionen interne Oberflächenstrukturen im Bereich von 1 - 100 nm oder*
- 3. weist ein spezifisches Oberflächen-Volumen-Verhältnis von größer als 60 m<sup>2</sup>/cm<sup>3</sup> auf, ausgenommen Materialien, die aus Partikeln mit einer Größe von weniger als 1 nm bestehen.*

X.C.IX.012 Seltenerdmetalle und anorganische oder organische Verbindungen von Seltenerdmetallen, einschließlich Mischungen von Seltenerdmetallen, auch untereinander gemischt oder miteinander legiert.

*Anmerkung 1: Zu den Seltenerdmetallen und Verbindungen von Seltenerdmetallen zählen Scandium, Yttrium, Lanthanum, Cerium, Praseodymium, Neodymium, Promethium, Samarium, Europium, Gadolinium, Terbium, Dysprosium, Holmium, Erbium, Thulium, Ytterbium und Lutetium.*

*Anmerkung 2: Unternummer X.C.IX.012 erfasst nicht Mineralien, die Seltenerdmetalle enthalten.*

*Anmerkung 3: Unternummer X.C.IX.012 erfasst nicht Mischungen, in denen keines/keine der unter dieser Unternummer einzeln erfassten Metalle und Verbindungen zu mehr als 5 Gew.-% enthalten sind.*

X.C.IX.013 Wolfram, Wolframcarbid und Legierungen, nicht von Nummer 1C117 oder 1C226<sup>(28)</sup> erfasst, mit mehr als 90 Gew.-% Wolfram.

*Anmerkung 1: Für die Zwecke der Unternummer X.C.IX.013 ist Draht ausgenommen.*

*Anmerkung 2: Für die Zwecke der Unternummer X.C.IX.013 sind chirurgische oder medizinische Instrumente ausgenommen.*

X.C.IX.014 Lithium und Lithiumverbindungen wie folgt:

- a) Lithium (CAS-Nr. 7439-93-2),
- b) Lithiumcarbonat (CAS-Nr. 554-13-2),
- c) Lithiumhydroxid (CAS-Nr. 1310-65-2 und CAS-Nr. 1310-66-3),
- d) Lithiumoxid (CAS-Nr. 12057-24-8),
- e) Lithium-Cobaltdioxid (CAS-Nr. 12190-79-3),
- f) Lithium-Eisenphosphat (CAS-Nr. 15365-14-7),
- g) Lithiummanganoxid (CAS-Nr. 12057-17-9),
- h) Lithium-Nickel-Mangan-Cobaltoxid (CAS-Nr. 346417-97-8), oder
- i) Lithiumtitanat (CAS-Nr. 12031-82-2).

X.C.IX.015 Ultra-hochmolekulares Polyethylen (UHMWPE), nicht von Nummer 1C010 oder 1C210<sup>(29)</sup> erfasst, in einer der folgenden Formen:

- a) Primärformen,
- b) Filamentgarne oder Einzelfäden,
- c) Kabel aus Filamenten,
- d) Glasseidenstränge (Rovings),
- e) Stapelfasern oder geschnittene Fasern,
- f) Stoffe,
- g) Pulpe oder Flock.

X.D.IX.001 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische „Software“, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Software, besonders entwickelt für von Nummer X.B.IX.001 erfasste Hardware/Systeme für die industrielle Prozesssteuerung oder

b) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Software, besonders entwickelt für von Nummer X.B.IX.001 erfasste Ausrüstung für die Herstellung von Struktur-Verbundwerkstoffen, Fasern, Prepregs und Preforms.

X.E.IX.001 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.C.IX.004 und X.C.IX.010 erfassten faser- oder fadenförmigen Materialien.

X.E.IX.002 „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.C.IX.011 erfassten Nanomaterialien.

#### Kategorie X – Werkstoffbearbeitung

X.A.X.001 Ausrüstung zur Detektion von Sprengstoffen oder Sprengzündern, sowohl auf Bulk- als auch auf Trace-Basis, bestehend aus einer automatisierten Vorrichtung oder einer Kombination von Vorrichtungen für die automatisierte Entscheidungsfindung zum Nachweis verschiedener Arten von Sprengstoffen, Sprengstoffrückständen oder Sprengzündern und andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Bestandteile hierfür:

a) Sprengstoff-Detektionsausrüstung für die „automatisierte Entscheidungsfindung“ zur Detektion und Identifikation von losen Sprengstoffen unter Verwendung von u. a. Röntgenstrahlung (z. B. Computertomografie, Dual-Energy-Verfahren oder kohärente Streuung), nuklearen (Analyse mit thermischen Neutronen, Analyse mit gepulsten schnellen Neutronen, IR-Spektroskopie mit gepulsten schnellen Neutronen und Kernresonanzabsorption von Gammastrahlen) oder elektromagnetischen Techniken (z. B. Quadrupolresonanz und Dielektrometrie),

b) nicht belegt,

c) Sprengzünder-Detektionsausrüstung für die automatisierte Entscheidungsfindung zur Detektion und Identifikation von Zündvorrichtungen (z. B. Sprengzünder, Zündkapseln) unter Verwendung von u. a. Röntgenstrahlung (z. B. Dual-Energy-Verfahren oder Computertomografie) oder elektromagnetischen Techniken.

*Anmerkung: Ausrüstung zur Detektion von Sprengstoffen oder Sprengzündern in Nummer X.A.X.001 umfasst Ausrüstung zur Kontrolle von Personen, Dokumenten, Gepäck, anderen persönlichen Gegenständen, Fracht und/oder Post.*

#### *Technische Anmerkungen:*

1. *„Automatisierte Entscheidungsfindung“ ist die Fähigkeit der Ausrüstung, Sprengstoffe oder Sprengzünder auf der konstruktionsbedingten oder vom Bediener gewählten*

*Empfindlichkeitsstufe zu erkennen und einen automatischen Alarm auszulösen, wenn Sprengstoffe oder Sprengzünder an oder oberhalb der Empfindlichkeitsstufe erkannt werden.*

2. *Dieser Eintrag erfasst keine Ausrüstung, die von der Interpretation von Indikatoren – z. B. Zuordnung von anorganischen/organischen Farben der überprüften Gegenstände – durch den Anwender abhängt.*
3. *Sprengstoffe und Sprengzünder umfassen gewerbliche Ladungen und Vorrichtungen, die von den Nummern X.C.VIII.004 und X.C.IX.006 erfasst werden, sowie energetische Materialien, die von den Nummern 1C011, 1C111 und 1C239 (30) erfasst werden.*

X.A.X.002 Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände, die im Frequenzbereich von 30 GHz bis 3000 GHz betrieben werden und eine räumliche Auflösung von 0,1 mrad (Milliradian) bis einschließlich 1 mrad (Milliradian) bei einem Sicherheitsabstand von 100 m aufweisen, und andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Bestandteile hierfür.

Anmerkung: *Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände umfasst Ausrüstung u. a. zur Kontrolle von Personen, Dokumenten, Gepäck, anderen persönlichen Gegenständen, Fracht und/oder Post.*

Technische Anmerkung:

*Der Frequenzbereich erstreckt sich über die Bereiche, die generell als Millimeterwellen, Submillimeterwellen und Terahertzstrahlung eingestuft werden.*

X.A.X.003 Lager und Lagersysteme, die nicht von Nummer 2A001 erfasst werden (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Kugellager oder Festlager mit vom Hersteller spezifizierten Toleranzen gemäß ABEC 7, ABEC 7P oder ABEC 7T oder besser (oder gleichwertiger) ISO-Norm Klasse 4 oder besser und mit einer der folgenden Eigenschaften:
  1. hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen über 573 K (300 °C), entweder unter Verwendung besonderer Werkstoffe oder durch besondere Wärmebehandlung oder
  2. mit Schmierelementen oder Änderungen an Bestandteilen, die gemäß den Spezifikationen des Herstellers besonders konstruiert sind, um den Betrieb der Lager bei Geschwindigkeiten von mehr als 2,3 Mio. „DN“ zu ermöglichen,
- b) feste Kegelrollenlager mit vom Hersteller spezifizierten Toleranzen gemäß ANSI/AFBMA Klasse 00 (Zoll) oder Klasse A (metrischer Wert) oder besser

(oder gemäß gleichwertigen Normen) und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. mit Schmierelementen oder Änderungen an Bestandteilen, die gemäß den Spezifikationen des Herstellers besonders konstruiert sind, um den Betrieb der Lager bei Geschwindigkeiten von mehr als 2,3 Mio. „DN“ zu ermöglichen, oder
  2. hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen unter 219 K (- 54°C) oder über 423 K (150 C),
- c) Folienluftlager, hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen von 561 K (288°C) oder höher und einer spezifischen Belastbarkeit von über 1 MPa,
- d) aktive Magnetlagersysteme,
- e) selbsteinstellende Lager mit Gewebereinlage oder Gleitlager mit Gewebereinlage, hergestellt zur Verwendung bei Betriebstemperaturen unter 219 K (-54°C) oder über 423 K (150°C).

Technische Anmerkungen:

1. „DN“ ist das Produkt aus dem Durchmesser der Lagerbohrung in mm und der Drehgeschwindigkeit der Lager in U/min.
2. Betriebstemperaturen umfassen die Temperaturen, die bei Abschaltung eines Gasturbinenmotors nach dem Betrieb erreicht werden.

X.A.X.004 Rohrleitungen, Armaturen und Ventile, die aus rostfreiem Stahl mit Kupfer-Nickel-Legierung oder einem anderen legiertem Stahl mit einem Nickel- und/oder Chromgehalt von 10 % oder mehr bestehen oder damit ausgekleidet sind:

- a) Druckrohre und Verbindungsstücke mit einem Innendurchmesser größer/gleich 200 mm und geeignet für den Betrieb bei Drücken größer/gleich 3,4 MPa,
- b) Rohrventile mit allen folgenden Eigenschaften, die nicht von Unternummer 2B350g erfasst werden:
  1. Rohrgröße größer/gleich 200 mm Innendurchmesser und
  2. ausgelegt auf 10,3 MPa oder mehr.

Anmerkungen:

1. Zur Software für die von diesem Eintrag erfassten Güter siehe Nummer X.D.X.005.
2. Siehe Nummern 2E001 („Entwicklung“), 2E002 („Herstellung“) und X.E.X.003 („Verwendung“) für Technologien für die von diesem Eintrag erfassten Güter.
3. Siehe damit verbundene Kontrollen nach den Nummern 2A226, 2B350 und X.B.X.010.

X.A.X.005 Pumpen zur Bewegung geschmolzener Metalle durch elektromagnetische Kräfte.

Anmerkungen:

1. Zur Software für die von diesem Eintrag erfassten Güter siehe Nummer X.D.X.005.
2. Siehe Nummern 2E001 („Entwicklung“), 2E002 („Herstellung“) und X.E.X.003 („Verwendung“) für Technologien für die von diesem Eintrag erfassten Güter.
3. Pumpen zur Verwendung in flüssigmetallgekühlten Reaktoren werden von Nummer 0A001 erfasst.

X.A.X.006 „Tragbare elektrische Generatoren“ und besonders konstruierte Bestandteile hierfür.

Technische Anmerkung:

„Tragbare elektrische Generatoren“ - Die in Nummer X.A.X.006 aufgeführten Generatoren sind tragbar – 2268 kg oder weniger auf Rädern – oder in einem 2,5- Tonnen-Lastkraftwagen ohne besondere Vorschrift transportierbar.

X.A.X.007 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Ausrüstung, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) Faltenbalgventile,
- b) nicht belegt.

X.B.X.001 „Kontinuierlich arbeitende Reaktoren“ und ihre „modularen Komponenten“.

Technische Anmerkungen:

1. „Kontinuierlich arbeitende Reaktoren“ im Sinne von X.B.X.001 bestehen aus Plug-and-Play-Systemen, in denen Reaktanten kontinuierlich in den Reaktor eingebracht werden und das daraus resultierende Erzeugnis am Reaktorausgang entnommen wird.

2. „Modulare Komponenten“ im Sinne von Unternummer X.B.X.001 sind Fluidik-Module, Flüssigkeitspumpen, Ventile, Festbettmodule, Mischermodule, Druckmesser, Flüssig-Flüssig-Separatoren usw.

X.B.X.002 Nicht von Unternummer 2B352.i erfasste Nukleinsäure-Assembler und -Synthesegeräte, ganz oder teilweise automatisiert und konstruiert zur Erzeugung von Nukleinsäuren größer als 50 Basen.

X.B.X.003 Automatische Peptidsynthesegeräte, die unter kontrollierten Atmosphären arbeiten können.

X.B.X.004 Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste numerische Steuerungen für Werkzeugmaschinen und „numerisch gesteuerte“ Werkzeugmaschinen (siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) „Numerische Steuerungen“ für Werkzeugmaschinen:

1. mit vier interpolierenden Achsen zur simultanen Bahnsteuerung oder
2. mit zwei oder mehr Achsen zur simultanen Bahnsteuerung und mit einer kleinsten programmierbaren Eingabefeinheit, die besser (kleiner) als 0,001 mm ist,
3. „numerische Steuerungen“ für Werkzeugmaschinen mit zwei, drei oder vier interpolierenden Achsen zur simultanen „Bahnsteuerung“ und einer Rechnerschnittstelle (online) zum direkten Empfang von CAD-Daten (CAD – Computer-Aided-Design) und zur internen Verarbeitung dieser Daten zur Erzeugung von Maschinenbefehlen oder

b) Baugruppen zur Bahnsteuerung, besonders konstruiert für Werkzeugmaschinen und mit einer der folgenden Eigenschaften:

1. Interpolation für mehr als vier Achsen,
2. Echtzeitverarbeitung von Daten, um während der Bearbeitung die Werkzeugbahn, den Vorschub oder die Hauptspindelwerte zu verändern durch:
  - a) automatische Erzeugung und Veränderung von Teileprogrammen für die Bearbeitung in zwei oder mehr Achsen mithilfe von Messzyklen und Zugriff zu Teileprogramm-Quelldaten oder
  - b) adaptive Steuerung mit mehr als einer gemessenen physikalischen und mithilfe eines Kennfeldes (Strategie) verarbeiteten Variablen zur Optimierung des Bearbeitungsprozesses durch Veränderung eines Maschinenbefehls oder mehrerer Maschinenbefehle oder

3. Rechnerschnittstelle (online) zum direkten Empfang von CAD-Daten und zur internen Verarbeitung dieser Daten zur Erzeugung von Maschinenbefehlen,

c) „numerisch gesteuerte“ Werkzeugmaschinen, die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können und die beiden folgenden Merkmale aufweisen:

1. zwei oder mehr Achsen zur simultanen Bahnsteuerung und

2. eine Positioniergenauigkeit nach ISO 230/2 (2006) mit allen verfügbaren Kompensationen:

a) besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Schleifmaschinen,

b) besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Fräsmaschinen oder

c) besser als 15 µm entlang einer Linearachse (Gesamtpositionierung) bei Drehmaschinen oder

d) Werkzeugmaschinen, wie folgt, für das Abtragen oder Schneiden von Metallen, Keramiken oder Verbundwerkstoffen, die gemäß den technischen Spezifikationen des Herstellers mit elektronischen Geräten zur simultanen Bahnsteuerung in zwei oder mehr Achsen ausgerüstet werden können:

1. Werkzeugmaschinen für Dreh-, Schleif- oder Fräsbearbeitungen oder eine beliebige Kombination von diesen und mit einer der folgenden Eigenschaften:

a) eine oder mehrere bahnsteuerungsfähige „Schwenkspindeln“,

*Anmerkung: Unternummer X.B.X.004d.1.a gilt nur für Schleif- oder Fräsmaschinen.*

b) „Planlaufabweichung“ bei einer Umdrehung der Spindel kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR),  
*Anmerkung: Unternummer X.B.X.004.d.1.b gilt nur für Drehmaschinen.*

c) „Rundlaufabweichung“ bei einer Umdrehung der Spindel kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR) oder

d) „Positioniergenauigkeit“ mit allen verfügbaren Kompensationen ist kleiner (besser) 0,001° bei jeder Drehachse.

2. Funkenerosionsmaschinen (EDM) – Drahterodiermaschinen – mit fünf oder mehr Achsen, die für eine Bahnsteuerung simultan koordiniert werden können.

X.B.X.005 Nicht „numerisch gesteuerte“ Werkzeugmaschinen für die Erzeugung optisch hochwertiger Oberflächen (siehe Liste der kontrollierten Güter) sowie besonders konstruierte Bauteile hierfür:

a) Drehmaschinen, bei denen ein Werkzeug mit einer Schneide verwendet wird, mit allen folgenden Merkmalen:

1. Schlitten-Positioniergenauigkeit kleiner (besser) 0,0005 mm bezogen auf 300 mm Verfahrweg,
2. Schlitten-Positions-Wiederholgenauigkeit beim Anfahren von beiden Seiten kleiner (besser) 0,00025 mm bezogen auf 300 mm Verfahrwege,
3. Spindel-„Rundlaufabweichung“ und Spindel-„Planlaufabweichung“ kleiner (besser) 0,0004 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR),
4. Winkelabweichung der Schlittenbewegung (Gieren, Stampfen Rollen) kleiner (besser) 2 Bogensekunden Gesamtmessuhrausschlag (TIR) über den gesamten Verfahrweg und
5. Rechtwinkeligkeit des Schlittens kleiner (besser) 0,001 mm bezogen auf 300 mm Verfahrweg.

Technische Anmerkung:

*Die Schlitten-Positions-Wiederholgenauigkeit R einer Achse beim Anfahren von beiden Seiten ist der maximale Wert der Positions-Wiederholgenauigkeit bei jeder Position entlang oder rundum der Achse, ermittelt mit dem Messverfahren und unter den Bedingungen, die in Abschnitt 2.11 der Norm ISO 230-2 (1988) spezifiziert sind.*

b) Schlagfräsmaschinen (fly cutting machines) mit allen folgenden

Eigenschaften: 1. Spindel-„Rundlaufabweichung“ und Spindel-

„Planlaufabweichung“ kleiner (besser) 0,0004 mm

Gesamtmessuhrausschlag (TIR) sowie 2. Winkelabweichung von

Schlittenbewegung (Gieren, Stampfen und Rollen) kleiner (besser) 2

Bogensekunden Gesamtmessuhrausschlag (TIR) über den gesamten  
Verfahrweg.

X.B.X.006 Nicht von Nummer 2B003 erfasste Zahnradherstellungs- und/oder

Endbearbeitungsmaschinen, mit denen Zahnräder mit einer Qualität besser als  
AGMA 11 hergestellt werden können.

X.B.X.007 Nicht von Nummer 2B006 oder 2B206 erfasste Messmaschinen oder -systeme wie folgt  
(siehe Liste der kontrollierten Güter):

a) Manuelle Messmaschinen mit den beiden folgenden  
Eigenschaften:

1. zwei oder mehr Achsen, und
2. Messunsicherheit kleiner (besser)/gleich  $(3 + L/300) \mu\text{m}$  bei jeder  
Achse (Messlänge L in mm).

X.B.X.008 Nicht von Nummer 2B007 oder 2B207 erfasste „Roboter“, die Rückmelde- Informationen  
von einem oder mehreren Sensoren in Echtzeit verarbeiten können, um Programme und numerische  
Programmdaten zu erzeugen oder zu verändern.

X.B.X.009 Baugruppen, Schaltungen oder Einsätze, besonders konstruiert für  
Werkzeugmaschinen, die von Nummer X.B.X.004 erfasst werden, oder für  
Ausrüstung, die von den Nummern X.B.X.006, X.B.X.007 oder X.B.X.008 erfasst  
wird:

a) Spindel-Baugruppen, die mindestens aus Spindeln und Lagern bestehen,  
mit einer Rundlaufabweichung oder Planlaufabweichung bei einer Spindel-  
umdrehung kleiner (besser) 0,0006 mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR),

b) einschneidige Diamantwerkzeugeinsätze mit allen folgenden

Merkmale: 1. Schneidkante riss- und riefenfrei in allen Richtungen bei  
400-facher Vergrößerung,

2. Schneidenradius zwischen 0,1 mm und 5 mm sowie

3. Unrundheit des Schneidenradius kleiner (besser) 0,002  
mm Gesamtmessuhrausschlag (TIR),

- c) besonders konstruierte gedruckte Schaltungen mit montierten Bestandteilen, die gemäß den Spezifikationen des Herstellers „numerische Steuerungen“, Werkzeugmaschinen oder Positions-Rückmeldeeinrichtungen auf oder über das in den Nummern X.B.X.004, X.B.X.006, X.B.X.007, X.B.X.008 oder X.B.X.009 angegebene Niveau verbessern können.

Technische Anmerkung:

*Dieser Eintrag erfasst keine Laser-Interferometermesssysteme ohne Rückmeldetechniken zur Messung der Verfahrbewegungsfehler von Werkzeugmaschinen, Messmaschinen oder ähnlicher Ausrüstung.*

X.B.X.010     Andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste spezifische Ausrüstung, wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):

- a) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste isostatische Pressen,
- b) Ausrüstung für die Herstellung von Faltenbälgen, einschließlich hydraulischer Formvorrichtungen und Gesenke dafür,
- c) Laser-Schweißmaschinen,
- d) MIG-Schweißer,
- e) Elektronenstrahlschweißer,
- f) Ausrüstung aus Monel, einschließlich Ventile, Rohrleitungen, Tanks und Behälter,
- g) Ventile, Rohrleitungen, Tanks und Behälter aus nicht rostendem Stahl 304 und 316,

Anmerkung: *Anmerkung: Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke gelten für die Zwecke der Unternummer X.B.X.010.g als Teil der Rohrleitungen.*

- h) Bergbau- und Bohrausrüstung wie folgt:
  - 1. schwere Bohrausrüstung, geeignet zum Bohren von Löchern mit mehr als 61 cm Durchmesser,
  - 2. schwere Maschinen und Geräte für die Erdbewegung, die in der Bergbauindustrie eingesetzt werden,
- i) Galvanisierausrüstung, konstruiert für die Beschichtung mit Nickel oder Aluminium,
- j) Pumpen, konstruiert für industrielle Dienstleistungen und für den Einsatz mit einem Elektromotor von mindestens 5 PS

- k) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Vakuumventile, Rohrleitungen, Flansche, Dichtungen und zugehörige Ausrüstung, speziell konzipiert für die Verwendung im Hochvakuumbetrieb,
- l) andere als von der CML oder der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste Drückmaschinen und Fließdruckmaschinen,
- m) andere als von der CML der Verordnung (EU) 2021/821 erfasste rotierende Mehrebenenauswuchtmaschinen, oder
- n) Platten, Ventile, Rohrleitungen, Tanks und Behälter aus austenitischem nicht rostenden Stahl.

- X.B.X.011 Am Boden angebrachte Abzüge (begebar) mit einer Nennbreite von mindestens 2,5 m.
- X.B.X.012 Biosicherheitsschränke und Handschuhkästen der Klasse II.
- X.B.X.013 Reihenzentrifugen mit einer Rotorkapazität größer/gleich 4 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.
- X.B.X.014 Fermenter mit einem Innenvolumen von 10-20 l, geeignet zur Handhabung biologischer Stoffe.
- X.B.X.015 Reaktionsbehälter, Reaktoren, Rührer, Wärmetauscher, Kondensatoren, Pumpen (einschließlich Eindichtungspumpen), Ventile, Lagertanks, Behälter, Flüssigkeits- sammler und Destillations- oder Absorptionskolonnen, die die Leistungsparameter der Regel 2B350<sup>(32)</sup> erfüllen, unabhängig von ihren Baumaterialien.

*Anmerkung: Für die Zwecke der Regel X.B.X.015 sind Sanitärventile und Lagertanks mit einem inneren (geometrischen) Gesamtvolumen von weniger als 1 m<sup>3</sup> (1 000 Liter), konstruiert für Haushaltswasser- oder Gassysteme, ausgenommen.*

- X.B.X.016 Konventionell oder turbulent durchströmte Reinräume und selbstständige Gebläse- HEPA-Filter-Einheiten, geeignet für Sicherheitsanlagen der Niveaus P3 oder P4 (BSL 3, BSL 4, L3, L4).
- X.B.X.017 Vakuumpumpen mit einer vom Hersteller angegebenen maximalen Förderleistung größer als 1 m<sup>3</sup>/h (unter Standard-Bedingungen) sowie für solche Pumpen konstruierte Pumpengehäuse, vorgeformte Gehäuseauskleidungen, Laufräder, Rotoren und Strahlpumpendüsen, bei denen die medienberührenden Flächen ganz aus kontrollierten Werkstoffen oder Materialien bestehen.
- X.B.X.018 Laborausrüstung, einschließlich Teilen und Zubehör für diese Ausrüstung, für die Analyse oder den Nachweis, zerstörend oder zerstörungsfrei, von chemischen Stoffen.
- X.B.X.019 Ganze Chloralkalielektrolysezellen – Amalgam-, Diaphragma- und Membranverfahren.
- X.B.X.020 Titanelektroden (einschließlich solcher mit Beschichtungen aus anderen Metalloxiden), besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.

- X.B.X.021     Nickelelektroden (einschließlich solcher mit Beschichtungen aus anderen Metalloxiden), besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.
- X.B.X.022     Bipolare Titan-Nickelelektroden (einschließlich solcher mit Beschichtungen aus anderen Metalloxiden), besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.
- X.B.X.023     Asbestdiaphragmen, besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.
- X.B.X.024     Fluorpolymerdiaphragmen, besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.
- X.B.X.025     Ionenaustauschermembranen auf Fluorpolymerbasis, besonders konzipiert für die Verwendung in Chloralkalizellen.
- X.B.X.026     Kompressoren, besonders konzipiert für die Kompression von Flüssig- oder Trockenchlor, unabhängig von Baumaterial.
- X.B.X.027     Mikrowellenreaktoren – Maschinen, Anlagen oder Laborgeräte, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch ein Verfahren, das eine Temperatur- änderung mit sich bringt, wie z. B. Heizen.
- X.D.X.001     „Software“, speziell konzipiert oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.001 erfassten Ausrüstung.
- X.D.X.002     „Software“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.002 erfassten Ausrüstung zur Detektion verborgener Gegenstände.
- X.D.X.003     „Software“, speziell konzipiert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von den Nummern X.B.X.004, X.B.X.006 oder X.B.X.007, X.B.X.008 und X.B.X.009 erfassten Ausrüstung.
- X.D.X.004     Spezifische „Software“ wie folgt (siehe Liste der kontrollierten Güter):
- a)     „Software“ zur adaptiven Steuerung (adaptive control) mit den beiden folgenden Eigenschaften:
1.     für flexible Fertigungseinheiten (Flexible Manufacturing Unit – FMU)
- sowie
2.     geeignet zur Erzeugung oder Änderung von Programmen oder Daten in Echtzeit durch Nutzung der gleichzeitig mit mindestens zwei Detektionstechniken gewonnenen Signale, wie
- a)     maschinelle Bildverarbeitung,
- b)     Infrarot-Bildgebung,

- c) akustische Bildgebung,
- d) Berührungsmessung,
- e) Trägheits-Positionierung,
- f) Kraftmessung und
- g) Drehmomentmessung.

*Anmerkung: Unternummer X.D.X.004.a erfasst nicht „Software“, die unter Verwendung vorgespeicherter Teileprogramme und einer vorgespeicherten Strategie zur Verteilung der Teileprogramme für den Wiedereinsatz von funktionell identischen Geräten innerhalb einer flexiblen Fertigungseinheit sorgt.*

- b) nicht belegt

X.D.X.005 „Software“, speziell konzipiert oder geändert für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.004 oder X.A.X.005 erfassten Güter.

*Anmerkung: Zur „Technologie“ für die von diesem Eintrag erfassten „Software“ siehe Nummer 2E001 („Entwicklung“).*

X.D.X.006 „Software“, speziell konzipiert für die „Entwicklung“ oder „Herstellung“ der von Nummer X.A.X.006 erfassten tragbaren elektrischen Generatoren.

X.D.X.007 „Software“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ von CNC-Ausrüstung, die unter eine der Positionen 8456 bis 8465 des Gemeinsamen Zolltarifs eingereiht sind und nicht unter X.D.X.003 fallen.

X.E.X.001 „Technologie“, die „unverzichtbar“ ist für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.002 erfassten Ausrüstung oder die unverzichtbar ist für die „Entwicklung“ der von Nummer X.D.X.002 erfassten „Software“.

*Anmerkung: Siehe Nummer X.A.X.002 und X.D.X.002 für damit verbundene Kontrollen von Waren und Software.*

X.E.X.002 „Technologie“ für die „Verwendung“ der von den Nummern X.B.X.004, X.B.X.006, X.B.X.007 oder X.B.X.008 erfassten Güter.

X.E.X.003 „Technologie“ entsprechend der Allgemeinen Technologie-Anmerkung für die „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.004 oder X.A.X.005 erfassten Ausrüstung.

X.E.X.004 „Technologie“ für die „Verwendung“ der von Nummer X.A.X.006 erfassten tragbaren elektrischen Generatoren.

## Teil B

### 1. Halbleiterbauelemente

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                             |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8541 10 | Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)                                         |
| 8541 21 | Transistoren, andere als Fototransistoren, mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W     |
| 8541 29 | Andere Transistoren, andere als Fototransistoren                                             |
| 8541 30 | Thyristoren, Diacs und Triacs (ausg. lichtempfindliche Halbleiterbauelemente)                |
| 8541 49 | Lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (ausg. photovoltaische Generatoren und Fotoelemente) |
| 8541 51 | Andere Halbleiterbauelemente: halbleiterbasierte Transducer                                  |
| 8541 59 | Andere Halbleiterbauelemente                                                                 |
| 8541 60 | Gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle                                           |
| 8541 90 | Halbleiterbauelemente: Teile                                                                 |

### 2. Elektronische integrierte Schaltungen, Herstellungs- und Testausrüstung

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3818 00 | Chemische Elemente, zur Verwendung in der Elektronik dotiert, in Scheiben, Plättchen oder ähnlichen Formen; chemische Verbindungen, zur Verwendung in der Elektronik dotiert                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8486 10 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8486 20 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8486 40 | In Anmerkung 11 C zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8534 00 | Gedruckte Schaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8537 10 | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517, für eine Spannung von 1 000 V oder weniger |
| 8542 31 | Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen                                                                                                                                                                                                                            |
| 8542 32 | Speicher                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8542 33 | Verstärker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8542 39 | Andere elektronische integrierte Schaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |

|         |                                                                                                                                                          |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8542 90 | Elektronische integrierte Schaltungen Teile                                                                                                              |
| 8543 20 | Signalgeneratoren                                                                                                                                        |
| 9027 50 | Andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV- Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden                              |
| 9030 20 | Oszilloskope und Oszillografen                                                                                                                           |
| 9030 32 | Multimeter mit Registriervorrichtung                                                                                                                     |
| 9030 39 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, mit Registriervorrichtung |
| 9030 82 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen                                      |

### 3. Fotoapparate, Sensoren und optische Komponenten

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                      |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8525 89 | Andere Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte                                                                                                                                            |
| 8529 90 | Andere Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8524 bis 8528 bestimmt                                                                                                            |
| 9006 30 | Fotoapparate, ihrer Beschaffenheit nach besonders für Unterwasser- oder Luftbildaufnahmen, für die medizinische Untersuchung innerer Organe oder für gerichtsmedizinische oder kriminalistische Laboratorien bestimmt |
| 9006 91 | Teile und Zubehör für Fotoapparate                                                                                                                                                                                    |
| 9013 10 | Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI                                                                               |
| 9013 80 | Andere optische Instrumente, Apparate und Geräte                                                                                                                                                                      |
| 9025 19 | Andere Thermometer und Pyrometer, nicht mit anderen Instrumenten kombiniert                                                                                                                                           |
| 9032 10 | Thermostate                                                                                                                                                                                                           |

### 4. Sonstige elektrische/magnetische Bauteile

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                              |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8501 32 | Gleichstrommotoren und Gleichstromgeneratoren, ausgenommen Photovoltaik Generatoren, mit einer Leistung von mehr als 750 W bis 75 kW (ausgenommen fotovoltaische Generatoren) |
| 8504 31 | Transformatoren mit einer Leistung von 1 kVA oder weniger (ausgenommen Transformatoren mit Flüssigkeitsisolation)                                                             |
| 8504 40 | Stromrichter, elektrische, statische                                                                                                                                          |
| 8505 11 | Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; aus Metall                                                                        |
| 8529 10 | Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden                                                                            |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8532 21    | Andere Festkondensatoren: Tantalkondensatoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8532 22    | Aluminium-Elektrolytkondensatoren (ausgenommen Leistungskondensatoren)                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8532 24    | Mehrschichtige Keramik Kondensatoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8533 21    | Festwiderstände für eine Leistung von $\leq 20$ W (ausg. Heizwiderstände und Kohleschichtfestwiderstände)                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8533 40    | Elektrische Stellwiderstände, einschließlich Rheostate und Potenziometer (ohne Draht-Stellwiderstände und Heizwiderstände)                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8536 41    | Relais für eine Spannung von 60 V oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8536 49    | Relais für eine Spannung von mehr als 60 V bis 1 000 V                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8536 50    | Andere Schalter                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8536 69    | Stecker und Steckdosen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8536 90    | Andere Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel |
| 8543 70 02 | Mikrowellenverstärker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8543 70 04 | Digitale Flugdatenschreiber                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8543 70 30 | Antennenverstärker                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8548 00    | Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, anderweit in Kapitel 85 weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                                                   |

#### 5. Werkzeugmaschinen, Ausrüstung für die additive Fertigung und verwandte Waren

| KN-Code    | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                    |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8205 59 80 | Handwerkzeuge, einschl. Glasschneidediamanten (ausgenommen Haushaltswerkzeuge), und Werkzeuge für Maurer, Werkzeuge für Maurer, Former und Gießer, Zementarbeiter, Gipser und Maler |
| 8456 11    | Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art, durch Laserstrahl                                                                                                             |
| 8457 10    | Bearbeitungszentren zum Bearbeiten von Metallen                                                                                                                                     |
| 8458 11    | Horizontal-Drehmaschinen einschl. Drehzentren zur spanabhebenden Metallbearbeitung, numerisch gesteuert                                                                             |
| 8458 91    | Drehmaschinen, numerisch gesteuert                                                                                                                                                  |
| 8459 61    | Fräsmaschinen für die Metallbearbeitung, numerisch gesteuert                                                                                                                        |
| 8466 10    | Werkzeughalter, für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art und für Werkzeugmaschinen; selbstöffnende Gewindeschneidköpfe                                                          |
| 8466 93    | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8461 bestimmt, a.n.g.                                                          |
| 8485 20    | Maschinen für die additive Fertigung durch Kunststoff- oder Kautschukablagerung                                                                                                     |
| 8485 30    | Maschinen für die additive Fertigung durch Gips-, Zement-, Keramik- oder Glasablagerung                                                                                             |
| 8485 90    | Teile von Maschinen für die additive Fertigung                                                                                                                                      |

6. Energetische Materialien und Ausgangsstoffe

| KN-Code    | Warenbezeichnung                                                                                                                                       |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2804 50 10 | Bor                                                                                                                                                    |
| 2829 90    | Perchlorate Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate                                                                                               |
| 2829 11 00 | Natriumchlorat                                                                                                                                         |
| 2829 19 00 | andere Chlorate                                                                                                                                        |
| 4706 10    | Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen: aus Baumwoll-Linters |
| 7603 10 00 | Pulver ohne Lamellenstruktur                                                                                                                           |
| 7603 20 00 | Pulver mit Lamellenstruktur; Flitter                                                                                                                   |
| 8104 30 00 | Magnesium; Drehspäne und Körner, nach Größe sortiert, Pulver                                                                                           |

7. Elektronische Geräte, Module und Baugruppen

| KN-Code    | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                   |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8471 50    | Verarbeitungseinheiten (ausgenommen solche der Unterposition 8471 41oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten                                    |
| 8471 70 98 | Andere Speichereinheiten                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8471 80    | Einheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen (ausg. Verarbeitungseinheiten, Eingabe- oder Ausgabeeinheiten sowie Speichereinheiten)                                                                                                                      |
| 8517 62    | Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing)                                                                                |
| 8517 69    | Andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk                                                                                              |
| 8517 79    | Teile von Fernsprechapparaten, von Telefonen für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerken sowie von anderen Sende- oder Empfangsgeräten für Töne, Bilder oder andere Daten, ausgenommen Antennen und Antennenreflektoren aller Art und deren Teile |
| 8526 91    | Funknavigationsgeräte                                                                                                                                                                                                                                              |
| 9014 20    | Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompassse)                                                                                                                                                                  |
| 9014 80    | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte                                                                                                                                                                                                               |

8. Chemikalien, Metalle, Legierungen, Verbundwerkstoffe und andere fortgeschrittene Werkstoffe

| KN-Code | Warenbezeichnung                                             |
|---------|--------------------------------------------------------------|
| 2610 00 | Chromerze und ihre Konzentrate                               |
| 2819 10 | Chromtrioxid                                                 |
| 2819 90 | Andere Chromoxide und -hydroxide                             |
| 8112 21 | Chrom: in Rohform; Pulver                                    |
| 8112 22 | Chrom: Abfälle und Schrott                                   |
| 8112 29 | Chrom: Andere                                                |
| 8112 41 | Rhenium in Rohform und Rhenium-Abfälle, -Schrott und -Pulver |

|         |                                                                       |
|---------|-----------------------------------------------------------------------|
| 8112 49 | Waren aus Rhenium, andere als in Rohform, Abfälle, Schrott und Pulver |
|---------|-----------------------------------------------------------------------|

9. Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, Baugruppen und Bauteile

| KN-Code    | Warenbezeichnung                                                                                                                                 |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8482 10    | Kugellager                                                                                                                                       |
| 8482 20    | Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen                                                               |
| 8482 30    | Tonnenlager (Pendelrollenlager)                                                                                                                  |
| 8482 40 00 | Nadellager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Nadelrollen (Nadelkränze)                                                            |
| 8482 91    | Kugeln, Rollen und Nadeln                                                                                                                        |
| 8482 50    | Andere Zylinderrollenlager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Zylinderrollen                                                       |
| 8483 40 30 | Kugel- oder Rollenrollspindeln                                                                                                                   |
| 8484 90 00 | Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen: andere |
| 9031 80 20 | Andere Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen geometrischer Größen                                                   |

10. Verschiedenes

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                      |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------|
| 8807 30 | Andere Teile von Starrflügelflugzeugen, Hubschraubern oder unbemannten Luftfahrzeugen |

**Anlage 4****Anhang XVI - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

## Kategorie VI — Meeres- und Schiffstechnik

X.A.VI.001    Schiffe, Systeme oder Ausrüstung der Meeres- und Schiffstechnik und besonders konstruierte Bestandteile hierfür, sowie Bestandteile und Zubehör:

- a) in Kapitel 4 (Navigationsausrüstung) der geltenden Durchführungsverordnung der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung erlassen wurde, aufgeführte Ausrüstung;
- b) In Kapitel 5 (Funkausrüstung) der geltenden Durchführungsverordnung der Kommission über Entwurfs-, Bau- und Leistungsanforderungen sowie Prüfnormen für Schiffsausrüstung, die gemäß Artikel 35 Absatz 2 der Richtlinie 2014/90/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über Schiffsausrüstung erlassen wurde, aufgeführte Ausrüstung.

## Anlage 5

### Anhang XVIII - Liste der Luxusgüter gemäß Artikel 3h der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

#### ERLÄUTERUNG

Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif, wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassungen jeweils sinngemäß gilt.

#### 1. Pferde

|    |            |                        |
|----|------------|------------------------|
| ex | 0101 21 00 | reinrassige Zuchttiere |
| ex | 0101 29 90 | andere                 |

#### 2. Kaviar und Kaviarersatz

|    |            |              |
|----|------------|--------------|
| ex | 1604 31 00 | Kaviar       |
| ex | 1604 32 00 | Kaviarersatz |

#### 3. Trüffel und Zubereitungen daraus

|    |            |         |
|----|------------|---------|
| ex | 0709 56 00 | Trüffel |
| ex | 0710 80 69 | andere  |
| ex | 0711 59 00 | andere  |
| ex | 0712 39 00 | andere  |
| ex | 2001 90 97 | andere  |
| ex | 2003 90 10 | Trüffel |
| ex | 2103 90 90 | andere  |

|    |            |                                                                           |
|----|------------|---------------------------------------------------------------------------|
| ex | 2104 10 00 | Zubereitungen zum Herstellen von Suppen oder Brühen;<br>Suppen und Brühen |
| ex | 2104 20 00 | zusammengesetzte homogenisierte<br>Lebensmittelzubereitungen              |
| ex | 2106 00 00 | Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch<br>inbegriffen    |

#### 4. Weine (einschließlich Schaumweine), Biere, Branntweine und andere alkoholhaltige Getränke

|    |            |                                                                                                                                                                                                                       |
|----|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 2203 00 00 | Bier aus Malz                                                                                                                                                                                                         |
| ex | 2204 10 11 | Champagner                                                                                                                                                                                                            |
| ex | 2204 10 91 | Asti spumante                                                                                                                                                                                                         |
| ex | 2204 10 93 | andere                                                                                                                                                                                                                |
| ex | 2204 10 94 | Wein mit geschützter geografischer Angabe (g.g.A.)                                                                                                                                                                    |
| ex | 2204 10 96 | andere Rebsortenweine                                                                                                                                                                                                 |
| ex | 2204 10 98 | andere                                                                                                                                                                                                                |
| ex | 2204 21 00 | in Behältnissen mit einem Inhalt von 2 l oder weniger                                                                                                                                                                 |
| ex | 2204 29 00 | andere                                                                                                                                                                                                                |
| ex | 2205 00 00 | Wermutwein und andere Weine aus frischen Weintrauben,<br>mit Pflanzen oder anderen Stoffen aromatisiert                                                                                                               |
| ex | 2206 00 00 | Andere gegorene Getränke (z. B. Apfelwein, Birnenwein, Met,<br>Sake); Mischungen gegorener Getränke und Mischungen<br>gegorener Getränke und nichtalkoholischer Getränke,<br>anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| ex | 2207 10 00 | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80 % vol oder mehr,<br>unvergällt                                                                                                                                            |
| ex | 2208 00 00 | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol,<br>unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige<br>Getränke                                                                                 |

#### 5. Zigarren und Zigarillos

|    |            |                                                                    |
|----|------------|--------------------------------------------------------------------|
| ex | 2402 10 00 | Zigarren (einschließlich Stumpen) und Zigarillos, Tabak enthaltend |
| ex | 2402 90 00 | andere                                                             |

## 6. Parfüms, Toilettewässer und Kosmetikartikel, einschließlich Schönheits- und Schminkprodukten

|    |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|----|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 3303       | Duftstoffe (Parfüms) und Duftwässer (Toilettewässer)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 3304 00 00 | Zubereitete Schönheitsmittel oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausgenommen Arzneiwaren), einschließlich Sonnenschutz- und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre                                                                                                                                                  |
| ex | 3305 00 00 | Zubereitete Haarbehandlungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| ex | 3307 00 00 | Zubereitete Rasiermittel (einschließlich Vor- und Nachbehandlungsmittel), Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften |
| ex | 6704 00 00 | Perücken, Bärte, Augenbrauen, Augenwimpern, Locken und dergleichen, aus Menschenhaaren, Tierhaaren oder Spinnstoffen; Waren aus Menschenhaaren, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                |

## 7. Leder-, Sattler- und Reiseartikel, Handtaschen und ähnliche Artikel

|    |            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|----|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 4201 00 00 | Sattlerwaren für alle Tiere (einschließlich Zugtaue, Leinen, Kniekappen, Maulkörbe, Satteldecken, Satteltaschen, Hundedecken und dergleichen), aus Stoffen aller Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| ex | 4202 00 00 | Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnliche Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnliche Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder |

|    |            |                                                                                               |
|----|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |            | ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen                            |
| ex | 4205 00 90 | andere                                                                                        |
| ex | 9605 00 00 | Reisezusammenstellungen zur Körperpflege, zum Nähen, zum Reinigen von Schuhen oder Bekleidung |

#### **8. Mäntel oder andere Kleidung, Bekleidungszubehör und Schuhe (unabhängig von dem verwendeten Material)**

|    |            |                                                                                                                                                                                                                                     |
|----|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 4203 00 00 | Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Leder oder rekonstituiertem Leder                                                                                                                                                              |
| ex | 4303 00 00 | Kleidung, Bekleidungszubehör und andere Waren, aus Pelzfellen                                                                                                                                                                       |
| ex | 6101 00 00 | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6103                                            |
| ex | 6102 00 00 | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6104                                           |
| ex | 6103 00 00 | Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben                               |
| ex | 6104 00 00 | Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen |
| ex | 6105 00 00 | Hemden aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben                                                                                                                                                                         |
| ex | 6106 00 00 | Blusen und Hemdblusen, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen                                                                                                                                                        |
| ex | 6107 00 00 | Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Männer oder Knaben                                                                 |

|    |            |                                                                                                                                                                                                           |
|----|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 6108 00 00 | Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, aus Gewirken oder Gestricken, für Frauen oder Mädchen |
| ex | 6109 00 00 | T-Shirts und Unterhemden, aus Gewirken oder Gestricken                                                                                                                                                    |
| ex | 6110 00 00 | Pullover, Strickjacken, Westen und ähnliche Waren, einschließlich Unterziehpullis, aus Gewirken oder Gestricken                                                                                           |
| ex | 6111 00 00 | Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken, für Kleinkinder                                                                                                                            |
| ex | 6112 11 00 | aus Baumwolle                                                                                                                                                                                             |
| ex | 6112 12 00 | aus synthetischen Chemiefasern                                                                                                                                                                            |
| ex | 6112 19 00 | aus anderen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                  |
| ex | 6112 20 00 | Skianzüge                                                                                                                                                                                                 |
| ex | 6112 31 00 | aus synthetischen Chemiefasern                                                                                                                                                                            |
| ex | 6112 39 00 | aus anderen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                  |
| ex | 6112 41 00 | aus synthetischen Chemiefasern                                                                                                                                                                            |
| ex | 6112 49 00 | aus anderen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                  |
| ex | 6113 00 10 | aus Gewirken oder Gestricken der Position 5906                                                                                                                                                            |
| ex | 6113 00 90 | andere                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 6114 00 00 | Andere Kleidung aus Gewirken oder Gestricken                                                                                                                                                              |
| ex | 6115 00 00 | Strumpfhosen, Strümpfe, Kniestrümpfe, Socken und andere Strumpfwaren, einschließlich solcher mit degressiver Kompression (z. B. Krampfaderstrümpfe), aus Gewirken oder Gestricken)                        |
| ex | 6116 00 00 | Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe, aus Gewirken oder Gestricken                                                                                                         |
| ex | 6117 00 00 | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, aus Gewirken oder Gestricken                                                   |

|    |            |                                                                                                                                                                                                       |
|----|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 6201 00 00 | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben, ausgenommen Waren der Position 6203                                            |
| ex | 6202 00 00 | Mäntel (einschließlich Kurzmäntel), Umhänge, Anoraks, Windjacken, Blousons und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen, ausgenommen Waren der Position 6204                                           |
| ex | 6203 00 00 | Anzüge, Kombinationen, Jacken, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Männer oder Knaben                               |
| ex | 6204 00 00 | Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschließlich Kniebundhosen und ähnliche Hosen), Latzhosen und kurze Hosen (ausgenommen Badehosen), für Frauen oder Mädchen |
| ex | 6205 00 00 | Hemden für Männer oder Knaben                                                                                                                                                                         |
| ex | 6206 00 00 | Blusen und Hemdblusen, für Frauen oder Mädchen                                                                                                                                                        |
| ex | 6207 00 00 | Unterhemden, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Männer oder Knaben                                                    |
| ex | 6208 00 00 | Unterhemden, Unterkleider, Unterröcke, Slips und andere Unterhosen, Nachthemden, Schlafanzüge, Negligees, Bademäntel und -jacken, Hausmäntel und ähnliche Waren, für Frauen oder Mädchen              |
| ex | 6209 00 00 | Kleidung und Bekleidungszubehör, für Kleinkinder                                                                                                                                                      |
| ex | 6210 10 00 | aus Erzeugnissen der Position 5602 oder 5603                                                                                                                                                          |
| ex | 6210 20 00 | Andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6201 11 bis 6201 19 genannten Waren                                                                                                           |
| ex | 6210 30 00 | Andere Kleidung, von der Art der in den Unterpositionen 6202 11 bis 6202 19 genannten Waren                                                                                                           |
| ex | 6210 40 00 | Andere Kleidung für Männer oder Knaben                                                                                                                                                                |
| ex | 6210 50 00 | Andere Kleidung für Frauen oder Mädchen                                                                                                                                                               |
| ex | 6211 11 00 | für Männer oder Knaben                                                                                                                                                                                |
| ex | 6211 12 00 | für Frauen oder Mädchen                                                                                                                                                                               |

|    |            |                                                                                                                                                                                                                                                   |
|----|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 6211 20 00 | Skianzüge                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex | 6211 32 00 | aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex | 6211 33 00 | aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                                                                  |
| ex | 6211 39 00 | aus anderen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                          |
| ex | 6211 42 00 | aus Baumwolle                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex | 6211 43 00 | aus Chemiefasern                                                                                                                                                                                                                                  |
| ex | 6211 49 00 | aus anderen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                          |
| ex | 6212 00 00 | Büstenhalter, Hüftgürtel, Korsette, Hosenträger, Strumpfhalter, Strumpfbänder und ähnliche Waren, Teile davon, auch aus Gewirken oder Gestricken                                                                                                  |
| ex | 6213 00 00 | Taschentücher und Ziertaschentücher                                                                                                                                                                                                               |
| ex | 6214 00 00 | Schals, Umschlagtücher, Halstücher, Kragenschoner, Kopftücher, Schleier und ähnliche Waren                                                                                                                                                        |
| ex | 6215 00 00 | Krawatten, Schleifen (z. B. Querbinder) und Krawattenschals                                                                                                                                                                                       |
| ex | 6216 00 00 | Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe                                                                                                                                                                               |
| ex | 6217 00 00 | Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör; Teile von Kleidung oder von Bekleidungszubehör, ausgenommen solche der Position 6212                                                                                                                 |
| ex | 6401 00 00 | Wasserdichte Schuhe mit Laufsohlen und Oberteil aus Kautschuk oder Kunststoff, bei denen weder das Oberteil mit der Laufsohle noch das Oberteil selbst durch Nähen, Nieten, Nageln, Schrauben, Stecken oder ähnliche Verfahren zusammengefügt ist |
| ex | 6402 20 00 | Schuhe mit Oberteil aus Bändern oder Riemen, mit der Sohle durch Zapfen zusammengesteckt                                                                                                                                                          |
| ex | 6402 91 00 | den Knöchel bedeckend                                                                                                                                                                                                                             |
| ex | 6402 99 00 | andere                                                                                                                                                                                                                                            |
| ex | 6403 19 00 | andere                                                                                                                                                                                                                                            |

|    |            |                                                                                                                                     |
|----|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 6403 20 00 | Schuhe mit Laufsohlen aus Leder und Oberteil aus Lederriemen, die über den Spann und um die große Zehe führen                       |
| ex | 6403 40 00 | Andere Schuhe, mit einem Metallschutz in der Vorderkappe                                                                            |
| ex | 6403 51 00 | den Knöchel bedeckend                                                                                                               |
| ex | 6403 59 00 | andere                                                                                                                              |
| ex | 6403 91 00 | den Knöchel bedeckend                                                                                                               |
| ex | 6403 99 00 | andere                                                                                                                              |
| ex | 6404 19 10 | Pantoffeln und andere Hausschuhe                                                                                                    |
| ex | 6404 20 00 | Schuhe mit Laufsohlen aus Leder oder rekonstituiertem Leder                                                                         |
| ex | 6405 00 00 | Andere Schuhe                                                                                                                       |
| ex | 6504 00 00 | Hüte und andere Kopfbedeckungen, geflochten oder durch Verbindung von Streifen aus Stoffen aller Art hergestellt, auch ausgestattet |
| ex | 6505 00 10 | aus Haarfilz oder aus Woll-Haarfilz, aus Hutstumpen oder Hutplatten der Position 6501 00 00                                         |
| ex | 6505 00 30 | Mützen, Uniformkappen und dergleichen, mit Schirm                                                                                   |
| ex | 6505 00 90 | andere                                                                                                                              |
| ex | 6506 99 00 | aus anderen Stoffen                                                                                                                 |
| ex | 6601 91 00 | Schirme mit Teleskopauszug                                                                                                          |
| ex | 6601 99 00 | andere                                                                                                                              |
| ex | 6602 00 00 | Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren                                                                  |
| ex | 9619 00 81 | Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder                                                                            |

### 9. Teppiche, Läufer und Tapisserien, handgefertigt oder nicht

|    |            |                                                           |
|----|------------|-----------------------------------------------------------|
| ex | 5701 00 00 | Geknüpftte Teppiche aus Spinnstoffen, auch konfektioniert |
| ex | 5702 10 00 | Kelim, Sumak, Karamanie und ähnliche handgewebte Teppiche |

|    |            |                                                                                                                                                                                 |
|----|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 5702 20 00 | Fußbodenbeläge aus Kokosfasern                                                                                                                                                  |
| ex | 5702 31 80 | andere                                                                                                                                                                          |
| ex | 5702 32 00 | aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen                                                                                                                                 |
| ex | 5702 39 00 | aus anderen Spinnstoffen                                                                                                                                                        |
| ex | 5702 41 90 | andere                                                                                                                                                                          |
| ex | 5702 42 00 | aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen                                                                                                                                 |
| ex | 5702 50 00 | andere, ohne Flor, nicht konfektioniert                                                                                                                                         |
| ex | 5702 91 00 | aus Wolle oder feinen Tierhaaren                                                                                                                                                |
| ex | 5702 92 00 | aus synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen                                                                                                                                 |
| ex | 5702 99 00 | aus anderen Spinnstoffen                                                                                                                                                        |
| ex | 5703 00 00 | Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, getuftet (Nadelflor), auch konfektioniert                                                                                 |
| ex | 5704 00 00 | Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Filz, weder getuftet noch beflockt, auch konfektioniert                                                                                 |
| ex | 5705 00 00 | andere Teppiche und andere Fußbodenbeläge, aus Spinnstoffen, auch konfektioniert                                                                                                |
| ex | 5805 00 00 | Tapisserien, handgewebt (Gobelins, Flandrische Gobelins, Aubusson, Beauvais und Ähnliche), und Tapisserien als Nadelarbeit (z. B. Petit Point, Kreuzstich), auch konfektioniert |

#### **10. Perlen, Edelsteine und Schmucksteine, Artikel aus Perlen, Schmuck, Gold- und Silberschmiedewaren**

|    |            |                                                                                                                                                                                                                                |
|----|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 7101 00 00 | Echte Perlen oder Zuchtperlen, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; echte Perlen oder Zuchtperlen, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht |
| ex | 7102 00 00 | Diamanten, auch bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst, ausgenommen für industrielle Zwecke                                                                                                                            |
| ex | 7103 00 00 | Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; Edelsteine (ausgenommen Diamanten) und Schmucksteine, nicht       |

|    |            |                                                                                                                                                 |
|----|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|    |            | einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der<br>Versendung vorübergehend aufgereiht                                                      |
| ex | 7104 91 00 | Diamanten, ausgenommen zu industriellen Zwecken                                                                                                 |
| ex | 7105 00 00 | Staub und Pulver von Edelsteinen, Schmucksteinen oder<br>synthetischen Edelsteinen oder Schmucksteinen,<br>ausgenommen zu industriellen Zwecken |
| ex | 7106 00 00 | Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiertes Silber), in<br>Rohform oder als Halbzeug oder Pulver                                        |
| ex | 7107 00 00 | Silberplattierungen auf unedlen Metallen, in Rohform oder als<br>Halbzeug                                                                       |
| ex | 7108 00 00 | Gold (einschließlich plattiertes Gold), in Rohform oder als<br>Halbzeug oder Pulver                                                             |
| ex | 7109 00 00 | Goldplattierungen auf unedlen Metallen oder auf Silber, in<br>Rohform oder als Halbzeug                                                         |
| ex | 7110 11 00 | Platin, in Rohform oder als Pulver                                                                                                              |
| ex | 7110 19 00 | Platin, anderes als in Rohform oder als Pulver                                                                                                  |
| ex | 7110 21 00 | Palladium, in Rohform oder als Pulver                                                                                                           |
| ex | 7110 29 00 | Palladium, anderes als in Rohform oder als Pulver                                                                                               |
| ex | 7110 31 00 | Rhodium, in Rohform oder als Pulver                                                                                                             |
| ex | 7110 39 00 | Rhodium, anderes als in Rohform oder als Pulver                                                                                                 |
| ex | 7110 41 00 | Iridium, Osmium und Ruthenium, in Rohform oder als Pulver                                                                                       |
| ex | 7110 49 00 | Iridium, Osmium und Ruthenium, anderes als in Rohform oder<br>als Pulver                                                                        |
| ex | 7111 00 00 | Platinplattierungen auf unedlen Metallen, auf Silber oder auf<br>Gold, in Rohform oder als Halbzeug                                             |
| ex | 7113 00 00 | Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder<br>Edelmetallplattierungen                                                                  |
| ex | 7114 00 00 | Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus<br>Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen                                                 |
| ex | 7115 00 00 | andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen                                                                                      |

|    |            |                                                                                                                                   |
|----|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 7116 00 00 | Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten)“ |
|----|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### 11. Münzen und Banknoten, ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel

|    |            |                                                                         |
|----|------------|-------------------------------------------------------------------------|
| ex | 4907 00 30 | Banknoten                                                               |
| ex | 7118 10 00 | Münzen (ausgenommen Goldmünzen), ausgenommen gesetzliche Zahlungsmittel |
| ex | 7118 90 00 | andere                                                                  |

### 12. Bestecke aus Edelmetallen und mit Edelmetallen überzogene oder plattierte Bestecke

|    |            |                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|----|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 7114 00 00 | Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen                                                                                                                                                                         |
| ex | 7115 00 00 | Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen                                                                                                                                                                                                           |
| ex | 8214 00 00 | Andere Schneidwaren (z. B. Haarschneide- und -scherapparate, Spaltmesser, Hackmesser, Wiegemesser für Metzger/Fleischhauer oder für den Küchengebrauch, Papiermesser); Instrumente und Zusammenstellungen, für die Hand- oder Fußpflege (einschließlich Nagelfeilen) |
| ex | 8215 00 00 | Löffel, Gabeln, Schöpfkellen, Schaumlöffel, Tortenheber, Fischmesser, Buttermesser, Zuckerzangen und ähnliche Waren                                                                                                                                                  |
| ex | 9307 00 00 | Säbel, Degen, Bajonette, Lanzen und andere blanke Waffen, Teile davon und Scheiden für diese Waffen                                                                                                                                                                  |

### 13. Geschirr aus Porzellan, Steingut oder feinen Erden

|    |            |                                                                                                            |
|----|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 6911 00 00 | Geschirr, andere Haushalts- oder Hauswirtschaftsartikel, Hygiene- oder Toilettengegenstände, aus Porzellan |
| ex | 6912 00 23 | aus Steinzeug                                                                                              |
| ex | 6912 00 25 | aus Steingut oder feinen Erden                                                                             |
| ex | 6912 00 83 | aus Steinzeug                                                                                              |
| ex | 6912 00 85 | aus Steingut oder feinen Erden                                                                             |
| ex | 6914 10 00 | aus Porzellan                                                                                              |

|    |            |        |
|----|------------|--------|
| ex | 6914 90 00 | andere |
|----|------------|--------|

#### 14. Artikel aus Bleikristall

|    |            |                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 7009 91 00 | nicht gerahmt                                                                                                                                                                                                                                       |
| ex | 7009 92 00 | gerahmt                                                                                                                                                                                                                                             |
| ex | 7010 00 00 | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken, aus Glas (ohne Ampullen) |
| ex | 7013 22 00 | aus Bleikristall                                                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 7013 33 00 | aus Bleikristall                                                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 7013 41 00 | aus Bleikristall                                                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 7013 91 00 | aus Bleikristall                                                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 7018 10 00 | Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren                                                                                                                                                     |
| ex | 7018 90 00 | andere                                                                                                                                                                                                                                              |
| ex | 7020 00 80 | andere                                                                                                                                                                                                                                              |
| ex | 9405 50 00 | nichtelektrische Beleuchtungskörper                                                                                                                                                                                                                 |
| ex | 9405 91 00 | aus Glas                                                                                                                                                                                                                                            |

#### 15. Elektronische Artikel für den häuslichen Gebrauch im Wert von mehr als 750 EUR

|    |            |                                                                                                                                        |
|----|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 8414 51    | Tisch-, Boden-, Wand-, Decken-, Dach- oder Fensterventilatoren, mit eingebautem Elektromotor mit einer Leistung von 125 W oder weniger |
| ex | 8414 59 00 | andere                                                                                                                                 |
| ex | 8414 60 00 | Abzugshauben mit einer größten horizontalen Seitenlänge von 120 cm oder weniger                                                        |
| ex | 8415 10 00 | zum Einbau in Wände oder Fenster, als Kompaktgeräte oder „Split-Systeme“ (Anlagen aus getrennten Einzelementen)                        |

|    |            |                                                                                                                                                                                                                |
|----|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 8418 10 00 | kombinierte Kühl- und Gefrierschränke mit gesonderten Außentüren                                                                                                                                               |
| ex | 8418 21 00 | Kompressorkühlschränke                                                                                                                                                                                         |
| ex | 8418 29 00 | andere                                                                                                                                                                                                         |
| ex | 8418 30 00 | Gefrier- und Tiefkühltruhen mit einem Inhalt von 800 l oder weniger                                                                                                                                            |
| ex | 8418 40 00 | Gefrier- und Tiefkühlschränke mit einem Inhalt von 900 l oder weniger                                                                                                                                          |
| ex | 8419 81 00 | zum Zubereiten heißer Getränke oder zum Kochen oder Wärmen von Speisen                                                                                                                                         |
| ex | 8422 11 00 | Haushaltsgeschirrspülmaschinen                                                                                                                                                                                 |
| ex | 8423 10 00 | Personenwaagen, einschließlich Säuglingswaagen; Haushaltswaagen                                                                                                                                                |
| ex | 8443 12 00 | Bogenoffsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte, für Bogen, die ungefaltet auf einer Seite nicht mehr als 22 cm und auf der anderen Seite nicht mehr als 36 cm messen                                         |
| ex | 8443 31 00 | Maschinen, die mindestens zwei der Funktionen Drucken, Kopieren oder Übertragen von Fernkopien ausführen und die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können |
| ex | 8443 32 00 | andere Maschinen, die an eine automatische Datenverarbeitungsmaschine oder ein Netzwerk angeschlossen werden können                                                                                            |
| ex | 8443 39 00 | andere                                                                                                                                                                                                         |
| ex | 8450 11 00 | Waschvollautomaten                                                                                                                                                                                             |
| ex | 8450 12 00 | andere Waschmaschinen, mit eingebautem Zentrifugaltrockner                                                                                                                                                     |
| ex | 8450 19 00 | andere                                                                                                                                                                                                         |
| ex | 8451 21 00 | mit einem Fassungsvermögen an Trockenwäsche von 10 kg oder weniger                                                                                                                                             |
| ex | 8452 10 00 | Haushaltsnähmaschinen                                                                                                                                                                                          |

|    |            |                                                                                                                                                                                                           |
|----|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 8470 10 00 | elektronische Rechenmaschinen, die ohne externe elektrische Energiequelle betrieben werden können, und Geräte im Taschenformat, zum Aufzeichnen, Wiedergeben und Anzeigen von Daten, mit Rechenfunktionen |
| ex | 8470 21 00 | druckende                                                                                                                                                                                                 |
| ex | 8470 29 00 | andere                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 8470 30 00 | andere Rechenmaschinen                                                                                                                                                                                    |
| ex | 8472 90 80 | andere                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 8479 60 00 | Verdunstungsluftkühler                                                                                                                                                                                    |
| ex | 8508 11 00 | mit einer Leistung von 1 500 W oder weniger und einem Fassungsvermögen des Staubbehälters von 20 l oder weniger                                                                                           |
| ex | 8508 19 00 | andere                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 8508 60 00 | andere Staubsauger                                                                                                                                                                                        |
| ex | 8509 80 00 | andere Geräte                                                                                                                                                                                             |
| ex | 8516 31 00 | Haartrockner                                                                                                                                                                                              |
| ex | 8516 50 00 | Mikrowellengeräte                                                                                                                                                                                         |
| ex | 8516 60 10 | Vollherde                                                                                                                                                                                                 |
| ex | 8516 71 00 | Kaffeemaschinen und Teemaschinen                                                                                                                                                                          |
| ex | 8516 72 00 | Brotröster (Toaster)                                                                                                                                                                                      |
| ex | 8516 79 00 | andere                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 8517 11 00 | Fernsprechapparate für die drahtgebundene Fernsprechtechnik mit schnurlosem Hörer                                                                                                                         |
| ex | 8517 13 00 | Smartphones                                                                                                                                                                                               |
| ex | 8517 18 00 | andere                                                                                                                                                                                                    |
| ex | 8529 10 65 | Innenantennen für Rundfunk- und Fernsehempfang, einschließlich Geräteeinbauantennen                                                                                                                       |
| ex | 8529 10 69 | andere                                                                                                                                                                                                    |

|    |            |                                                                             |
|----|------------|-----------------------------------------------------------------------------|
| ex | 8531 10 00 | Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte, Feuermelder und ähnliche Geräte       |
| ex | 8543 70 10 | Geräte mit Übersetzungs- oder Wörterbuchfunktionen                          |
| ex | 8543 70 30 | Antennenverstärker                                                          |
| ex | 8543 70 50 | Sonnenbänke, Sonnenlampen und ähnliche Bräunungsgeräte                      |
| ex | 8543 70 90 | andere                                                                      |
| ex | 9504 50 00 | Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30 |
| ex | 9504 90 80 | andere                                                                      |

**16. Elektrische/elektronische oder optische Aufzeichnungs- und Wiedergabegeräte für Ton und Bild im Wert von mehr als 1 000 EUR**

|    |            |                                                                                                                                                    |
|----|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 8519 00 00 | Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte                                                                         |
| ex | 8521 00 00 | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner                                                        |
| ex | 8527 00 00 | Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert                 |
| ex | 8528 71 00 | der Beschaffenheit nach nicht für den Einbau eines Videobildschirms hergerichtet                                                                   |
| ex | 8528 72 00 | andere, für mehrfarbiges Bild                                                                                                                      |
| ex | 9006 00 00 | Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausgenommen Entladungslampen der Position 8539 ) |

**17. Fahrzeuge für die Beförderung von Personen auf dem Land-, Luft- oder Seeweg mit im Wert von mehr als 50 000 EUR/Stück, einschließlich Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte, Zugmechanismen für Standseilbahnen oder Motorräder im Wert von mehr als 5000 EUR/Stück sowie Zubehör und Ersatzteile dafür**

|    |            |                                                                                                      |
|----|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 4011 10 00 | von der für Personenkraftwagen (einschließlich Kombinationskraftwagen und Rennwagen) verwendeten Art |
| ex | 4011 40 00 | von der für Motorräder und Motorroller verwendeten Art                                               |

|    |            |                                                                                                                       |
|----|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 4011 90 00 | andere                                                                                                                |
| ex | 7009 10 00 | Rückspiegel für Fahrzeuge                                                                                             |
| ex | 8407 00 00 | Hub- und Rotationskolbenverbrennungsmotoren mit Fremdzündung                                                          |
| ex | 8409 00 00 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Motoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt                   |
| ex | 8428 60 00 | Seilschwebbahnen, Sessellifte und Schleplifte; Zugmechanismen für Standseilbahnen                                     |
| ex | 8512 30 10 | Diebstahlalarmanlagen von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art                                                      |
| ex | 8512 30 90 | andere                                                                                                                |
| ex | 8512 40 00 | Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben                        |
| ex | 8603 00 00 | Triebwagen und Schienenbusse, ausgenommen solche der Position 8604                                                    |
| ex | 8605 00 00 | Personenwagen, Gepäckwagen, Postwagen und andere schienengebundene Spezialwagen (ausgenommen Wagen der Position 8604) |
| ex | 8607 00 00 | Teile von Schienenfahrzeugen                                                                                          |
| ex | 8702 00 00 | Kraftfahrzeuge zum Befördern von zehn oder mehr Personen, einschließlich Fahrer                                       |
| ex | 8706 00 00 | Fahrgestelle für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 , mit Motor                                              |
| ex | 8707 00 00 | Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705                            |
| ex | 8708 00 00 | Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705                                                     |
| ex | 8711 00 00 | Krafträder (einschließlich Mopeds) und Fahrräder mit Hilfsmotor, auch mit Beiwagen; Beiwagen                          |
| ex | 8712 00 00 | Zweiräder und andere Fahrräder (einschließlich Lastendreiräder), ohne Motor                                           |

|    |            |                                                                                                                                                         |
|----|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 8714 00 00 | Teile und Zubehör für Fahrzeuge der Positionen 8711 bis 8713                                                                                            |
| ex | 8716 10 00 | Wohnanhänger, zum Wohnen oder Campen                                                                                                                    |
| ex | 8716 40 00 | andere Anhänger und Sattelanhänger                                                                                                                      |
| ex | 8716 90 00 | Teile                                                                                                                                                   |
| ex | 8901 10 00 | Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe und ähnliche, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmte Wasserfahrzeuge; Fährschiffe |
| ex | 8901 90 00 | andere Wasserfahrzeuge zum Befördern von Gütern sowie Wasserfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach zur Personen- und Güterbeförderung bestimmt sind   |

#### 18. Uhren und Armbanduhren sowie Teile davon

|    |            |                                                                                                                                                       |
|----|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 9101 00 00 | Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen |
| ex | 9102 00 00 | Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101                       |
| ex | 9103 00 00 | Uhren mit Kleinuhr-Werk, ausgenommen Uhren der Position 9104                                                                                          |
| ex | 9104 00 00 | Armaturenbrettuhr und ähnliche Uhren, für Kraftfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Schiffe oder andere Fahrzeuge                                                |
| ex | 9105 00 00 | Andere Uhren                                                                                                                                          |
| ex | 9108 00 00 | Kleinuhr-Werke, vollständig und zusammengesetzt                                                                                                       |
| ex | 9109 00 00 | Andere Uhrwerke (ausgenommen Kleinuhr-Werke), vollständig und zusammengesetzt                                                                         |
| ex | 9110 00 00 | Nicht oder nur teilweise zusammengesetzte, vollständige Uhrwerke (Schablonen); unvollständige, zusammengesetzte Uhrwerke; Uhrrohrwerke                |
| ex | 9111 00 00 | Gehäuse für Uhren und Teile davon                                                                                                                     |
| ex | 9112 00 00 | Gehäuse für andere Uhrmacherwaren, Teile davon                                                                                                        |

|    |            |                              |
|----|------------|------------------------------|
| ex | 9113 00 00 | Uhrarmbänder und Teile davon |
| ex | 9114 00 00 | Andere Uhrenteile            |

### 19. Musikinstrumente im Wert von mehr als 1500 EUR

|    |            |                                                                                                                                                      |
|----|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 9201 00 00 | Klaviere, einschließlich selbsttätige Klaviere; Cembali und andere Saiteninstrumente mit Klaviatur                                                   |
| ex | 9202 00 00 | Andere Saiteninstrumente (z. B. Gitarren, Geigen und Harfen)                                                                                         |
| ex | 9205 00 00 | Blasinstrumente (z. B. Pfeifenorgeln mit Klaviatur, Akkordeons, Klarinetten, Trompeten, Dudelsäcke), andere als Orchestrien und Drehorgeln           |
| ex | 9206 00 00 | Schlaginstrumente (z. B. Trommeln, Xylofone, Becken, Kastagnetten und Maracas)                                                                       |
| ex | 9207 00 00 | Musikinstrumente, bei denen der Ton elektrisch erzeugt wird oder elektrisch verstärkt werden muss (z. B. derartige Orgeln, Gitarren und Akkordeons): |

### 20. Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten

|    |      |                                                    |
|----|------|----------------------------------------------------|
| ex | 9700 | Kunstgegenstände, Sammlungsstücke und Antiquitäten |
|----|------|----------------------------------------------------|

### 21. Artikel und Ausrüstung für Sport, einschließlich Skifahren, Golf, Tauchen und Wassersport

|    |            |                                                                     |
|----|------------|---------------------------------------------------------------------|
| ex | 4015 19 00 | andere                                                              |
| ex | 4015 90 00 | andere                                                              |
| ex | 6210 40 00 | andere Kleidung für Männer oder Knaben                              |
| ex | 6210 50 00 | andere Kleidung für Frauen oder Mädchen                             |
| ex | 6211 11 00 | für Männer oder Knaben                                              |
| ex | 6211 12 00 | für Frauen oder Mädchen                                             |
| ex | 6211 20 00 | Skianzüge                                                           |
| ex | 6216 00 00 | Fingerhandschuhe, Handschuhe ohne Fingerspitzen und Fausthandschuhe |
| ex | 6402 12 00 | Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe                   |

|    |            |                                                                                                                                          |
|----|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 6402 19 00 | andere                                                                                                                                   |
| ex | 6403 12 00 | Skistiefel, Skilanglaufschuhe und Snowboardschuhe                                                                                        |
| ex | 6403 19 00 | andere                                                                                                                                   |
| ex | 6404 11 00 | Sportschuhe; Tennisschuhe, Basketballschuhe, Turnschuhe, Trainingsschuhe und ähnliche Schuhe                                             |
| ex | 6404 19 90 | andere                                                                                                                                   |
| ex | 9004 90 00 | andere                                                                                                                                   |
| ex | 9020 00 00 | Andere Atmungsapparate und -geräte und Gasmasken, ausgenommen Schutzmasken ohne mechanische Teile und ohne auswechselbares Filterelement |
| ex | 9506 11 00 | Ski                                                                                                                                      |
| ex | 9506 12 00 | Skibindungen                                                                                                                             |
| ex | 9506 19 00 | andere                                                                                                                                   |
| ex | 9506 21 00 | Windsurfer                                                                                                                               |
| ex | 9506 29 00 | andere                                                                                                                                   |
| ex | 9506 31 00 | vollständige Golfschläger                                                                                                                |
| ex | 9506 32 00 | Golfbälle                                                                                                                                |
| ex | 9506 39 00 | andere                                                                                                                                   |
| ex | 9506 40 00 | Geräte und Ausrüstungen für Tischtennis                                                                                                  |
| ex | 9506 51 00 | Tennisschläger, auch ohne Bespannung                                                                                                     |
| ex | 9506 59 00 | andere                                                                                                                                   |
| ex | 9506 61 00 | Tennisbälle                                                                                                                              |
| ex | 9506 69 10 | Kricket- und Polobälle                                                                                                                   |
| ex | 9506 69 90 | andere                                                                                                                                   |
| ex | 9506 70    | Schlittschuhe und Rollschuhe, einschließlich Stiefel mit fest angebrachten Roll- oder Schlittschuhen                                     |

|    |            |                                                                                                                                                                                                               |
|----|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 9506 91    | Geräte und Ausrüstungsgegenstände für die allgemeine körperliche Ertüchtigung, Gymnastik oder Leicht- und Schwerathletik                                                                                      |
| ex | 9506 99 10 | Kricket- und Poloausrüstungen, ausgenommen Bälle                                                                                                                                                              |
| ex | 9506 99 90 | andere                                                                                                                                                                                                        |
| ex | 9507 00 00 | Angelruten, Angelhaken und anderes Angelgerät; Handnetze zum Landen von Fischen, Schmetterlingsnetze und ähnliche Netze; Lockgeräte (ausgenommen solche der Position 9208 oder 9705 ) und ähnliche Jagdgeräte |

## **22. Artikel und Ausrüstung für Billardspiele, automatische Kegelanlagen (z. B. Bowlingbahnen), Glücksspiele und mit Münzen oder Banknoten betriebene Spiele**

|    |            |                                                                                                                                                               |
|----|------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 9504 20 00 | Billardspiele aller Art und Zubehör                                                                                                                           |
| ex | 9504 30 00 | andere Spiele, mit Münzen, Geldscheinen, Bankkarten, Spielmarken oder anderen Zahlungsmitteln betrieben, ausgenommen automatische Kegelbahnen (Bowlingbahnen) |
| ex | 9504 40 00 | Spielkarten                                                                                                                                                   |
| ex | 9504 50 00 | Videospielkonsolen und -geräte, andere als solche der Unterposition 9504 30                                                                                   |
| ex | 9504 90 80 | andere                                                                                                                                                        |

## **23. Optische Geräte und Ausrüstung jedweden Werts**

|    |            |                                                                                     |
|----|------------|-------------------------------------------------------------------------------------|
| ex | 9004 90 90 | Nachtsichtgeräte oder Wärmebildgeräte                                               |
| ex | 9013 80 90 | Rotpunktvisier<br><br><i><u>Hinweis:</u> Der aktuelle KN-Code lautet 9013 80 80</i> |

**Anlage 6**

**Anhang XVII - Liste der Eisen- und Stahlerzeugnisse  
gemäß Artikel 3g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbezeichnung</b>                                                                                                                                                                               |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7206           | Eisen und nicht legierter Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen (ausg. Abfallblöcke, stranggegossene Erzeugnisse und Eisen der Position 7203 )                                         |
| 7207           | Halbzeug aus Eisen oder nicht legiertem Stahl                                                                                                                                                         |
| 7208           | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, warmgewalzt, weder plattiert noch überzogen                                                    |
| 7209           | Flachgewalzte Erzeugnisse aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, mit einer Breite von 600 mm oder mehr, kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen                                                    |
| 7210           | Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert oder überzogen                                                            |
| 7211           | Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $< 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, weder plattiert noch überzogen                                                         |
| 7212           | Flacherzeugnisse aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, mit einer Breite von $< 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt, plattiert oder überzogen                                                               |
| 7213           | Walzdraht aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, warmgewalzt, in Ringen regellos aufgehaspelt                                                                                                           |
| 7214           | Stabstahl aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, nur geschmiedet, nur warmgewalzt, nur warmgezogen oder nur warmstranggepresst, auch nach dem Walzen verwunden (ausg. in Ringen regellos aufgehaspelt) |
| 7215           | Stabstahl aus Eisen oder nichtlegiertem Stahl, kalthergestellt oder kaltfertiggestellt, auch weitergehend bearbeitet, oder warmhergestellt und weitergehend bearbeitet, a.n.g.                        |
| 7216           | Profile aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, a.n.g.                                                                                                                                                  |
| 7217           | Draht aus Eisen oder nicht legiertem Stahl, in Rollen (ausg. Walzdraht)                                                                                                                               |
| 7218           | Nicht rostender Stahl in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen; Halbzeug aus nicht rostendem Stahl                                                                                               |
| 7219           | Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt                                                                                                 |
| 7220           | Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $< 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt                                                                                                    |
| 7221           | Walzdraht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt                                                                                                                                   |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7222 | Stabstahl und Profile, aus nicht rostendem Stahl a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7223 | Draht aus nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7224 | Stahl, legiert, anderer als nichtrostender Stahl, in Rohblöcken (Ingots) oder anderen Rohformen, Halbzeug aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 7225 | Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 7226 | Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von $\geq 600$ mm, warm- oder kaltgewalzt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 7227 | Walzdraht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen regellos aufgehaspelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 7228 | Stabstahl und Profile, aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, a.n.g.; Hohlbohrerstäbe aus legiertem oder nichtlegiertem Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7229 | Draht aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, in Ringen oder Rollen (ausg. Walzdraht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 7301 | Spundwunderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl:                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7302 | Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material                      |
| 7303 | Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7304 | Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen oder Stahl (ausg. aus Gusseisen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 7305 | Rohre mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von $> 406,4$ mm, aus flachgewalzten Erzeugnissen aus Eisen oder Stahl hergestellt (z. B. geschweißt oder genietet)                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 7306 | Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinandergelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl (ausg. nahtlose Rohre sowie Rohre mit kreisförmigem inneren und äußeren Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von $> 406,4$ mm)                                                                                                                                                                                |
| 7307 | Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 7308 | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Torschwellen und Türschwellen, Türläden und Fensterläden, Geländer); zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergl. sowie aus Eisen oder Stahl (ausg. vorgefertigte Gebäude der Pos. 9406) |
| 7309 | Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von $> 300$ l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder                                                                                             |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | ausgestattet)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 7310 | Sammelbehälter, Fässer, Trommeln, Kannen, Dosen und ähnl. Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300$ l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, a.n.g.                   |
| 7311 | Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)                                                                                                                                                           |
| 7312 | Litzen, Kabel, Seile, Seilschlingen und ähnl. Waren, aus Eisen oder Stahl, ausg. isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik sowie verwundener Zaundraht und Stacheldraht                                                                                                                                                                   |
| 7313 | Stacheldraht aus Eisen oder Stahl; verwundene Drähte oder Bänder, auch mit Stacheln, von der für Einzäunungen verwendeten Art, aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                          |
| 7314 | Gewebe, einschl. endlose Gewebe, Gitter und Geflechte, aus Eisen- oder Stahldraht (ausg. Gewebe aus Metallfäden von der zur Bekleidung, Innenausstattung oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art); Streckbleche und -bänder, aus Eisen oder Stahl                                                                                              |
| 7315 | Ketten und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrketten, Schmuckketten usw., Fräs- und Sägeketten, Gleisketten, Mitnehmerketten für Fördereinrichtungen, Zangenketten für Textilmaschinen usw., Sicherheitsvorrichtungen mit Ketten zum Schließen von Türen sowie Messketten)                                                          |
| 7316 | Schiffsanker, Draggen, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 7317 | Stifte, Nägel, Reißnägeln, Krampen, gewellte oder abgeschrägte Klammern und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl, auch mit Kopf aus anderen Stoffen (ausgenommen mit Kopf aus Kupfer und Heftklammern, zusammenhängend in Streifen)                                                                                                          |
| 7318 | Schrauben, Bolzen, Muttern, Schwellenschrauben, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben (einschließlich Federringe und -scheiben) und ähnliche Waren, aus Eisen oder Stahl (ausg. Schraubnägeln, Stöpsel, Spunde und dergl., mit Schraubgewinde)                                                                              |
| 7319 | Nähnadeln, Stricknadeln, Schnürnadeln, Häkelnadeln, Stichel zum Sticken und ähnliche Waren, zum Handgebrauch, aus Eisen oder Stahl; Sicherheits-, Stecknadeln und ähnliche Nadeln, aus Eisen oder Stahl, a.n.g.                                                                                                                              |
| 7320 | Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl (ausg. Uhrfedern, Federn für Stöcke und Griffe von Regen- oder Sonnenschirmen, Federringe, Federscheiben sowie Stoßdämpfer und Drehstab- bzw. Torsionsfedern des Abschnitts 17)                                                                                                                |
| 7321 | Raumheizöfen, Kesselöfen, Küchenherde, auch zusätzlich für Zentralheizung verwendbar, Grillgeräte, Kohlenbecken, Gaskocher, Tellerwärmer und ähnl. nitelektrische Haushaltsgeräte, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Kessel und Heizkörper von Zentralheizungen, Durchlauferhitzer und Warmwasserspeicher sowie Großküchengeräte) |
| 7322 | Heizkörper für Zentralheizungen, nicht elektrisch beheizt, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Heißlufterzeuger und Heißluftverteiler (einschl. Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können), nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl      |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7323 | Haushaltsartikel, Hauswirtschaftsartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl; Eisenwolle oder Stahlwolle; Schwämme, Putzlappen, Handschuhe und ähnl. Waren, zum Scheuern, Polieren oder dergl., aus Eisen oder Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310; Abfallkörbe; Schaufeln, Korkenzieher und andere Artikel mit Werkzeugcharakter; Schneidwaren sowie Löffel, Schöpfkellen, Gabeln usw. der Pos. 8211 bis 8215; Ziergegenstände; Sanitär-, Hygiene- oder Toilettenartikel) |
| 7324 | Sanitärartikel, Hygieneartikel oder Toilettenartikel, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl (ausg. Kannen, Dosen und ähnl. Behälter der Pos. 7310, kleine Apotheken- und Toilettenhängeschränke und andere Möbel des Kapitels 94 sowie Armaturen)                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 7325 | Waren aus Eisen oder Stahl, gegossen, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7326 | Waren aus Eisen oder Stahl, a.n.g. (ausg. gegossen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

**Anlage 7**

## Anhang XX - Liste der Flugturbinenkraftstoffe und Kraftstoffadditive gemäß Artikel 3c der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

| KN-Code    | Bezeichnung der Güter                                                                   |
|------------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
|            | Flugturbinenkraftstoff (außer Kerosin):                                                 |
| 2710 12 70 | leichter Flugturbinenkraftstoff (Leichtöle)                                             |
| 2710 19 29 | andere als Kerosin (mittelschwere Öle)                                                  |
| 2710 19 21 | Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis (mittelschwere Öle)                           |
| 2710 20 90 | mit Biodiesel vermischter Flugturbinenkraftstoff auf Petroleumbasis <sup>(1)</sup>      |
|            | Antioxidantien                                                                          |
|            | Antioxidantien, die in Additiven für Schmieröle verwendet werden:                       |
| 3811 21 00 | - Erdöle enthaltend                                                                     |
| 3811 29 00 | - andere Antioxidantien                                                                 |
| 3811 90 00 | Antioxidantien für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten |
|            | Antistatika-Additive                                                                    |
|            | Antistatika-Additive für Schmieröle:                                                    |
| 3811 21 00 | - Erdöle enthaltend                                                                     |
| 3811 29 00 | - andere                                                                                |
| 3811 90 00 | Antistatika-Additive für andere, zu denselben Zwecken wie                               |

|            |                                                                                                                   |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|            | Mineralöle verwendete Flüssigkeiten:                                                                              |
|            | Korrosionsschutzmittel                                                                                            |
|            | Korrosionsschutzmittel für Schmieröle:                                                                            |
| 3811 21 00 | - Erdöle enthaltend                                                                                               |
| 3811 29 00 | - andere                                                                                                          |
| 3811 90 00 | Korrosionsschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten                   |
|            | Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen (Fuel System Icing Inhibitors)                                            |
|            | Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen zur Verwendung in Schmierölen:                                            |
| 3811 21 00 | - Erdöle enthaltend                                                                                               |
| 3811 29 00 | - andere                                                                                                          |
| 3811 90 00 | Frostschutzmittel für Treibstoffanlagen für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten: |
|            | Metallschutzmittel                                                                                                |
|            | Metallschutzmittel für Schmieröle                                                                                 |
| 3811 21 00 | - Erdöle enthaltend                                                                                               |
| 3811 29 00 | - andere                                                                                                          |
| 3811 90 00 | Metallschutzmittel für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten                       |
|            | Biozidadditive                                                                                                    |
|            | Biozidadditive für Schmieröle:                                                                                    |

|            |                                                                                                       |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3811 21 00 | - Erdöle enthaltend                                                                                   |
| 3811 29 00 | - andere                                                                                              |
| 3811 90 00 | Biozidadditive für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten               |
|            | Thermostabilitätsverbesserer                                                                          |
|            | Thermostabilitätsverbesserer für Schmieröle:                                                          |
| 3811 21 00 | - Erdöle enthaltend                                                                                   |
| 3811 29 00 | - andere                                                                                              |
| 3811 90 00 | Thermostabilitätsverbesserer für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten |

(<sup>1</sup>) Mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von mindestens 70 GHT.

**Anlage 8**

## **Anhang XXI - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3i der Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

| <b>KN-Code</b> | <b>Warenbezeichnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
|----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0306           | Krebstiere, auch ohne Panzer, lebend, frisch, gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake; Krebstiere, auch ohne Panzer, geräuchert, auch vor oder während des Räucherns gegart; Krebstiere in ihrem Panzer, in Wasser oder Dampf gekocht, auch gekühlt, gefroren, getrocknet, gesalzen oder in Salzlake |
| 16043100       | Kaviar                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 16043200       | Kaviarersatz                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 2208           | Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von weniger als 80 % vol, unvergällt; Branntwein, Likör und andere alkoholhaltige Getränke                                                                                                                                                                                       |
| 2303           | Rückstände aus der Stärkegewinnung und ähnliche Rückstände, ausgelaugte Rübenschnitzel, Bagasse und andere Abfälle aus der Zuckergewinnung, Treber, Schlempen und Abfälle aus Brauereien oder Brennereien, auch in Form von Pellets                                                                                   |
| 2402           | Zigarren (einschließlich Stumpen), Zigarillos und Zigaretten, aus Tabak oder Tabakersatzstoffen                                                                                                                                                                                                                       |
| 2523           | Portlandzement, Tonerdeschmelzzement, Hüttenzement, Supersulfatzement und ähnliche hydraulische Zemente, auch gefärbt oder in Form von Klinkern                                                                                                                                                                       |
| 2701           | Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe                                                                                                                                                                                                                               |
| 2702           | Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2703           | Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|         |                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2704    | Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle                                                                                                                                            |
| 2705    | Steinkohlengas, Wassergas, Generatorgas, Schwachgas und ähnliche Gase, ausgenommen Erdgas und andere gasförmige Kohlenwasserstoffe                                                                                                    |
| 2706    | Teer aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf und andere Mineralteere, auch entwässert oder teilweise destilliert, einschließlich rekonstituierte Teere                                                                                   |
| 2707    | Öle und andere Erzeugnisse der Destillation des Hochtemperatur-Steinkohlenteers; ähnliche Erzeugnisse, in denen die aromatischen Bestandteile in Bezug auf das Gewicht gegenüber den nicht aromatischen Bestandteilen überwiegen      |
| 2708    | Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren                                                                                                                                                                      |
| 2711 12 | Propan, verflüssigt                                                                                                                                                                                                                   |
| 2711 13 | Butane, verflüssigt                                                                                                                                                                                                                   |
| 2711 14 | Ethylen, Propylen, Butylen und Butadien, verflüssigt                                                                                                                                                                                  |
| 2711 19 | Gasförmige Kohlenwasserstoffe, verflüssigt, a.n.g.                                                                                                                                                                                    |
| 2712    | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt |
| 2713    | Petrolkoks, Bitumen aus Erdöl und andere Rückstände aus Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien                                                                                                                                      |
| 2714    | Naturbitumen und Naturasphalt; bituminöse oder ölhaltige Schiefer und Sande; Asphaltite und Asphaltgestein                                                                                                                            |
| 2715    | Asphaltmastix, Verschnittbitumen und andere bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech                                                           |
| 2803    | Kohlenstoff (Ruß und andere Formen von Kohlenstoff, anderweit weder genannt noch inbegriffen)                                                                                                                                         |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2804 29 10 | Helium                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 2845 40    | Helium-3                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 2811       | Andere anorganische Säuren und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle (ausgenommen Chlorwasserstoff (Salzsäure), Chlorschwefelsäure, Schwefelsäure, Oleum, Salpetersäure, Sulfonitersäuren, Diphosphorpentaoxid, Phosphorsäure, Polyphosphorsäuren, Boroxide und Borsäuren) |
| 2818       | Künstlicher Korund, auch chemisch nicht einheitlich; Aluminiumoxid; Aluminiumhydroxid                                                                                                                                                                                                            |
| ex 2825    | Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; andere anorganische Basen; andere Metalloxide, -hydroxide und -peroxide, ausgenommen solche der KN- Codes 28252000 und 28253000                                                                                                          |
| 2834       | Nitrite; Nitrate                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| ex 2835    | Phosphinate (Hypophosphite), Phosphonate (Phosphite) und Phosphate; Polyphosphate, auch chemisch einheitlich, ausgenommen solche des KN-Codes 28352600                                                                                                                                           |
| 2836       | Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend                                                                                                                                                                                         |
| ex 2901    | Acyclische Kohlenwasserstoffe, außer KN-Code 2901 1000                                                                                                                                                                                                                                           |
| 2902       | Cyclische Kohlenwasserstoffe                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2903       | Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 2905       | Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                                                          |
| 2907       | Phenole; Phenolalkohole                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 2909       | Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Acetal- und Halbacetalperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                     |
| 2914       | Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre                                                                                                                                                                                                                                 |

|                |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|                | Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder -Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2915           | Carbonsäuren, gesättigt, acyclisch, einbasisch, und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                                                       |
| 2917           | Carbonsäuren, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                                                                                                                                                |
| 2922           | Amine mit Sauerstoff-Funktionen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 2923           | Quartäre Ammoniumsalze und -hydroxide; Lecithine und andere Phosphoaminolipoide, auch chemisch nicht einheitlich                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2931           | Verbindungen, isolierter chemisch einheitlicher organisch-anorganischer Art (ausg. organische Thioverbindungen sowie solche von Quecksilber)                                                                                                                                                                                                                                        |
| 2933           | Heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 310420         | Kaliumchlorid                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 310520         | Mineralische oder chemische Düngemittel, die drei düngenden Stoffe Stickstoff, Phosphor und Kalium enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 310560         | Mineralische oder chemische Düngemittel, die beiden düngenden Stoffe Phosphor und Kalium enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| ex<br>31059020 | Andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| ex<br>31059080 | Andere Düngemittel, Kaliumchlorid enthaltend                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3301           | Öle, ätherisch, auch terpenfrei gemacht, einschl. „konkrete“ oder „absolute“ Öle; Resinoide; extrahierte Oleoresine; Konzentrate ätherischer Öle in Fetten, nichtflüchtigen Ölen, Wachsen oder ähnl. Stoffen, durch Enfleurage oder Mazeration gewonnen; terpenhaltige Nebenerzeugnisse aus ätherischen Ölen; destillierte aromatische Wässer und wässrige Lösungen ätherischer Öle |
| 3304           | Schönheitsmittel, zubereitet, oder Erzeugnisse zum Schminken und Zubereitungen zur Hautpflege (ausg. Arzneiwaren), einschl. Sonnenschutz-                                                                                                                                                                                                                                           |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | und Bräunungsmittel; Zubereitungen für die Maniküre oder Pediküre                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3305 | Zubereitete Haarbehandlungsmittel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3306 | Zahnpflegemittel und Mundpflegemittel, zubereitet, einschl. Haftpuder und Haftpasten für Zahnprothesen; Garne zum Reinigen der Zahnzwischenräume (Zahnseide), in Aufmachungen für den Einzelverkauf                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 3307 | Rasiermittel, zubereitet, einschl. Vorbehandlungsmittel und Nachbehandlungsmittel, Körperdesodorierungsmittel, zubereitete Badezusätze, Haarentfernungsmittel und andere zubereitete Riechmittel, Körperpflegemittel oder Schönheitsmittel, a.n.g.; zubereitete Raumdesodorierungsmittel, auch nicht parfümiert, auch mit desinfizierenden Eigenschaften                                                                                                                              |
| 3401 | Seifen; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen als Seife verwendbar, in Form von Tafeln, Riegeln, geformten Stücken oder Figuren, auch ohne Gehalt an Seife; organische grenzflächenaktive Erzeugnisse und Zubereitungen zum Waschen der Haut, in Form einer Flüssigkeit oder Creme, in Aufmachungen für den Einzelverkauf, auch ohne Gehalt an Seife; Papier, Watte, Filz und Vliesstoffe, mit Seife oder Reinigungsmitteln getränkt, bestrichen oder überzogen |
| 3402 | Stoffe, organisch, grenzflächenaktiv (ausg. Seifen); grenzflächenaktive Zubereitungen, zubereitete Waschmittel, einschl. zubereitete Waschlösungsmittel, und zubereitete Reinigungsmittel, auch Seife enthaltend (ausg. solche der Pos. 3401)                                                                                                                                                                                                                                         |
| 3404 | Wachse, künstlich, und zubereitete Wachse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 3801 | Grafit, künstlich; Grafit, kolloid, und halbkolloider Grafit Zubereitungen auf der Grundlage von Grafit oder anderem Kohlenstoff, in Form von Pasten, Blöcken, Platten oder anderen Halbfertigerzeugnissen                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 3811 | Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten                                                                                                                                                                                                                         |
| 3812 | Vulkanisationsbeschleuniger, zubereitet; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxidationsmittel und andere zusammengesetzte                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                               |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe                                                                                                                                                                                                                 |
| 3817 | Alkylbenzol-Gemische und Alkylnaphthalin-Mischungen, durch Alkylieren von Benzol und Naphthalin hergestellt (ausg. Isomerengemische der cyclischen Kohlenwasserstoffe)                                                                                        |
| 3819 | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von<br><br>< 70 GHT |
| 3823 | Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole                                                                                                                                                                     |
| 3824 | Bindemittel, zubereitet, für Gießereiformen oder Gießereikerne; chemische Erzeugnisse und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, einschl. Mischungen von Naturprodukten, a.n.g.                                                   |
| 3901 | Polymere des Ethylens, in Primärformen                                                                                                                                                                                                                        |
| 3902 | Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen                                                                                                                                                                                                  |
| 3903 | Polymere des Styrols, in Primärformen                                                                                                                                                                                                                         |
| 3904 | Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogenierter Olefine, in Primärformen                                                                                                                                                                                |
| 3907 | Polyacetale, andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen                                                                                                               |
| 3908 | Polyamide in Primärformen                                                                                                                                                                                                                                     |
| 3916 | Monofile mit einem größten Durchmesser von > 1 mm, Stäbe, Stangen und Profile, auch mit Oberflächenbearbeitung, jedoch ohne weitergehende Bearbeitung, aus Kunststoffen                                                                                       |
| 3917 | Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke                                                                                                                                                                                  |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | „Kniestücke, Flansche und dergl.“, aus Kunststoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 3919 | Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, selbstklebend, aus Kunststoffen, auch in Rollen (ausg. Bodenbeläge sowie Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)                                                                                                                                                                                                                 |
| 3920 | Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet, laminiert oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, ohne Unterlage, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausgenommen selbstklebende Erzeugnisse sowie Bodenbeläge, Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918) |
| 3921 | Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen, verstärkt, laminiert, unterlegt oder auf ähnliche Weise mit anderen Stoffen verbunden, oder aus Zellkunststoffen, unbearbeitet oder nur mit Oberflächenbearbeitung oder nur quadratisch oder rechteckig zugeschnitten (ausg. selbstklebend sowie Bodenbeläge und Wand- und Deckenverkleidungen der Pos. 3918)                                |
| 3923 | Transportmittel oder Verpackungsmittel, aus Kunststoffen; Stöpsel, Deckel, Kapseln und andere Verschlüsse, aus Kunststoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 3925 | Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 3926 | Waren aus Kunststoffen oder aus anderen Stoffen der Pos. 3901 bis 3914, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 4002 | Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen                                                                                                             |
| 4011 | Luftreifen aus Kautschuk, neu                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4107 | Leder (einschl. Pergament- oder Rohhautleder) von Rindern und Kälbern (einschl. Büffeln) oder von Pferden und anderen Einhufern, nach dem Gerben oder Trocknen zugerichtet, enthaart, auch gespalten (ausg. Sämischleder, Lackleder, folienkaschierte Lackleder und metallisierte Leder)                                                                                                                            |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4202 | Reisekoffer, Handkoffer, Kosmetikkoffer und Aktenkoffer, Aktentaschen, Schultaschen, Brillenetuis, Etais für Ferngläser, Fotoapparate, Filmkameras, Musikinstrumente oder Waffen und ähnl. Behältnisse; Reisetaschen, Isoliertaschen für Nahrungsmittel oder Getränke, Toilettentaschen (Necessaires), Rucksäcke, Handtaschen, Einkaufstaschen, Brieftaschen, Geldbörsen, Kartentaschen, Zigarettenetuis, Tabakbeutel, Werkzeugtaschen, Taschen für Sportartikel, Schachteln für Flakons oder Schmuckwaren, Puderdosen, Besteckkästen und ähnl. Behältnisse, aus Leder, rekonstituiertem Leder, Kunststofffolien, Spinnstoffen, Vulkanfiber oder Pappe, oder ganz oder überwiegend mit diesen Stoffen oder mit Papier überzogen |
| 4301 | Pelzfelle, roh „einschl. Kopf, Schwanz, Klauen und andere zu Kürschnerzwecken verwendbare Teile“ (ausg. rohe Häute und Felle der Pos. 4101, 4102 oder 4103)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 44   | Holz und Holzwaren; Holzkohle                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 4703 | Halbstoffe, chemisch, aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4705 | Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem und chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4801 | Zeitungsdruckpapier gemäß Anmerkung 4 zu Kapitel 48, in Rollen mit einer Breite <ul style="list-style-type: none"> <li>• &gt; 28 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite &gt; 28 cm und auf der anderen Seite &gt; 15 cm messen</li> </ul>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 4802 | Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe sowie Büttenpapier und Büttenpappe „handgeschöpft“ (ausg. Zeitungsdruckpapier der Pos. 4801 sowie Papiere der Pos. 4803)                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 4803 | Papier zur Verwendung im Haushalt, zu hygienischen Zwecken oder für die Körperpflege, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, auch gekreppt, gefaltet, durch Pressen oder Prägen gemustert, perforiert, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | <p>cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite &gt; 36 cm und auf der anderen Seite</p> <p>&gt; 15 cm messen</p>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 4804 | Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Waren der Positionen 4802 oder 4803)                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 4805 | <p>Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite</p> <p>&gt; 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite &gt; 36 cm und auf der anderen Seite &gt; 15 cm messen und nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben, a.n.g.</p>                                                                                                                                                                                                                            |
| 4810 | Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen)                                                                                                                                                                                                                                   |
| 4811 | Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. Papiere von der in der Pos. 4803, 4809 oder 4810 beschriebenen Art)                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 4818 | Toilettenpapier und Ähnliches Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern, von der im Haushalt oder zu sanitären Zwecken verwendeten Art, in Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm, oder auf Größe oder auf Form zugeschnitten; Taschentücher, Abschminktücher, Handtücher, Tischtücher, Servietten, Betttücher und ähnliche Waren zum Gebrauch im Haushalt, im Krankenhaus, bei der Körperpflege oder zu hygienischen Zwecken, Kleidung und Bekleidungszubehör, aus Papierhalbstoff, Papier, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern |
| 4819 | Schachteln, Kartons, Säcke, Beutel, Tüten und andere Verpackungsmittel, aus Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, a.n.g.; Pappwaren in Form von starren Behältnissen von der in Büros, Geschäften und dergl. verwendeten Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4823 | Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf keiner Seite $> 36$ cm messen oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten sowie Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, a.n.g.                                                                                                                                            |
| 5402 | Garne aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von $< 67$ dtex (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5601 | <p>Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus; Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus sowie Spinnstofffasern, Länge</p> <p><math>\leq 5</math> mm (Scherstaub), Knoten und Noppen aus Spinnstoffen (ausg. Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, usw. getränkt, bestrichen oder überzogen)</p> |
| 5603 | Vliesstoffe, auch getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 6204 | <p>Kostüme, Kombinationen, Jacken, Kleider, Röcke, Hosenröcke, lange Hosen (einschl. Kniebundhosen und ähnl. Hosen), Latzhosen und kurze Hosen, für Frauen oder Mädchen (ausg. aus Gewirken oder Gestrickten sowie Windjacken und ähnl.</p> <p>Waren, Unterkleider, Unterröcke, Unterhosen, Trainingsanzüge, Skianzüge und Badebekleidung)</p>                                                                                                                                                                                                   |
| 6305 | Säcke und Beutel zu Verpackungszwecken, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 6403 | Schuhe mit Laufsohlen aus Kautschuk, Kunststoff, Leder oder rekonstituiertem Leder und Oberteil aus Leder (ausg. orthopädische Schuhe, Schuhe mit fest angebrachten Schlittschuhen oder Rollschuhen sowie Schuhe, die den Charakter von Spielzeug haben)                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6806 | Hüttenwolle [Schlackenwolle], Steinwolle und ähnl. mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken (ausg. Waren aus Leichtbeton, Asbest, Asbestzement, Cellulosezement oder dergl.; Mischungen und andere Waren aus oder auf der Grundlage von Asbest; keramische Waren) |
| 6807 | Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 6808 | Platten, Dielen, Fliesen, Blöcke und dergl., aus Pflanzenfasern, Stroh oder aus Holzspänen, -schnitzeln, -fasern, Sägemehl oder anderen Holzabfällen, mit Zement, Gips oder anderen mineralischen Bindemitteln hergestellt (ausg. Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergl.)                                                                                                                                                    |
| 6810 | Waren aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 6814 | Glimmer, bearbeitet, und Glimmerwaren, einschl. agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen (ausg. elektrische Isolatoren, Isolierteile, Widerstände und Kondensatoren; Schutzbrillen aus Glimmer und Gläser dafür; Glimmer in Form von Christbaumschmuck)                                                                                                               |
| 6815 | Waren aus Steinen oder anderen mineralischen Stoffen (einschl. Kohlenstofffasern, Waren aus Kohlenstofffasern und Waren aus Torf), a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 6902 | Steine, feuerfest, feuerfeste Platten, Fliesen und ähnl. feuerfeste keramische Bauteile (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden)                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 6907 | Keramische Fliesen, Boden und Wandplatten; keramische Steinchen, Mosaiksteine und ähnliche Waren auch auf Unterlage; fertige Formstücke (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste Waren, Fliesen, die zu Untersetzern verarbeitet sind, Ziergegenstände sowie spezielle Fliesen [Kacheln] für Öfen)                                                                           |
| 7005 | Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet                                                                                                                                                                                                 |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7007 | Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)                                                                                                                                                                                                                                            |
| 7010 | Flaschen, Glasballons, Korbflaschen, Flakons, Krüge, Töpfe, Röhrchen, Ampullen und andere Behältnisse aus Glas, zu Transport- oder Verpackungszwecken; Konservengläser; Stopfen, Deckel und andere Verschlüsse, aus Glas                                                                                                              |
| 7019 | Glasfasern (einschließlich Glaswolle) und Waren daraus (z. B. Garne, Glasseidenstränge (Rovings), Gewebe)                                                                                                                                                                                                                             |
| 7104 | Edelsteine oder Schmucksteine, synthetisch oder rekonstituiert, auch bearbeitet oder einheitlich zusammengestellt, jedoch weder aufgereiht noch montiert oder gefasst; synthetische oder rekonstituierte Edelsteine oder Schmucksteine, nicht einheitlich zusammengestellt, zur Erleichterung der Versendung vorübergehend aufgereiht |
| 7106 | Silber (einschließlich vergoldetes oder plattiertes Silber), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver                                                                                                                                                                                                                                 |
| 7112 | Abfälle und Schrott von Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen; andere Abfälle und Schrott, Edelmetalle oder Edelmetallverbindungen enthaltend, von der hauptsächlich zur Wiedergewinnung von Edelmetallen verwendeten Art (ausg. eingeschmolzener und zu Rohblöcken, Masseln oder zu ähnl. Formen gegossener Abfall und Schrott)  |
| 7115 | Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 7201 | Roheisen und Spiegeleisen, in Masseln, Blöcken oder anderen Rohformen.                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 7202 | Ferrolegierungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 7203 | Durch Direktreduktion aus Eisenerzen hergestellte Eisenerzeugnisse und anderer Eisenschwamm, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen; Eisen mit einer Reinheit von 99,94 GHT oder mehr, in Stücken, Pellets oder ähnlichen Formen                                                                                                   |
| 7205 | Körner und Pulver, aus Roheisen, Spiegeleisen, Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 7408 | Draht aus Kupfer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7604 | Stangen (Stäbe) und Profile, aus Aluminium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 7605 | Draht aus Aluminium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 7606 | Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 7607 | Folien und dünne Bänder, aus Aluminium (auch bedruckt oder auf Papier, Pappe, Kunststoff oder ähnlichen Unterlagen), mit einer Dicke (ohne Unterlage) von<br><br>0,2 mm oder weniger                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 7608 | Rohre aus Aluminium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 7801 | Blei in Rohform                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8207 | Werkzeuge, auswechselbar, zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschl. Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen und Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge |
| 8212 | Rasiermesser, nichtelektrische Rasierapparate und Rasierklingen (einschl. Rasierklingenrohlinge im Band), aus unedlen Metallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8302 | Beschläge und ähnl. Waren, aus unedlen Metallen, für Möbel, Türen, Treppen, Fenster, Fensterläden, Karosserien, Sattlerwaren, Koffer, Reisekisten oder andere derartige Waren; Kleiderhaken, Huthalter, Konsolen, Stützen und ähnliche Waren, aus unedlen Metallen; Laufrädchen oder -rollen mit Befestigungsvorrichtung aus unedlen Metallen; automatische Türschließer aus unedlen Metallen                                                                         |
| 8309 | Stopfen (einschl. Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8407 | Hubkolbenverbrennungsmotoren und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8408    | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8409    | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| ex 8411 | Turbo-Strahltriebwerke, Turbo-Propellertriebwerke und andere Gasturbinen, ausgenommen Teile von Turbo-Strahltriebwerken und Turbo-Propellertriebwerken des KN-Codes 8411 91 00                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8412    | Motoren und Kraftmaschinen (ausg. Dampfturbinen, Kolbenverbrennungsmotoren, Wasserturbinen, Wasserräder, Gasturbinen sowie Elektromotoren); Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8413    | Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser (ausg. aus keramischen Stoffen sowie medizinische Sekret-Absaugpumpen oder am Körper zu tragende oder implantierbare medizinische Pumpen); Hebewerke für Flüssigkeiten (ausgenommen Pumpen); Teile davon                                                                                                                                                                                 |
| 8414    | Luft- oder Vakuumpumpen (ausg. Gasgemischheber [Emulsionspumpen] sowie pneumatische Elevatoren und Längsförderer); Luft oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; Teile davon                                                                                                                                                                         |
| 8418    | Kühlschränke und Gefrierschränke, Gefriertruhen und Tiefkühltruhen und andere Einrichtungen, Maschinen, Apparate und Geräte zur Kälteerzeugung, mit elektrischer oder anderer Ausrüstung; Wärmepumpen; Teile davon (ausg. Klimageräte der Pos. 8415)                                                                                                                                                                                     |
| 8419    | Apparate und Vorrichtungen, auch elektrisch beheizt (ausg. Öfen und andere Apparate der Pos. 8514), zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Destillieren, Rektifizieren, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Trocknen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen (ausg. Haushaltsapparate); nichtelektrische Durchlauferhitzer und Heißwasserspeicher; Teile davon |
| 8421    | Zentrifugen, einschl. Zentrifugaltrockner (ausg. für die Isotopentrennung); Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (ausg.                                                                                                                                                                                                                                                                                    |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | künstliche Nieren); Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8422 | <p>Geschirrspülmaschinen; Maschinen und Apparate zum Reinigen oder Trocknen von Flaschen oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Füllen, Verschließen, Versiegeln oder Etikettieren von Flaschen, Dosen, Schachteln, Säcken oder anderen Behältnissen; Maschinen und Apparate zum Verkapseln von Flaschen, Gläsern, Tuben oder ähnlichen Behältnissen; andere Maschinen und Apparate zum Verpacken oder Umhüllen von Waren (einschl.</p> <p>Schrumpffolienverpackungsmaschinen); Maschinen und Apparate zum Versetzen von Getränken mit Kohlensäure; Teile davon</p> |
| 8424 | <p>Apparate, mechanisch, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, a.n.g.; Feuerlöscher, auch mit Füllung (ausg. Feuerlöschbomben und -granaten); Spritzpistolen und ähnl. Apparate (ausg. elektrische Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Hartmetalle der Pos. 8515); Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahl- und ähnl.</p> <p>Strahlapparate, a.n.g.; Teile davon, a.n.g.</p>                                                                                                                           |
| 8426 | Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane (ausg. Autokrane sowie Kranwagen für das Eisenbahnnetz); fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8431 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8450 | Maschinen zum Waschen von Wäsche, auch mit Trockenvorrichtung; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8455 | Metallwalzwerke und Walzen dafür; Teile von Metallwalzwerken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8466 | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Pos. 8456 bis 8465 bestimmt, einschl. Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für die Maschinen, a.n.g.; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8467 | Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8471 | Datenverarbeitungsmaschinen, automatisch, und ihre Einheiten; magnetische oder optische Leser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten solcher Daten, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                             |
| 8474 | Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen, auch pulver- oder breiförmigen, mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen, Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand; Teile davon |
| 8477 | Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8479 | Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8480 | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergl.), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoff (ausg. aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, aus keramischen Stoffen oder Glas sowie Matern, Matrizen oder Gießformen für Zeilengießmaschinen)                                                                                  |
| 8481 | Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8482 | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager), ausg. Stahlkugeln der Pos. 7326); Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8483 | Maschinenwellen, einschl. Nockenwellen und Kurbelwellen, und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager, Gleitlager, Lagergehäuse und Lagerschalen, für Maschinen; Gleitlager; Kugel- oder Rollenschrauben, Getriebe und andere Drehzahlumwandler, einschl. Drehmomentwandler; Schwungräder, Riemenscheiben und Seilscheiben, einschl. Seilrollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, für                     |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Maschinen, einschl.<br><br>Universalkupplungen; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8487 | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, in Kapitel 84 a.n.g. (ausg. Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren)                                                                                                                                                                                                  |
| 8501 | Elektromotoren und elektrische Generatoren, ausgenommen Stromerzeugungsaggregate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8502 | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8503 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Elektromotoren, elektrische Generatoren, Stromerzeugungsaggregate oder elektrische rotierende Umformer bestimmt a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8504 | Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8511 | Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, elektrisch, für Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleichstrommaschinen und Wechselstrommaschinen) und Ladestromschalter oder Rückstromschalter; Teile davon                                               |
| 8516 | Warmwasserbereiter und Tauchsieder, elektrisch; elektrische Geräte zum Raum- oder Bodenbeheizen oder zu ähnlichen Zwecken; Elektrowärmegeräte zur Haarpflege „z. B. Haartrockner, Dauerwellengeräte und Brennscherenwärmer“ oder zum Händetrocknen; elektrische Bügeleisen; andere Elektrowärmegeräte für den Haushalt (ausg. Heizdecken, -kissen oder dergl.); elektrische Heizwiderstände (ausg. solche der Pos. 8545); Teile davon |
| 8517 | Fernsprechapparate, einschließlich Telefone für zellulare Netzwerke und andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (wie ein lokales Netzwerk oder ein Weitverkehrsnetzwerk); Teile davon (ausg. Sende- oder Empfangsgeräte der Pos. 8443, 8525, 8527 oder 8528)                |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8523 | Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37                                                                                                           |
| 8525 | Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte                                                                                                                                                                                                               |
| 8526 | Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte:                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8531 | Elektrische Hör- und Sichtsignalgeräte (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchs- oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder); Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8535 | Geräte, elektrisch, zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von > 1000 V (ausg. Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Pos. 8537)                              |
| 8536 | Geräte, elektrisch, zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Wanderwellenausgleicher, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und Verbindungskästen), für eine Spannung von ≤ 1000 V (ausg. Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Pos. 8537)                                                                             |
| 8537 | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Pos. 8535 oder 8536, einschl. solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung sowie numerische Steuerungen (ausg. Vermittlungseinrichtungen für die drahtgebundene Fernsprechtechnik oder Telegrafentechnik oder Telegrafentechnik) |
| 8538 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Pos. 8535, 8536 oder 8537 bestimmt, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8539 | Glühlampen und Entladungslampen, elektrisch, einschl. innenverspiegelter Scheinwerferlampen „sealed beam lamp units“, Ultraviolettlampen und                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Infrarotlampen; Bogenlampen; Leuchtdiodenlichtquellen (LED); Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8541 | Dioden, Transistoren und ähnliche Halbleiterbauelemente; lichtempfindliche Halbleiterbauelemente einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln (ausg. fotovoltaische Generatoren); Leuchtdioden (LED), gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle; Teile davon             |
| 8542 | Schaltungen, elektronisch, integriert; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8543 | Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, elektrisch, in Kapitel 85<br><br>a.n.g. sowie Teile davon                                                                                                                                                                                                            |
| 8544 | Drähte und Kabel (einschl. Koaxialkabel) für elektrotechnische Zwecke, isoliert (auch lackisoliert oder elektrolytisch oxidiert) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen |
| 8545 | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall                                                                                                                               |
| 8603 | Triebwagen und Schienenbusse (ausgenommen solche der Position 8604)                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8606 | Güterwagen, schienengebunden (ausg. Gepäckwagen und Postwagen)                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8701 | Zugmaschinen (ausgenommen Zugkraftkarren der Position 8709)                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8703 | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt (ausg. Omnibusse der Pos. 8702), einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen                                                                                                             |
| 8704 | Lastkraftwagen, einschl. Fahrgestelle mit Motor und Fahrerhaus                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8716 | Anhänger und Sattelanhänger; andere nichtselbstfahrende Fahrzeuge (ausg. schienengebunden); Teile davon, a.n.g.                                                                                                                                                                                                           |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8802 | Luftfahrzeuge mit maschinellm Antrieb (z. B. Hubschrauber und Starrflügelflugzeuge); Raumfahrzeuge, einschl. Satelliten, und Trägerraketen für Raumfahrzeuge sowie Suborbitalfahrzeuge                                                                                                                                                                                    |
| 8901 | Fahrgastschiffe, Kreuzfahrtschiffe, Fährschiffe, Frachtschiffe, Lastkähne und ähnliche Wasserfahrzeuge zum Befördern von Personen oder Gütern                                                                                                                                                                                                                             |
| 8903 | Jachten und andere Vergnügungsboote oder Sportboote; Ruderboote und Kanus                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8904 | Schlepper und Schubschiffe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8905 | Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen                                                                                                  |
| 9001 | Fasern, optisch, und Bündel aus optischen Fasern; Kabel aus optischen Fasern (ausg. aus einzeln umhüllten Fasern der Pos. 8544); polarisierende Stoffe in Form von Folien oder Platten; Linsen (einschl. Kontaktlinsen), Prismen, Spiegel und andere optische Elemente, aus Stoffen aller Art, ungefasst (ausg. solche aus optisch nicht bearbeitetem Glas) Fotoapparate; |
| 9006 | Fotoapparate; Blitzlichtgeräte und -vorrichtungen für fotografische Zwecke sowie Fotoblitzlampen (ausg. Entladungslampen der Pos. 8539)                                                                                                                                                                                                                                   |
| 9013 | Flüssigkristallvorrichtungen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte                                                                                                                                               |
| 9014 | Kompassse, einschließlich Navigationskompassse; andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte (ausg. Funknavigationsgeräte)                                                                                                                                                                                                                                        |
| 9026 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032                        |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9027 | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome |
| 9030 | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen, ausgenommen Zähler der<br><br>Position 9028; Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen                                                                                          |
| 9031 | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 a.n.g.; Profilprojektoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 9032 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln (ausg. Armaturen der Pos. 8481)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 9401 | Sitzmöbel (ausg. für die Human-, Zahn-, Tiermedizin oder Chirurgie der Pos. 9402), auch wenn sie in Liegen umgewandelt werden können, und Teile davon, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 9403 | Andere Möbel und Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 9404 | Sprungrahmen (ausg. Federkerne für Sitze); Bettausstattungen und ähnl. Waren, z. B. Auflegematratten, Steppdecken, Deckbetten, Polster, Schlummerrollen und Kopfkissen, mit Federung oder gepolstert oder mit Füllung aus Stoffen aller Art oder aus Zellkautschuk oder Zellkunststoff, auch überzogen (ausg. Wassermatratten, Luftmatratten sowie Decken und Bezüge)                                                     |
| 9405 | Leuchten und Beleuchtungskörper, einschl. Scheinwerfer und Teile davon, a.n.g.; Reklameleuchten, Leuchtschilder, beleuchtete Namensschilder und dergl., mit fest angebrachter Lichtquelle, und Teile davon, a.n.g.                                                                                                                                                                                                        |
| 9406 | Gebäude, vorgefertigt, auch unvollständig oder noch nichtmontiert                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |

## Anlage 9

*Derzeit frei*

**Anlage 10**

## Anhang XXIII - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3k der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                      |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 0601    | Bulben, Zwiebeln, Knollen, Wurzelknollen, Luftwurzeln und Wurzelstöcke, ruhend, im Wachstum oder in Blüte; Zichorienpflanzen und -wurzeln (ausgenommen Zichorienwurzeln der Position 1212 )                                           |
| 0602 30 | Rhododendren (Azaleen), auch veredelt                                                                                                                                                                                                 |
| 0602 40 | Rosen, auch veredelt                                                                                                                                                                                                                  |
| 0602 90 | Andere lebende Pflanzen (einschließlich ihrer Wurzeln), Stecklinge und Propfreiser; Pilzmycel - andere                                                                                                                                |
| 0604 20 | Blattwerk, Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile, ohne Blüten und Blütenknospen, sowie Gräser, Moose und Flechten, zu Binde- oder Zierzwecken, frisch, getrocknet, gebleicht, gefärbt, imprägniert oder anders bearbeitet - frisch |
| 2508    | Ton, Andalusit, Cyanit und Sillimanit, auch gebrannt; Mullit; Schamotte-Körnungen und Ton-Dinasmassen (ausg. Kaolin und anderer kaolinhaltiger Ton und Lehm sowie geblähter Ton)                                                      |
| 2509    | Kreide                                                                                                                                                                                                                                |
| 2512    | Kieselsäurehaltige Fossilienmehle (z. B. Kieselgur, Tripel und Diatomit) und ähnliche kieselsäurehaltige Erden, auch gebrannt, mit einem Schüttgewicht von 1 oder weniger                                                             |
| 2515    | Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein, mit einem Schüttgewicht von $\geq 2,5$ , und Alabaster, auch grob behauen oder durch Sägen                                                                          |

|         |                                                                                                                                                                                                                   |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten                                                                                                              |
| 2518    | Dolomit, auch gebrannt oder gesintert, einschließlich Dolomit, grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder in quadratischen oder rechteckigen Platten                 |
| 2519    | Natürliches Magnesiumcarbonat (Magnesit); geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein |
| 2520    | Gipsstein; Anhydrit; Gips (aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat), auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern                                                  |
| 2521    | Kalkstein als Flussmittel; Kalksteine von der zum Herstellen von Kalk oder Zement verwendeten Art                                                                                                                 |
| 2522    | Luftkalk, auch gelöscht, und hydraulischer Kalk, ausgenommen reines Calciumoxid und Calciumhydroxid der Position 2825                                                                                             |
| 2525    | Glimmer, auch in ungleichmäßige Blätter oder Scheiben gespalten (Schuppen); Glimmerabfall                                                                                                                         |
| 2526    | Natürlicher Speckstein und Talk, auch grob behauen oder durch Sägen oder auf andere Weise lediglich zerteilt, in Blöcken oder quadratischen oder rechteckigen Platten; Talkum                                     |
| 2530 20 | Kieserit und Epsomit (natürliche Magnesiumsulfate)                                                                                                                                                                |
| 2602    | Manganerze und ihre Konzentrate, einschließlich eisenhaltiger Manganerze und ihre Konzentrate, mit einem Gehalt an Mangan von $\geq 20$ GHT, bezogen auf die Trockenmasse                                         |
| 2615    | Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate                                                                                                                                                |
| 2701    | Steinkohle; Steinkohlenbriketts und ähnliche aus Steinkohle gewonnene feste Brennstoffe                                                                                                                           |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2702    | Braunkohle, auch agglomeriert, ausgenommen Gagat (Jett)                                                                                                                                                                                                                                        |
| 2703    | Torf (einschließlich Torfstreu), auch agglomeriert                                                                                                                                                                                                                                             |
| 2704    | Koks und Schwelkoks aus Steinkohle, Braunkohle oder Torf, auch agglomeriert; Retortenkohle                                                                                                                                                                                                     |
| 2707 30 | Xylole                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 2708    | Pech und Pechkoks aus Steinkohlenteer oder anderen Mineralteeren                                                                                                                                                                                                                               |
| 2710    | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien (ausgenommen rohe Öle); Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, a.n.g.; Ölabfälle hauptsächlich Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend |
| 2712    | Vaselin; Paraffin, mikrokristallines Erdölwachs, paraffinische Rückstände („slack wax“), Ozokerit, Montanwachs, Torfwachs, andere Mineralwachse und ähnliche durch Synthese oder andere Verfahren gewonnene Erzeugnisse, auch gefärbt                                                          |
| 2715    | Asphaltmastix, Verschnittbitumen und andere bituminöse Mischungen auf der Grundlage von Naturasphalt oder Naturbitumen, Bitumen aus Erdöl, Mineralteer oder Mineralteerpech — andere                                                                                                           |
| Ex28 04 | Wasserstoff und andere Nichtmetalle (ohne seltene Gase)                                                                                                                                                                                                                                        |
| 2806    | Chlorwasserstoff (Salzsäure) Chloroschwefelsäure                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2811    | Säuren, anorganisch, und andere anorganische Sauerstoffverbindungen der Nichtmetalle                                                                                                                                                                                                           |
| 2813    | Sulfide der Nichtmetalle; handelsübliches Phosphortrisulfid                                                                                                                                                                                                                                    |
| 2814    | Ammoniak, wasserfrei oder in wässriger Lösung                                                                                                                                                                                                                                                  |

|         |                                                                                                                                           |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2815    | Natriumhydroxid (Ätznatron); Kaliumhydroxid (Ätzkali); Peroxide des Natriums oder des Kaliums                                             |
| 2818 30 | Aluminiumhydroxid                                                                                                                         |
| 2819    | Chromoxide und -hydroxide                                                                                                                 |
| 2820    | Manganoxide                                                                                                                               |
| 2825    | Hydrazin und Hydroxylamin und ihre anorganischen Salze; Basen, anorganisch, sowie Metalloxide, Metallhydroxide und Metallperoxide, a.n.g. |
| 2827    | Chloride, Chloridoxide und Chloridhydroxide; Bromide und Bromidoxide; Iodide und Iodidoxide                                               |
| 2828    | Hypochlorite; handelsübliches Calciumhypochlorit; Chlorite; Hypobromite                                                                   |
| 2829    | Chlorate und Perchlorate; Bromate und Perbromate; Iodate und Periodate                                                                    |
| 2832 20 | Sulfite (ausgenommen Natriumsulfite)                                                                                                      |
| 2833    | Sulfate; Alaune Peroxosulfate (Persulfate)                                                                                                |
| 2834    | Nitrite; Nitrate                                                                                                                          |
| 2836    | Carbonate; Peroxocarbonate (Percarbonate); handelsübliches Ammoniumcarbonat, Ammoniumcarbamat enthaltend                                  |
| 2839    | Silicate; handelsübliche Silicate der Alkalimetalle                                                                                       |
| 2840 30 | Peroxoborate (Perborate)                                                                                                                  |
| 2841    | Salze der Säuren der Metalloxide oder Metallperoxide                                                                                      |

|      |                                                                                                                                                                                              |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2843 | Edelmetalle in kolloidem Zustand; anorganische oder organische Verbindungen der Edelmetalle, auch chemisch nicht einheitlich; Edelmetallamalgame                                             |
| 2846 | Verbindungen, anorganisch oder organisch, der Seltenerdmetalle, des Yttriums oder des Scandiums oder der Mischungen dieser Metalle                                                           |
| 2847 | Wasserstoffperoxid, auch mit Harnstoff verfestigt                                                                                                                                            |
| 2901 | Acyclische Kohlenwasserstoffe                                                                                                                                                                |
| 2902 | Cyclische Kohlenwasserstoffe                                                                                                                                                                 |
| 2903 | Halogenderivate der Kohlenwasserstoffe                                                                                                                                                       |
| 2904 | Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate der Kohlenwasserstoffe, auch halogeniert                                                                                                                 |
| 2905 | Acyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                      |
| 2906 | Cyclische Alkohole, ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                                                                       |
| 2907 | Phenole; Phenolalkohole                                                                                                                                                                      |
| 2909 | Ether, Etheralkohole, Etherphenole, Etheralkoholphenole, Alkoholperoxide, Etherperoxide, Ketonperoxide (auch chemisch nicht einheitlich); ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate |
| 2910 | Epoxide, Epoxyalkohole, Epoxyphenole und Epoxyether mit dreigliedrigem Ring; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                              |
| 2911 | Acetale und Halbacetale, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen, und ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                                      |
| 2912 | Aldehyde, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; cyclische Polymere der Aldehyde; Paraformaldehyd                                                                                           |

|         |                                                                                                                                                                                                    |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2914    | Ketone und Chinone, auch mit anderen Sauerstoff-Funktionen; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder -Nitrosoderivate                                                                                    |
| 2915    | Gesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                       |
| 2916    | Ungesättigte acyclische einbasische Carbonsäuren und cyclische einbasische Carbonsäuren, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate |
| 2917    | Carbonsäuren, mehrbasisch, ihre Anhydride, Halogenide, Peroxide und Peroxysäuren; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                                               |
| 2920    | Ester anorganischer Säuren der Nichtmetalle (ausgenommen Ester der Halogenwasserstoffsäuren) und ihre Salze; ihre Halogen-, Sulfo-, Nitro- oder Nitrosoderivate                                    |
| 2921 22 | Hexamethyldiamin und seine Salze                                                                                                                                                                   |
| 2921 41 | Anilin und seine Salze                                                                                                                                                                             |
| 2922 11 | Monoethanolamin und seine Salze                                                                                                                                                                    |
| 2922 43 | Anthranilsäure und ihre Salze                                                                                                                                                                      |
| 2923 20 | Lecithine und andere Phosphoaminolipoide                                                                                                                                                           |
| 2924    | Verbindungen mit Carbonsäureamidfunktion; Verbindungen mit Kohlensäureamidfunktion                                                                                                                 |
| 2925    | Verbindungen mit Carbonsäureimidfunktion, einschließlich Saccharin und seine Salze, oder Verbindungen mit Iminfunktion                                                                             |
| 2926    | Verbindungen mit Nitrilfunktion                                                                                                                                                                    |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2930    | Thioverbindungen, organisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 2933 29 | Verbindungen, heterocyclisch, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e), die einen nichtkondensierten Imidazolring, auch hydriert, in der Struktur enthalten (ausgenommen Hydantoin und seine Derivate sowie Erzeugnisse der Unterposition 3002 10 )                                                                                                                                                                     |
| 2933 54 | Andere Derivate von Malonylharnstoff (Barbitursäure); Salze dieser Erzeugnisse                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 2933 71 | 6-Hexanlactam (epsilon-Caprolactam)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 2933 79 | Lactame (ausg. 6-Hexanlactam „epsilon-Caprolactam“, Clobazam (INN), Methypylon (INN) sowie anorganische oder organische Verbindungen von Quecksilber)                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 2933 99 | Andere heterocyclische Verbindungen, nur mit Stickstoff als Heteroatom(e)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 3201    | Pflanzliche Gerbstoffauszüge; Tannine und ihre Salze, Ether, Ester und andere Derivate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 3202    | Synthetische organische Gerbstoffe; anorganische Gerbstoffe; Gerbstoffzubereitungen, auch natürliche Gerbstoffe enthaltend; Enzymzubereitungen zum Vorgerben                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 3203    | Farbmittel pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, einschl. Farbstoffauszüge, (ausg. Tierisches Schwarz), auch chemisch einheitlich; Zubereitungen auf der Grundlage von Farbmitteln pflanzlichen oder tierischen Ursprungs von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207 , 3208 , 3209 , 3210 , 3213 und 3215 ) — andere |
| 3204 90 | Synthetische organische Farbmittel, auch chemisch einheitlich; Zubereitungen im Sinne der Anmerkung 3 zu diesem Kapitel auf der Grundlage synthetischer organischer Farbmittel; synthetische organische Erzeugnisse von der als fluoreszierende Aufheller oder als Luminophore verwendeten Art, auch chemisch einheitlich                                                                                           |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3205    | Farblacke (ausgenommen China- oder Japanlack sowie Lackfarben); Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, auf der Grundlage von Farblacken (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207 , 3208 , 3209 , 3210 , 3213 und 3215 )                                                                                                            |
| 3206 41 | Ultramarin und seine Zubereitungen von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207 , 3208 , 3209 , 3210 , 3213 und 3215 )                                                                                                                                                                                         |
| 3206 49 | Farbmittel, anorganisch oder mineralisch, a.n.g.; Zubereitungen auf der Grundlage von anorganischen oder mineralischen Farbmitteln, von der zum Färben beliebiger Stoffe oder zum Herstellen von Farbzubereitungen verwendeten Art, a.n.g. (ausg. Zubereitungen der Positionen 3207 , 3208 , 3209 , 3210 , 3213 und 3215 sowie anorganische Erzeugnisse von der als Luminophore verwendeten Art) — andere |
| 3207    | Pigmente, zubereitet, zubereitete Trübungsmittel und zubereitete Farben, Schmelzglasuren und andere verglasbare Massen, Engoben, flüssige Glanzmittel und ähnl. Zubereitungen von der in der Keramikindustrie, Emaillierindustrie oder Glasindustrie verwendeten Art; Glasfritte oder anderes Glas in Form von Pulver, Granalien, Schuppen oder Flocken                                                   |
| 3208    | Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem nichtwässrigen Medium dispergiert oder gelöst; Lösungen von Erzeugnissen der Positionen 3901 bis 3913 in flüchtigen organischen Lösemitteln, mit einem Anteil des Lösemittels von > 50 GHT (ausg. Lösungen von Collodium)                                              |
| 3209    | Anstrichfarben und Lacke auf der Grundlage von synthetischen Polymeren oder chemisch modifizierten natürlichen Polymeren, in einem wässrigen Medium dispergiert oder gelöst                                                                                                                                                                                                                               |
| 3210    | Andere Anstrichfarben und Lacke; zubereitete Wasserpigmentfarben von der für die Lederzurichtung verwendeten Art                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 3212 90 | Pigmente (einschließlich Metallpulver und -flitter), in nicht wässrigen Medien dispergiert, flüssig oder pastenförmig, von der zum Herstellen von Anstrichfarben verwendeten Art; Prägefolien; Färbemittel und andere                                                                                                                                                                                     |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | Farbmittel, in Formen oder Packungen für den Einzelverkauf — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 3214    | Glaserkitt, Harzzement und andere Kitte; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; Spachtelmassen für Anstreicherarbeiten; nicht feuerfeste Spachtel- und Verputzmassen für Fassaden, Innenwände, Fußböden, Decken und dergleichen                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 3215 11 | Druckfarben — schwarz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 3215 19 | Druckfarben — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 3403    | Zubereitete Schmiermittel, einschl. Schneidöle, Zubereitungen zum Lösen von Schrauben oder Bolzen, zubereitete Rostschutz- oder Korrosionsschutzmittel und zubereitete Formenfreisetzungszubereitungen auf der Grundlage von Schmierstoffen; zubereitete Schmiermittel und Zubereitungen von der zum Öl- oder Fettbehandeln von Spinnstoffen, Leder, Pelzfellen oder anderen Stoffen verwendeten Art (ausg. als Grundbestandteil Öle oder Öle aus bituminösen Mineralien von $\geq 70$ GHT enthaltend) |
| 3505 10 | Dextrine und andere modifizierte Stärken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3506 99 | Zubereitete Leime und andere zubereitete Klebstoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zur Verwendung als Klebstoff geeignete Erzeugnisse aller Art in Aufmachungen für den Einzelverkauf mit einem Gewicht des Inhalts von 1 kg oder weniger — andere                                                                                                                                                                                                                                         |
| 3604    | Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 3605    | Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 3606    | Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu Kapitel 36                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 3701 20 | Sofortbild-Planfilme                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3701 91 | Platten und Planfilme, fotografisch, sensibilisiert, unbelichtet, für mehrfarbige Aufnahmen                                                                                                                                                                                                                                |
| 3702    | Fotografische Filme in Rollen, sensibilisiert, nicht belichtet, aus Stoffen aller Art (ausgenommen Papier, Pappe oder Spinnstoffe); fotografische Sofortbild-Rollfilme, sensibilisiert, nicht belichtet                                                                                                                    |
| 3703    | Fotografische Papiere, Pappen und Spinnstoffwaren, sensibilisiert, nicht belichtet                                                                                                                                                                                                                                         |
| 3705    | Platten und Filme, fotografisch, belichtet und entwickelt (ausg. aus Papier, Pappe oder Spinnstoff sowie kinematografische Filme und gebrauchsfertige Druckplatten)                                                                                                                                                        |
| 3706    | Kinematografische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung                                                                                                                                                                                                                   |
| 3801 20 | Grafit, kolloid, und halbkolloider Grafit                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 3806 20 | Salze des Kolofoniums, der Harzsäuren oder der Derivate von Kolofonium oder von Harzsäuren (ausg. Salze von Kolofoniumaddukten)                                                                                                                                                                                            |
| 3807    | Holzteere; Holzteeröle; Holzkreosot; Holzgeist; pflanzliche Pech; Brauereipech und ähnl. Zubereitungen auf der Grundlage von Kolofonium, Harzsäuren oder pflanzlichem Pech (ausg. Einbruchpech, Gelbpech, Stearinpech, Fettpech, Fettteer und Glycerinpech)                                                                |
| 3809    | Appreturmittel oder Endausstattungsmittel, Beschleuniger zum Färben oder Fixieren von Farbstoffen und andere Erzeugnisse und Zubereitungen (z. B. zubereitete Schlichtemittel und Zubereitungen zum Beizen), von der in der Textilindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie oder ähnl. Industrien verwendeten Art, a.n.g. |
| 3810    | Zubereitungen zum Abbeizen von Metallen; Flussmittel und andere Hilfsmittel zum Schweißen oder Löten von Metallen; Pasten und Pulver zum Schweißen oder Löten, aus Metall und anderen Stoffen; Zubereitungen von der als Überzugsmasse oder Füllmasse für Schweißelektroden oder Schweißstäbe verwendeten Art              |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3811 | Zubereitete Antiklopfmittel, Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditive und andere zubereitete Additive für Mineralöle (einschließlich Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten  |
| 3812 | Vulkanisationsbeschleuniger, zubereitet; zusammengesetzte Weichmacher für Kautschuk oder Kunststoffe, anderweit weder genannt noch inbegriffen; zubereitete Antioxiationsmittel und andere zusammengesetzte Stabilisatoren für Kautschuk oder Kunststoffe      |
| 3813 | Zubereitungen für zahnärztliche Zwecke; Feuerlöschgranaten und Feuerlöschbomben (ausg. gefüllte oder ungefüllte Feuerlöschgeräte, auch tragbare sowie unvermischte chemisch einheitliche Erzeugnisse mit feuerlöschenden Eigenschaften, in anderer Aufmachung) |
| 3814 | Lösemittel und Verdünnungsmittel, organisch, zusammengesetzt, a.n.g.; Zubereitungen zum Entfernen von Farben oder Lacken (ausg. Nagellackentferner)                                                                                                            |
| 3815 | Reaktionsauslöser, Reaktionsbeschleuniger und katalytische Zubereitungen, a.n.g. (ausg. Vulkanisationsbeschleuniger)                                                                                                                                           |
| 3816 | Feuerfeste Zemente, feuerfeste Mörtel, feuerfester Beton und ähnliche feuerfeste Mischungen, einschließlich Dolomitstampfmasse, ausgenommen Erzeugnisse der Position 3801                                                                                      |
| 3817 | Alkylbenzol-Gemische und Alkyl-naphthalin-Mischungen, durch Alkylieren von Benzol und Naphthalin hergestellt (ausg. Isomerengemische der cyclischen Kohlenwasserstoffe)                                                                                        |
| 3819 | Flüssigkeiten für hydraulische Bremsen und andere zubereitete Flüssigkeiten für hydraulische Kraftübertragung, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von < 70 GHT         |
| 3820 | Gefrierschutzmittel, zubereitet, und zubereitete Flüssigkeiten zum Enteisen (ausg. zubereitete Additives für Mineralöle oder andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten)                                                             |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3823 13 | Tallölfettsäuren, technische                                                                                                                                                                                                                         |
| 3824    | Bindemittel, zubereitet, für Gießereiformen oder Gießereikerne; Erzeugnisse, chemisch, und Zubereitungen der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, einschließlich Mischungen von Naturprodukten, anderweit weder genannt noch inbegriffen |
| 3825 90 | Rückstände der chemischen Industrie oder verwandter Industrien, a.n.g. (ausg. Abfälle)                                                                                                                                                               |
| 3826    | Biodiesel und Biodieselmischungen, kein Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien enthaltend oder mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Materialien von < 70 GHT                                                                          |
| 3827 90 | Mischungen, die halogenierte Derivate von Methan, Ethan oder Propan enthalten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in anderen Teilpositionen der Position 3827                                                                                 |
| 3901 40 | Ethylenalpha-Olefin-Copolymere mit einer spezifischen Dichte von < 0,94 , in Primärformen                                                                                                                                                            |
| 3902    | Polymere des Propylens oder anderer Olefine, in Primärformen                                                                                                                                                                                         |
| 3903    | Polymere des Styrols, in Primärformen                                                                                                                                                                                                                |
| 3904    | Polymere des Vinylchlorids oder anderer halogener Olefine, in Primärformen                                                                                                                                                                           |
| 3905    | Polymere des Vinylacetats oder anderer Vinylester, in Primärformen; andere Vinylpolymere, in Primärformen                                                                                                                                            |
| 3906    | Acrylpolymere, in Primärformen                                                                                                                                                                                                                       |
| 3907 29 | Andere Polyether und Epoxidharze, in Primärformen; Polycarbonate, Alkydharze, Allylpolyester und andere Polyester, in Primärformen (ausgenommen Polyacetale und Bis(polyoxyethylen)methylphosphonat)                                                 |

|         |                                                                                                                                                                                                         |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3907 40 | Polycarbonate, in Primärformen                                                                                                                                                                          |
| 3907 70 | Poly(milchsäure), in Primärformen                                                                                                                                                                       |
| 3907 91 | Allylpolyester und andere Polyester, ungesättigt, in Primärformen (ausg. Polycarbonate, Alkydharze, Poly(ethylenterephthalat) und Poly(milchsäure))                                                     |
| 3908    | Polyamide, in Primärformen                                                                                                                                                                              |
| 3909    | Aminoharze, Phenolharze und Polyurethane, in Primärformen                                                                                                                                               |
| 3910    | Silicone in Primärformen                                                                                                                                                                                |
| 3911    | Petroleumharze, Cumaron-Inden-Harze, Polyterpene, Polysulfide, Polysulfone und andere Erzeugnisse im Sinne der Anmerkung 3 zu Kapitel 39, a.n.g., in Primärformen                                       |
| 3912    | Cellulose und ihre chemischen Derivate, anderweit weder genannt noch inbegriffen, in Primärformen                                                                                                       |
| 3915 20 | Abfälle, Schnitzel und Bruch von Polymeren des Styrols                                                                                                                                                  |
| 3917    | Rohre und Schläuche sowie Formstücke, Verschlussstücke und Verbindungsstücke (Kniestücke, Flansche und dergleichen), aus Kunststoffen                                                                   |
| 3920    | Andere Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus ungeschäumten Kunststoffen, weder verstärkt noch geschichtet (laminiert) oder auf ähnl. Weise mit anderen Stoffen verbunden             |
| 3921    | Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder und Streifen, aus Kunststoffen                                                                                                                                   |
| 3922 90 | Bidets, Klosettschüsseln, Spülkästen und ähnl. Waren zu sanitären oder hygienischen Zwecken, aus Kunststoffen (ausg. Badewannen, Duschen, Ausgüsse (Spülbecken), Waschbecken, Klosettsitze und -deckel) |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3925    | Baubedarfsartikel aus Kunststoffen, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4002    | Synthetischer Kautschuk und Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen; Mischungen von Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, Guayule, Chicle oder ähnl. natürlichen Kautschukarten mit synthetischem Kautschuk oder Faktis, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen |
| 4005    | Kautschukmischungen, nicht vulkanisiert, in Primärformen oder in Platten, Blättern oder Streifen                                                                                                                                                                                                        |
| 4006 10 | Rohlaufprofile aus nichtvulkanisiertem Kautschuk, für Reifen                                                                                                                                                                                                                                            |
| 4008 21 | Platten, Blätter und Streifen, aus weichem Vollkautschuk                                                                                                                                                                                                                                                |
| 4009 12 | Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, weder mit anderen Stoffen verstärkt oder noch in Verbindung mit anderen Stoffen, mit Formstücken, Verschlussstücken oder Verbindungsstücken                                                                                                                    |
| 4009 41 | Rohre und Schläuche, aus Weichkautschuk, mit anderen Stoffen als Metall oder textilen Spinnstoffen verstärkt oder in Verbindung mit anderen Stoffen als Metall oder textilen Spinnstoffen, ohne Formstücke, Verschlussstücke oder Verbindungsstücke                                                     |
| 4010    | Förderbänder und Treibriemen, aus vulkanisiertem Kautschuk                                                                                                                                                                                                                                              |
| 4011 20 | Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Omnibusse und Lastkraftwagen verwendeten Art                                                                                                                                                                                                                 |
| 4011 80 | Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Maschinen und Fahrzeuge im Hoch- und Tiefbau, Bergbau oder für die industrielle Nutzung verwendeten Art                                                                                                                                                      |
| 4012    | Luftreifen aus Kautschuk, runderneuert oder gebraucht; Vollreifen oder Hohlkammerreifen, Überreifen und Felgenbänder, aus Kautschuk                                                                                                                                                                     |
| 4016 93 | Dichtungen aus Weichkautschuk (ausg. aus Zellkautschuk)                                                                                                                                                                                                                                                 |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4407    | Holz, in der Längsrichtung gesägt oder gesäumt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von > 6 mm                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 4408 10 | Furnierblätter (einschließlich der durch Messern von Lagenholz gewonnenen Blätter) für Lagenholz aus Nadelholz oder ähnliches Lagenholz und anderes Nadelholz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, auch gehobelt, geschliffen, an den Kanten oder an den Enden verbunden, mit einer Dicke von ≤ 6 mm                                                                                              |
| 4411 13 | Faserplatten aus Holz, mitteldicht (MDF), mit einer Dicke von > 5 mm bis ≤ 9 mm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 4411 94 | Faserplatten aus Holz oder anderen holzigen Stoffen, auch mit Harz oder anderen organischen Stoffen hergestellt, mit einer Dichte von ≤ 0,5 g/cm <sup>3</sup> (ausg. mitteldichte Faserplatten (MDF); Spanplatten, auch mit einer oder mehreren Faserplatten verbunden; Lagenholz mit einer Lage aus Sperrholz; Verbundplatten, bei denen die Deckplatten aus Faserplatten bestehen; Pappen; erkennbare Möbelteile) |
| 4412    | Sperrholz, furniertes Holz und ähnliches Lagenholz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 4416    | Fässer, Tröge, Bottiche, Eimer und andere Böttcherwaren und erkennbare Teile davon, aus Holz, einschl. Fassstäbe                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 4418 40 | Verschalungen aus Holz, für Betonarbeiten (ausg. Sperrholzplatten)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 4418 60 | Pfosten und Balken, aus Holz                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 4418 79 | Fußbodenplatten, zusammengesetzt, aus anderem Holz als Bambus (ausg. mehrlagige Platten sowie Platten für Mosaikfußböden)                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 4503    | Waren aus Naturkork                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 4504    | Presskork (auch mit Bindemittel) und Waren aus Presskork                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 4701    | Halbstoffe, mechanisch, aus Holz, chemisch unbehandelt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4703    | Halbstoffe, chemisch, aus Holz (Natron- oder Sulfatzellstoff) (ausg. solche zum Auflösen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 4704    | Halbstoffe, chemisch, aus Holz „Sulfitzellstoff“ (ausg. solche zum Auflösen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 4705    | Halbstoffe aus Holz, durch Kombination aus mechanischem oder chemischem Aufbereitungsverfahren hergestellt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 4706    | Halbstoffe aus der Aufbereitung von Abfällen und Ausschuss von Papier oder Pappe oder aus anderen cellulosehaltigen Faserstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 4707    | Papier oder Pappe (Abfälle und Ausschuss) zur Wiedergewinnung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 4802 20 | Rohpapier und Rohpappe für lichtempfindliche, wärmeempfindliche oder elektroempfindliche Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 4802 40 | Tapetenrohpapier, weder gestrichen noch überzogen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 4802 58 | Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von $\leq 10$ GHT solcher Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge, mit einem Gewicht von $> 150 \text{ g/m}^2$ , a.n.g. |
| 4802 61 | Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, von der Art wie sie als Schreibpapiere, Druckpapiere oder zu anderen grafischen Zwecken verwendet werden, und Papiere und Pappen für Lochkarten oder Lochstreifen, nichtperforiert, in Rollen jeder Größe, mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen oder chemisch-mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von $> 10$ GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge, a.n.g.                                                                                                                |
| 4804    | Kraftpapier und Kraftpappe, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite $> 36 \text{ cm}$ oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Waren der Positionen 4802 oder 4803 )                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 4805 | Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen und nicht weiter bearbeitet als in Anmerkung 3 zu diesem Kapitel angegeben, a.n.g.                                                                                |
| 4806 | Pergamentpapier und Pergamentpappe, Pergamentersatzpapier, Naturpapppapier, Pergaminpapier und andere kalandrierte, durchsichtige oder durchscheinende Papiere, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen                                                        |
| 4807 | Papier und Pappe, zusammengeklebt, auf der Oberfläche weder gestrichen noch überzogen oder getränkt, auch mit Innenverstärkung, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf der einen Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen                                                                                    |
| 4808 | Papiere und Pappen, gewellt (auch mit aufgeklebter Decke), gekreppt, gefaltet, durch Pressen oder Prägen gemustert oder perforiert, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen (ausg. Papiere von der in der Position 4803 beschriebenen Art)                     |
| 4809 | Kohlepapier, präpariertes Durchschreibepapier und anderes Vervielfältigungspapier oder Umdruckpapier, einschl. gestrichenes, überzogenes oder getränktes Papier für Dauerschablonen oder Offsetplatten, auch bedruckt, in Rollen mit einer Breite > 36 cm oder in quadratischen oder rechteckigen Bogen, die ungefaltet auf einer Seite > 36 cm und auf der anderen Seite > 15 cm messen |
| 4810 | Papiere und Pappen, ein- oder beidseitig mit Kaolin oder anderen anorganischen Stoffen gestrichen, auch mit Bindemitteln, auch auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe (ausg. alle anders gestrichenen oder überzogenen Papiere und Pappen)                                                                |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 4811    | Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, gestrichen, überzogen, getränkt, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe, ausgenommen Waren von der in der Position 4803 , 4809 oder 4810 beschriebenen Art                                                                                             |
| 4814 90 | Tapeten und ähnliche Wandverkleidungen aus Papier sowie Buntglaspapier (ausg. Wandverkleidungen aus Papier, gestrichen oder überzogen, auf der Schauseite mit einer Lage Kunststoff versehen, die durch Pressen oder Prägen gemustert, farbig oder mit Motiven bedruckt oder auf andere Weise verziert wurde)                                                                                         |
| 4819 20 | Faltschachteln und -kartons aus nicht gewelltem Papier oder nicht gewellter Pappe                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 4822    | Rollen, Spulen, Spindeln und ähnliche Unterlagen, aus Papierhalbstoff, Papier oder Pappe, auch gelocht oder gehärtet                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 4823    | Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern, in Streifen oder Rollen mit einer Breite von $\leq 36$ cm, in quadratischen oder rechteckigen Bogen die ungefaltet auf keiner Seite $> 36$ cm messen oder in anderen als quadratischen oder rechteckigen Formen zugeschnitten sowie Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder Vliesen aus Zellstofffasern, a.n.g. |
| 4906    | Baupläne und -zeichnungen, technische Zeichnungen und andere Pläne und Zeichnungen zu Gewerbe-, Handels-, topografischen oder ähnlichen Zwecken, als Originale mit der Hand hergestellt; handgeschriebene Schriftstücke; auf lichtempfindlichem Papier hergestellte fotografische Reproduktionen und mit Kohlepapier hergestellte Kopien der genannten Pläne, Zeichnungen und Schriftstücke           |
| 5105    | Wolle, feine oder grobe Tierhaare, gekrempelt oder gekämmt (einschließlich gekämmter Wolle in loser Form)                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5106    | Streichgarne (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5107    | Kammgarne aus Wolle (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5112    | Gewebe aus gekämmter Wolle oder aus gekämmten feinen Tierhaaren (ausg. Gewebe des technischen Bedarfs der Position 5911 )                                                                                                                                                                                                                    |
| 5205    | Garne aus Baumwolle (andere als Nähgarne), mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT (ausg. in Aufmachungen für den Einzelverkauf)                                                                                                                                                                                                     |
| 5206 42 | Garne, gezwirnt, aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT gekämmten Baumwollfasern und mit einem Titer der einfachen Garne von 232,56 dtex bis $< 714,29$ dtex ( $> Nm 14$ bis $Nm 43$ der einfachen Garne) (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)                                                                     |
| 5209 11 | Gewebe aus Baumwolle, mit einem Anteil an Baumwolle von $\geq 85$ GHT und mit einem Gewicht von $> 200$ g/m <sup>2</sup> , in Leinwandbindung, roh                                                                                                                                                                                           |
| 5211    | Gewebe aus überwiegend, jedoch $< 85$ GHT Baumwolle, hauptsächlich oder ausschließlich mit Chemiefasern gemischt und mit einem Quadratmetergewicht von $> 200$ g/m <sup>2</sup>                                                                                                                                                              |
| 5308    | Garne aus anderen pflanzlichen Spinnstoffen; Papiergarne                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 5402 63 | Garne aus Polypropylen-Filamenten, einschl. Monofile von $< 67$ dtex, gezwirnt (ausg. Nähgarne, Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf sowie texturierte Garne)                                                                                                                                                                         |
| 5403    | Garne aus synthetischen Filamenten, einschl. synthetische Monofile von $< 67$ dtex (ausg. Nähgarne sowie Garne in Aufmachungen für den Einzelverkauf)                                                                                                                                                                                        |
| 5404    | Monofile, synthetisch, von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm Streifen und dergleichen (z. B. künstliches Stroh) aus synthetischer Spinnmasse, mit einer sichtbaren Breite von $\leq 5$ mm                                                                                                                         |
| 5407 30 | Gewebe aus Garnen aus synthetischen Filamenten, einschl. aus Monofilen von $\geq 67$ dtex und einem größten Durchmesser von $\leq 1$ mm, die aus Lagen parallel gelegter Garne bestehen und bei denen die Lagen im spitzen oder rechten Winkel übereinander liegen, an den Berührungspunkten durch ein Bindemittel verklebt oder verschweißt |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 5501    | Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus künstlichen Filamenten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 5502    | Spinnkabel gemäß Anmerkung 1 zu Kapitel 55, aus künstlichen Filamenten                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 5503    | Synthetische Spinnfasern, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 5504 90 | Spinnfasern, künstlich, weder gekrempelt noch gekämmt noch anders für die Spinnerei bearbeitet (ausg. aus Viskose)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5506    | Synthetische Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 5507    | Künstliche Spinnfasern, gekrempelt, gekämmt oder anders für die Spinnerei bearbeitet                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 5512 21 | Gewebe, mit einem Anteil an Polyacryl- oder Modacryl-Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, roh oder gebleicht                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 5512 99 | Gewebe, mit einem Anteil an synthetischen Spinnfasern von $\geq 85$ GHT, gefärbt, buntgewebt oder bedruckt (ausg. aus Polyacryl-, Modacryl- oder Polyester-Spinnfasern)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 5516    | Gewebe aus künstlichen Spinnfasern                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 5601 29 | Watte aus Spinnstoffen und Waren daraus (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern; hygienischen Binden und Tampons, Windeln und Windeleinlagen für Säuglinge und Kleinkinder und ähnl. hygienische Waren, Watte und Waren daraus, mit medikamentösen Stoffen getränkt oder überzogen oder für den Einzelverkauf zu medizinischen, chirurgischen, zahnmedizinischen oder veterinärmedizinischen Zwecken aufgemacht sowie mit Riechmitteln, Schminken, Seifen, Reinigungsmitteln usw. getränkt, bestrichen oder überzogen) |
| 5601 30 | Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 5604    | Scherstaub, Knoten und Noppen, aus Spinnstoffen; Spinnstoffgarne, Streifen oder dergl. der Position 5404 oder 5405, mit Kautschuk oder Kunststoff                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | getränkt, bestrichen, überzogen oder umhüllt (ausg. Katgutnachahmungen, mit Angelhaken versehen oder in anderer Weise als Angelschnüre aufgemacht)                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 5605    | Metallgarne und metallisierte Garne, auch umspinnen, bestehend aus Streifen und dergl. der Position 5404 oder 5405 , oder aus Garnen aus Spinnstoffen, in Verbindung mit Metall in Form von Fäden, Streifen oder Pulver oder mit Metall überzogen (ausg. Garne, hergestellt aus einer Mischung von Spinnstoffen und Metallfasern, mit antistatischer Wirkung; Garne, mit Metalldraht verstärkt; Waren mit dem Charakter von eigentlichen Posamentierwaren) |
| 5607 41 | Bindegarne oder Pressengarne, aus Polyethylen oder Polypropylen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 5801 27 | Kettsamt und Kettplüsch, aus Baumwolle (ausg. Schlingengewebe nach Art der Frottiergewebe, getuftete Spinnstoffzeugnisse sowie Bänder der Position 5806 )                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 5803    | Drehergewebe (ausg. Bänder der Position 5806 )                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 5806 40 | Bänder, schusslos, aus parallel gelegten und geklebten Garnen oder Fasern (Bolducs), mit einer Breite von $\leq 30$ cm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 5901    | Gewebe, mit Leim oder stärkehaltigen Stoffen bestrichen, von der zum Einbinden von Büchern, zum Herstellen von Futteralen, Kartonagen oder zu ähnl. Zwecken verwendeten Art Pausleinwand; präparierte Malleinwand; Bougram und ähnl. steife Gewebe, von der für die Hutmacherei verwendeten Art (ausg. mit Kunststoffen bestrichene Gewebe)                                                                                                                |
| 5905    | Wandverkleidungen aus Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 5908    | Dochte, gewebt, geflochten, gewirkt oder gestrickt, aus Spinnstoffen, für Lampen, Kocher, Feuerzeuge, Kerzen oder dergleichen; Glühstrümpfe und schlauchförmige Gewirke oder Gestricke für Glühstrümpfe, auch getränkt (ausg. Dochte, mit Wachs überzogen, nach Art der Wachsstöcke, Zündschnüre und Sprengzündschnüre, Dochte in Gestalt von Spinnstoffgarnen sowie Dochte aus Glasfasern)                                                                |
| 5910    | Förderbänder und Treibriemen, aus Spinnstoffen, auch mit Kunststoff getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kunststoff versehen oder mit Metall                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | oder anderen Stoffen verstärkt (ausg. mit einer Stärke von < 3 mm, sofern von unbestimmter Länge oder nur auf Länge zugeschnitten sowie mit Kautschuk getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk versehen oder aus mit Kautschuk getränkten oder bestrichenen Garnen oder Bindfäden hergestellt)                                                                                     |
| 5911 10 | Gewebe, Filze oder mit Filz belegte Gewebe, mit Kautschuk oder anderen Stoffen bestrichen oder überzogen oder mit Lagen aus Kautschuk, Leder oder anderen Stoffen versehen, von der zum Herstellen von Kratzengarnituren verwendeten Art, sowie ähnliche Erzeugnisse zu anderen technischen Zwecken, einschließlich Bänder aus mit Kautschuk getränktem Samt zum Überziehen von Kett- oder Warenbäumen |
| 5911 31 | Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von < 650 g/m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                  |
| 5911 32 | Gewebe und Filze, endlos oder mit Verbindungsvorrichtungen, von der auf Papiermaschinen oder ähnlichen Maschinen verwendeten Art (z. B. zum Herstellen von Halbstoff oder Asbestzement), mit einem Gewicht von >= 650 g/m <sup>2</sup>                                                                                                                                                                 |
| 5911 40 | Filtertücher, von der zum Pressen von Öl oder zu ähnl. technischen Zwecken verwendeten Art, auch aus Menschenhaaren                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 6001 99 | Samt und Plüsch, gewirkt oder gestrickt (ausg. aus Baumwolle oder Chemiefasern sowie Hochflorerzeugnisse)                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 6003    | Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von <= 30 cm (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT sowie Samt, Plüsch (einschl. Hochflorerzeugnisse), Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)                                        |
| 6005 36 | Kettengewirke „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, roh oder gebleicht (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von >= 5 GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse],                                                                                                 |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 6005 44 | Kettengewirke „einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind“, mit einer Breite von > 30 cm, aus synthetischen Chemiefasern, bedruckt (ausg. solche mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT sowie Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen)                          |
| 6006 10 | Gewirke und Gestricke, mit einer Breite von > 30 cm, aus Wolle oder feinen Tierhaaren (ausg. Kettengewirke [einschl. solcher, die auf Häkelgalonmaschinen hergestellt sind], Gewirke und Gestricke mit einem Anteil an Elastomergarnen oder Kautschukfäden von $\geq 5$ GHT, Samt, Plüsch [einschl. Hochflorerzeugnisse], Schlingengewirke und Schlingengestricke, Etiketten, Abzeichen und ähnl. Waren sowie Gewirke oder Gestricke, getränkt, bestrichen, überzogen oder mit Lagen versehen) |
| 6309    | Altwaren an Kleidung, Bekleidungszubehör, Decken, Haushaltswäsche und Waren zur Innenausstattung, aus Spinnstoffzeugnissen aller Art, einschl. Schuhe und Kopfbedeckungen aller Art, augenscheinlich gebraucht, lose in Massenladungen oder als nur geschnürte Packen oder in Ballen, Säcken oder ähnl. Verpackungen gestellt (ausg. Teppiche und anderer Fußbodenbelag sowie Tapisserien)                                                                                                     |
| 6802 92 | Kalksteine, andere als Marmor, Travertin und Alabaster, von beliebiger Form (ausg. Fliesen, Würfel und dergl. der Unterposition 6802 10 ; Fantasieschmuck; Uhren, Beleuchtungskörper, und Teile davon; Originalwerke der Bildhauerkunst; Pflastersteine, Bordsteine und Pflasterplatten)                                                                                                                                                                                                       |
| 6804 23 | Mühlsteine, Schleifsteine und dergl., ohne Gestell, zum Schleifen, Polieren, Richten, Schneiden oder Trennen, aus Naturstein (ausg. aus agglomerierten natürlichen Schleifstoffen oder keramisch hergestellt sowie parfümierte Bimssteine, Wetz- und Poliersteine für den Handgebrauch, und Schleifscheiben usw. speziell für Dentalbohrmaschinen)                                                                                                                                             |
| 6806    | Hüttenwolle/Schlackenwolle, Steinwolle und ähnliche mineralische Wollen; geblähter Vermiculit, geblähter Ton, Schaumslagge und ähnliche geblähte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | mineralische Erzeugnisse; Mischungen und Waren aus mineralischen Stoffen zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken, ausgenommen Waren der Positionen 6811 und 6812 oder des Kapitels 69                                                                                                                         |
| 6807    | Waren aus Asphalt oder aus ähnlichen Stoffen z. B. Erdölpech, Kohlenteerpech                                                                                                                                                                                                                                     |
| 6809 19 | Platten, Tafeln, Dielen, Fliesen und ähnl. Waren, aus Gips oder aus Mischungen auf der Grundlage von Gips, nichtverziert (ausg. nur mit Papier oder Pappe überzogen oder verstärkt sowie gipsgebundene Waren zu Wärme-, Kälte- oder Schallschutzzwecken)                                                         |
| 6810 91 | Bauelemente, vorgefertigt, aus Zement, Beton oder Kunststein, auch bewehrt                                                                                                                                                                                                                                       |
| 6811    | Waren aus Asbestzement, Cellulosezement oder dergleichen                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 6813    | Reibungsbeläge (z. B. Platten, Rollen, Streifen, Segmente, Scheiben, Ringe, Klötze), nicht montiert, für Bremsen, Kupplungen und dergleichen, auf der Grundlage von Asbest, anderen mineralischen Stoffen oder Zellstoff, auch in Verbindung mit Spinnstoffen oder anderen Stoffen (ausg. montierte Bremsbeläge) |
| 6814    | Bearbeiteter Glimmer und Glimmerwaren, einschließlich agglomerierter oder rekonstituierter Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen                                                                                                                                               |
| 6901    | Steine, Platten, Fliesen und andere keramische Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen (z. B. Kieselgur, Tripel, Diatomit) oder aus ähnl. Kieselsäurehaltigen Erden                                                                                                                                        |
| 6904 10 | Mauerziegel (ausg. aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden sowie feuerfeste Steine der Position 6902 )                                                                                                                                                                      |
| 6905    | Dachziegel, Schornsteinteile/Elemente für Rauchfänge, Rauchleitungen, Bauzierrate und andere Baukeramik                                                                                                                                                                                                          |
| 6906 00 | Rohre, Rohrleitungen, Rinnen, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke, keramisch (ausg. Waren aus kieselsäurehaltigen fossilen Mehlen oder ähnl. kieselsäurehaltigen Erden, feuerfeste keramische Waren,                                                                                   |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | Rauchleitungen, besonders hergerichtete Rohre für Laboratorien sowie Isolierrohre, ihre Verbindungsstücke und sonstigen Rohrteile zu elektrotechnischen Zwecken)                                                                                                          |
| 6907 22 | Keramische Fliesen, Boden und Wandplatten mit einem Wasseraufnahmekoeffizienten von > 0,5 %, jedoch ≤ 10 % (ausg. Mosaiksteine und fertige Formstücke)                                                                                                                    |
| 6907 40 | Fertige Formstücke                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 6909 90 | Keramische Tröge, Wannen und ähnliche Behältnisse für die Landwirtschaft; keramische Krüge und ähnl. Behältnisse zu Transport- oder Verpackungszwecken (ausg. Standgefäße für Laboratorien mit allgemeiner Verwendungsmöglichkeit, Ladenkrüge sowie Haushaltsgegenstände) |
| 7002    | Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018 ), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet                                                                                                                                                                |
| 7003    | Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet                                                                                             |
| 7004    | Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet                                                                                                                            |
| 7005    | Feuerpoliertes Glas (float-glass) und auf einer oder beiden Seiten geschliffenes oder poliertes Glas, in Platten oder Tafeln, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet                                 |
| 7007    | Vorgespanntes Einschichten-Sicherheitsglas und Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas)                                                                                                                                                                                |
| 7011 10 | Glaskolben, offen, und offene Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, erkennbar für elektrische Lampen zu Beleuchtungszwecken bestimmt                                                                                                                               |
| 72      | Eisen und Stahl                                                                                                                                                                                                                                                           |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7301 | Spundwanderzeugnisse aus Eisen oder Stahl, auch gelocht oder aus zusammengesetzten Elementen hergestellt; durch Schweißen hergestellte Profile aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 7302 | Oberbaumaterial für Bahnen, aus Eisen oder Stahl, wie Schienen, Leitschienen und Zahnstangen, Weichenzungen, Herzstücke, Zungenverbindungsstangen und anderes Material für Kreuzungen oder Weichen, Bahnschwellen, Laschen, Schienenstühle, Winkel, Unterlagsplatten, Klemmplatten, Spurplatten und Spurstangen, und anderes für das Verlegen, Zusammenfügen oder Befestigen von Schienen besonders hergerichtetes Material                           |
| 7303 | Rohre und Hohlprofile, aus Gusseisen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 7304 | Rohre und Hohlprofile, nahtlos, aus Eisen (ausgenommen Gusseisen) oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7305 | Rohre, a.n.g. (z. B. geschweißt, genietet oder in ähnlicher Weise geschlossen), mit kreisförmigem Querschnitt und einem äußeren Durchmesser von mehr als 406,4 mm, aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 7306 | Rohre und Hohlprofile (z. B. geschweißt, genietet, gefalzt oder mit einfach aneinander gelegten Rändern), aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 7307 | Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 7308 | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Schleusentore, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Torschwellen und Türschwellen, Türläden und Fensterläden, Geländer); zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stäbe, Profile, Rohre und dergl. sowie aus Eisen oder Stahl (ausg. vorgefertigte Gebäude der Position 9406 ) |
| 7309 | Sammelbehälter, Fässer, Bottiche und ähnliche Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausgenommen verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von mehr als 300 l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung                                                                                                                                        |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7310    | Behälter, aus Eisen oder Stahl, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300$ l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, a.n.g. |
| 7311    | Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase (ausg. Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)                                                                               |
| 7314 12 | Gewebe, endlos, für Maschinen, aus nichtrostendem Stahldraht                                                                                                                                                                                                     |
| 7318 24 | Splinte und Keile, aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                          |
| 7320    | Federn und Federblätter, aus Eisen oder Stahl                                                                                                                                                                                                                    |
| 7322 90 | Heißlufizerzeuger und Heißluftverteiler, einschl. Verteiler, die auch frische oder klimatisierte Luft verteilen können, nicht elektrisch beheizt, mit motorbetriebenem Ventilator oder Gebläse, und Teile davon, aus Eisen oder Stahl                            |
| 7324 29 | Badewannen aus Stahlblech                                                                                                                                                                                                                                        |
| 7407    | Stangen (Stäbe) und Profile, aus Kupfer                                                                                                                                                                                                                          |
| 7408    | Draht aus Kupfer                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 7409    | Bleche und Bänder, aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 mm                                                                                                                                                                                              |
| 7411    | Rohre aus Kupfer                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 7412    | Rohrformstücke, Rohrverschlussstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen) aus Kupfer                                                                                                                                                                  |
| 7413    | Litzen, Kabel, Seile und ähnliche Waren, aus Kupfer (ausgenommen isolierte Erzeugnisse für die Elektrotechnik)                                                                                                                                                   |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7415 21 | Unterlegscheiben, einschl. Federringe und -scheiben, aus Kupfer                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 7505    | Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Nickel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 7506    | Bleche, Bänder und Folien, aus Nickel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 7507    | Rohre, Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke z. B. Bogen, Muffen, aus Nickel                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 7508    | Andere Waren aus Nickel                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 7605    | Draht aus Aluminium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 7606    | Bleche und Bänder, aus Aluminium, mit einer Dicke von mehr als 0,2 mm                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 7607 20 | Folien und dünne Bänder, aus Aluminium, auf Unterlage, mit einer Dicke (ohne Unterlage) von $\leq 0,2$ mm (ausg. Prägefolien der Position 3212 sowie als Christbaumschmuck aufgemachte Folien)                                                                                                                                                                                                                   |
| 7608    | Rohre aus Aluminium                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 7609    | Rohrformstücke, Rohrverschlußstücke und Rohrverbindungsstücke (z. B. Bogen, Muffen), aus Aluminium                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 7610    | Konstruktionen und Konstruktionsteile (z. B. Brücken und Brückenelemente, Türme, Gittermaste, Pfeiler, Säulen, Gerüste, Dächer, Dachstühle, Tore, Türen, Fenster, und deren Rahmen und Verkleidungen, Tor- und Türschwellen, Geländer), aus Aluminium (ausg. vorgefertigte Gebäude der Position 9406 ); zu Konstruktionszwecken vorgearbeitete Bleche, Stangen (Stäbe), Profile, Rohre und dergl., aus Aluminium |
| 7611    | Behälter, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von $> 300$ l (ausg. mit mechanischen oder wärmetechnischen Einrichtungen sowie Warenbehälter (Container), speziell für eine oder mehrere Beförderungsarten gebaut oder ausgestattet)                                                                                                       |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7612    | Behälter, einschl. Verpackungsröhrchen und Tuben, aus Aluminium, für Stoffe aller Art (ausg. verdichtete oder verflüssigte Gase), mit einem Fassungsvermögen von $\leq 300$ l, ohne mechanische oder wärmetechnische Einrichtungen, auch mit Innenauskleidung oder Wärmeschutzverkleidung, a.n.g. |
| 7613    | Behälter aus Aluminium für verdichtete oder verflüssigte Gase                                                                                                                                                                                                                                     |
| 7616 10 | Stifte, Nägel, Krampen, Klammern (ausgenommen Klammern der Position 8305 ), Schrauben, Bolzen, Muttern, Schraubhaken, Nieten, Splinte, Keile, Unterlegscheiben und ähnliche Waren                                                                                                                 |
| 7804    | Platten, Bleche, Bänder und Folien aus Blei; Pulver und Flitter, aus Blei                                                                                                                                                                                                                         |
| 7905    | Bleche, Bänder und Folien, aus Zink                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8001    | Zinn in Rohform                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8003    | Stangen (Stäbe), Profile und Draht, aus Zinn                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8007    | Waren aus Zinn                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8101 10 | Pulver aus Wolfram                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8102    | Molybdän und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8105 90 | Waren aus Kobalt                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8109    | Zirkonium und Waren daraus, einschließlich Abfälle und Schrott                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8111    | Mangan und Waren daraus, einschließlich Abfällen und Schrott                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8202 20 | Bandsägeblätter aus unedlen Metallen                                                                                                                                                                                                                                                              |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8207    | Auswechselbare Werkzeuge zur Verwendung in mechanischen oder nichtmechanischen Handwerkzeugen oder in Werkzeugmaschinen (z. B. zum Pressen, Prägen, Tiefziehen, Gesenkschmieden, Stanzen, Lochen, zum Herstellen von Innen- und Außengewinden, Bohren, Reiben, Räumen, Fräsen, Drehen, Schrauben), einschließlich Ziehwerkzeuge und Pressmatrizen zum Ziehen oder Strang- und Fließpressen von Metallen und Erdbohrwerkzeuge, Gesteinsbohrwerkzeuge oder Tiefbohrwerkzeuge |
| 8208 10 | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte — für die Metallbearbeitung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8208 20 | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte — für die Holzbearbeitung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8208 30 | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte — für die Nahrungsmittelindustrie                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8208 90 | Messer und Schneidklingen, für Maschinen oder mechanische Geräte — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8301 20 | Schlösser von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art, aus unedlen Metallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8301 70 | Schlüssel, gesondert gestellt                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8302 30 | Andere Beschläge und ähnliche Waren, für Kraftfahrzeuge                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8307    | Schläuche aus unedlen Metallen, auch mit Verschlussstücken oder Verbindungsstücken                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8309    | Stopfen (einschl. Kronenverschlüsse, Stopfen mit Schraubgewinde und Gießpfropfen), Deckel, Flaschenkapseln, Spunde mit Schraubgewinde, Spundbleche, Plomben und anderes Verpackungszubehör, aus unedlen Metallen                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8402    | Dampfkessel (Dampferzeuger), ausg. Zentralheizungskessel, die sowohl heißes Wasser als auch Niederdruckdampf erzeugen können; Kessel zum Erzeugen von überhitztem Wasser; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8404    | Hilfsapparate für Kessel der Position 8402 oder 8403 (z. B. Vorwärmer, Überhitzer, Rußbläser und Rauchgasrückführungen); Kondensatoren für Dampfkraftmaschinen Teile davon                                                                             |
| 8405    | Generatorgas- und Wassergaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern; Acetylenentwickler und ähnliche mit Wasser arbeitende Gaserzeuger, auch mit ihren Gasreinigern Teile davon (ausg. Kokereien, elektrolytische Prozessgasgeneratoren und Karbidlampen) |
| 8406    | Dampfturbinen; Teile davon                                                                                                                                                                                                                             |
| 8407    | Hubkolbenverbrennungsmotoren und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung                                                                                                                                                                  |
| 8408    | Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren)                                                                                                                                                                           |
| 8409    | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren der Position 8407 oder 8408 bestimmt                                                                                                                                  |
| 8410    | Wasserturbinen, Wasserräder und Regler dafür; Teile davon (ausg. Wasserkraftmaschinen oder Hydromotoren der Position 8412 )                                                                                                                            |
| 8412    | Motoren und Kraftmaschinen (ausgenommen Dampfturbinen, Kolbenverbrennungsmotoren, Wasserturbinen, Wasserräder, Gasturbinen sowie Elektromotoren); Teile davon                                                                                          |
| 8413    | Flüssigkeitspumpen, auch mit Flüssigkeitsmesser; Hebewerke für Flüssigkeiten: Teile davon                                                                                                                                                              |
| 8414 10 | Vakuumpumpen                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8414 90 | Luft- oder Vakuumpumpen, Luft- oder andere Gaskompressoren sowie Ventilatoren; Abluft- oder Umluftabzugshauben mit eingebautem Ventilator, auch mit Filter; gasdichte biologische Sicherheitswerkbänke, auch mit Filter — Teile                        |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8415 83 | Andere Klimageräte, bestehend aus einem motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehalts der Luft, einschließlich solcher, bei denen der Feuchtigkeitsgrad nicht unabhängig von der Lufttemperatur reguliert wird — ohne Kälteerzeugungsvorrichtung                                                 |
| 8416    | Brenner für Feuerungen, die mit flüssigem Brennstoff, pulverisiertem festem Brennstoff oder Gas betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Entascher und ähnlichen Vorrichtungen; Teile davon                                                                            |
| 8417    | Industrieöfen und Laboratoriumsöfen, nichtelektrisch, einschließlich Verbrennungsöfen                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8419 19 | Heißwasserspeicher und Durchlauferhitzer, nicht elektrisch (ausg. Gasdurchlauferhitzer sowie Heizkessel bzw. Heizthermen für Zentralheizung)                                                                                                                                                                                                            |
| 8419 40 | Destillier- und Rektifizierapparate                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8419 50 | Wärmeaustauscher (ausg. für Kessel)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8419 89 | Apparate, Vorrichtungen oder Laborausstattung, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge, z. B. Heizen, Kochen, Rösten, Sterilisieren, Pasteurisieren, Dämpfen, Verdampfen, Kondensieren oder Kühlen, a.n.g. (ausg. Haushaltsapparate sowie Öfen und andere Apparate der Position 8514 ) |
| 8419 90 | Teile von Apparaten, Vorrichtungen oder Laborausstattungen, auch elektrisch beheizt, zum Behandeln von Stoffen durch auf einer Temperaturänderung beruhende Vorgänge sowie von nichtelektrischen Durchlauferhitzern und Heißwasserspeichern, a.n.g.                                                                                                     |
| 8420 99 | Teile von Kalandern und Walzwerken (ausgenommen Metallwalzwerke und Glaswalzmaschinen) sowie Walzen für diese Maschinen — andere                                                                                                                                                                                                                        |
| Ex84 21 | Zentrifugen, einschl. Zentrifugaltrockner (ausg. für die Isotopentrennung); Apparate zum Filtrieren oder Reinigen von Flüssigkeiten oder Gasen (ausg. von Wasser oder Getränken, und ausg. von künstlichen Nieren); Teile davon                                                                                                                         |

|         |                                                                                                                                                                                                        |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8424 20 | Spritzpistolen und ähnl. Apparate                                                                                                                                                                      |
| 8424 30 | Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahl- und ähnl. Strahlapparate                                                                                                                                             |
| 8424 89 | Apparate, mechanisch, auch handbetrieben, zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, a.n.g.                                                                             |
| 8424 90 | Apparaten, Sandstrahlmaschinen, Dampfstrahlapparaten und ähnl. Strahlapparaten sowie von mechanischen Apparaten zum Verteilen, Verspritzen oder Zerstäuben von Flüssigkeiten oder Pulver, a.n.g.       |
| 8425    | Flaschenzüge; Zugwinden und Spille; Hubwinden                                                                                                                                                          |
| 8426    | Derrickkrane; Kabelkrane, Laufkrane, Verladebrücken und andere Krane; fahrbare Hubportale, Portalhubkraftkarren und Krankraftkarren                                                                    |
| 8427    | Gabelstapler; andere mit Hebevorrichtung ausgerüstete Karren zum Fördern und für das Hantieren (ausg. Portalhubkraftkarren sowie Krankraftkarren)                                                      |
| 8428    | Maschinen, Apparate und Geräte zum Heben, Beladen, Entladen oder Fördern, z. B. Aufzüge, Rolltreppen, Stetigförderer und Seilschwebbahnen                                                              |
| 8429    | Selbstfahrende Planiermaschinen (Bulldozer und Angledozer), Erd- oder Straßenhobel (Grader), Schürfwagen (Scraper), Bagger, Schürf- und andere Schaufellader, Straßenwalzen und andere Bodenverdichter |
| 8430    | Maschinen, Apparate und Geräte zur Erdbewegung, zum Planieren, Verdichten oder Bohren des Bodens oder zum Abbauen von Erzen oder andere Mineralien, Rammen und Pfahlzieher sowie Schneeräumer          |
| 8431    | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Positionen 8425 bis 8430 bestimmt                                                                            |
| 8439 10 | Maschinen und Apparate zum Herstellen von Halbstoff aus cellulosehaltigen Faserstoffen                                                                                                                 |
| 8439 30 | Maschinen und Apparate zum Fertigstellen von Papier oder Pappe                                                                                                                                         |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8440 90 | Buchbindereimaschinen und -apparate, einschließlich Fadenheftmaschinen — Teile                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8441 30 | Maschinen zum Herstellen von Schachteln, Hülsen, Trommeln oder ähnlichen, nicht durch Formpressen hergestellten Behältnissen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8442 40 | Teile der vorstehend genannten Maschinen, Apparate und Geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8443 13 | Andere Offsetdruckmaschinen, -apparate und -geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8443 15 | Hochdruckmaschinen, -apparate und -geräte, andere als Rollendruckmaschinen, ausgenommen Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8443 16 | Flexodruckmaschinen, -apparate und -geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8443 17 | Tiefdruckmaschinen, -apparate und -geräte                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8443 19 | Druckmaschinen, -apparate und -geräte, zum Drucken mittels Druckplatten, Druckformzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442 (ausg. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen und andere druckende Büromaschinen der Positionen 8469 bis 8472 , Tintenstrahldruckmaschinen sowie Offset-, Flexo-, Hoch- und Tiefdruckmaschinen)                                                                                                                                                |
| 8443 91 | Teile und Zubehör für Maschinen, Apparate oder Geräte zum Drucken mittels Druckplatten, Druckzylindern oder anderen Druckformen der Position 8442                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8444    | Maschinen zum Düsenspinnen, Verstrecken, Texturieren oder Schneiden von synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8448    | Hilfsmaschinen und -apparate für Maschinen der Position 8444 , 8445 , 8446 oder 8447 (z. B. Schaftmaschinen, Jacquardmaschinen, Kett- und Schussfadenwächter und Webschützenwechsler); Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate dieser Position oder der Position 8444 , 8445 , 8446 oder 8447 bestimmt (z. B. Spindeln, Spindelflügel, Kratzengarnituren, Webeblätter, Nadelstäbe, Spinndüsen, Webschützen, Weblitzen, Webschäfte, Nadeln und Platinen) |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8451 10 | Maschinen für die chemische Reinigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8451 29 | Trockner — andere                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8451 30 | Bügelmaschinen und Bügelpressen, einschließlich Fixierpressen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8451 90 | Maschinen und Apparate (ausgenommen Maschinen der Position 8450 ) zum Waschen, Reinigen, Wringen, Trocknen, Bügeln, Pressen (einschließlich Fixierpressen), Bleichen, Färben, Appretieren, Ausrüsten, Überziehen oder Imprägnieren von Garnen, Geweben oder anderen Spinnstoffwaren und Maschinen zum Beschichten von Geweben oder anderen Unterlagen, zum Herstellen von Fußbodenbelägen (z. B. Linoleum); Maschinen zum Auf- oder Abwickeln, Falten, Schneiden oder Auszacken von textilen Flächenerzeugnissen — andere |
| 8453    | Maschinen und Apparate zum Aufbereiten, Gerben oder Bearbeiten von Häuten, Fellen oder Leder oder zum Herstellen oder Instandsetzen von Schuhen oder anderen Waren aus Häuten, Fellen oder Leder (ausg. Trocknungsmaschinen, Spritzpistolen, Maschinen zum Enthaaren von Schweinen, Nähmaschinen sowie Allzweckpressen); Teile davon                                                                                                                                                                                      |
| 8454    | Konverter, Gießpfannen, Gießformen zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8455    | Metallwalzwerke und Walzen dafür                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8456    | Werkzeugmaschinen zum Abtragen von Stoffen aller Art durch Laser-, Licht- oder anderen Photonenstrahl, Ultraschall, Elektroerosion, elektrochemische Verfahren oder Elektronen-, Ionen- oder Plasmastrahl, Wasserstrahlschneidemaschinen                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8457    | Bearbeitungszentren, Mehrwegemaschinen und Transfermaschinen, zum Bearbeiten von Metallen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8458    | Drehmaschinen (einschließlich Drehzentren) zur spanabhebenden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Metallbearbeitung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8459 | Werkzeugmaschinen, einschl. Bearbeitungseinheiten auf Kopf, zum Bohren, Fräsen, Fräsen oder Innengewinden (ausg. Drehmaschinen und Drehzentren der Position 8458 , Zahnschneidemaschinen der Position 8461 sowie handbetriebene Maschinen)                                                                                                                                                                                            |
| 8460 | Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mithilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln (ausg. Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461 sowie von Hand zu führende Maschinen)                                                                                                          |
| 8461 | Hobelmaschinen, Waagrecht- und Senkrechtstoßmaschinen, Räummaschinen, Verzahnmaschinen, Zahnfertigbearbeitungsmaschinen, Sägemaschinen, Trennmaschinen und andere Werkzeugmaschinen zur spanabhebenden Bearbeitung von Metallen oder Cermets, anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                |
| 8462 | Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen) zum Schmieden, Gesenkschmieden oder Hämmern von Metallen (ausgenommen Walzwerke); Werkzeugmaschinen (einschließlich Pressen, Längsteilanlagen und Ablänganlagen) zum Biegen, Abkanten, Richten, Scheren, Lochstanzen, Ausklinken oder Nibbeln von Metallen (ausgenommen Ziehbanken); Pressen zum Bearbeiten von Metallen oder Metallcarbiden, nicht in den vorstehenden Positionen genannt |
| 8463 | Werkzeugmaschinen zur Bearbeitung von Metallen, gesinterten Hartmetallen oder Cermets, ohne Materialabtrag (ausg. Schmiede-, Biege-, Abkant-, Richt- und Abflachungspresen, Schermaschinen, Stanz- oder Ausklinkmaschinen, Pressen und von Hand zu führenden Maschinen)                                                                                                                                                               |
| 8464 | Werkzeugmaschinen zum Bearbeiten von Steinen, keramischen Waren, Beton, Asbestzement oder ähnl. mineralischen Stoffen oder zum Kaltbearbeiten von Glas (ausg. von Hand zu führende Maschinen)                                                                                                                                                                                                                                         |
| 8465 | Werkzeugmaschinen (einschließlich Nagel-, Heft-, Klebe-, Verleim- und andere Zusammenfügemaschinen) zum Bearbeiten von Holz, Kork, Bein, Hartkautschuk, harten Kunststoffen oder ähnlichen harten Stoffen                                                                                                                                                                                                                             |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8466    | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Positionen 8456 bis 8465 bestimmt, einschl. Werkstück- und Werkzeughalter, selbstöffnende Gewindeschneidköpfe, Teilköpfe und andere Spezialvorrichtungen für die Maschinen, a.n.g.; Werkzeughalter für von Hand zu führende Werkzeuge aller Art                                                                                                                                                            |
| 8467    | Pneumatische, hydraulische oder von eingebautem Motor (elektrisch oder nicht elektrisch) betriebene Werkzeuge, von Hand zu führen Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8468    | Maschinen, Apparate und Geräte zum Löten oder Schweißen, auch wenn sie zum Brennschneiden verwendbar sind, jedoch ausgenommen solche der Position 8515 ; Maschinen und Apparate zum autogenen Oberflächenhärten; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8470    | Rechenmaschinen und Geräte im Taschenformat mit Rechenfunktionen; Abrechnungsmaschinen, Frankiermaschinen, Fahrkarten- oder Eintrittskarten-Ausgabemaschinen und ähnl. Maschinen, mit eingebautem Rechenwerk; Registrierkassen                                                                                                                                                                                                                                                              |
| Ex84 71 | Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Lesegeräte, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträger in codierter Form und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen andere Einheiten automatischer Datenverarbeitungsmaschinen des KN-Codes 8471 80 und Speichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen, anderweit nicht genannt, entsprechend dem KN-Code 8471 70 98 |
| 8472    | Büromaschinen und -apparate (z. B. Hektografen, Schablonenvervielfältiger, Adressiermaschinen, automatische Banknotenausgabegeräte, Geldsortiermaschinen, Geldzählmaschinen oder Geldeinwickelmaschinen, Bleistiftspitzmaschinen, Perforiermaschinen und Büroheftmaschinen)                                                                                                                                                                                                                 |
| 8473    | Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate oder Geräte der Positionen 8470 bis 8472 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8474    | Maschinen und Apparate zum Sortieren, Sieben, Trennen, Waschen, Zerkleinern, Mahlen, Mischen oder Kneten von Erden, Steinen, Erzen oder anderen festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen; Maschinen zum Pressen oder Formen von festen mineralischen Brennstoffen, keramischen Massen,                                                                                                                                                                                 |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Zement, Gips oder anderen pulver- oder breiförmigen mineralischen Stoffen; Maschinen zum Herstellen von Gießformen aus Sand; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8475 | Maschinen zum Zusammenbauen von mit Glaskolben oder Glasröhre ausgestatteten elektrischen Lampen, Elektronenröhren oder Blitzlampen; Maschinen zum Herstellen oder Warmbearbeiten von Glas oder Glaswaren (ausg. Öfen sowie Heizgeräte zum Herstellen von vorgespanntem Glas); Teile davon                                                                                                                                                                                            |
| 8477 | Maschinen und Apparate zum Bearbeiten oder Verarbeiten von Kautschuk oder Kunststoffen oder zum Herstellen von Waren aus diesen Stoffen, in diesem Kapitel anderweit weder genannt noch inbegriffen; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 8478 | Maschinen und Apparate zum Aufbereiten oder Verarbeiten von Tabak, anderweit in Kapitel 84 weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8479 | Maschinen, Apparate und mechanische Geräte mit eigener Funktion, in Kapitel 84 anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8480 | Gießerei-Formkästen; Grundplatten für Formen; Gießereimodelle; Formen für Metalle (andere als solche zum Gießen von Ingots, Masseln oder dergleichen), Metallcarbide, Glas, mineralische Stoffe, Kautschuk oder Kunststoffe                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8481 | Armaturen und ähnliche Apparate für Rohr- oder Schlauchleitungen, Dampfkessel, Sammelbehälter, Wannen oder ähnliche Behälter, einschließlich Druckminderventile und thermostatisch gesteuerte Ventile;                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8482 | Wälzlager (Kugellager, Rollenlager und Nadellager), ausg. Stahlkugeln der Position 7326 ); Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8483 | Maschinenwellen, einschl. Nockenwellen und Kurbelwellen, und Kurbeln; Lagergehäuse mit eingebautem Wälzlager, Gleitlager, Lagergehäuse und Lagerschalen, für Maschinen; Gleitlager; Kugel- oder Rollenschrauben, Getriebe und andere Drehzahlumwandler, einschl. Drehmomentwandler; Schwungräder, Riemenscheiben und Seilscheiben, einschl. Seilrollenblöcke für Flaschenzüge; Schaltkupplungen und andere Wellenkupplungen, für Maschinen, einschl. Universalkupplungen; Teile davon |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8484 | Metalloplastische Dichtungen; Sätze oder Zusammenstellungen von Dichtungen verschiedener stofflicher Beschaffenheit, in Beuteln, Kartons oder ähnlichen Umschließungen; mechanische Dichtungen                                                                                                                                                                   |
| 8485 | Maschinen für die additive Fertigung                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8486 | Maschinen, Apparate und Geräte von der ausschließlich oder hauptsächlich zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules), Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen, elektronischen integrierten Schaltungen oder Flachbildschirmen verwendeten Art; in Anmerkung 9c zu Kapitel 84 genannte Maschinen, Apparate und Geräte; Teile und Zubehör, a.n.g. |
| 8487 | Teile von Maschinen, Apparaten oder Geräten, anderweit in Kapitel 84 weder genannt noch inbegriffen (ausg. Teile mit elektrischer Isolierung, elektrischen Anschlussstücken, Wicklungen, Kontakten oder anderen charakteristischen Merkmalen elektrotechnischer Waren)                                                                                           |
| 8501 | Elektromotoren und elektrische Generatoren (ausgenommen Stromerzeugungsaggregate)                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8502 | Stromerzeugungsaggregate und elektrische rotierende Umformer                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8503 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen der Position 8501 oder 8502 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                                            |
| 8504 | Elektrische Transformatoren, elektrische Stromrichter (z. B. Gleichrichter) sowie Drossel- und andere Selbstinduktionsspulen                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8505 | Elektromagnete (ausg. für medizinische Zwecke) Dauermagnete und Waren, die dazu bestimmt sind, nach Magnetisierung Dauermagnete zu werden; Spannplatten, Spannfutter und ähnliche dauermagnetische oder elektromagnetische Aufspannvorrichtungen; elektromagnetische Kupplungen und Bremsen; elektromagnetische Hebeköpfe; Teile davon                           |
| 8506 | Elektrische Primärelemente und Primärbatterien Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8507 | Akkumulatoren, elektrisch, einschließlich Scheider (Separatoren) dafür, auch in                                                                                                                                                                                                                                                                                  |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | quadratischer oder rechteckiger Form; Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8511    | Zündapparate, Zündvorrichtungen und Anlasser, elektrisch, für Verbrennungsmotoren mit Fremdzündung oder Selbstzündung (z. B. Magnetzündler, Lichtmagnetzündler, Zündspulen, Zündkerzen und Glühkerzen); mit den vorstehend genannten Motoren verwendete Lichtmaschinen (z. B. Gleichstrommaschinen und Wechselstrommaschinen) und Ladestromschalter oder Rückstromschalter; Teile davon              |
| 8512    | Beleuchtungsgeräte und Signalgeräte, elektrisch (ausgenommen Lampen der Position 8539 ), elektrische Scheibenwischer, Scheibenentfroster und Vorrichtungen gegen das Beschlagen der Fensterscheiben, von der für Kraftfahrzeuge oder Fahrräder verwendeten Art                                                                                                                                       |
| 8513    | Taschenlampen und andere tragbare elektrische Leuchten zum Betrieb mit eigener Stromquelle (z. B. Primärbatterien, Akkus oder Dynamos), ausg. Beleuchtungsgeräte der Position 8512                                                                                                                                                                                                                   |
| Ex85 14 | Elektrische Industrie- oder Laboratoriumsöfen, einschließlich Induktionsöfen oder Öfen mit dielektrischer Erwärmung (ausgenommen Backöfen für Brotfabriken, Bäckereien, Konditoreien und Keksfabriken der Position 8514 19 10 ); andere Industrie- oder Laboratoriumsapparate zum Warmbehandeln von Stoffen mittels Induktion oder dielektrischer Erwärmung                                          |
| 8515    | Löt- und Schweißmaschinen, -apparate und -geräte (auch wenn sie zum Schneiden verwendbar sind), elektrisch (auch mit elektrisch beheiztem Gas) oder mit Laser-, Licht- oder anderem Photonenstrahl, mit Ultraschall, Elektronenstrahl, magnetischen Impulsen oder Plasmastrahl arbeitend; elektrische Maschinen, Apparate und Geräte zum Spritzen schmelzflüssiger Metalle oder Cermets; Teile davon |
| 8516 80 | Heizwiderstände, elektrisch (ausg. aus agglomerierter Kohle oder Grafit)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8517    | Fernsprechapparate, einschließlich Smartphones und andere Telefone für zellulare Netzwerke oder für andere drahtlose Netzwerke; andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk (ausg.                                                                                         |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|      | Sende- oder Empfangsgeräte der Positionen 8443 , 8525 , 8527 oder 8528 )                                                                                                                                                                                                                               |
| 8518 | Mikrofone und Haltevorrichtungen dafür; Lautsprecher, auch in Gehäusen; Kopfhörer und Ohrhörer, auch mit Mikrofon kombiniert, und Zusammenstellungen aus einem Mikrofon und einem oder mehreren Lautsprechern bestehend; elektrische Tonfrequenzverstärker; elektrische Tonverstärkereinrichtungen     |
| 8519 | Tonaufnahmegeräte; Tonwiedergabegeräte; Tonaufnahme- und -wiedergabegeräte                                                                                                                                                                                                                             |
| 8521 | Videogeräte zur Bild- und Tonaufzeichnung oder -wiedergabe, auch mit eingebautem Videotuner                                                                                                                                                                                                            |
| 8522 | Teile und Zubehör, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8519 oder 8521 bestimmt                                                                                                                                                                                         |
| 8523 | Platten, Bänder, nicht flüchtige Halbleiterspeichervorrichtungen, „intelligente Karten (smart cards)“ und andere Tonträger oder ähnliche Aufzeichnungsträger, mit oder ohne Aufzeichnung, einschließlich der zur Plattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37 |
| 8524 | Flachbildschirmmodule, auch berührungsempfindliche Bildschirme enthaltend                                                                                                                                                                                                                              |
| 8525 | Sendegeräte für den Rundfunk oder das Fernsehen, auch mit eingebautem Empfangsgerät oder Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät; Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte                                                                                                     |
| 8526 | Funkmessgeräte (Radargeräte), Funknavigationsgeräte und Funkfernsteuergeräte                                                                                                                                                                                                                           |
| 8527 | Rundfunkempfangsgeräte, auch in einem gemeinsamen Gehäuse mit einem Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegerät oder einer Uhr kombiniert                                                                                                                                                                     |
| 8528 | Monitore und Projektoren, ohne eingebautes Fernsehempfangsgerät; Fernsehempfangsgeräte, auch mit eingebautem Rundfunkempfangsgerät oder Tonaufzeichnungsgerät oder Bildaufzeichnungsgerät oder Bildwiedergabegerät                                                                                     |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8530 | Elektrische Verkehrssignal-, Verkehrssicherungs-, Verkehrsüberwachungs- und Verkehrssteuergeräte für Schienenwege oder dergleichen, Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen (ausg. mechanische oder elektromechanische Geräte der Position 8608 ); Teile davon                                                                              |
| 8531 | Hörsignalgeräte und Sichtsignalgeräte, elektrisch (z. B. Läutewerke, Sirenen, Anzeigetafeln, Einbruchsalarmgeräte oder Diebstahlalarmgeräte und Feuermelder) (ausg. von Geräten der Position 8512 oder 8530 )                                                                                                                                                                             |
| 8532 | Festkondensatoren, Drehkondensatoren und andere einstellbare Kondensatoren, elektrisch                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8533 | Widerstände, elektrisch (einschließlich Rheostate und Potenziometer), ausg. Heizwiderstände                                                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8534 | Gedruckte Schaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8535 | Geräte, elektrisch, zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Sicherungen, Blitzschutzvorrichtungen, Spannungsbegrenzer, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von > 1 000 V (ausg. Schaltschränke, Schaltpulte, Steuerungen usw. der Position 8537 ) |
| 8536 | Geräte zum Schließen, Unterbrechen, Schützen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z. B. Schalter, Relais, Sicherungen, Überspannungsableiter, Steckvorrichtungen, Lampenfassungen und andere Verbindungselemente, Verbindungskästen), für eine Spannung von 1 000 V oder weniger; Verbinder für optische Fasern, Bündel aus optischen Fasern oder optische Kabel                 |
| 8537 | Tafeln, Felder, Konsolen, Pulte, Schränke und andere Träger, mit mehreren Geräten der Position 8535 oder 8536 ausgerüstet, zum elektrischen Schalten oder Steuern oder für die Stromverteilung, einschließlich solcher mit eingebauten Instrumenten oder Geräten des Kapitels 90, sowie numerische Steuerungen, ausgenommen Vermittlungseinrichtungen der Position 8517                   |
| 8538 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Position 8535 , 8536 oder 8537 bestimmt                                                                                                                                                                                                                                                                                 |

|      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8539 | Glühlampen und Entladungslampen, elektrisch, einschl. innenverspiegelter Scheinwerferlampen (sealed beam lamp units), Ultraviolettlampen und Infrarotlampen; Bogenlampen; Leuchtdiodenlichtquellen (LED)                                                                                                                                                              |
| 8540 | Glühkathoden-, Kaltkathoden- und Fotokathoden-Elektronenröhren (z. B. Vakuumröhren, dampf- oder gasgefüllte Röhren, Quecksilberdampfgleichrichterröhren, Kathodenstrahlröhren und Bildaufnahmeröhren für Fernsehkameras) Teile davon                                                                                                                                  |
| 8541 | Halbleiterbauelemente (z. B. Dioden, Transistoren, halbleiterbasierte Transducer); lichtempfindliche Halbleiterbauelemente einschließlich Fotoelemente, auch zu Modulen zusammengesetzt oder in Form von Tafeln; Leuchtdioden (LED), auch mit anderen Leuchtdioden (LED) zusammengesetzt; gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle                          |
| 8543 | Maschinen, Apparate und Geräte mit eigener Funktion, elektrisch, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8544 | Drähte und Kabel (einschl. Koaxialkabel) für elektrotechnische Zwecke, isoliert (auch lackisoliert oder elektrolytisch oxidiert) und andere isolierte elektrische Leiter, auch mit Anschlussstücken; Kabel aus optischen, einzeln umhüllten Fasern, auch elektrische Leiter enthaltend oder mit Anschlussstücken versehen                                             |
| 8545 | Kohleelektroden, Kohlebürsten, Lampenkohlen, Batterie- und Elementekohlen und andere Waren für elektrotechnische Zwecke, aus Grafit oder anderem Kohlenstoff, auch in Verbindung mit Metall                                                                                                                                                                           |
| 8546 | Isolatoren für elektrotechnische Zwecke, aus Stoffen aller Art                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8547 | Isolierteile, ganz aus Isolierstoffen oder nur mit in die Masse eingepressten einfachen Metallteilen zum Befestigen (z. B. mit eingepressten Hülsen mit Innengewinde), für elektrische Maschinen, Apparate, Geräte oder Installationen, ausgenommen Isolatoren der Position 8546 ; Isolierrohre und Verbindungsstücke dazu, aus unedlen Metallen, mit Innenisolierung |
| 8549 | Abfälle oder Schrott von elektrischen und elektronischen Geräten                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8602    | Lokomotiven (ausg. mit Stromspeisung aus dem Stromnetz oder aus Akkumulatoren); Lokomotivtender                                                                                                                                                                                           |
| 8604    | Schienenfahrzeuge zur Gleisunterhaltung und andere Bahndienstfahrzeuge, auch selbstfahrend (z. B. Gerätewagen, Kranwagen, Wagen mit Gleisstopfmaschinen, Gleiskorrekturwagen, Messwagen und Draisinen)                                                                                    |
| 8606    | Güterwagen, schienengebunden (ausgenommen Gepäckwagen und Postwagen)                                                                                                                                                                                                                      |
| 8607    | Teile von Schienenfahrzeugen                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8608    | Gleismaterial für Schienenwege, ortsfest; mechanische, auch elektromechanische, Signalgeräte bzw. Sicherungsgeräte, Überwachungsgeräte oder Steuergeräte für Schienenwege oder dergl., Straßen, Binnenwasserstraßen, Parkplätze oder Parkhäuser, Hafenanlagen oder Flughäfen; Teile davon |
| 8701 21 | Sattelzugmaschinen — nur mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor)                                                                                                                                                                                     |
| 8701 22 | Sattelzugmaschinen — mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor) und mit Elektromotor angetrieben                                                                                                                                                        |
| 8701 23 | Sattelzugmaschinen — mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung und mit Elektromotor angetrieben Sattelzugmaschinen — nur mit Elektromotor angetrieben                                                                                                                               |
| 8701 24 | Gleiskettenzugmaschinen (ausg. Gleisketten-Einachsschlepper)                                                                                                                                                                                                                              |
| 8701 29 | Sattel-Straßenzugmaschinen, ausschließlich mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung angetrieben                                                                                                                                                                                       |
| 8701 30 | Gleiskettenzugmaschinen (ausgenommen Einachsschlepper)                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8703 10 | Fahrzeuge zum Befördern von < 10 Personen auf Schnee; Spezialfahrzeuge zur Personenbeförderung auf Golfplätzen sowie ähnliche Fahrzeuge                                                                                                                                                   |

|            |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Ex87 03 23 | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschl. mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 1 900 cm <sup>3</sup> und <= 3 000 cm <sup>3</sup> (ausgenommen Krankenwagen) |
| Ex87 03 24 | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschl. mit Hubkolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von > 3 000 cm <sup>3</sup> (ausgenommen Krankenwagen)                              |
| Ex87 03 32 | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschl. mit Dieselmotor, mit einem Hubraum von > 1 900 cm <sup>3</sup> , jedoch <= 2 500 cm <sup>3</sup> (ausgenommen Krankenwagen)                            |
| Ex87 03 33 | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschl. mit Dieselmotor, mit einem Hubraum von > 2 500 cm <sup>3</sup> (ausgenommen Krankenwagen)                                                              |
| 8703 40    | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, sowohl mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung als auch mit Elektromotor als Antriebsmotor (ausg. Plug-in-Hybride)                                         |
| 8703 50    | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, sowohl mit Dieselmotor als auch mit Elektromotor als Antriebsmotor (ausg. Plug-in-Hybride)                                                                      |
| 8703 60    | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, sowohl mit Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung als auch mit Elektromotor als Antriebsmotor, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen      |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | aufgeladen werden                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
| 8703 70 | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, sowohl Dieselmotor als auch mit Elektromotor als Antriebsmotor, die durch Anstecken an externe elektrische Energiequellen aufgeladen werden                       |
| 8703 80 | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, ausschl. mit Elektromotor als Antriebsmotor                                                                                                                       |
| 8703 90 | Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zum Befördern von < 10 Personen bestimmt, einschl. Kombinationskraftwagen und Rennwagen, mit anderen Motoren als Kolbenverbrennungsmotoren oder Elektromotoren                                                                                             |
| Ex87 04 | Lastkraftwagen, einschl. Fahrgestelle mit Motor und Fahrerhaus, ausgenommen Fahrzeuge der KN-Codes 8704 21 91 und 8704 21 99 , mit Motor mit einem Hubraum von 1 900 cm <sup>3</sup> oder weniger                                                                                                                                                |
| 8705    | Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken, nicht hauptsächlich zur Personen- oder Güterbeförderung gebaut (z. B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage)                                                                                          |
| 8708 99 | Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 (Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zur Beförderung von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, Kraftfahrzeuge für den Transport von Waren und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken), a.n.g. |
| 8709    | Kraftkarren ohne Hebevorrichtung, von der in Fabriken, Lagerhäusern, Hafenanlagen oder auf Flugplätzen zum Kurzstreckentransport von Waren verwendeten Art; Zugkraftkarren, von der auf Bahnhöfen verwendeten Art; Teile davon                                                                                                                   |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8716    | Anhänger, einschl. Sattelanhänger; andere nichtselbstfahrende Fahrzeuge; Teile davon                                                                                                                                                                                         |
| 8903    | Jachten und andere Vergnügungs- oder Sportboote; Ruderboote und Kanus                                                                                                                                                                                                        |
| 8904    | Schlepper und Schubschiffe                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8905    | Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe, Schwimmbagger, Schwimmkrane und andere Wasserfahrzeuge, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrer Hauptfunktion von untergeordneter Bedeutung ist; Schwimmdocks, schwimmende oder tauchende Bohr- oder Förderplattformen                   |
| 9001 10 | Fasern, optisch sowie Bündel und Kabel aus optischen Fasern (ausg. aus einzeln umhüllten Fasern der Pos. 8544 )                                                                                                                                                              |
| 9002 11 | Objektive für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungsapparate oder Verkleinerungsapparate                                                                                                                             |
| 9002 19 | Objektive (ausg. für Fotoapparate, Filmkameras, Projektoren oder fotografische oder kinematografische Vergrößerungs- oder Verkleinerungsapparate)                                                                                                                            |
| 9005    | Ferngläser, Fernrohre, astronomische Fernrohre, optische Teleskope und Montierungen dafür; andere astronomische Instrumente und Montierungen dafür (ausg. Instrumente für Radioastronomie und andere, anderweit genannte oder inbegriffene Instrumente, Apparate und Geräte) |
| 9007    | Filmkameras und Filmvorführapparate, auch mit eingebauten Tonaufnahme- oder Tonwiedergabegeräten (ausg. Geräte der Videotechnik)                                                                                                                                             |
| 9010    | Apparate und Ausrüstungen für fotografische oder kinematografische Laboratorien, in Kapitel 90 anderweit nicht genannt; Negativbetrachter; Lichtbildwände                                                                                                                    |
| 9013    | Laser, ausgenommen Laserdioden; andere optische Instrumente, Apparate und Geräte, anderweit in Kapitel 90 weder genannt noch inbegriffen                                                                                                                                     |
| 9014    | Kompasse, einschließlich Navigationskompass; andere Navigationsinstrumente,                                                                                                                                                                                                  |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | -apparate und -geräte (ausg. Funknavigationsgeräte); Teile davon                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 9015    | Instrumente, Apparate und Geräte für die Geodäsie, Topografie, Fotogrammetrie, Hydrografie, Ozeanografie, Hydrologie, Meteorologie oder Geophysik, ausgenommen Kompass; Entfernungsmesser                                                                                                                                                                                                                                 |
| 9024    | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen); Teile davon                                                                                                                                                                                  |
| 9025 90 | Teile und Zubehör für Dichtemesser „Aräometer, Senkwaagen“ und ähnl. schwimmende Instrumente, Thermometer, Pyrometer, Barometer, Hygrometer und Psychrometer, a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                                      |
| 9026    | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z. B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014 , 9015 , 9028 oder 9032                                                                      |
| 9027    | Instrumente, Apparate und Geräte für physikalische oder chemische Untersuchungen (z. B. Polarimeter, Refraktometer, Spektrometer und Untersuchungsgeräte für Gase oder Rauch); Instrumente, Apparate und Geräte zum Bestimmen der Viskosität, Porosität, Dilatation, Oberflächenspannung oder dergleichen oder für kalorimetrische, akustische oder fotometrische Messungen (einschließlich Belichtungsmesser); Mikrotome |
| 9029    | Tourenzähler, Produktionszähler, Taxameter, Kilometerzähler, Schrittzähler und andere Zähler (ausg. Gas-, Flüssigkeits- und Elektrizitätszähler); Tachometer und andere Geschwindigkeitsmesser, ausgenommen solche der Position 9014 oder 9015 ; Stroboskope                                                                                                                                                              |
| 9030    | Oszilloskope, Spektralanalysatoren und andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen elektrischer Größen (ausgenommen Zähler der Position 9028 ); Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder zum Nachweis von Alpha-, Beta-, Gamma-, Röntgenstrahlen, kosmischen oder anderen ionisierenden Strahlen                                                                                               |

|            |                                                                                                                                                                                  |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 9031       | Instrumente, Apparate, Geräte und Maschinen zum Messen oder Prüfen, in Kapitel 90 a.n.g.; Profilprojektoren                                                                      |
| 9032 81    | Andere Instrumente, Apparate und Geräte zum Regeln — hydraulische oder pneumatische — Andere Regler                                                                              |
| 9401 10    | Sitze von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art                                                                                                                                  |
| 9401 20    | Sitze von der für Kraftfahrzeuge verwendeten Art                                                                                                                                 |
| 9403 30    | Holzmöbel von der in Büros verwendeten Art                                                                                                                                       |
| 9406       | Vorgefertigte Gebäude                                                                                                                                                            |
| 9503 00 75 | Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor, aus Kunststoff, a.n.g. unter Position 9503                                                                                         |
| 9503 00 79 | Spielzeug und Modelle, mit eingebautem Motor, aus anderen Stoffen als Kunststoff, a.n.g. unter Position 9503                                                                     |
| 9606       | Knöpfe, Druckknöpfe; Knopfformen und andere Teile; Knopfhölzchen (ohne Manschettenverbindungen)                                                                                  |
| 9608 91    | Schreibfedern und Schreibfederspitzen                                                                                                                                            |
| 9612       | Bänder für Schreibmaschinen und ähnl. Bänder, mit Tinte oder anders für Abdrucke präpariert, auch in Spulen oder in Kassetten; Stempelkissen, auch getränkt, auch mit Schachteln |
| Ex 98      | Komplette Industrieanlagen, ausg. Anlagen zur Herstellung von Nahrungsmitteln und Getränken, Pharmazeutika, Arzneimitteln und medizinischen Geräten                              |

## Anhang XXIIID - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3k Absatz 3ag der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                     |
|---------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2518 10 | Dolomit, naturroh, ungebrannt oder ungesintert                                                                                                                                                       |
| 2519 90 | Geschmolzene Magnesia; totgebrannte (gesinterte) Magnesia, auch mit Zusatz von geringen Mengen anderer Oxide vor dem Sintern; anderes Magnesiumoxid, auch chemisch rein                              |
| 2520 20 | Gips aus gebranntem Gipsstein oder aus Calciumsulfat, auch gefärbt oder mit geringen Zusätzen von Abbindebeschleunigern oder -verzögerern                                                            |
| 2615    | Niobium-, Tantal-, Vanadium- oder Zirkonerze und deren Konzentrate                                                                                                                                   |
| 2834 21 | Kaliumnitrat                                                                                                                                                                                         |
| 2834 29 | Nitrate (ausg. des Kaliums und des Quecksilbers)                                                                                                                                                     |
| 3604    | Feuerwerkskörper, Signalaraketen, Raketen zum Wetterschießen und dergleichen, Knallkörper und andere pyrotechnische Artikel                                                                          |
| 3605 00 | Zündhölzer, ausgenommen pyrotechnische Waren der Position 3604                                                                                                                                       |
| 3606    | Cer-Eisen und andere Zündmetall-Legierungen in jeder Form; Waren aus leicht entzündlichen Stoffen im Sinne der Anmerkung 2 zu Kapitel 36                                                             |
| 4811 41 | Papier und Pappe, selbstklebend, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe                                               |
| 4811 49 | Papier und Pappe, auf der Oberfläche gefärbt, verziert oder bedruckt, gummiert oder mit Klebeschicht versehen, nichtselbstklebend, in Rollen oder quadratischen oder rechteckigen Bogen, jeder Größe |

|         |                                                                                                                                                              |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 6814 10 | Platten, Blätter oder Streifen aus agglomeriertem oder rekonstituiertem Glimmer, auch auf Unterlagen aus Papier, Pappe oder aus anderen Stoffen              |
| 7007 19 | Einschichten-Sicherheitsglas, vorgespannt (ausg. in Abmessungen und Formen von der in Kraft-, Luft-, Raum-, Wasser- oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art) |
| 7007 21 | Mehrschichten-Sicherheitsglas (Verbundglas), in Abmessungen und Formen von der in Kraft-, Luft-, Raum-, Wasser- oder anderen Fahrzeugen verwendeten Art      |
| 7320 10 | Blattfedern und Federblätter dafür, aus Eisen oder Stahl                                                                                                     |

**Anlage 11****Anhang XXV - Liste der Rohöl- und Erdölerzeugnisse  
gemäß den Artikeln 3m und 3n der  
Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

| <b>KN-Code</b> | <b>Bezeichnung der Güter</b>                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2709 00     | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralien, roh, ausgenommen Erdgaskondensate der Unterposition 2709 00 10 aus Flüssigerdgasproduktionsanlagen                                                                                                                      |
| 2710           | Erdöl und Öl aus bituminösen Mineralen, ausgenommen rohe Öle; Zubereitungen mit einem Gehalt an Erdöl oder Öl aus bituminösen Mineralien von 70 GHT oder mehr, in denen diese Öle der Grundbestandteil sind, anderweit weder genannt noch inbegriffen; Ölabfälle |

**Anlage 12****Anhang XXVI – Gold und Golderzeugnisse gemäß Artikel 3o Absatz 1 und 2 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

| <b>KN Code</b> | <b>Warenbezeichnung</b>                                                                                                         |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7108           | Gold (einschließlich platinierteres Gold), in Rohform oder als Halbzeug oder Pulver                                             |
| 7112 91        | Abfälle und Schrott von Gold, einschließlich Goldplattierungen, ausgenommen andere Edelmetalle enthaltende Rückstände (Gekrätz) |
| ex 7118 90     | Goldmünzen                                                                                                                      |

**Anlage 13****Anhang XXVII – Gold gemäß Artikel 3o Absatz 3 der  
Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

| <b>KN Code</b> | <b>Warenbezeichnung</b>                                                                                    |
|----------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 7113        | Schmuckwaren und Teile davon, aus Gold oder die Gold enthalten oder aus Goldplattierungen                  |
| ex 7114        | Gold- und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Gold oder die Gold enthalten oder aus Goldplattierungen |

**Anlage 14**

## Feuerwaffen sowie deren Teile gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 258/2012

| <b>KN Code</b> | <b>Warenbezeichnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                 |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 9302 00 00  | Halbautomatische Kurz-Feuerwaffen und kurze Repetier-Feuerwaffen                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|                | Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|                | Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm                                                                                                                                                                                                                                             |
| ex 9303 20 10  | Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann                                                                                                                                                                                                                                                |
| ex 9303 20 95  | Halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann, deren Magazin auswechselbar ist und bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können |
| ex 9303 30 00  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9303 90 00  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9303 20 10  | Lange Repetier-Feuerwaffen und halbautomatische Feuerwaffen mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist                                                                                                                                                                                                                                     |
| ex 9303 20 95  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9302 00 00  | Halbautomatische Feuerwaffen für zivile Zwecke, die wie vollautomatische Kriegswaffen aussehen                                                                                                                                                                                                                                                          |
| ex 9303 20 10  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9303 20 95  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9303 30 00  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9303 90 00  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9303 20 95  | Andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Nummer 6 aufgeführt sind                                                                                                                                                                                                                                                                           |
| ex 9303 30 00  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9303 90 00  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9303 30 00  | Lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| ex 9303 90 00  |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9303 90 00  | Andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter den Nummern 4 bis 7 aufgeführt sind                                                                                                                                                                                                                                                         |

|                                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 9302 00 00                                                                                                         | Kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von nicht weniger als 28 cm                                                                                                                                                                                                                                    |
| 9303 10 00<br>ex 9303 20 10<br>ex 9303 20 95                                                                          | Lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glaten Läufen                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 9305 10 00<br>ex 9305 21 00*)<br>ex 9305 29 00*)                                                                   | Eigens für eine Feuerwaffe konstruierte und für ihr Funktionieren wesentliche Teile, insbesondere der Lauf, der Rahmen oder das Gehäuse, der Schlitten oder die Trommel, der Verschluss oder das Verschlussstück und jede zur Dämpfung des Knalls einer Feuerwaffe bestimmte oder umgebaute Vorrichtung<br>*) Hinweis: der KN-Code lautet 9505 20 00 |
| ex 9305 99 00                                                                                                         | Die wesentlichen Teile dieser Feuerwaffen: Schließmechanismus, Patronenlager und Lauf der Feuerwaffen als getrennte Gegenstände fallen unter die Kategorie, in der die Feuerwaffe, zu der sie gehören oder für die sie bestimmt sind, eingestuft wurde.                                                                                              |
| ex 3601 00 00<br>ex 3603 00 90*)<br>ex 9306 21 00<br>ex 9306 29 00<br>ex 9306 30 10<br>ex 9306 30 90<br>ex 9306 90 90 | Munition: die vollständige Munition oder ihre Komponenten, einschließlich Patronenhülsen, Zündhütchen, Treibladungspulver, Kugeln oder Geschosse, die in einer Feuerwaffe verwendet werden, vorausgesetzt, dass diese Bestandteile selbst in dem betreffenden Mitgliedstaat genehmigungspflichtig sind<br>*) Hinweis: der KN-Code lautet 3603 30 00  |
| ex 9705 00 00<br>ex 9706 00 00                                                                                        | Sammlungen und Sammlerstücke von historischem Interesse<br>Antiquitäten, die mehr als 100 Jahre alt sind                                                                                                                                                                                                                                             |

**Anlage 15****Anhang XI – Liste der Güter gemäß Artikel 3c der  
Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

## Teil A

| <b>KN Code</b> | <b>Warenbezeichnung</b>                      |
|----------------|----------------------------------------------|
| 88             | Luftfahrzeuge und Raumfahrzeuge, Teile davon |

## Teil B

| <b>KN Code</b> | <b>Warenbezeichnung</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 2710 19 83  | Hydrauliköle zur Verwendung in Fahrzeugen des Kapitels 88                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| ex 2710 19 99  | Andere Schmieröle und andere Öle zur Verwendung in der Luftfahrt                                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 4011 30 00     | Luftreifen aus Kautschuk, neu, von der für Luftfahrzeuge verwendeten Art                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| ex 6813 20 00  | Bremsscheiben und Bremsklötze zur Verwendung in Luftfahrzeugen                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 6813 81 00     | Bremsbeläge und Bremsklötze                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
| 8517 71 00     | Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden                                                                                                                                                                                                                                                |
| ex 8517 79 00  | Andere Teile im Zusammenhang mit Antennen                                                                                                                                                                                                                                                                                                         |
| 9024 10 00     | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien: Materialprüfmaschinen, -apparate und -geräte für Metalle                                                                                                                                |
| 9026 00 00     | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Überwachen von Durchfluss, Füllhöhe, Druck oder anderen veränderlichen Größen von Flüssigkeiten oder Gasen (z.B. Durchflussmesser, Flüssigkeitsstand- oder Gasstandanzeiger, Manometer, Wärmemengenzähler), ausgenommen Instrumente, Apparate und Geräte der Position 9014, 9015, 9028 oder 9032 |

### Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3c Absatz 1

#### Teil C

| KN Code | Warenbezeichnung                                                                                            |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 840710  | Hubkolbenverbrennungsmotoren und Rotationskolbenverbrennungsmotoren, mit Fremdzündung, für Luftfahrzeuge    |
| 840910  | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren für Luftfahrzeuge bestimmt |

### Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3c Absatz 1

#### Teil D

| KN Code | Warenbezeichnung                                                          |
|---------|---------------------------------------------------------------------------|
| 841111  | Turbo Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von $\leq 25$ kN              |
| 841112  | Turbo Strahltriebwerke mit einer Schubkraft von $> 25$ kN                 |
| 841121  | Turbo Propellertriebwerke mit einer Leistung von $\leq 1\,100$ kW         |
| 841122  | Turbo Propellertriebwerke mit einer Leistung von $> 1\,100$ kW            |
| 841191  | Teile von Turbo Strahltriebwerken oder Turbo Propellertriebwerken, a.n.g. |

## Anlage 16

### Anhang XXXV – Liste der Feuerwaffen und anderen Waffen gemäß Artikel 2aa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

| KN-Code | Warenbezeichnung                                      |
|---------|-------------------------------------------------------|
| 9303    | Andere Feuerwaffen und ähnliche Geräte, bei denen die |

|         |                                                                                                                    |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | Explosionswirkung einer Treibladung genutzt wird                                                                   |
| ex 9304 | Andere Waffen (zB Feder-, Luft- und Gasdruckgewehre, -büchsen und -pistolen), ausgenommen Waffen der Position 9307 |

## Anlage 17

### Anhang XXXIII - Liste der Güter und Technologien sowie Länder nach Artikel 12f der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

| KN-Code | Bezeichnung der Güter |
|---------|-----------------------|
|---------|-----------------------|

*Derzeit frei*

## Anlage 18

### Anhang XXXVII - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 3k Absatz 1a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 3811 90 | Antioxidantien, Antigums, Viskositätsverbesserer, Antikorrosivadditives und andere zubereitete Additives für Mineralöle (einschl. Kraftstoffe) oder für andere, zu denselben Zwecken wie Mineralöle verwendete Flüssigkeiten (ausg. zubereitete Antiklopfmittel sowie Additives für Schmieröle) |
| 3815 12 | Katalysatoren, auf Trägern fixiert, mit Edelmetall oder einer Edelmetallverbindung als aktiver Substanz, a.n.g.                                                                                                                                                                                 |
| 7219 21 | Flacherzeugnisse aus nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von                                                                                                                                                                                                                                 |

|         |                                                                                                                                                                               |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | >= 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils), mit einer Dicke von > 10 mm                                                                                              |
| 7225 40 | Flacherzeugnisse aus legiertem, anderem als nichtrostendem Stahl, mit einer Breite von >= 600 mm, nur warmgewalzt, nicht in Rollen (Coils) (ausg. aus Silicium-Elektrostahl)  |
| 7304 29 | Futterrohre und Steigrohre (casing, tubing), nahtlos, aus Eisen oder Stahl, von der für das Fördern von Öl oder Gas verwendeten Art (ausg. aus Gusseisen)                     |
| 7311 00 | Behälter aus Eisen oder Stahl, für verdichtete oder verflüssigte Gase                                                                                                         |
| 8409 99 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Kolbenverbrennungsmotoren mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotoren) bestimmt, a.n.g.                          |
| 8412 21 | Wasserkraftmaschinen und Hydromotoren, linear arbeitend (Arbeitszylinder), hydraulische                                                                                       |
| 8413 50 | Verdrängerpumpen (Flüssigkeitspumpen), oszillierend, kraftbetrieben, a.n.g.                                                                                                   |
| 8421 23 | Öl- und Kraftstofffilter für Kolbenverbrennungsmotoren                                                                                                                        |
| 8421 31 | Luftansaugfilter für Kolbenverbrennungsmotoren                                                                                                                                |
| 8425 11 | Flaschenzüge mit Elektromotor                                                                                                                                                 |
| 8428 39 | Stetigförderer für Waren (ausg. ihrer Beschaffenheit nach für Arbeiten unter Tage bestimmt, Stetigförderer mit Kübeln, Bändern oder Gurten sowie pneumatische Stetigförderer) |
| 8429 59 | Bagger, Schürflader und andere Schaufellader, selbstfahrend (ausg. Bagger mit um 360° drehbarem Oberwagen sowie Frontschaufellader)                                           |
| 8431 39 | Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen, Apparate und Geräte der Position 8428 bestimmt (ausg. Teile von                                             |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | Personenaufzügen, Lastenaufzügen und Rolltreppen), a.n.g.                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8456 30 | Elektroerosionswerkzeugmaschinen                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8460    | Werkzeugmaschinen zum Entgraten, Schärfen, Schleifen, Honen, Läppen, Polieren oder zu anderem Fertigbearbeiten von Metallen oder Cermets mithilfe von Schleifscheiben, Schleifstoffen oder Poliermitteln, ausgenommen Verzahnmaschinen und Zahnfertigbearbeitungsmaschinen der Position 8461 |
| 8466 20 | Werkstückhalter                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8467 29 | Werkzeuge, von Hand zu führen, mit eingebautem Elektromotor (ausg. Handsägen und Handbohrmaschinen)                                                                                                                                                                                          |
| 8471 30 | tragbare automatische Datenverarbeitungsmaschinen mit einem Gewicht von 10 kg oder weniger, mindestens aus einer Zentraleinheit, einer Tastatur und einem Bildschirm bestehend                                                                                                               |
| 8471 70 | Speichereinheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen                                                                                                                                                                                                                               |
| 8474 39 | Maschinen und Apparate zum Mischen oder Kneten von festen (auch pulver- oder breiförmigen) mineralischen Stoffen (ausg. Beton- und Mörtelmischmaschinen, Maschinen zum Mischen mineralischer Stoffe mit Bitumen sowie Kalandern)                                                             |
| 8481 20 | Ventile für die ölhydraulische oder pneumatische Energieübertragung                                                                                                                                                                                                                          |
| 8482 99 | Teile von Wälzlagern, ausg. deren Wälzkörper                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8483 50 | Schwungräder sowie Riemen- und Seilscheiben (einschließlich Seilrollenblöcke für Flaschenzüge)                                                                                                                                                                                               |
| 8502 20 | Stromerzeugungsaggregate, angetrieben durch Kolbenverbrennungsmotor mit Fremdzündung                                                                                                                                                                                                         |
| 8507 10 | Blei-Akkumulatoren von der zum Starten von                                                                                                                                                                                                                                                   |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                           |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|         | Kolbenverbrennungsmotoren verwendeten Art (Starterbatterien)                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8511 10 | Zündkerzen für Verbrennungsmotoren                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| 8515 19 | Maschinen, Apparate und Geräte zum elektrischen Hart- oder Weichlöten (ausg. LötKolben und Lötpistolen)                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8543 30 | Maschinen, Apparate und Geräte für die Galvanotechnik, Elektrolyse oder Elektrophorese                                                                                                                                                                                                                                                    |
| 8705 10 | Kranwagen (Autokrane)                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| 8708 99 | Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705 (Zugmaschinen, Kraftfahrzeuge zur Beförderung von zehn oder mehr Personen, Personenkraftwagen und andere Kraftfahrzeuge, die hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung und Kraftfahrzeuge zu besonderen Zwecken), a.n.g. |
| 9024    | Maschinen, Apparate und Geräte zum Prüfen der Härte, Zugfestigkeit, Druckfestigkeit, Elastizität oder anderer mechanischer Eigenschaften von Materialien (z. B. von Metallen, Holz, Spinnstoffen, Papier oder Kunststoffen)                                                                                                               |

## Anlage 19

### Anhang XXXVIIIA – Liste der Güter und Erzeugnisse gemäß Artikel 3p der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

#### Teil A

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                          |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7102 10 | Diamanten, unsortiert                                                                     |
| 7102 31 | Diamanten, roh oder nur gesägt, gespalten oder rau geschliffen (ausg. Industriediamanten) |

|         |                                                                                      |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------|
| 7102 39 | Diamanten, bearbeitet, jedoch weder montiert noch gefasst (ausg. Industriediamanten) |
|---------|--------------------------------------------------------------------------------------|

## Teil B

| KN-Code | Warenbezeichnung                                                                             |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------|
| 7104 21 | Diamanten, synthetisch oder rekonstituiert, roh oder nur gesägt oder grob geformt            |
| 7104 91 | Diamanten, synthetisch oder rekonstituiert, bearbeitet, (ausg. nur gesägt oder grob geformt) |

## Teil C

| KN-Code    | Warenbezeichnung                                                                                                                                                           |
|------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| ex 7113    | Schmuckwaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, mit Diamanten                                                                                 |
| ex 7114    | Goldschmiedewaren und Silberschmiedewaren und Teile davon, aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, mit Diamanten                                                    |
| ex 7115 90 | Andere Waren aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen, mit Diamanten, anderweit nicht genannt, ausgenommen Katalysatoren in Form von Geweben oder Gittern, aus Platin |
| ex 7116 20 | Waren aus echten Perlen oder Zuchtperlen, aus Edelsteinen oder Schmucksteinen (natürlichen, synthetischen oder rekonstituierten), mit Diamanten                            |
| ex 9101    | Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ, mit Diamanten), mit Gehäuse aus Edelmetallen oder Edelmetallplattierungen       |

**Anlage 20**

## **Anhang XXXIX - Software gemäß Artikel 5n Absatz 2b der Verordnung (EU) Nr. 833/2014**

Software für Unternehmensführung, d.h. Systeme, die alle Prozesse in einem Unternehmen digital abbilden und steuern, einschließlich:

- Unternehmensressourcenplanung (Enterprise Resource Planning, ERP),

- Kundenbeziehungsmanagement (Customer Relationship Management, CRM),
- Business Intelligence (BI),
- Lieferkettenmanagement (Supply Chain Management, SCM),
- Unternehmensdatenlager (Enterprise Data Warehouse, EDW),
- computergestütztes Instandhaltungsmanagementsystem (Computerized Maintenance Management System, CMMS),
- Projektmanagementsoftware, –Produktlebenszyklusmanagement (Product Lifecycle Management, PLM),
- typische Komponenten der oben genannten Systeme, einschließlich Software für Buchführung, Flottenmanagement, Logistik und Humanressourcen

Entwurfs- und Fertigungssoftware, die in den Bereichen Architektur, Ingenieurwesen, Bauwesen, Fertigung, Medien, Bildung und Unterhaltung verwendet wird, einschließlich:

- Modellierung von Bauinformationen (Building Information Modelling, BIM),
- computergestützter Entwurf (Computer-Aided Design, CAD),
- computergestützte Fertigung (Computer-Aided Manufacturing, CAM),
- Engineer-to-Order (ETO),
- typische Komponenten der oben genannten Systeme.

## Anlage 21

### Anhang XL - Liste der Güter und Technologien gemäß Artikel 12g der Verordnung (EU) Nr. 833/2014

| KN-Code | Bezeichnung der Güter                                                                                                                                                                                                      |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8471 50 | Verarbeitungseinheiten (ausg. solche der Unterposition 8471 41 oder 8471 49), auch wenn sie eine oder zwei der Einheitenarten Speichereinheiten, Eingabeeinheiten, Ausgabeeinheiten in einem gemeinsamen Gehäuse enthalten |
| 8471 80 | Einheiten für automatische Datenverarbeitungsmaschinen (ausg. Verarbeitungseinheiten, Eingabe- oder Ausgabeeinheiten sowie Speichereinheiten)                                                                              |
| 8482 10 | Kugellager                                                                                                                                                                                                                 |

|         |                                                                                                                                                                                     |
|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8482 20 | Kegelrollenlager, einschließlich der Zusammenstellungen aus Kegeln und Kegelrollen                                                                                                  |
| 8482 30 | Tonnenlager (Pendelrollenlager)                                                                                                                                                     |
| 8482 50 | Andere Zylinderrollenlager, einschließlich Zusammenstellungen aus Käfig und Zylinderrollen                                                                                          |
| 8486 10 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbarren (boules) oder Halbleiterscheiben (wafers)                                                                        |
| 8486 20 | Maschinen, Apparate und Geräte zum Herstellen von Halbleiterbauelementen oder elektronischen integrierten Schaltungen                                                               |
| 8486 40 | In Anmerkung 11 Buchstabe c zu diesem Kapitel genannte Maschinen, Apparate und Geräte                                                                                               |
| 8504 40 | Stromrichter, elektrische, statische                                                                                                                                                |
| 8517 62 | Geräte zum Empfangen, Konvertieren und Senden oder Regenerieren von Tönen, Bildern oder anderen Daten, einschließlich Geräte für die Vermittlung (switching) und Wegewahl (routing) |
| 8517 69 | Andere Sende- oder Empfangsgeräte für Töne, Bilder oder andere Daten, einschließlich Apparate für die Kommunikation in einem drahtgebundenen oder drahtlosen Netzwerk               |
| 8525 89 | Andere Fernsehkameras, digitale Fotoapparate und Videokameraaufnahmegeräte                                                                                                          |
| 8526 91 | Funknavigationsgeräte                                                                                                                                                               |
| 8529 10 | Antennen und Antennenreflektoren aller Art; Teile, die erkennbar mit diesen Waren verwendet werden                                                                                  |
| 8529 90 | Andere Teile, erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Geräte der Positionen 8524 bis 8528 bestimmt                                                                          |

|         |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8532 21 | Andere Festkondensatoren: Tantalkondensatoren                                                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8532 24 | Andere Festkondensatoren: Mehrschichtige Keramik Kondensatoren                                                                                                                                                                                                                                                 |
| 8534 00 | Gedruckte Schaltungen                                                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8536 69 | Stecker und Steckdosen für eine Spannung von 1 000 V oder weniger                                                                                                                                                                                                                                              |
| 8536 90 | Elektrische Geräte zum Schließen, Unterbrechen oder Verbinden von elektrischen Stromkreisen (z.B. Sicherungen, Selbstschalter und andere Geräte zum Schützen von elektrischen Stromkreisen, Relais und anderen Schaltern, Lampenfassungen, Steckern und Steckdosen) für eine Spannung von 1 000 V oder weniger |
| 8541 10 | Dioden, andere als Fotodioden und Leuchtdioden (LED)                                                                                                                                                                                                                                                           |
| 8541 21 | Transistoren, andere als Fototransistoren, mit einer Verlustleistung von weniger als 1 W                                                                                                                                                                                                                       |
| 8541 29 | Andere Transistoren, andere als Fototransistoren                                                                                                                                                                                                                                                               |
| 8541 30 | Thyristoren, Diacs und Triacs (ausg. lichtempfindliche Halbleiterbauelemente)                                                                                                                                                                                                                                  |
| 8541 49 | Lichtempfindliche Halbleiterbauelemente (ausg. photovoltaische Generatoren und Fotoelemente)                                                                                                                                                                                                                   |
| 8541 51 | Halbleiterbauelemente: halbleiterbasierte Transducerg                                                                                                                                                                                                                                                          |
| 8541 59 | Andere Halbleiterbauelemente                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| 8541 60 | Gefasste oder montierte piezoelektrische Kristalle                                                                                                                                                                                                                                                             |
| 8542 31 | Elektronische integrierte Schaltungen: Prozessoren und Steuer- und Kontrollschaltungen, auch in Verbindung mit Speichern, Wandlern, logischen Schaltungen, Verstärkern, Uhren und Taktgeberschaltungen oder anderen Schaltungen                                                                                |

|         |                                                                                                                                                          |
|---------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 8542 32 | Elektronische integrierte Schaltungen: Speicher                                                                                                          |
| 8542 33 | Elektronische integrierte Schaltungen: Verstärker                                                                                                        |
| 8542 39 | Elektronische integrierte Schaltungen: Andere                                                                                                            |
| 8543 20 | Signalgeneratoren                                                                                                                                        |
| 8548 00 | Elektrische Teile von Maschinen, Apparaten und Geräten, in Kapitel 85 anderweit weder genannt noch inbegriffen                                           |
| 8807 30 | Andere Teile von Starrflügelflugzeugen, Hubschraubern oder unbemannten Luftfahrzeugen                                                                    |
| 9013 10 | Zielfernrohre für Waffen; Periskope; Fernrohre für Maschinen, Apparate, Geräte oder Instrumente dieses Kapitels oder des Abschnitts XVI                  |
| 9013 80 | Andere optische Instrumente, Apparate und Geräte                                                                                                         |
| 9014 20 | Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte für die Luft- oder Raumfahrt (andere als Kompass)                                                          |
| 9014 80 | Andere Navigationsinstrumente, -apparate und -geräte                                                                                                     |
| 9027 50 | Andere Instrumente, Apparate und Geräte, die optische Strahlen (UV-Strahlen, sichtbares Licht, Infrarotstrahlen) verwenden                               |
| 9030 20 | Oszilloskope und Oszillografen                                                                                                                           |
| 9030 32 | Multimeter mit Registriervorrichtung                                                                                                                     |
| 9030 39 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Stromspannung, Stromstärke, Widerstand oder elektrischer Leistung, mit Registriervorrichtung |
| 9030 82 | Instrumente, Apparate und Geräte zum Messen oder Prüfen von Halbleiterscheiben (wafers) oder Halbleiterbauelementen                                      |

## Anlage 22

### **Anhang I - Liste der zur internen Repression verwendbaren Ausrüstungen im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2024/1485**

1. Handfeuerwaffen, Munition und Zubehör hierfür wie folgt:
  - 1.1. Handfeuerwaffen, die nicht von den Nummern ML 1 und ML 2 der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union (ft) (im Folgenden „Gemeinsame Militärgüterliste“) erfasst werden;
  - 1.2. Munition, besonders konstruiert für die unter Nummer 1.1 aufgeführten Handfeuerwaffen, sowie besonders konstruierte Bestandteile hierfür.
2. Andere als die von Nummer ML 14 der Gemeinsamen Militärgüterliste erfassten Simulatoren für das Training im Gebrauch von Handfeuerwaffen und hierfür besonders entwickelte Software.
3. Bomben und Granaten, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind.
4. Andere Explosivstoffe, die nicht in der Gemeinsamen Militärgüterliste erfasst sind, und zugehörige Stoffe wie folgt:
  - a) Amatol;
  - b) Nitroglykol;
  - c) Pikrylchlorid.
5. Bandstacheldraht.
6. Militärmesser, Kampfmesser und Bajonette mit einer Klingenlänge von mehr als 10 cm.
7. Herstellungsausrüstung, die besonders für die Herstellung der in diesem Anhang aufgeführten Güter konstruiert wurde.

## Anlage 23

### **Anhang II - Liste der Ausrüstung, Technologie und Software im Sinne von Artikel 3 der Verordnung (EU) 2024/1485**

## Allgemeiner Hinweis

Ungeachtet seines Inhalts gilt dieser Anhang nicht

- a) für Ausrüstung, Technologie oder Software, die in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates (1) oder in der Gemeinsamen Militärgüterliste aufgeführt ist,
- b) Software, die so konzipiert ist, dass der Benutzer sie ohne umfangreiche Unterstützung durch den Lieferanten installieren kann, die frei erhältlich ist und im Einzelhandel ohne Einschränkungen mittels einer der folgenden Geschäftspraktiken verkauft wird:
  - i) Barverkauf,
  - ii) Versandverkauf,
  - iii) elektronische Transaktionen oder
  - iv) Telefonverkauf
- c) Software, die allgemein zugänglich ist oder
- d) wenn Artikel 2a der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 Anwendung findet.

Die Abschnitte A, B, C, D und E beziehen sich auf die in der Verordnung (EU) 2021/821 genannten Abschnitte.

### A. Liste der Ausrüstung

- Ausrüstung für tiefe Paketinspektion
- Netzüberwachungs-ausrüstung einschließlich Abhörmanagement-ausrüstung (IMS) und Intelligence-Ausrüstung für Datenverbindungs-vorratsspeicherung
- Funkfrequenz-Überwachungs-ausrüstung
- Ausrüstung zum Stören von Funknetzen und der Satellitenkommunikation
- Ausrüstung für die Ferneinbringung von Computerviren
- Sprechererkennungs- und Sprecherverarbeitungs-ausrüstung
- IMSI (4), MSISDN (5), IMEI (6), TMSI (7) Abhör- und Überwachungs-ausrüstung
- Taktische Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von SMS (8) / GSM (9) / GPS (10) / GPRS (11) / UMTS (12) / CDMA (13)/PSTN (14)
- Ausrüstung zum Abhören und zur Überwachung von DHCP (15), SMTP (16) und GTP (17) Informationen
- Ausrüstung für die Mustererkennung und die Erstellung von Musterprofilen
- Ferngesteuerte Forensikausrüstung
- Ausrüstung für die semantische Verarbeitung
- Entschlüsselungs-ausrüstung für WELP- und WPA-Schlüssel
- Abhörausrüstung für geschützte und standardisierte Protokolle für die Sprachübermittlung über das Internet (VoIP)

- B. Nicht verwendet
- C. Nicht verwendet
- D. „Software“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der oben unter Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung
- E. „Technologie“ für die „Entwicklung“, „Herstellung“ oder „Verwendung“ der oben unter Buchstabe A beschriebenen Ausrüstung

Ausrüstung, Technologie und Software, die unter diese Abschnitte fällt, ist nur insoweit Gegenstand des vorliegenden Anhangs, als sie von der allgemeinen Beschreibung für „Systeme für das Abhören und die Überwachung des Internets, des Telefonverkehrs und der Satellitenkommunikation“ erfasst wird.

Für die Zwecke dieses Anhangs bezeichnet „Überwachung“ die Erfassung, Extrahierung, Entschlüsselung, Aufzeichnung, Verarbeitung, Analyse und Archivierung von Gesprächsinhalten oder Netzdaten.

*Fußnoten:*

- (4) „IMSI“: International Mobile Subscriber Identity. Eindeutiger Identifizierungscode für jedes Mobilfunkgerät, der fest in der SIM-Karte integriert ist und die Identifizierung der SIM-Karte über GSM- und UMTS-Netze ermöglicht.
- (5) „MSISDN“: Mobile Subscriber Integrated Services Digital Network Number. Nummer zur eindeutigen Identifizierung eines GSM- oder UMTS-Netzteilnehmers. Dies ist die Telefonnummer, die der SIM-Karte eines Mobiltelefons zugeordnet ist und daher — genauso wie eine IMSI — die Identifizierung eines Mobilfunkteilnehmers ermöglicht, aber auch der Anrufvermittlung an den Teilnehmer dient.
- (6) „IMEI“: International Mobile Equipment Identity. In der Regel eindeutige Nummer zur Identifizierung von GSM-, WCDMA- und IDEN-Mobiltelefonen sowie einiger Satellitentelefone. Die Nummer ist zumeist im Batteriefach des Telefons aufgedruckt. Die Überwachung (Abhören) kann mithilfe der IMEI-Nummer sowie der IMSI und MSISDN erfolgen.
- (7) „TMSI“: Temporary Mobile Subscriber Identity. Kennung, die in der Regel zwischen dem Mobilfunkgerät und dem Netz übertragen wird.
- (8) „SMS“: Short Message System.
- (9) „GSM“: Global System for Mobile Communications.
- (10) „GPS“: Global Positioning System.
- (11) „GPRS“: General Package Radio Service.
- (12) „UMTS“: Universal Mobile Telecommunication System.
- (13) „CDMA“: Code Division Multiple Access.

(14) „PSTN“: Public Switch Telephone Networks.

(15) „DHCP“: Dynamic Host Configuration Protocol

(16) „SMTP“: Simple Mail Transfer Protocol.

(17) „GTP“: GPRS Tunnelling Protocol.

[!\[\]\(388ba1acfd5cde04856095e1d228ad87\_img.jpg\) Verordnung \(EU\) 2021/821 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 über eine Unionsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Vermittlung, der technischen Unterstützung der Durchfuhr und der Verbringung betreffend Güter mit doppeltem Verwendungszweck \(Neufassung\) \(\[ABl. L 206 vom 11.6.2021, S. 1\]\(#\)\).](#)

## Anlage 24

### Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Kommission

#### **BELGIEN**

[https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy\\_areas/peace\\_and\\_security/sanctions](https://diplomatie.belgium.be/en/policy/policy_areas/peace_and_security/sanctions)

#### **BULGARIEN**

<https://www.mfa.bg/en/EU-sanctions>

#### **TSCHECHIEN**

<https://fau.gov.cz/en/international-sanctions>

#### **DÄNEMARK**

<https://um.dk/udenrigspolitik/sanktioner/ansvarlige-myndigheder>

#### **DEUTSCHLAND**

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Aussenwirtschaft/embargos-aussenwirtschaftsrecht.html>

#### **ESTLAND**

<https://vm.ee/en/sanctions-arms-and-export-control/international-sanctions>

#### **IRLAND**

<https://www.dfa.ie/our-role/policies/ireland-in-the-eu/eu-restrictive-measures/>

#### **GRIECHENLAND**

<http://www.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

#### **SPANIEN**

<https://www.exteriores.gob.es/en/PoliticaExterior/Paginas/SancionesInternacionales.aspx>

#### **FRANKREICH**

<http://www.diplomatie.gouv.fr/fr/autorites-sanctions/>

#### **KROATIEN**

<https://mvep.gov.hr/foreign-policy/restrictive-measures/271988>

#### **ITALIEN**

[https://www.esteri.it/en/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica\\_europea/misure\\_deroghe/](https://www.esteri.it/en/politica-estera-e-cooperazione-allo-sviluppo/politica_europea/misure_deroghe/)

#### **ZYPERN**

<https://mfa.gov.cy/themes/>

## **LETTLAND**

<https://www.fid.gov.lv/en>

## **LITAUEN**

<https://www.urm.lt/en/lithuania-in-the-region-and-the-world/lithuanias-security-policy/international-sanctions/997>

## **LUXEMBURG**

<https://maee.gouvernement.lu/fr/directions-du-ministere/affaires-europeennes/organisations-economiques-int/mesures-restrictives.html>

## **UNGARN**

<https://kormany.hu/kulgaszdasagi-es-kulugyminiszterium/ensz-eu-szankcios-tajekoztato>

## **MALTA**

<https://smb.gov.mt/>

## **NIEDERLANDE**

<https://www.government.nl/topics/international-sanctions>

## **ÖSTERREICH**

<https://www.bmeia.gv.at/themen/aussenpolitik/europa/eu-sanktionen-nationale-behoerden/>

## **POLEN**

<https://www.gov.pl/web/dyplomacja/sankcje-miedzynarodowe>

<https://www.gov.pl/web/diplomacy/international-sanctions>

## **PORTUGAL**

<https://portaldiplomatico.mne.gov.pt/politica-externa/medidas-restritivas>

## **RUMÄNIEN**

<http://www.mae.ro/en/node/2123>

## **SLOWENIEN**

<https://www.gov.si/en/topics/restrictive-measures/>

## **SLOWAKEI**

<https://www.mzv.sk/en/web/en/diplomacy/international-sanctions>

## **FINNLAND**

<https://um.fi/international-sanctions>

## **SCHWEDEN**

<https://www.government.se/government-policy/foreign-and-security-policy/international-sanctions/>

**ANSCHRIFT FÜR NOTIFIKATION AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION:**

Europäische Kommission

Generaldirektion Finanzstabilität, Finanzdienstleistungen und Kapitalmarktunion (GD FISMA)

Rue de Spa 2/Spastraat 2

1049 Bruxelles/Brussel, Belgien

E-Mail: [relex-sanctions@ec.europa.eu](mailto:relex-sanctions@ec.europa.eu)